Beiträge

zur

Geschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses und Hofes.

Von

C. E. von Malortie, Dr. phil.
Königl. Hannoverschem Oberhofmarschalle rc.

Fünftes Heft.

Hannover.
Hahn'sche Hofbuchhandlung.
1866.

Schrift und Druck von Fr. Culemann in Hannover.

Inhalt des fünften Heftes.

Die Vermählung

der

Herzogin Anna Eleonore,

Tochter des Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt,

mit dem

Herzog Georg v. Braunschweig-Lüneburg,

dem Stammvater der neueren Hannoverschen Linie,

am 14. December 1617.

Bereits im Februar des Jahres 1617 fanden unter Vermittelung des Landgrafen Philipp zu Hessen-Butzbach, eines Bruders des regierenden Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt, vertrauliche Correspondenzen und Verhandlungen statt, welche die Vermählung einer Tochter des Letzteren, der Prinzessin Anna Eleonora (geb. 1601), mit dem Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg, dem Stammvater der neueren Hannoverschen Linie, zum Gegenstande hatten. Die Vermählung selbst ist bekanntlich am 14. Dezember desselben Jahres vollzogen worden. Bei dieser Heirath hatte sich, wohl mit aus politischen Gründen, die Kurfürstin von Sachsen vorzugsweise betheiligt; sie lud die Prinzessin zu sich nach Dresden ein und ließ ihr dort verschiedenes „Zeug" machen, dessen Verzeichniß folgt:

> Ein Attlas schwarz mit gold gestickter Rock, welcher zue Dreßden durch Johan Heinrichen bestellet vnd vngeuehr vmb vierthalb hundert gulden zue bezahlen gehalten wurde, ist mit geschobenen Ermeln.
>
> Einen gantzen schwarzen Atlaßen mit dießer farb gestrickten borten vnnd Sechsmahl gebremten Rock, auch mit geschobenen Ermeln.
>
> Einen schwarzen glattenen Sammeten Rock mit Sechs guldenen borten vnnd zugleich auch geschobenen Ermeln

Schwarz Sammet zum Mantell mit leibfarbenem doppell daffet vnterfüttert, mit guldenen borten.

Drey bahr Seidene strümpffe an der farbe Leibfarbe, Mehrgrün vnnd Isabelfarben.

Drey bahr Kniebender vnnd Schueroßen zue dießen Strumpfen in gleicher farbe.

Schwebisch zue vier vnnd zwanzigk hembden vnnd Schnuptüchern.

Ein Stück Cammertuch zum Brauthembdt.

Ein weißer vnnd zwei Schwarze doppell daffende Röcke vor die Frau Hoffmeisterin vnnd Jungfrauen.

Silberne Schnur vff die Wämbßer.

Sowohl auch die hierzue gehörige Step- vnnd Nehe-seide, Futtertuch, feine vnnd grobe Leinwant, Fischbein auch Gallonschnür.

Einen Mehrgrünen damaschkenen Verhangk.

Bei dem Beilager, welches in Darmstadt gehalten wurde, waren eine große Anzahl von Fürsten, Grafen und Herrn mit ihren Gemahlinnen und zahlreichem Gefolge erschienen*). Wir heben hier nur die Braunschweigschen Herrschaften heraus.

Die hochwürdigen Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herr Augustus postulirter Bischoff des Stiffts Ratzenburgk, Herr Magnuß vnd Herr Görge, alle Hertzoge zue Braunschweig vnndt Lunenburgk &c.

*) Es waren nahe an 3000 Personen mit ebensoviel Pferden gegenwärtig.

Personen.	Pferde. Reißige.	Kutzschen.
1. M. gn. Fürst vnd Herr Hertzog Augustus	14.	12.
1. Hertzog Magnus	14.	8.
1. Hertzog Görg	21.	8.
7. Julius von Buelow, Stadthalter . .	6.	6.
16. Graue Philipß zu Nassau Sarbrücken	18.	—
8. Dietrich Beer, Cammerrath vnd Landtrost.	5.	6.
6. Wilhelm von Hodenberg, Hoffmarschall vnnd Haubttman vff Meding vnd Altenstadt	6.	6.
0. Marquart von Hodenbergk, Hoffrichter	0.	
6. Dode von Inhaußen vnd Kniphaußen, Obrister Leutenantt	8.	6.
6. Churtt Plato von Schloen gnt. Geehl, Rittmeister vnd Landtrost.	6.	6.
7. Hermann Baltzar Klammer, Hauptman	6.	6.
6. Andreas von Kußleben	4.	6.
2. Werhold Quieter	3.	—
4. Görg von der wieße	4.	—
3. Friederich Marrettich	3.	—
4. Fabian von Lehndorff.	4.	—
2. Joachim Voeß	2.	—
2. Tomas Holste, Vorreitter.	2.	—
4. Hanns von Petersdorff	4.	—
4. Hans von Bießing, Stallmeister . .	5.	—
3. Churtt von Grothaußen	3.	—
3. Bernd Ludolph Moltzan	3.	—
4. Dietrich von Hoenstade, Stallmeister .	5.	—

Personen.	Pferde. Reißige.	Kutzschen.
4. Gerd Dietrich Fewrschütze, Cammer Junker	3.	—
4. Alexander von Bottmar	4.	—
2. Westerhagen	3.	—
2. Wolff Herman von Grebendorff	3.	—
5. Joachim Friederich von Bartenßbergk	5.	—
4. Gunzell von Bartenßbergk	6.	—
7. Wilhelm Spörcke	5.	6.
6. Christoph von Bodenteich	4.	6.
7. Wilhelm von Opperßhaußen	6.	6.
4. Rudolph von Bünow	4.	—
4. Johan Grote	4.	—
0. Viecke Fritz von Bulow	0.	—
4. Hans Henrich von Haßelhopf	4.	—
7. Dietrich von Schachtt	3.	—
4. Capitain Faber	4.	—
3. Dietrich von Mandelslow	4.	—
3. Toniges Görg von Badendorff	4.	—
3. Veit Churtt von Mandelslow	3.	—
3. Glabeck	3.	—
3. D. Conradus Mithobius, Leibmedicus	4.	—
2. Hoffprediger	2.	—
2. Baltzar Knor Renthmeister	5.	—
4. D. Georg Fischer vnd Licentiat Hundt	7.	—
2. Cammerschreiber.		
15. Edellknaben	8.	—
3. Cammerdiener.		
1. Balbierer.		

Personen.	Pferde. Reißige.
4. Furirer	5.
6. Einspeniger	6.
12. Trompeter	12.
2. Heerpaucker	2.
9. Trabanten.	
3. Capellmeister.	
6. Musicanten.	
6. Bergsenger.	
1. Silberknecht.	
3. Schenkenn.	
2. Schneider.	
3. Laggeyen.	
3. Reittschmide.	
7. Reißige knechtt.	
9. Reißige Jungen.	
12. Kutzscher vnd Beyleuffer.	
	Pferdte.
2. Wagenmeister	2.
6. Miedkutzschen	12.
15. Bey 5 Rüstwagen	30.
12. Bey Andern Miedtkutzschen	24.

Summa

314 Personen.

400 Pferdt.

13. Fürstl. Braunschweig=Wolffenbüttelischer Herr Abgesandter N. von Westerhagen, Ambtmann zu Münden.

14. Fürstl. Braunschweig=Lüneburgische Herrn Abgesandte vonn Haarburg vnd Dannenbergk.

Der Herr Hochzeiter, Herzog Georg, haben an Verehrungen austheilen lassen:

Dem Herrn Erbmarschaln ein guldene Ketten, damit das Pferdt zu lösen.

Dem Herrn Erbmarschaln, wan er daz Ampt bedient, einen Becher.

Dem Herrn Erbschencken einen Becher.

Dem Herrn Hofmarschaln ein gulden kette.

Dem Herrn Canzlar Pistorio ein guldin kette.

Dem Herrn Haußhofmeistern einen becher.

Dem Vicecantzlar ein gulden Kette.

Den vbrigen Marschaln Jedem einen becher.

Dem Hofpredigern ein becher.

Den Vorschneidern Jedem einen ring.

Der Canzelei die Taxam.

Vngefehrlich ordnung
wie die anwesenden Fürsten vndt Gesandte zu setzen.

Der fürstl. her Hochzeitter.

Königl. Maj. aus Dennemark gesanndter.

Hertzog Augustus zu B. vndt Luneburg.

Hertzog Johann Casimir zu Sachsen.

Hertzog Magnus zu B. vndt Luneburg.

Pfaltzgrav Friederich.

Fürstl. Braunschweigischer gesandter.

Fürstl. Luneburg-haarburgischer gesandter.

Fürstl. Luneburg-Tannenbergischer gesandter.

Hertzogin zu Sachsen.

Pfaltzgrävin von Birkenfeltt.

Grävliche Wittibe von Schwartzburgk.
Die fl. hochzeitterin.
Mein gn. f. vndt her Landgraf Ludwig.
Landgraf Philips.
Landgraf Friederich.
Meines gn. f. vnd hern fl. Mutter.
Landgraf Philippßen f. gn. Gemahlin.
Ihre f. gn. die wittibe von Wehen.
Ihre f. gn. die wittibe von Laubach.
Landgraf Georg.
Landgraf Johans.
Frl. Amalia zu Hessen.
Frstl. Marggrävischer Gesandter von Beireuth.
Frstl. Casselischer Gesandter.

Inuentarium vnndt verzeichnus,

was der Durchleuchtigen Hochgebornen Furstin vnnd freuwlein, freuwlein Annen Eleonoren geborner Landgrevin zu Hessen, Grevin zue Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnndt Nidde 2c. bey J. f. gn. ehelichen Fürstlichen verheurathung mit dem Durchleuchtigen hochgebornen fursten vnndt herren, herrn Georgen Hertzogen zu Braunschweig vnndt Luneburgk an geschmukh, Cleinodien, Silbergeschirr vnnd anderm mit gegeben wordenn.

Gantz vergüllt Silbergeschirr.

Vier große vergullte hoffbecher mit dekehlen von gebikter Arbeitt vnndt inwendig glatt, wiegen zusammen 13 marckh. 11 Loth. 1 Q. 2 Dr.

Acht vergultte Confect Schalen wiegen 14 Markh. 8 Loth.
Zwölff vergultte Schwitzbecher wiegen . . 16 markh. 3 Q.
Zwey vergultte Saltzfäßlein wiegen . . . 1 markh. 10 Loth. 2 Dr.

Summa des gantz vergüllten Silbergeschirr ist 45 Markh. 14 Loth. 1 Q.

Halb vergültt Silbergeschirr.

Zwey Gießbeckenn sambt darzu gehörigen kandenn 8 markh. 13 Loth. 1 Q.
Zwölff Hoffbecher am Mundtstuckh vergult wiegen 15 Markh. 2 Loth. 3 Q.

Summa des halb vergultt Silbergeschirrs ist 24 Markh.

Gantz weis Silbergeschirr.

Vier vnndt zwantzig Eß vnndt dekhsilber wiegen 61 Markh 9 Loth.
Zehen Silberne Deller wiegen . . . 11 Markh 15 Loth.
Zwen Silberne Leichter wiegen . . 5 markh 3 Loth 2 Q.
Zwölff Silberne Löffel wiegen . . . 1 markh 15 Loth.
Zwen Silberne Röste wiegen . . . . 2 markh 2 Dr.
Sechs Comment Schüßeln wiegen . . 5 markh 1 Loth. 1 Q.

Summa des gantz weißen Silbergeschirrs ist 87 markh 11 Loth. 3½ Q.

An Halßbandtte.

Ein Halßbandt daran 7 demanthstückh vnndt in jedem

stuckh 4 demanth Taffeln mit 4 hangk demanthen zwischen jedem stuckh ein demanth Taffelln, daran ein hangk demanth.

Ein halßpandt mit 25 demanthen vnndt 9 Runthen berlen. Noch ein halßpändtlein mit 17 Rubinen vnndt mit 17 runthen berlen.

Cleinodtien.

Ein Cleinodt ist ein Engell mit 41 Demanthen daran drey hangkperlen.

Ein Cleinodt ist ein Demanth Roeß mit 21 demanthen, daran 4 stuckh Perlen vnndt ein Hangkperlen.

Ein Cleinodt ist könig Dauidt mit der Harpf mit 4 Demanth vnndt Rubinen.

Ein Cleinodt ist ein demanth Roeß mit 7 demanth Taffeln, daran drey hangk demanthenn.

Ein Cleinodt ist ein Jungfrauw mit 4 Schmaragdt vnndt 7 Rubin.

Ein Cleinodt ist der Nahme Jeßus von Rubinen mit 9 demanth vnndt die Cron daruber auch von Rubinen.

Ein Cleinodt ist die Cupito mit 7 demanthen vnndt 32 Rubinen.

Ein Cleinodt ist die Liebe mit 6 Rubinen vnndt 1 Schmaragdt.

Ein Cleinodt ist ein Elepfandt mit 6 demanthen vnndt 11 Rubinen.

Ein Cleinodt ist ein Schwann mit 4 demanthen.

Ein Cleinodt ist ein Pferdt, hat 2 demanth, 4 Rubin vnndt ein Schmaragdt.

Ein Cleinodt ist ein Daube mit einem demanth vnndt 8 Rubinen.

An Gülttenen vnndt andern Ketten.

Ein Durchbrochene gulttene ketten von 6 stuckhen.

Ein Perlene ketten mit 9 gultenen stuckhen, darin 4 mit Rubinen vnndt 5 mit Perlen.

Noch ein Perlen ketten mit 13 gulttenen Knöpfenn vnndt Achaten.

Ein Perlen Schnur von runthen Perlen.

Ringe vnndt anders.

Ein Ring mit 13 demanthen.

Ein Ring mit einem spitzen demanth vnndt zwen demanth Taffeln.

Zwey haar Nadelln mit geschmeltzten händtlein iede mit 4 kleinen Rubinen.

Neun demanth Stuckh iedes mit 5 demanth Taffeln.

Vier Rubinstuckh iedes mit einem Rubin Taffell vnndt vier Perlen.

Sechs demanthstuckh iedes mit einer demanth Taffell.

Ein Raißbetth.

Ein brauttwagen inwendig von rothem Sammet von Silbergestukter Arbeitt mit darzu gehörigen Polstern, Sampt Sechs pferdten vnnd darzu gehörigen Zeugen so sich beleufft vber . . . . 2000 fl.

Signatum Darmbstat den 15 Decembris ao: 1617.

(L S.)	(L S.)
Georgius Hertzog zu Braunschweig vnndt Luneburgk.	Ludwig Landgraue zue Hessen.

Die Besuche

Herzogs Erich des Älteren

auf

dem Schlosse Calenberg

im

Jahre 1534—1535.

Herzog Erich der Ältere, ein Sohn Wilhelms des Jüngern, dem bei der Abtretung der väterlichen Lande im Jahre 1491 Göttingen und Calenberg zufiel, wurde im Jahre 1470 zu Neustadt am Rübenberge geboren.

Auf ihn hatte sich der kriegerische Muth des Großvaters, Wilhelms des Ältern (des Siegreichen) vererbt, der ihn in den Stand setzte, dem Kaiser Maximilian auf seinen verschiedenen Feldzügen wesentliche Dienste zu leisten.

Seinem Kaiser stand er bei allen kriegerischen Zügen, die dieser unternahm, stets treu zur Seite und wenngleich er dadurch recht oft verhindert war, den innern Angelegenheiten seines eigenen Landes die gehörige Aufmerksamkeit zu widmen, so dürfte es doch als in der Geschichte ausgemacht zu betrachten sein, daß ihm das Wohl seiner Unterthanen sehr am Herzen lag.

Er residirte, wenn er nicht im Felde war, größtentheils in Münden und von da ab machte er hin und wieder Ausflüge nach seinen übrigen Besitzungen, namentlich auch nach dem Schlosse Calenberg.

Über seine Besuche auf dem letztgenannten Besitzthum in der Zeit von 1534 bis Mitte 1535, also etwa sechs Jahre

vor seinem Tode, der 1540 erfolgte, giebt ein noch vorhandenes altes Küchen-Register aus jener Zeit folgende interessante Auskunft.

Sein erster Besuch im Jahre 1534, den er ohne Gemahlin und Kind auf Calenberg machte, fiel in die Mitte des Monats April und dauerte nur einen Tag, während die Hofdienerschaft, die schon Tages zuvor daselbst eingetroffen war, zwei Tage verweilte.

Das Küchen-Register theilt darüber wörtlich mit:

„Dingstages nach Cantate Anno 2c. 34 hefft Min g. her alhir thom kalenberge dat hoffgesinde geschickt vnd des mitwekens nahgefolget vnd is dosülueft In den twen dagen vortert vnd In der köken vorspiset wü nachfolget

i mldr. roggen vorbackenn
ii siden specks vorspiset
i hamel
i güste schap
iii Lemmer
x mat. vor schollen
vi stige eiger
xv pt. bottern
i schock keße
vx pt. vische
vi mat. vor witbrot
i tunne wins
i fat Eimbechs behrs
ii fat kalenberger behr mit dem hoffgesinde tho iiii maltiden vorspiset
vnd is dosülueft In den twen dagen vorfudert

worden luts des fuder Registers vi mldr.
iii himpten".

Der zweite Besuch, den Herzog Erich mit seinem 6jährigen Sohne Erich II. in Begleitung der Hofdienerschaft auf Calenberg machte, fiel in die Mitte Juni 1534 und dauerte 2 Tage und 2 Nächte.

Das Küchen-Register sagt darüber:

„Mandages Am dage Viti is Min g. her sampt dem Jungen hern vnd hoffgesinde alhir thom kalenberge gekomen vnd ii dage vnd ii nechte gelegen vnd is dosülnest vortert worden wü nachfolget

i mldr. roggen vorbackenn
ii syden specks
iii hemele
v Lemmer
xxi Junge höner
x par schollen
xv pt. bottern
i schock keße
i vat Eimbechs behrs
ii fat kalenbergisch ber vor dat hoffgesinde tho
iiii maltidenn
x mat. vor witbrot
i tunne wins
ii pt. kleinen Rossin
Vnd Sin f. g. hefft de von hildenßhemm einen
Dach by sick gehat
Vnd is dosülnest In den twen dage vorfudert
worden luts des fuder Registers ix mldr.
hauern v himpten".

Wer unter „de von hildenßhemm" zu verstehen ist, darüber giebt das Küchen-Register keine Auskunft. Dagegen dürfte vielleicht aus der folgenden Notiz, die der vorstehenden Mittheilung des Küchen-Registers hinzugefügt ist:

„Item Jegen de kinderdope is vom kalenberge nach Münden geschickt wü nachfolget

v hemele
ii meste Swine
ii tunnen keße
i tunne botternn
iiii dicke siden specks

vnd noch na Münden geschickt alse dat speck ßo von der Blomenaw alhir geschickt, nach Münden gefört worden

iiii dicke syden specks"

die interessante Novelle zu entnehmen sein, daß dem 64jährigen Herzoge um jene Zeit, also Mitte 1534, noch ein Kind geboren war. Vielleicht ist diese Mittheilung auch in Verbindung zu bringen mit der im Küchen-Register folgenden weitern Notiz:

„Item des Sonnauendes nach Visitationis M. virginis hefft hertzoge Albrecht von Mekelenborch alhir thom kalenberge ankomen wollen vnd is dosülnest tho Siner f. g. ankunfft vortert vnd In der köken vorspiset wü nachfolget, vnd mit den Jungkern de dosülnest — — (unleserlich) Inneheden vortert

ii mldr. roggen vorbacken
i sidenn specks vorspiset
i Rint
i hamel
ii Lemmer
x Junge höner

vor i gldn. schollen
vor v mat. — (unleserlich)
vor i gldn. x mat. rotscher
iii stige eiger
xii pt. bottern
ii schock keße
xlvi pt. vische
x mat. vor witbrot
i fat kalenberger behrs mit den Inneheders vnd
köken vnd sunst vorspiset".

Den dritten Besuch auf Calenberg stattete Herzog Erich in der letzten Hälfte des Monats Juli ab.

Das Küchen-Register meldet darüber Folgendes:

„Am mitweken nach Anne is Min g. her alhir thom kalenberge vnd darsülueſt wente den Fridag gebleuen vnd by Sinen f. g. sin geweſt de von Brunswick vnd de vthgeweken hern von hannover vnd dat nachbeschreuen is do vortert

iiii mldr. roggen vorbacken
i vat Eimbechs behrs
ii fat kalenberger behr
ii kleine siden specks
i Rint
ii hemelle
iiii Lemmer
vor xxxi mat. Jung höner
vor i gldn. rotscher
vor xiiii mat. witbrot
vor x mat. — (unleserlich)
vor vi mat. erden pötte
vor ii mat. — (unleserlich)

xliiii pt. vische
xx pt. bottern
iii schock keße
v stige eiger
i tunne wins
vorfudert luts des fuder Registers xi mldr.
iii himpten".

Zum vierten Male besuchte Herzog Erich Calenberg im August. Im Küchen-Register heißt es darüber:

„Mitwekens nach Bartolomäi is Min g. her alhir thom kalenberge angekommen vnd ene nacht gelegen vnd is dosülnest vortert worden wü nachfolgt

i siden specks
i hamel
ii Lemmer
ii göße
vor xiii mat. ii gos. Junge höner
vor iiii mat. Sucker
vor iiii mat. Schollen
vor iiii mat. witbrot
xiiii pt. bottern
i schock keße
i schock eiger
vngeuerlich ii steueken wins
i fat kalenberger
i tunne Eimbechs behr
vorfudert luts des fuder Registers iii mldr.
hauern".

Der fünfte Besuch, den Herzog Erich auf Calenberg machte, fiel in den Monat September.

Das Küchen-Register meldet darüber:

„Am Mitweken nach Exaltationis Scte Crucis Anno ꝛc. xxxiiii is Min g. her alhir thom kalenberge angekomen darsülueſt ii dage vnd ii nacht gebleuen vnd Sin f. g. heff deſülueſt Hertzog Jürgen vnd de von hildeshemm by ſick gehat vnd is deſülueſt vertert:

ii mldr. roggen
iiii vor witbrot
i fat Eimbechs behr
i fat kalenberger
i tunne wins
i ſiden ſpecks
ii hemell
i Lam
xvi pt. botternn
ii par ſchollen
iiii pt. vor krude tho dem köke gekofft
v Junge genße
ii höner
xxi pt. viſche
vor xiiii mat. heringk.
Ann Hauern vorfuder Luts fuder Regiſters ix mldr."

Bei dem Poſten über Heringe findet ſich ad marginem die Bemerkung hinzugefügt:

„vnd is In der Wildelar tho M. g. hern ohuergeantwordet In der Ile vorgetten worden".

Über den ſechſten Beſuch, den Herzog Erich im Anfang des Monats November auf Calenberg machte, ſagt das Küchen-Regiſter:

„Mandages nach Omn. sanctorum is Min g. her alhir thom kalenberge gekomen vnd hir wente an den fridag gelegen vnd is düt nachbeschreuene vortert:

ii mldr. roggen vorbacken
ii siden specks
ii hamell
iiii genße
x höner
xxxi pt. vische
vor i gldn. rotscher
xiiii pt. bottern
iiii schock keße
i stige eiger
x mat. vor witbrot
vngeferlig eine tunne wins
vor iii gldn. — (unleserlich)
iiii tunnen Eimbecks behr
ii fat kalenberger
i — (unleserlich) laß de woch ix pt.
vor iiii mat. kastanien
i tunnen goße
vorfudert luts des fuder Registers In denn iiii dagen xv mldr. hauern".

Gegen Schluß des Monats November ließ Herzog Erich einige Seiten Speck von Calenberg nach Münden senden, worüber das Küchen-Register meldet:

„It. Mitwekens nach Andree nach Münden geschickt iiii dicke siden specks".

Der siebente Besuch, der letzte den Herzog Erich im Jahre **1534** auf Calenberg machte, fand im December statt, wobei

ihn zum ersten Male seine Gemahlin Elisabeth begleitete. Das Küchen=Register meldet darüber:

„Am Sondage nach Lucie Is Min g. her thom kalenberge sampt Miner g. fürstinnen gekomen vnd Sin f. g. is dosülueſt alhir twey nacht gebleuen, vnd is dosülueſt düt nabeschreuen vortert

ii mldr. roggen vorbacken
viii mat. vor witbrot
iii ferndell vom Rinde
i koken Swin
ii gulden xiiii mat. vor krude In de köken gekoft
xxx pt. vische
i siden specks
xxv pt. bottern
i vat Eimbechs behr
ii vat kalenberger
iiii mat. ii gos. vor eine vette ganß
x höner
i schock keße
i gldn ii mat. vor goße
vorfudert Luts des fuder Registers xv mldr. hauern".

Der Herzogin Elisabeth gefiel der Aufenthalt auf Calenberg wohl, daher sie ihren Gemahl auch bei dem achten Besuche, den dieser im Monat März 1535 daselbst machte, begleitete. Das Küchen=Register meldet darüber:

„Am Mandage nach Letare Is Min g. her thom kalenberge sampt miner g. fürstinnen angekomen, vnd sin darsül=

ueſt eine nacht gebleuen vnd düt nabeſchreue Is deſülueſt vortert vnd Sin f. g. Is hir gebleuen vehr nacht

ii mldr. roggen vorbackenn
i tunne Heringes darup gekofft
i tunne Roetſchers darup gekofft
i gldn. vor negenogenn
xxviii mat. vor vi pt. drögen laß
xxii mat. iiii goſ. vor xvii pt. vigen
iiii mathier vor Roſſin
xvi mat. vor Mandellen
i gldn. vor hußblaßenn
xiii mat. ii goſ. vor Hartſucker
i gldn. vor krude allerley. Nemlich Muſchaten blomen Engffer vnd des kleinſten Suckers
viii mat. ii goſ. vor witbrot
iii fat kalenberger behr
i vath Eimbechs behr
i tunne wins
lxxv pt. viſche
xxx pt. bottern
ii ſchock keße
vi ſtige eiger
vorſudert Lnts des Kuder Regiſters xv mldr. hauern".

Etwa acht Tage ſpäter machte Herzog Erich mit ſeiner Gemahlin den neunten Beſuch auf Calenberg, den letzten worüber das Küchen-Regiſter redet. Letzteres ſagt darüber:

„Am Dingſtag nach Judica Is min g. her ſampt Miner g. fürſtinnen thom Calenberge Angekomen, vnd ſin f. g. is

dofülnest viii dage gebleuen, vnd düt nachbeschrenen is vortert wordenn

iiii mldr. roggen vorbackenn
iiii vathe kalenberger behr
ii vat Eimbechs behrs
ii tunnen wins
xii mat. vor vigenn
xvi mat. iiii gos. vor negenogen
xxviii mat. vor drögen laß
xv mat. vor witbrot
iiii mat. vor Rossin
viii mat. vor mandelen
vi mat. vor — (unleserlich)
xii mat. vor Sucker
lxii pt. botterenn
iii schock keße
iiii schock eiger
i^c^iii pt. vische
vorfudert luts des fuder Registers xxxii mldr. Hauern".

Zwei Instructionen

des

Kurfürsten Georg Ludwig Durchl.

an den

Cammerjunker v. Grote und Rath Neubauer

vom 28. September 1713,

die Erziehung des Prinzen Friedrich Ludwig, Sohnes des Erbprinzen Georg August, betr.

Unsere
Georg Ludewigs, Churfürsten ꝛc.
Instruction
für Unsers Sohns, des Churprinzen Ldd. Cammerjunker Johann Friedrich Grote, als Hofmeister bey Unsers Enkels, Prinzen Friedrich Ludewig Ld.

Demnach der Cammerjunker Grote bey der Charge, worin bey Unsers fr. geliebten Sohns, Georg August, Herzogen u. Churprinzen zu Br. u. Lüneb. Ld. er bisher gestanden, auch sonst seine gute Geschicklichkeit und löbliche Qualitäten Uns beiderseits dergestalt bekant gemacht, daß selbige Uns bewogen ihn zum Hofmeister bey S. Ld. Sohn, Prinz Friedrich Ludewig, zu erwählen; so tragen Wir zu ermeldetem Cammerjunker das Gnädigst zuversichtliche Vertrauen, er werde bey solchem Amt u. function sich dergestalt betragen, wie es deren hohe Wichtigkeit erfordert, wie gegen Gott, auch Uns und Unsers Sohns Ld. imgleichen gegen vorerwenten Unseren seiner Aufsicht ergebenden Enkel und mithin gegen die Lande u. Leute, zu deren künftigen Regierung dieser Prinz zu erziehen ist, nicht weniger gegen sich selbst in seinem Gewißen, er es zu verantworten sich getrauet.

Damit er aber desto eigentlicher informiret seyn möge, wohin Unsere u. Unsers Sohns Ld. intention hierunter haupt-

sächlich gehe; so haben Wir für gut gefunden ihn dessen mittelst nachfolgender Articuln zu bedeuten, u. ihn insonderheit daran zu seiner instruction und Verhaltung zu verweisen.

1.

Wird er in einem Gemach, welches ihm bey Unsers Enkels appartement auf Unserem Schloße eingeräumet werden soll, logiren, damit er allezeit, wo nicht persönlich bey Unserem Enkel, dennoch unfern von demselben seyn möge, u. auf Alles Unsern Enkel Angehendes desto beßer Acht geben könne. Er, der Hofmeister, wird auch, wenn er nicht Krankheit oder anderer Erheblichkeit halber, sich daran behindert findet, mit Unserem Enkel in einer Cammer schlafen. Wenn aber der Hofmeister solches nicht thun kann, wird er den Unterhofmeister davon avertiren u. dem bedeuten, daß anstatt seiner, derselbe in Unsers Enkels Cammer zu schlafen.

2.

Wird er vor allen Dingen unabläßige emsige Sorge tragen, daß mehrermeldetem Unserm Enkel von seiner jetzigen noch zarten Jugend an die Liebe zur wahren Gottesfurcht wol eingepflanzet werden möge.

3.

Bey der Schuldigkeit gegen Gott, ist dahin sonderlich mit zusehen, daß Unser Enkel dem öffentlichen Gottesdienst fleißig u. mit gehöriger Aufmerksamkeit u. Andacht beiwohne, daneben auch ebener Gestalt Morgens und Abends, imgleichen vor und nach dem Eßen, sein Gebet thue, die nöthigen fundamente der ihm angebohrnen Christl. Evangelischen Religion aus

Göttlicher Schrift u. dem Catechismo wohl faßen, von Allem ungöttlichen Wesen, Laulichkeit und indifferenz in der Religion aber abgehalten und ihm dafür in Zeiten ein Eckel u. Abscheu gemachet werden möge.

4.

Ist Unserem Enkel alle schuldige Liebe, Respect u. Gehorsam gegen seine Eltern u. Großeltern wol zu inculciren und Alles was dem zuwieder seyn mögte, aufs sorgfältigste abzukehren.

5.

Ist Unser Enkel zu verständiger, rechtschaffener u. wolgesinnter Leute Conversation anzuführen, u. die Ihm angenehm zu machen u. zu verschaffen, inmaßen denn auch der Hofmeister selbst in aller Geschicklichkeit, wol anständigen Sitten u. Geberden und allen löblichen u. Fürstlichen Tugenden und Faßung guter anständiger principiorum Unseren Enkel mit alleräußerstem Fleiße zu ermahnen u. aufzumuntern; hingegen aber von ruchloser u. lasterhafter Leute Gesellschaft u. Familiarität Ihn gänzlich abzuhalten, u. nicht zu gestatten, daß jemand, er sey wes Standes oder Condition er wolle, ohne sein, des Hofmeisters, Wißen u. Willen, zu Unserm Enkel komme oder mit ihm umgehe.

6.

Vielweniger wird der Hofmeister zugeben, daß in Unsers Enkels Gegenwart jemand ärgerliche Discursen von der Religion oder sonst führe, oder etwas, es sey im Scherz oder Ernst vorbringe, welches Unserem Enkel böse Gedanken oder principia inspiriren könne, sondern wenn der Hofmeister derglei-

chen höret, oder merket, wird er erinnern, daß man sich deßen enthalten möge; wenn es aber dennoch nicht unterlaßen würde, wird er Uns oder Unsers Sohns Ld. es anmelden.

7.

Weil die frühzeitige Einbildung hohen Standes u. Wesens bey jungen Leuten ein Gift ist, der viel Böses bey ihnen wirket u. Gutes verhindert, so wird der Hofmeister Unseren Enkel nach aller Möglichkeit davon entfernen, hingegen aber dieses zur Haupt-Maxime beibringen laßen, daß je höheren Herkommens u. Standes jemand ist, je mehr Tugend und rühmliche Qualitaeten von ihm erfordert werden, und daß die Unterthanen und geringere Leute nicht so wohl um der Fürsten u. Regenten Willen, als vielmehr diese um der Unterthanen Willen seyn, u. zu deren Schutz u. damit das Gute belohnt, das Böse aber gestrafet werde, von Gott über Land u. Leute gesetzt werden. Daß man dahero einem jeden ohne passion und ohne Ansehen der Person, Recht wiederfahren laßen müsse, u. daß die wahre Grandeur u. Hoheit einer vornehmen Standesperson u. die Kunst sich ansehnlich, groß u. geehrt in der Welt zu machen, allein darin bestehe, daß man zeige wie man in allem seinem Thuen u. Laßen nichts als droiture, Honnetetet u. guten Glauben zum Augenmerk habe, ohne welches man weder Gott noch Menschen gefallen könne, u. daß es eine gar falsche u. böse politique sey, u. man sich selbst mit nichts mehr schaden könne, als wenn man vermeine, Fürsten u. Herren stehe Alles wohl an was ihnen nur gelüstet, u. die Lehren gesunder u. vernünftiger Moral seyn nicht für sie, sondern nur für particulier Leute gegeben u. erfunden; welches so weit fehlet, daß im Gegentheil die Laster einer Person von

hohem Stande dieselben eben so viel häßlicher u. verächtlicher vor Anderen machen, als wie viel mehr Ihre Tugenden u. gute Qualitäten Sie vor anderen erheben u. Ihnen jedermanns Hochachtung u. Veneration zuziehen.

Es wird auch Unserem Enkel wol beizubringen seyn, daß flatterien gern zu hören, eine Anzeige schwacher Gemüther sey, und daß man keinen flatteurs trauen noch sie hören müße, wenn man nicht wolle auf Irrwege geführet oder betrogen seyn.

8.

Annebenst wird auf Unsers Enkels Gesundheit fleißige Acht zu geben u. dahin zu sehen seyn, damit derselbe durch unordentliche diaet oder auch durch gefährliche oder gar zu starke Leibes Bewegungen oder sonsten, sich nicht verwahrlose; wohin denn dieses mitgehöret u. sorgfältig in Acht zu nehmen seyn wird, daß Unser Enkel dahin zu halten, daß er so wol im Aufstehen und Schlafen Gehen, als im Tafel halten reglirte Zeit u. Stunden observiren, u. dieselbe nicht überschreiten möge.

9.

Wegen der information u. Einrichtung der Studien unsers Enkels hat der Hofmeister dahin zu sehen, damit sein Gedächtniß mit gar zu vielem Auswendig Lernen nicht obruiret, sondern er vielmehr par Manière de Conversation u. mit guter Manier dergestalt, daß es ihm nicht überdrüßig werde, zu der Lateinischen Sprache, dann zu der Geographie, Genealogie, Chronologie und der Historie, auch mit der Zeit zu der Geometrie, u. denen übrigen nützlichsten mathematischen auch anderen guten Wissenschaften, welche den Verstand

aufmuntern u. schärfen, wol angeführet, hingegen aber mit unnützlichen u. verdrießlichen Sachen zu erlernen, nicht aufgehalten, noch beschwert werden möge.

10.

Wird genaue Aufsicht zu führen seyn, damit Unser Enkel die zu denen Exercitien gewidmete Stunden fleißig in Acht, u. darin wol zunehmen möge.

11.

Wird der Hofmeister bemühet seyn, daß Unser Enkel, wie Wir solches ohnedem von Seinem guten Naturel hoffen, mehr aus Liebe zum Guten und zur Tugend, als durch Zwang sich regieren und wol erziehen laßen möge, dazu denn der Hofmeister fürnemlich die Vergünstig- oder Entzieh- und Versagung zulässiger Recreationen ein Mittel wird sein laßen, u. wenn Unser Enkel was Gutes thuet, wird der Hofmeister durch ein ihm deshalben beilegendes Lob eine Ambition ferner also fortzufahren, in ihm zu erwecken suchen.

Wenn aber Unser Enkel mit Gutem zuweilen zu seiner Schuldigkeit sich nicht sollte leiten laßen wollen, wird der Hofmeister ihm ernstlicher zureden, u. wenn das nicht zureichig, schärfere Correctionsmittel zur Hand nehmen. Würde Unser Enkel sich daran nicht kehren, wird der Hofmeister ihm drohen, daß er es Uns, oder Unsers Sohns Ld. anmelden wolle, auch dafern das noch nicht helfen wollte, wird er solche Anmeldung wirklich thuen.

12.

Auf die zu Unsers Enkels Aufwartung bestellende Bediente u. deren Thuen u. Laßen, Leben u. Wandel, hat der

Hofmeister gute Acht zu haben u. sie dahin anzuweisen, daß ein jeder von ihnen dasjenige wozu er bestellet u. was ihm gebühret, gehörig u. zu rechter Zeit verrichte, Alles wol u. in guter Ordnung gehalten, alle Unordnungen u. Excesse aber verhütet werden mögen; gestalten denn der Hofmeister, wenn er bey jemand der Pagen, Cammerdiener oder Laquaien verspüren sollte, daß sie entweder für sich ein unanständiges Leben führeten, oder gar Unserem Enkel zum Bösen Anlaß oder Anweisung geben sollten, es in Zeiten anzumelden, damit sie weg — u. beßere an ihre Stelle verschaffet werden können.

Der Hofmeister wird auch nicht zugeben, daß jemand von Unsers Enkels Bedienten jemahls allein bey ihm sich befinde, sondern dahin sehen, daß wenn jemand der Bedienten bey unserem Enkel zu verrichten hat, allezeit er, oder der Unterhofmeister dabey seyn möge.

13.

Wie Wir und Unsers Sohns Ld. für gut befunden ihm, dem Hofmeister, unsern Rath von Neubauer, als Unsers Enkels Unterhofmeister dergestalt zuzuordnen, daß nach und nebst dem Hofmeister, besagter Unterhofmeister auf Unsers Enkels Person mit Acht zu haben, welchen Unterhofmeister wir auch mittelst der in Copia hiebey gehenden instruction anweisen, wie er gegen den Hofmeister der Gebühr nach sich verhalten u. bezeigen solle, also wird der Hofmeister besagtem Unterhofmeister, wie auch dem Informatori so zu begegnen u. mit ihnen sich zu betragen von selbsten geflißen seyn, damit sie sammt u. sonders ihr Amt u. was einem jedem oblieget, in allerseitiger guter harmonie zu Unsers Enkels Bestem verrichten mögen.

14.

Sollte etwas vorgehen, dem der Hofmeister für sich allein nicht remediiren könnte, oder da ihm sonst zu Unsers Enkels Bestem etwas vorkäme, so Nachfrage u. besondere Befehle nöthig hätte, so hat er solches Uns oder Unsers Sohns Ld. oder Unseren Geheimten Räthen zu eröffnen u. darauf gemeßenen Verhaltungs Befehl zu gewärtigen.

15.

Gleichwie im Obigen auch im Übrigen Allen was dieses ihm anvertrauete wichtige Amt erfordert, er sich dergestalt zu betragen wißen wird, wie es einem getreuen, verständigen u. rechtschaffenen Hofmeister u. Diener wol anstehet u. gebühret, er auch darauf wirkliche Eyde u. Pflicht geleistet; Also hat er sich hingegen Unsers Schutzes u. Gnädigster Erkenntlichkeit zu versichern, inmaßen Wir seines Gehalts halber absonderliche Verfügung gethan. Hannover, den 28. September 1713.

Unsere
G. L. Churfürsten, Instruction
wonach Unser Rath von Neubauer als Unterhofmeister bey Unsers Enkels Prinzen Fr. L. Herzogen zu Brschw. u. Lüneb. Ld. sich zu achten.

Demnach Wir und Unsers Sohns des Churprinzen Ld. wegen Bestellung eines Unterhofmeisters bey Unserem Enkel, Prinzen Fr. L. auf Unsern Rath von Neubauer in Ansehung deßen uns angerühmten Geschicklichkeit u. bisher geführeten

vernünftigen Christlichen Conduite vor anderen gnädigste Reflexion genommen; als wird von Uns zu gedachtem Unsers Enkels Unterhofmeister er hiemit in Gnaden verordnet und bestellet, in der gnädigsten Zuversicht, er werde nicht ermangeln sich bey dieser Bedienung also zu betragen, wie gegen Gott, dann auch gegen Uns u. vorgedachten Unsers Sohns Ld. imgleichen gegen besagten Unsern Enkel, weniger nicht gegen Land u. Leute zu deren künftiger Regierung Unser Enkel zu erziehen u. gegen sich selbst in seinem Gewißen er es zu verantworten sich getraue.

Damit er aber wißen möge, wohin Unsere und Unsers Sohns Ld. intention wegen deßen, so er als Unterhofmeister bey dieser seiner Bedienung zu thuen u. zu beobachten, vornemlich gehe; So wird er

1.

Bey Unserem Enkel so viel möglich, allemahl gegenwärtig seyn, gestalten ihm, damit er solches um so füglicher u. commoder thuen könne, ein Zimmer bey Unsers Enkels appartement zu seiner logirung assigniret u. eingeräumet werden soll. Er wird auch alle Nacht, wenn der Cammerjunker Grote als bey Unserem Enkel bestelleter Hofmeister es zu thuen behindert ist, u. es an ihn begehret, mit Unserem Enkel in einer Cammer schlafen.

2.

Wird er sich dieser seiner Bedienung halber nach besagten Hofmeisters Anweisung in Allem zu richten und von demselben zu dependiren haben, gestalten er denn nächst und nebst gedachtem Hofmeister

3.

Insonderheit die in der Anlage enthaltene aus des Hofmeisters von uns empfangenen Instruction gezogene Puncte besten Fleißes mit zu beobachten hat.

4.

Sollte er, der Unterhofmeister, an Unsers Enkels Conduite etwas Unanständiges vermerken, wird er Acht geben, ob solches von Unserem Enkel selbst oder durch Anreitzung jemanden Anders herrühre u. so wol für sich Unserem Enkel deshalber zureden als dem Hofmeister davon part geben.

5.

Und wie nun er, der Unterhofmeister, hierin u. im Übrigen Allen was dieses ihm anvertrauete Amt erfordert, sich dergestalt zu betragen wißen wird, wie es einem getreuen, verständigen u. rechtschaffenen Unterhofmeister wol anstehet und gebühret, er auch darauf wirkliche Eyde und Pflichte geleistet, also hat er sich hingegen Unsers Schutzes u. Gnädigsten Erkenntlichkeit zu versicheren, gestalten wir denn seines Gehalts halber besondere Gnädigste Verfügung gethan. Signatum Hannover, den 28. September 1713.

Die

Braunschweig-Lüneburgschen
Erb-Land-Hof-Ämter.

Erb-Hof-Ämter in den Hannoverschen und Braunschweigschen Ländern.

Vor Heinrich dem Löwen findet man wenig oder gar keine Spuren vom Dasein großer Hofämter in den hiesigen Landen; aber unter ihm (1170) zeigen sich schon Cämmerer, Truchsesse, Schenken und Marschälle. Diese Hofbedienten wurden unter Heinrich dem Löwen und seinen drei Söhnen aus der Zahl der Ministerialen genommen, und wenn einige derselben vorher keine Ministerialen gewesen waren, so wurden sie nun durch dieses Hofamt dazu gerechnet. Die alten Hofbedienungen waren ferner damals noch nicht an gewisse Geschlechter gebunden: sie wurden bald diesem, bald jenem gegeben, oft allerdings bei eintretenden Vacanzen auch Verwandten, ohne daß dadurch das Prinzip der Erblichkeit irgend anerkannt worden wäre; davon ist z. B. der bekannte Dapifer Heinrich des Löwen: Jordan ein Beispiel.

Nach dem Tode Otto des Kindes 1252 wurden diese Ämter bald erbliche Lehen und kommen von nun an unter allen Herzögen des Braunschweig-Lüneburgschen Hauses, sich vom Vater auf den Sohn oder auf den Ältesten des Geschlechts vererbend, vor. Die mit diesen Hofämtern Beliehenen genossen ein großes Ansehen, hielten sich fast beständig um die Person

des Fürsten auf und waren stets Männer vom Adel. Nicht nur in den Braunschweig-Lüneburgschen und Wolfenbüttelschen Landen, sondern auch in den Herzogthümern Bremen, Verden und Lauenburg und selbst im ehemaligen Stifte Hildesheim finden sich mit der Zeit diese Hofämter, obwohl die Fürstenthümer Lüneburg, Calenberg, Wolfenbüttel und Grubenhagen stets, jedes für sich besonders, ihre eigenen Erb-Hof-Ämter gehabt haben.

Ich schließe in der Beilage A ein vollständiges Verzeichniß der Hofämter der hiesigen Lande an.

Das Verhältniß der Erblichkeit hatte nun aber die natürliche Folge, daß diese Hofämter schon nach Otto dem Kinde, also in der Mitte des 13. Jahrhunderts, Landes- oder Erb-Hof-Ämter wurden. Diejenigen, welche die Ämter bekleideten, lebten nicht mehr beständig am Hofe, ihnen fehlte oft die Neigung und ihre Geschäfte auf dem eigenen Besitze ließen es nicht zu, stets in der Umgebung des Fürsten zu leben. Eine oft versuchte Stellvertretung wollten die Fürsten sich nicht gefallen lassen, und der Dienst beschränkte sich bald auf die Ehrentage und außerordentlichen Gelegenheiten, als Landeshuldigungen, fürstliche Vermählungen, Kindtaufen, Begräbnisse, Landtage und andere große Feierlichkeiten. Der Dienst selbst bestand dann, wie unten noch näher nachgewiesen werden wird, in feierlichem Empfang, Vortragung von Insignien, Tafeldienst bei s. g. Ceremonien-Tafeln. Wenn nun auch in den neuern Zeiten, namentlich im 19. Jahrhundert, die Dienste der Erb-Hof-Ämter fast gar nicht mehr gefordert werden, so ist das Erb-Hof-Amt in den meisten Fällen jetzt zu einem kaum von den Familien noch geführten Titel herabgesunken, wenigstens ist dieses im Königreiche Hannover der Fall.

Von den in den frühesten Zeiten vorkommenden vier Hauptämtern der fürstlichen Hofdienste ist es keinem Zweifel unterworfen, daß dem Truchseß (Dapifer) das Geschäft oblag, für die Tafel seines Herrn und dessen Hauses, sowie auch für die Bewirthung der Fremden zu sorgen, daß der Mundschenk (Pincerna) für das Getränk des Hofes Sorge trug und seinem Herrn den Becher bei feierlichen Gelegenheiten reichte (kredenzte); sowie daß des Marschalls (Marscalcus) Verrichtungen sich nicht etwa der Bedeutung seines Namens zufolge allein auf den Marstall, sondern auch über den ganzen Hof erstreckten, und daß er, nur mit Ausnahme der Tafel und Getränke, daselbst alles anzuordnen hatte; daß endlich der Cämmerer die Aufsicht über die Gelder seines Fürsten gehabt hat, indem der Ort des Hofes, wo die Einkünfte des Fürsten zusammenflossen, Camera genannt wurde. Von diesen Hofämtern ist übrigens schon bemerkt, daß sie in früheren Zeiten nichts weniger als erblich und an gewisse Familien verliehen waren, sondern diese nach Willkür der Fürsten aus ihren Ministerialen gewählt, oder die Angestellten nach ihrer Anstellung als solche angesehen wurden, wenn sie zuvor auch nicht dazu gehört hatten. Nach Herzogs Otto des Kindes Zeiten traten indeß, wie desgleichen schon oben angedeutet ist, wichtige Veränderungen mit diesen Ämtern ein, indem sie nicht allein erblich wurden, sondern auch aufhörten Hofämter zu sein und statt dessen Landesämter wurden. An deren Stelle sind nachher andere Hofbedienungen als: Ober-Hofmarschälle, Schloßhauptmänner, Oberschenken, Ober-Stallmeister, Ober-Jägermeister u. s. w. getreten, die an den meisten Höfen noch heute gefunden werden.

Wir wissen nun, daß der erste Herzog zu Braunschweig-

Lüneburg Otto I. († 1252) seine vier Erb-Hof-Ämter wirklich gehabt hat, wie dieses aus Urkunden nachzuweisen ist.

Die Donationem libertatis und Confirmationem juris der Stadt Lüneburg haben nämlich 1247 unterzeichnet: Iusarius — Pincerna noster, Anno — Dapifer noster, Heinricus Grubo — Marschalcus noster, Herenwicus de Uttesen — Camerarius noster.

Die Träger dieser Erbämter waren wohlverdiente Personen aus der Landesritterschaft und besaßen diese Ämter mit gewissen, dazu gestifteten Gütern zu männlichen Erblehen und mußten aus diesem Grunde dem Landesfürsten bei besonderen Ehrenfällen, als Landeshuldigungen, Vermählungen, Leichenbegängnissen u. s. w. auf Erfordern wirkliche Bedienung leisten, indem die Ausübung des Amts dem Ältesten des Geschlechtes zukam. Einige hatten davon auch wohl besonderen Nutzen und Vortheile zu gewärtigen.

Nach der Erbtheilung der Braunschweig-Lüneburgschen Lande unter den beiden Söhnen Herzogs Otto I., Herzog Albrecht dem Großen und Herzog Johann, bildeten sich 1269 zwei Herzogthümer, die auch bis auf den heutigen Tag noch nicht wieder vereinigt worden sind. Herzog Johann wählte das Herzogthum Lüneburg und Herzog Albrecht behielt Braunschweig. Das letztere umfaßte das Braunschweig-Wolfenbüttelsche und das Göttingen-Grubenhagensche Land. Nach dem Tode Herzogs Albrecht des Großen theilte sich diese Linie wieder in drei Häuser. Herzog Heinrich der Wunderliche war der Stifter der Grubenhagenschen Linie, welche 1596 mit Herzog Philipp ausstarb. Herzog Albrecht der Feiste bekam das Göttingensche und Herzog Wilhelm Braunschweig-Wolfenbüttel. Die beiden Söhne Albrechts des Fetten theilten 1345

wieder, worauf Herzog Magnus der Fromme Braunschweig-Wolfenbüttel und Herzog Ernst das Göttingensche erhielt. In diesem Theilungsbriefe finden wir nun die 4 Braunschweigschen Erb-Hof-Ämter, welche von jener Zeit an bestimmte adelige Familien bekleideten, und es bestehen diese, soweit die Familien nicht ausgestorben sind, noch gegenwärtig.

Es sind:

das Erb-Marschall-Amt — von Oldershausen;
„ Erb-Küchmeister-Amt — von Veltheim;
„ Erb-Schenken-Amt — von Neindorf (ausgestorben);
„ Erb-Cämmerer-Amt — von Cramm.

Die von Oldershausen sind mit dem Erb-Marschall-Amte 1478 belehnt worden und zwar auf das ganze damalige Herzogthum Braunschweig, namentlich auf die Wolfenbüttelschen, Calenbergschen und Grubenhagenschen Theile. Als im Jahre 1495 Herzog Wilhelm der Jüngere seine Lande unter seine beiden Söhne vertheilte, so daß Herzog Heinrich der Ältere Wolfenbüttel und Herzog Erich der Ältere das Calenbergsche erhielt, ward ausdrücklich bestimmt, daß die von Oldershausen das Erb-Marschall-Amt in beiden Landen behalten sollten. Auch wurde der Familie der Lehnbrief auf jenes Amt für Grubenhagen noch besonders ertheilt, sowie derselben auch bei späteren Theilungen solches in den genannten Welfischen Landestheilen stets erhalten worden ist.

Das Erb-Küchenmeister-Amt im Herzogthume Braunschweig war früher der Familie von Garssenbüttel lehnbar verliehen (1319). Nach dem Erlöschen derselben ging es auf die adelige Familie von Honlage über, welche 1510 ausstarb. Herzog Heinrich der Ältere von Braunschweig-Wolfenbüttel

verlieh dann 1514 das Amt an Curdt von Veltheim, seinen Rath, als vollständiges Mannsleben.

Das Erb-Schenken-Amt im Herzogthume Braunschweig ward von der Familie von Reindorf schon 1319 verwaltet und Herzog Julius verlieh 1569 solches dieser Familie als erbliches Mannslehen. Dieselbe ist 1744 ausgestorben und das gedachte Erbamt ist seitdem erledigt und nicht wieder verliehen.

Das Erb-Cämmerer-Amt im Herzogthume Braunschweig. Im Jahre 1247 erscheint in betreffenden Urkunden als Erb-Cämmerer Herenwicus de Uttesen und es hat diese Familie nachweislich diese Würde noch 1301 unter Herzog Albrecht dem Fetten inne gehabt. Nach dem Aussterben derselben finden wir Ottwar von Veltheim von der schwarzen Linie mit dem Erb-Cämmerer-Amte belehnt (1495). Später war der Träger des Amts Gerloff von Forst und nach dessen Tode ohne männliche Erben 1553 Mynsinger von Frondeck, den Herzog Heinrich der Jüngere als seinen verdienten Canzler mit dem Erbamte begnadigte. Auch diese Familie starb mit Mynsingers zwei Söhnen aus, und nun ward dem Geheimen Rath Barthold von Rautenberg das Cämmerer-Amt verliehen. Dieser verlor aber dasselbe, da er sein Lehn ohne lehnsherrliche Erlaubniß verkaufte und solches vorher erschlichen hatte, und Herzog August hat dann 1656 das damals eingegangene Erb-Cämmerer-Amt dem Cammerrath und Hoffschenk von Cramm verliehen, in welcher Familie von Cramm dasselbe bis auf die jetzigen Zeiten verblieben ist.

Diese Erbämter haben in den früheren Jahrhunderten auf Erfordern Ehrendienste geleistet, wie solches nachweislich feststeht:

1. Bei dem Leichenbegängnisse Herzogs Heinrich des Jüngeren den 12. Juli 1568 trugen sie die fürstliche Leiche.

2. Bei Herzogs Julius Huldigung und Einzug in Braunschweig (mit 740 Pferden) erschienen

Adam von Oldershausen, Erb=Marschall, mit 4 Pferden,

Adolar von Veltheim, Erb=Küchenmeister, mit 4 Pferden,

Joachim Mynsinger von Frondeck, Erb=Cämmerer, mit 3 Pferden,

Heinrich von Reindorf, Erb=Schenk, mit 3 Pferden.

3. Bei dem Leichenbegängnisse des Herzogs Julius zu Wolfenbüttel den 11. Juni 1589 ging der Erb=Cämmerer Heinrich Mynsinger von Frondeck mit 9 Herrn vom Adel vor dem Trauerfahnen=Pferde mit einer langen schwarzen Fackel, an der das Braunschweigsche Wappen mit Trauerbändern besetzt war. Der Erb=Schenk Lippold von Reindorf führte mit dem Stallmeister Arnd von Kniestedt das Trauerpferd. Der Erb=Marschall Hans von Oldershausen trug das fürstliche Schwert mit niedergesenkter Spitze.

4. Bei dem Leichenbegängnisse Herzogs Heinrich Julius von Wolfenbüttel am 11. October 1613 war nur der Erbschenk von Reindorf, der das Leib= und Trauerpferd führte.

5. Desgleichen bei der Beerdigung des Herzogs August am 11. December 1666 war der Erb=Cämmerer von Cramm, der mit drei anderen Cavalieren das weiß= und schwarzsammtene Leichentuch trug.

6. Bei der Vermählung der Prinzeß von Holstein=Norburg mit dem Erbprinzen August Wilhelm zu Braunschweig am 5. October 1710 wurde das hohe Paar von dem Ober-Hof=Marschall, dem Erb=Marschall, Schloßhauptmann und Ober=Schenk mit Stäben in die Kirche geführt. Zur Tafel

wurden dieselben aber nur von dem Ober-Hof-Marschall, Schloßhauptmann und Ober-Schenk ohne Stäbe geführt. Dagegen stand der Erb-Marschall mit dem Stabe im Saale. Der Erb-Küchenmeister setzte das Essen, welches zwanzig Edelleute vom Lande mit bedeckten Häuptern aufgetragen hatten, auf der Tafel in Ordnung. Der Abt von Riddagshausen als erster Prälat hielt das Tischgebet. Der Erb-Marschall gab dem Erbprinzen das Handwasser und der Schloßhauptmann die Serviette. Der Erb-Cämmerer gab der Erbprinzessin das Wasser und der Ober-Hofmarschall die Serviette.

7. Bei dem Leichenbegängnisse Herzogs August Wilhelm den 27. Mai 1731 führten der Ober-Marschall, Erb-Marschall, Erb-Cämmerer, Erb-Küchenmeister, Hof-Marschall und Ober-Schenk vor der fürstlichen Leiche, bei der Tafel aber nur der Erb-Marschall und Erb-Schenk die Stäbe. Der Erb-Marschall präsentirte dem regierenden Herzoge die Serviette, der Erb-Cämmerer goß das Wasser auf. Der regierenden Herzogin aber präsentirte der Erb-Schenk die Serviette, der Erb-Küchenmeister goß das Wasser auf.

8. Bei der Vermählung des Preußischen Kronprinzen Friedrich mit der Prinzessin Elisabeth Christine am 12. Juni 1733 zu Salzdahlum haben der Erb-Marschall und Erb-Küchenmeister mit zwei Stäben die hohen Herrschaften in die Capelle zur Trauung geführt, sowie gleichfalls der Erb-Marschall und Erb-Schenk ebenso mit Stäben zur Tafel; der Erb-Küchenmeister folgte den Herrschaften zur Tafel ohne Stab. Dem Kronprinzen hat der Erb-Marschall die Serviette präsentirt, der Erb-Cämmerer das Wasser aufgegossen, der Kronprinzessin der Erb-Schenk die Serviette präsentirt.

Auch in dem Herzogthume Lüneburg finden sich nach dessen Trennung von dem Herzogthume Braunschweig 1269 schon Erb-Hof-Ämter, worüber der Lüneburgschen Landschaft vom Herzog Magnus von Braunschweig 1367 eine urkundliche Versicherung ausgestellt und welche Zusicherung ferner 1373 von den Herzögen Wenzeslaw und Albert von Sachsen wiederholt bestätigt wurde. Es haben auch die Herzöge von Lüneburg stets fünf Erb-Hof-Ämter gehabt und zwar als eigentliche Mannslehen. Diese sind:

1) das Erb-Marschall-Amt (die von Meding);
2) „ Erb-Küchenmeister-Amt (die von Behr);
3) „ Erb-Schenken-Amt (die von Behr);
4) „ Erb-Cämmerer-Amt (die von dem Knesebeck);
5) „ Erb-Pütker-Amt (die von Spörken).

Das Erb-Marschall-Amt hat die Familie von Meding von den ältesten Zeiten an inne gehabt, so daß sie früher sogar den Namen Marschall ohne den Zusatz von Meding führte. Schon in einem Lüne'schen Klosterbriefe Herzogs Wilhelm von Lüneburg v. J. 1200 finden wir den Marschall von Meding, ferner ist diese Familie auch später 1532 vom Herzog Ernst zu Celle, desgleichen 1565 und 1580 resp. von den Herzögen Heinrich und Wilhelm mit jenem Erb-Amte belehnt worden, so wie dann auch in der Folge König Georg I. den Lehnbrief erneuerte.

Das Erb-Küchenmeister- und Erb-Schenken-Amt war früher in den Händen zweier Familien, es ist aber nicht zu ermitteln, welche Familie das erstere vor der Vereinigung mit dem letzteren inne hatte. Letzteres war 1368 bei der Familie von dem Berge und 1535 verlieh Herzog Ernst von Lüneburg beide Erb-Hof-Ämter seinem Rath Dietrich von dem Berge.

Die Herzöge Heinrich und Wilhelm der Jüngere erneuerten der Familie die Belehnung 1560 und 1568. Das Geschlecht von dem Berge starb 1623 aus, aber schon 1612 verlieh Herzog Christian beide Ämter dem Johann Behr, Geh. Rath und Drosten zu Ahlden, Herzog Georg Wilhelm endlich 1667 beide wieder der Familie von Behr und ebenfalls König Georg II. 1728 und 1742.

Das Erb=Cämmerer=Amt im Fürstenthume Lüneburg hat die Familie von dem Knesebeck und zwar für die spätere Zeit kraft eines Lehnbriefes der Herzöge Heinrich und Wilhelm d. J. aus dem Jahre 1564. Diese Lehnbriefe sind erneuert vom Herzog Georg Wilhelm 1690, ferner von den Königen Georg I. 1716 und Georg II. 1733.

Das Erb=Pütker=Amt haben die Herzöge von Lüneburg der Familie von Spörken verliehen. Im Jahre 1367 war ein von Spörken an dem Hofe Herzogs Wilhelm Pötker oder Pütker und finden sich auch die ferneren Belehnungen

1526, 1529 von dem Herzog Ernst zu Braunschweig=Lüneburg,

1560, 1583, 1594 von den Herzögen Heinrich und Wilhelm dem Jüngern,

1607 vom Herzog Ernst zu Lüneburg,

1666 vom Herzog Georg Wilhelm zu Celle.

Über die Bedeutung des Worts Pötker oder Pütker sind die verschiedensten Ansichten: einige leiten es von buticularius ab, da würde das Hofamt indeß mit dem Erb=Schenken=Amte gleich sein; andere wollen eine Aufsicht der Pots, Flaschen u. s. w. darin finden, dann fällt aber das Amt mit dem Silber=Cämmerer zusammen; viele halten dafür, daß unter Pütker=Amt

das Küchen-Meister-Amt zu verstehen sei — dieses ist indeß auch unwahrscheinlich, da beide Chargen zusammen vorkommen, wie z. B. 1367, wo Kersten von Langleeghe als Küchenmeister und Johann von Spörken als Pütker aufgeführt werden. In der Niedersächsischen Sprache bedeutet nun Pötken oder Pütken soviel als in Obersachsen Nippen, d. h. kosten. Danach wäre Pütker ein Weinkoster, ein Credenzer. Das Wein-Credenzen ist nun stets einem Hofamte anvertraut gewesen. Es ist also wahrscheinlich, daß der Pütker den Lüneburgschen Herzögen den von dem Mundschenk bei feierlichen Gelegenheiten überreichten Trunk Wein zuvor credenzte und scheint der Dienst wohl nur darin bestanden zu haben.

Was nun die in neueren Zeiten geleisteten Dienste der Erb-Hof-Ämter im Fürstenthum Lüneburg angeht, so hat in dieser Provinz zunächst das Erb-Marschall-Amt eine Bedeutung.

Der Erb-Marschall wurde bei den Huldigungen der Stadt Lüneburg aufgefordert, den Tag zuvor in Ebstorf zu erscheinen. Wenn dann der Herzog sich vor Lüneburg bei der Landwehr zu Pferde setzte, um den Einzug in die Stadt zu halten, führte der vorherreitende Landes-Erb-Marschall den Adel in die Stadt und zwar bis zum Herrenhause oder der fürstlichen Residenz; hier stieg er ab, hielt dem Herzoge das Pferd zum Absteigen und mußte diesen, vor dem Adel hergehend, in das Zimmer führen. Ferner geleitete er auch den Herzog Abends nebst dem Hof-Marschall zur Tafel. Am Huldigungstage mußte der Erb-Marschall mit dem Hof-Marschall den Herzog zur Empfangnahme der Huldigung nach dem Rathhause führen und nach deren Vollendung zum Huldigungsmahle. Bei der Tafel mußte er mit vier Edelleuten aus des Sothmeisters Hause 4 Schüsseln abholen, welche die Stadtdiener trugen.

Der Erb=Marschall ging voran, die Edelleute hinterher, worauf dann die Gerichte auf die Tafel gesetzt wurden. Am andern Tage ritt der Erb=Marschall bei dem Auszuge voran, dann erhielt er das Pferd, worauf der Herzog in die Stadt Lüneburg eingeritten war. Im Jahre 1649 erhielt Werner von Meding bei der Huldigung des Herzogs Christian Ludwig für das fürstliche Pferd 100 Ducaten, 1667 Georg von Meding bei der Huldigung des Herzogs Georg Wilhelm 200 Ducaten, 1705 Ernst von Meding bei der Huldigung des Kurfürsten Georg Ludwig 400 Thaler.

Auch noch in der neuesten Zeit 1839 ist für das Pferd unter König Ernst August dem Erb=Marschall von Meding die Summe von 100 Ducaten gezahlt worden, und es ist diese Zahlung auch unter dem jetzigen König Georg V. in Frage gekommen, aber nicht geleistet, da in der Familie von Meding eine Ungewißheit über das Seniorat und den Träger des Erb=Amtes obwaltet.

Im Jahre 1643 fungirte der Erb=Marschall von Meding bei der Vermählung der Tochter des Herzogs Georg von Calenberg, Sophie Amalie, mit dem späteren König Friedrich III. von Dänemark und bekam damals das Pferd, welches der Bräutigam bei dem Einzuge geritten.

Bei der Vermählung des Herzogs Christian Ludwig von Lüneburg mit der Prinzessin von Holstein=Glücksburg 1653 entschuldigte sich der zum Dienst als Erb=Marschall aufgeforderte Werner von Meding wegen des erfolgten Todes seiner Gemahlin und bat, daß sein Ausbleiben der Familie nicht zum Präjudiz wegen der Verwaltung des Erb=Amtes gereichen möge. Ihm ward diese Zusicherung ertheilt, und er bekam, obwohl er den Dienst nicht leistete, für das Pferd des Bräutigams 200 Ducaten.

Im Jahre 1681 fungirte Levin Ernst von Meding als Land = Erb = Marschall zur Einholung des Königs von Dänemark.

Bei dem Leichenbegängnisse Herzogs Ernst von Lüneburg 1611, Herzogs August 1636, Herzogs Friedrich 1649, Herzogs Christian Ludwig 1665 finden wir den Erb=Marschall von Meding in Function, verschiedentlich die Fahne mit dem Haupt=Wappen tragend.

Bei dem am 9. October 1705 zu Celle gehaltenen feierlichen Leichenbegängnisse Herzogs Georg Wilhelm hielten die sämmtlichen Lüneburgschen Erb = Ämter sich in ihren Verrichtungen und ihrem Range beeinträchtigt und übergaben damals dem Kurfürsten Georg Ludwig eine Bittschrift, in der sie baten, die Rechte und Pflichten der Erb=Ämter mit allen Prärogativen herzustellen, die ihnen von Alters her zukämen, und die Landschaft unterstützte dieses Ansuchen. Die Erwiederung war auch in so weit günstig, als man zusagte, es solle, was geschehen, nicht zum Präjudiz gereichen, und man würde, wenn wieder Solennitäten vorkämen, bei denen die Land=Erb=Ämter concurriren müßten, den Rang bei denselben nach Herkommen und Recht reguliren. Eine ähnliche beruhigende Zusicherung erhielt schon 1614 vom Herzog Christian zu Celle der Erb=Cämmerer von dem Knesebeck, der bei dem Beilager Herzogs Georg nicht zur Aufwartung bestellt worden war.

Bei der Huldigung der Prälaten und der Ritterschaft des Herzogthums Lüneburg zu Celle 1706 führte der Erb=Marschall die Ritterschaft ein und geleitete den Kurfürsten mit dem Stabe zur Tafel, präsentirte die Serviette und ließ das Gebet sprechen.

Der Erb = Küchenmeister erwartete bei dieser die Speisen

und ging vor dem Hof-Küchenmeister her, der solche auf die Tafel setzte.

Als Erb-Schenk holte er den ersten Trunk für den Kurfürsten und präsentirte solchen.

Der Erb-Cämmerer nahm dem Kurfürsten den Hut ab, setzte den Stuhl und wechselte die Teller.

Von den Calenbergschen Erb-Hof-Ämtern.

Nach dem brüderlichen Erb-Vergleiche der Herzöge Magnus und Ernst 1345 sollten die vier Erb-Land-Hof-Ämter stets gemeinschaftlich bleiben und ist solches 1495 in Betreff des den von Oldershausen beigelegten Erb-Marschall-Amts wiederholt ausgesprochen. Später hat die Herzoglich Göttingen-Calenbergsche Linie in ihrem Landestheile ein besonderes Erb-Küchenmeister-Amt gestiftet, und ist dieses vom Herzog Erich dem Älteren 1506 den von Rössing verliehen, eine Belehnung, die auch 1742 wiederholt wurde. Herzog Heinrich Julius hat 1595 das Erb-Küchenmeister-Amt dem Cammerrath Joachim Götze verliehen und 1663 ist Jobst Joachim Götze vom Herzoge Georg Wilhelm, so wie Carl Götz von Olenhausen 1737 damit begnadigt worden. Wie es gekommen, daß zwei Familien dasselbe Erb-Amt verliehen, hat sich nicht ermitteln lassen.

Über die Verrichtungen der Calenbergschen Erb-Hof-Ämter finden sich wenige Nachrichten. Bei dem Leichenbegängnisse Herzogs Johann Friedrich 1680 hat der Erb-Küchenmeister von Rössing als einer der 6 Marschälle, die dem Herzog Ernst August vorangingen, fungirt.

Bei der Leichenprocession des Kurfürsten Ernst August 1698 fand der Erb-Marschall von Oldershausen seinen Platz

neben dem ersten Hofbeamten und fungirte neben dem Ober-Schenk von Koppenstein als Marschall.

Der Wunsch des Erb-Marschalls von Oldershausen, im Jahre 1727 bei dem Leichen-Conducte Königs Georg I. von Osnabrück nach Hannover zu fungiren, ward abgelehnt, da die Beisetzung der hohen Leiche in aller Stille geschehen sollte.

Von den Bremischen Erb-Ämtern.

In älteren Zeiten gab es im Herzogthum Bremen nur vier Erb-Hof-Ämter, wie 1190 vom Kaiser Heinrich VI. ausgesprochen ist: Dapifer, Pincerna, Mareschalcus und Camerarius.

Die Zahl derselben ist später vermehrt und aus den Jahren 1496 bis 1511 sind acht Erb-Ämter nachzuweisen, wie solche anderswo überall nicht vorkommen:

1. Drosten-Amt (v. Clüver);
2. Schenken-Amt (v. Gröpelingen);
3. Püttker-Amt (v. d. Borch);
4. Küchenmeister-Amt (v. Schulte);
5. Frohnen-Amt (v. Schönebeck);
6. Cämmerer-Amt (v. Lüneberg);
7. Brotspender-Amt (ritterschaftlich);
8. Marschall-Amt (v. Bachtenbrok).

1. Drosten-Amt.

Ein Drost ist ein herrschaftlicher Vorgesetzter und leitet sich die Benennung von dem fränkischen Worte Drotten ab, welches Herr bedeutet. Dieser Name schließt ein Ober-Aufsichtsrecht in sich und ward Personen beigelegt, die von dem Landesherrn mit einer gewissen Gewalt über andere niedere

Beamte versehen waren. Man kann darunter auch den Truchseß (Dapifer) bei Hofe verstehen. Dieses Amt ist übrigens, wie das Erzstift an die Krone Schweden gelangte, eingegangen; früher war die Familie v. Clüver damit belehnt.

2. Das Erb=Schenken=Amt.

Dieses Amt, welches sich schon 1209 findet, war der Familie von Gröpelingen verliehen, welche bald nach dem Jahre 1451 erlosch. Das Erbamt war aber bereits 1426 von ihr abgetreten und darauf der Familie Zottendorp, Etzelendorp, jetzt Itzendorp, Issendorp, Issendorf von dem Erzbischof Nicolaus und dem ganzen Domcapitel verliehen, worüber ein Lehnbrief von 1499 das Nähere nachweis't. Im Jahre 1734 hat die Familie die Lehnspflicht abgeleistet, ist auch damals von der Muthung und Entrichtung der Lehnwaare befreit, nicht aber von dem Lehnseide.

3. Das Erb=Pütker=Amt.

Dieses Erbamt finden wir nur im Herzogthume Lüneburg und im Herzogthume Bremen; im letzteren war die Familie von Borgh oder Borch damit belehnt. Nachdem diese Familie um 1500 ausstarb, ist das Erbamt seitdem nicht wieder vergeben worden.

4. Das Erb=Küchenmeister=Amt.

Dieses besitzt noch heute das alte Geschlecht der Schulten v. d. Lühe, ohne daß nachzuweisen ist, wann dieselbe solches erworben hat, indem sämmtliche Familienpapiere im Anfange des 16. Jahrhunderts zu Horneburg verbrannt sind. Im Jahre 1566 wurde Detlef v. Schulte auf den Grund der Notoriatät, daß

die Familie seit Alters her das Erbamt besessen, wieder mit demselben belehnt. Ob auf den Lehntagen 1591, 1601 und 1625 in den erzbischöflichen Zeiten die von Schulte erschienen, ist nicht zu ermitteln. Im Jahre 1639 bei dem letzten erzbischöflichen Lehntage entschuldigte sich der Lehnträger Detlef von Schulte wegen Krankheit und ebenfalls versäumte die Familie nach der Säcularisirung des Erzstifts Bremen die Muthung bei der Schwedischen Regierung.

Unter Georg II. 1738 wurde dieser Fehler von der Familie nachgeholt und das Erb=Küchenmeister=Amt derselben wieder ertheilt.

5. Erb=Frohnen=Amt.

Dieses besaßen die alten Dienstmänner der Kirche zu Bremen: die v. Soeden und nach deren Aussterben um 1500 die von Schönebeck.

Die Verrichtung bestand auf den Landtagen darin, daß der Erb=Frohn auf den Lehn= und Landtagen den Ständen ansagte, wann sie bei den Erzbischöfen zur Audienz zugelassen werden sollten. Auch mußten sie der Ritterschaft die Stunde des Zusammentreffens im Rittersaale ansagen, während der Versammlung die Aufwartung besorgen und zur Hand sein. Nach Aussterben der von Schönebeck ist das Gut Schönebeck von der Familie von der Borch angekauft, welche 1735 um die Beleihung des Erb=Frohnen=Amtes gebeten hat. Diese ist 1737 ertheilt, in Beziehung des Gutes, aber bei den durchaus veränderten Verhältnissen nicht in Beziehung des Erb=Frohnen=Amtes, worüber allenfalls mit den Ständen selbst das Erforderliche auszumachen sei.

6. Erb=Cämmerer=Amt.

Dieses hatten die von Lüneberg vom Erzstifte Bremen erblich erworben; im Anfange des 17. Jahrhunderts ist diese Familie ausgestorben, nachdem ihr das Erbamt schon 1566 genommen, vom Erzbischofe Georg der Familie Schönebeck beigelegt und so mit dem Erb=Frohnen=Amte verbunden war. Ein Lehnbrief ward aber darüber nicht ausgefertigt, da erst die Constatirung des dazu gehörenden Gutes vorhergehen sollte.

Im Jahre 1652 nach gänzlichem Abgange der Familie von Lüneberg erhielt das Erb=Cämmerer=Amt von der Königin Christine von Schweden der Vor=Pommersche Hofgerichts=Präsident Erskein, wobei die frühere Belehnung an die von Schönebeck nicht in Frage kam, sondern unberücksichtigt blieb. Nach dem Aussterben auch dieser Familie ist das Erbamt nicht wieder besetzt.

Die Verrichtung des Erb=Cämmerers bestand darin, daß derselbe bei feierlichen Einzügen des Erzbischofs in Bremen unmittelbar vor demselben mit einem oder zwei Hof=Cavalieren vorreiten mußte.

7. Erb=Brod=Spender=Amt.

Dieses ist das Amt des Spendens oder Austheilens. Die Verrichtung bestand bei dem adeligen Erbamte in Darreichung des Brodes an der Tafel, so wie der Austheilung an die Armen. Es ist nicht nachzuweisen, welche adelige Familie dasselbe inne hatte, und obwohl es ein altes und verschiedentlich vorkommendes Hofamt ist, ist es schon früh obsolet geworden. Man vermuthet, weil im Herzogthume Bremen keine Familie nachweisbar damit belehnt gewesen, daß dieses Erbamt kein ordentliches gewesen, sondern der Erzbischof solches bei vorkom=

menden Gelegenheiten einem Mitgliede der Ritterschaft übertragen habe, welches dann die Brodaustheilung, die sich auch auf milde Stiftungen gründete, besorgte.

8. Erb=Marschall=Amt.

In der Mitte des 15. Jahrhunderts hatte solches die Familie von Cranenburg inne, und trug z. B. Segebot von Cranenburg als Marschall des Erzbischofs Balduin 1434 bei dem Einzug in die Stadt Bremen das Schwert vor. Nach dem Aussterben der Familie von Cranenburg ist die adelige Familie von Bachtenbrok mit dem Erb=Marschall=Amte belehnt, so im Jahre 1566, 1621 und 1639. Später ist sie 1740 wieder mit dem Erb=Marschall=Amte belehnt und auch in neuester Zeit im Jahre 1863.

Die Verrichtung des Erb=Marschall=Amts bestand in Folgendem:

1) der Erb=Marschall mußte dem neuen Erzbischofe bei dem feierlichen Einzuge in die Stadt Bremen reitend das bloße Schwert bis zu dem erzbischöflichen Palaste vortragen;

2) hatte er dem Erzbischof den Steigbügel beim Absteigen zu halten, wie noch 1637 geschehen. Ferner forderte er die Ritterschaft und Lehnsleute auf, vor dem Erzbischof zu erscheinen, führte die aus der Stadt Verbannten wieder ein, so wie er den bei feierlichen Gelegenheiten begnadigten Missethätern solches anzuzeigen hatte.

Verdisches Erb=Marschall= und Cämmerer=Amt.

Es möchte zweifellos sein, daß auch am fürstlichen Hochstifte Verden in alten Zeiten die vier gewöhnlichen Erb=Land=Hof=Ämter, wie am Erzstift Bremen, vorhanden gewesen sind. Man findet indeß nur Nachrichten über das Erb=Marschall=

und Cämmerer=Amt, mit dem die Familie von Behr, die in diesem Lande nicht mit einem Rittergute ansässig gewesen ist, belehnt war, sowohl von den Verdenschen Bischöfen, wie von der Krone Schweden. Auf welche Weise solches ohne Besitz hat geschehen können, ist nicht näher nachzuweisen gewesen, nur wird angenommen, daß es vergleichsweise geschehen, als die Familie von Behr 1407 dem Domcapitel zu Verden das Haus zu Rotenburg abtrat. Im Jahre 1537 hat der Bischof Eberhard zu Lübeck, Administrator des Stiftes Verden, der Familie von Behr in einem Recesse zugesagt, daß sie als des Stiftes Erb=Marschälle jeder Zeit gefordert werden sollten, obwohl sie im Stifte Verden nicht ansässig seien.

Die Belehnungen haben sich darauf 1600 und 1614 wiederholt, und ebenso ist die Familie auch 1741 mit dem obigen Erbamte wieder belehnt worden. Was die Verrichtungen angeht, so mußte der Erb=Marschall dem Bischofe beim Einritte in Verden im Auf= und Absteigen den Bügel halten, wofür er das Pferd erhielt. Derartige Dienste sind 1630 geleistet. Auch bei den Leichenbegängnissen ist der Dienst verlangt; ferner mußte der Erb=Marschall die Ritterschaft zu den Landtagen vorladen, wenn solche vom Bischof anberaumt waren, so wie er dann den Vorsitz in der Ritterschaft hatte und die Landtags=Resolution zuerst vor den Landräthen unterschreiben mußte. Ebenfalls hatte 1619 der Erb=Marschall von Behr nach Ausweis einer Urkunde den Schlüssel zum Schatzkasten des Stiftes, diesen aber, wie nachzuweisen, nicht als Erb=Marschall, sondern als Schatzverwalter.

Osnabrücksche Erb=Land=Hof=Ämter.

Im Stifte Osnabrück hielt man abweichend von den

andern nur zwei, sonst eben nicht gewöhnliche Erb-Hof-Ämter, das Erb-Landdrosten-Amt und das Jägermeister-Amt.

Der Erb-Landdrost ist das Haupt der Osnabrückschen Ritterschaft und führt sowohl auf Landtagen als auch in anderen Versammlungen das Directorium. Wenn der neu erwählte Bischof seinen Einzug hielt, so mußte er bei dem Absteigen die Zügel und Steigbügel halten, wofür er das von der Landschaft angeschaffte Pferd, welches der Syndicus dem Bischof präsentirte, mit Sattel und Zeug erhielt. Der Erb-Landdrost ist daher für Osnabrück, was bei den anderen Fürstenthümern der Landmarschall ist. Die Familie von Bar auf Barenau hat seit Alters her und bereits 1401 das Landdrosten-Amt im Hochstifte Osnabrück und es ward dasselbe von der Ritterschaft sowohl, wie von der Familie von Bar als seit undenklichen Zeiten besessen und nicht als Lehn in Anspruch genommen.

Was das Jägermeister-Amt im Stifte Osnabrück betrifft, so hat die Familie von Ledebur, in der Grafschaft Ravensberg ansässig, solches vom Stifte zu Lehen getragen. Im Jahre 1651 ist mit dem Jägermeister-Amte und den Gütern, die früher die von Ledebur zu Lehn gehabt, die Familie Münnich belehnt.

Der Jägermeister hatte bei dem Einzuge nichts zu verrichten und ward auch dazu nie aufgefordert, weshalb von diesem Amte sehr wenige Nachrichten vorhanden sind.

Wenn ich schon oben bemerkte, wie und aus welchen Gründen aus den alten Hofämtern Erb-Land-Hof-Ämter wurden, so knüpft sich daran hier nun die Folge, daß die Fürsten sich an die Stelle der Erb-Hof-Ämter später neue beständige Hofbeamte annahmen, aus denen nach und nach

der Ober-Hofmarschall, Ober-Cammerherr, Ober-Stallmeister, Ober-Hofmeister, Ober-Jägermeister, Schloßhauptmann, Ober-Schenk, Cammerherr u. s. w. entstanden. Der Camerarius des Hofes verlor sich als Hofamt in der ursprünglichen Bedeutung bei den deutschen Höfen, da die Einkünfte zunahmen und die Verwaltung jetzt mehrere Männer beanspruchte, die nun der Cammer vorstanden, ohne zu den Hofbeamten zu gehören. Ich wende mich also jetzt zu der weiteren Entwicklung der Hofämter, wie sie noch heute bestehen. —

Von den Hof-Ämtern.

(vergl. v. Malortie, Hof Churfürst Ernst August's S. 3. fg.)

Jeder Hauptzweig der Hof-Verfassung erfordert zu seiner Erhaltung, Dauer und Ordnung ein eigenes Amt oder eine Einrichtung, welche solche befestigt. Die Größe der Höfe bestimmt über deren Anzahl, die dann allerdings verschieden ist. Nicht alle Hofämter haben die Gerichtsbarkeit über die ihnen untergebenen Personen und unterscheiden sich dadurch zwischen Stab und Amt. Jeder Stab hat die Gerichtsbarkeit, ein bloßes Hofamt nicht, und wir finden, daß an verschiedenen deutschen Höfen ein Hofamt einem Hofstabe untergeordnet war.

Da nun deren Umfang, deren Bedeutung, wie sich dieses weiter unten zeigen wird, sehr verschieden ist, so bildete solches schon sehr bald den Unterschied zwischen den hohen und niederen Hofämtern und standen den ersteren, namentlich bei den großen Höfen, die Ober-Hof-Chargen vor. So finden wir bei dem Kaiserlichen Hofe folgende Ober-Hofämter:

Oberst-Hofmeister-Stab,

Oberst-Cämmerer-Stab,

Ober-Hofmarschall-Stab,

Oberst-Stallmeister-Stab,

Oberst-Hof- und Landjägermeister-Amt,

Oberst-Hof-Falkenmeister-Amt.

Die Inhaber der vier ersten waren in der genannten Reihefolge die höchsten Hofbeamten mit dem Range der Kaiserl. Geheimen Räthe.

Der Kur-Braunschweigsche Hof hatte im Jahre 1697 seine hohen Hofämter in folgender Rangfolge besetzt:

Ober-Hofmarschall,

Ober-Stallmeister,

Ober-Cammerherr,

Ober-Hofmeister der Kurfürstin,

Ober-Jägermeister,

Hofmarschall.

Jetzt folgt der Rang der Ober-Hof-Chargen, also der genannten fünf, nach dem Dato der Anstellung, abgesehen von der Charge selbst.

Historisch erscheint die Würde des Ober-Hofmeisters bei den meisten deutschen Höfen als die vornehmste und es haben namentlich diejenigen deutschen Höfe solches angenommen, welche ihre Hofesverfassung nach dem Kaiserlichen Hofe eingerichtet haben, welche wieder eine Nachahmung des Spanischen Hofes ist.

Aus diesem Grunde findet sich dieser Vorzug des Ober-Hofmeister-Amtes nicht bei den evangelischen Höfen, namentlich nicht bei dem Kur-Brandenburgischen, Kur-Sächsischen und Braunschweigischen.

Wo dem Ober-Hofmeister-Amte indeß jener Vorzug eingeräumt ist, vertritt er die Stelle des Ober-Hofmarschalls. Es

hatte daher auch der Ober-Hofmeister am Kaiserlichen Hofe die oberste Aufsicht über das ganze Hofwesen und ist auch dieses vom Königlich Spanischen Hofe entlehnt.

Von besonderer Bedeutung war bei den Königlichen Höfen die Würde des Ober-Cämmerers (Ober-Cammerherrn), aus dem Grunde, weil diesem der beständige und freie Zutritt zu der Person des Landesherrn zustand und selbst in Stunden, wo sonst Niemand empfangen wurde.

Der Ober-Cammerherr empfing von fremden Gesandten die Creditive und hatte deren Audienzen zu erwirken und zu leiten; auch bei Belehnungen und feierlichen Audienzen war der Ober-Cammerherr die Mittelsperson.

Dieses hohe Hofamt war übrigens früher nur bei Kaiserl. und Königlichen Höfen üblich und wir finden solches bei den Kurfürstl. und anderen Höfen erst seit Anfang und gegen Mitte des 18. Jahrhunderts.

Die Gerichtsbarkeit des Ober-Cammerherrn-Stabes erstreckte sich auf die Cammerherrn und alle Personen, welche schon durch ihre Titel die Beziehung zu der Person des Landesherrn andeuten, als:

Beichtvater des Landesherrn,
Geh. Cabinets-Secretaire,
Leib-Medici und Chirurgi,
Cammerdiener,
die Capelle u. s. w.

Im Kurfürstenthum Hannover standen namentlich unter dem Ober-Cammerherrn

1. die Cammerherrn,
2. die Cammerjunker,
3. Leib-Medici,

4. Leib-Chirurgi,
5. Cammerfourier,
Cammerdiener,
Leibdiener,
das Orchester.

Bestallungsbehörde ist das Ober-Cammerherrn-Departement auch heute noch für die Personen sub Nro. 1—5 und ist das Orchester demselben erst in neuester Zeit bei Gründung einer Hoftheater-Intendantur entzogen.

Die Gerichtsbarkeit dieser Departements ist schon früher auf das Ober-Hofmarschall-Amt übergegangen, dem indeß nach der neuesten Gerichtsverfassung nur die freiwillige Gerichtsbarkeit verblieben ist.

Am Preußischen Hofe hat der Ober-Cammerherr den ersten Rang, weil der Kurfürst von Brandenburg Erz-Cämmerer war.

Der Ober-Hofmarschall, welcher, wenn die Kaiserl. frühere Rangfolge angenommen wird, den 3. Rang hat, findet sich in Sachsen als der erste unter den Ober-Hof-Chargen, weil Kur-Sachsen des deutschen Reichs Erz-Marschall war.

Unter allen Hofämtern ist keins, wie ich schon an anderer Stelle anführte, von seiner durch den Namen gegebenen Bestimmung so abgewichen als dieses.

Die Bedeutung des Wortes bindet den Marschall an den Stall, da bekanntlich Mar oder Märe ein Pferd, Schalk aber einen Diener bedeutet, und so war der Marschall eigentlich der Stallmeister; in diesem Sinne wurde dieser Titel früher stets aufgefaßt. Die Obliegenheiten des Ober-Hofmarschalls

bestehen aber bekanntlich schon seit Jahrhunderten bei den Kaiserl., Kurfürstl. und großen Fürstl. Höfen in der

Oberaufsicht des ganzen Hofstaats, der Annahme und Bestallung der Hofdienerschaft, sowie deren Beeidigung, der Aufrechthaltung der Hofordnungen, der Aufsicht über das Ceremoniell, der Anordnung der Hoffestlichkeiten, der Besorgung des Logis und der Bewirthung und Bedienung fremder Herrschaften ꝛc., der Anmeldung der Fremden, der Oberaufsicht über die Königl. Schlösser und deren Gemächer, das Ameublement so wie über Küche und Keller, der Direction der Reisen, der Beaufsichtigung der Pagen, der Verwaltung der Hofgerichtsbarkeit, desgl. der Hofbauten u. s. w.

Im Kurfürstenthum Hannover hatte namentlich in der Mitte des 18. Jahrhunderts das Ober-Hofmarschall-Amt, welches aus dem Ober-Hofmarschall, Schloßhauptmann und 2 Oberschenken bestand, an Personen unter sich:

die Hof-Junker,
" Hof-Medici,
" Hof-Chirurgi,
" Pagen, Hofmeister und Lehrer,
" Hof-Trompeter und Pauker,
" Castellane,
" Fouriere,
" Hofküchstuben-Bediente,
" Hofkeller-Bediente,
" Hof-Conditoreien,
" Silberkammer und Schloßwächter,
den Hoforganisten,
" Hofcantor, Küster,
die Hoflivreedienerschaft.

Das Amt des Hofmarschalls, Hausmarschalls oder Marschalls ist jedenfalls älter als jenes eines Ober-Hofmarschalls, welche Würde erst bei der zunehmenden Pracht der Höfe errichtet ist. Schon im Jahre 1417 war z. B. Goderten v. Linsing bei dem Hessischen Landgrafen Heinrich „Hausmarschall“ und war ein Johannes Schenk „Marschall“ — dieser damals wahrscheinlich Stallmeister.

Später ist zwischen Hof- und Hausmarschall kein Unterschied gewesen, wie solches aus verschiedenen Hoforduungen ersichtlich. Im Jahre 1619 findet man am Mainzer Hofe auch einen Leibmarschall, jedoch ohne nähere Bezeichnung der Function und des Unterschiedes vom Hof- und Hausmarschall.

Übrigens hat der Hofmarschall im Allgemeinen ganz dieselben Functionen wie der Ober-Hofmarschall, und wo an den Höfen beide Stellen besetzt sind, ist ersterer gewöhnlich mit dem Detaildienste der Hofhaltung beauftragt und führt letzterer die Oberaufsicht.

Die Amtsverrichtungen des Ober-Stallmeisters bezeichnet dessen Titel. Diese Hof-Charge ist eine der ältesten und vornehmsten und wurde früher vorzugsweise nur Personen vom s. g. alten Adel verliehen. Derselbe hat allgemein nach Hofsitte den Vorzug des Gebrauchs der Königl. Equipage.

Der Ober-Stallmeister hat auch einen Stab.

Am Hannoverschen Hofe hatte er nach dem Hof-Etat vom Kurfürsten Ernst August als solcher nur die hohen und niedern Stall-Officianten und Bedienten unter sich.

Wir finden 1696 aufgeführt:

1 Stallmeister

3 Bereiter
1 Sattelknecht
1 Wagenmeister
1 Futterknecht
1 Pferdearzt
1 Heubinder
16 Kutscher
14 Vorreuter
19 Stallburschen
4 Knechte
13 Leute (bei den Nebengespannen)
1 Reitschmied
1 Pferdehirt
1 Schmied
und 600 Pferde.
(vgl. v. Malortie, Hof Ernst August's S. 39).

Der Oberschenk hat die Aufsicht über die Kellerei und alles was zu diesem Departement gehört, an den Höfen, wo dieses Amt mit einer besondern Function versehen ist.

Der Oberst-Hofjägermeister.

Unter diesem steht Alles was zur Jägerei gehört, sowohl höhere wie niedere Bediente. Am Hannoverschen Hofe 1696 finden wir

1 Forstschreiber
1 Hofjäger
1 Windhundhetzer
8 Jägerburschen
1 Zeugschneider
2 Federschützen

1 Ortolanfänger
4 Parforcejäger
1 Vogelfänger
1 Grenzschützen.

Man findet nun an den großen Höfen noch mehrere Ober-Hof-Ämter, z. B.

das Oberst-Küchenmeister-Amt,
das Oberst-Falkenmeister-Amt.

Beide Functionen ergeben sich aus der Natur der Sache.

Am Kur-Sächsischen Hofe fand man früher den Ober-Kleiderbewahrer, Grand Maitre de la Gardérobe, eine Ober-Hof-Charge, welche im Königreiche Preußen seit dem vorigen Jahrhundert sich auch besetzt findet.

In Sachsen standen darunter in der Mitte des 18. Jahrhunderts

die katholischen Geistlichen
" Leibärzte
" Cammerdiener
" Cammersecretaire
" Cammerschreiber
" Aufseher der Curiositäten
" Cammer-Huissiers
" Leib-Perückenmacher
" Leib-Barbiere
" Leib-Schneider
" Cammer-Mohren
" Cammer-Zwerge 2c.

Am Kaiserl. Österreichischen Hofe war eines der bedeutendsten Ober-Hof-Ämter

das Oberst-Hof-Postmeister-Amt
das Oberst-Silbercämmerer-Amt
das Oberst-Stabmeister-Amt.

Die Functionen des zweiten beziehen sich auf die Silberkammer, die des letzteren auf die Functionen, mit einem Stabe voranzugehen, wenn die Speisen nach der Kaiserl. Tafel getragen werden.

Am Kur-Sächsischen Hofe findet man einmal auch unter den Ober-Hof-Chargen die Stelle eines Oberaufsehers der Ergötzlichkeiten, Directeur de Plaisir.

Der Stab ist das Zeichen der Gerichtsbarkeit am Hofe und wird daher nur von denen geführt, welche solche entweder Kraft ihres Amtes oder ihrer Vertretung haben.

An dem Hannoverschen Hofe führen ihn die stimmberechtigten adeligen Mitglieder des Ober-Hofmarschall-Amtes — als:

Ober-Hofmarschall
Schloßhauptmann
Oberschenken
Hofmarschall

und zwar sämmtlich bei großen Festen, sonst alltäglich nur der, welcher im Dienste ist.

Die meisten Hofämter und namentlich alle Hofstäbe haben Canzleien, worin die Expedition, Berichte, Rechnungen ꝛc. besorgt werden und die je nach Bedürfniß mit Hofsecretairen, Rechnungsbeamten, Cassirern, Schreibern, Boten u. s. w. besetzt sind.

Nach den hohen Hofämtern ist die vornehmste Würde bei Hofe die eines Cammerherrn. Diese Würde kommt zuerst am

Kaiserl. Hofe im 16. Jahrhundert vor. Es ist unzweifelhaft, daß die Cammerherrn früher Dienste durch die beständige Aufwartung bei der Person des Herrn geleistet haben. Dieses kann man schon aus ihrer geringen Anzahl schließen. Später ist die Würde zum Titel herabgesunken. Früher waren selbst alte Reichsfürsten Kaiserliche Cammerherrn, wie z. B. der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig bei Kaiser Rudolph II.

Der eigentliche Name ist Cämmerer und auch heute noch an vielen Höfen gebräuchlich, obwohl der modernere Titel Cammerherr jenen verdrängte.

In früheren Zeiten genossen die Cammerherrn einen sehr hohen Rang; dieselben behaupteten namentlich den Rang vor den Reichsgrafen, und deshalb übergaben letztere auf dem Reichstage 1654 ein Memorial, worin sie sich beim Kaiser alles Ernstes darüber beschwerten. Kaiser Leopold gewährte 1658 ihren Wunsch in Beziehung der verlangten Präcedenz, insoweit sie Sitz und Stimme hätten. Ein fernerer Vorzug besteht in dem *Zeichen* der Würde, nämlich in dem goldenen Schlüssel, den die Kaiserlichen Cammerherrn an einem schwarzen Bande am Gürtel oder an den Beinkleidern trugen; derselbe ist oben festgemacht, der Handgriff aber zu unterst gekehrt. Man hatte außerdem am Kaiserlichen Hofe zweierlei Schlüssel: hohle und offene für die wirklich Dienstthuenden, geschlossene für die Nichtfungirenden.

Am Hannoverschen Hofe verlieh Georg II. den Cammerherrn die goldenen Schlüssel 1740, und zwar an der *dunkelblauen* Schleife. Unter König Ernst August wurde diese 1837 durch eine hellblaue Schleife ersetzt.

An den Kurfürstlichen Höfen waren vor dem westphäli-

schen Frieden 1648 keine Cammerherrn, und man kann den eigentlichen Ursprung der Cammerherrn-Würde bei den altfürstl. Höfen von 1700 an rechnen, von dem Schluß des Fürstentages zu Nürnberg, wenngleich bei den Kurfürstlichen Höfen diese Charge auch schon 30 Jahre früher verliehen worden ist, wie einzelne Beispiele erweisen.

Der Kur-Mainzische Hof hatte 1648	39
Kur-Sachsen hatte 1680	40
Kur-Bayern hatte im Anfange des 17. Jahrhunderts	312
Kur-Pfalz 1753	52
Hannover 1753	8
Sachsen-Gotha 1750	12
Fürstenthum Bayreuth 1750	27
Würtemberg 1751	18
u. s. w.	(darunter 5 Tit.)

In der Mitte des 18. Jahrhunderts hatten nichtregierende fürstliche Häuser die Cammerherrn-Würde noch nicht eingeführt.

An dem Herzogl. Braunschweig-Wolfenbüttelschen Hofe findet man außer den Cammerherrn einen Ober-Cammerjunker und an dem Fürstl. Baden-Durlach'schen Hofe findet man statt der Cammerherrn mehrere Ober-Cammerjunker.

An anderen deutschen Höfen findet man diese Charge nicht.

Den Cammerherrn folgen nun die Cammerjunker. Diese Dienst-Charge ist älter als jene, indem in Beschreibungen älterer Hof-Ceremonien die Junker vielfach vorkommen, und diese verrichteten früher gleiche Dienste wie Cammerjunker.

Die Höfe, welche das Österreich-Burgundische Ceremoniell angenommen haben, kennen diese Charge nicht, so wie man sie

überhaupt an katholischen deutschen Höfen nur selten findet. Der Dienst ist übrigens dem der Cammerherrn gleich.

In Kur-Sachsen findet man bei dem Leichenbegängniß des Kurfürsten Johann Georg 1680 38 Cammerjunker; 1753 zählte der Hof zu Dresden schon 88.

Am Hannoverschen Hofe waren in der Mitte des vorigen Jahrhunderts . . . . 8 Cammerjunker
der Baden-Badensche Hof hatte 1754 . . . 9 „
der Baden-Durlachsche Hof hatte 1754 . . 25 „
der Fürstl. Bayreuthische 1754 . . . . 33 „
der Herzogl. Würtembergische hatte 1751. . 24 „
incl. 17 Tit.

Beilage A.

Erb-Hof-Ämter.

I. Königreich Hannover.

1. Fürstenthum Calenberg-Grubenhagen.

Erb-Marschall — die von Oldershausen
Erb-Schenk -- die von Reden
Erb-Küchenmeister — die von Rössing und die Götz von Olenhusen.

2. Fürstenthum Lüneburg.

Erb-Marschall — die von Meding
Erb-Cämmerer — die von dem Knesebeck des Vorderhofes
Erb-Schenk und Erb-Küchenmeister — die von Behr
Erb-Pütker — die von Spörcken.

3. Herzogthum Bremen.

Erb-Marschall — die von Bachtenbrok; seit der Verleihung führen sie den Namen von Marschalck

Erb=Schenk — die von Issendorff
Erb=Küchenmeister — die Schulten
Erb=Frohn — die v. d. Borch
Drosten=Amt — eingezogen
Erb=Pütker — nicht wieder vergeben
Erb=Cämmerer — unbesetzt
Erb=Brodspender — eingezogen.

4. Herzogthum Verden.

Erb=Marschall und Erb=Cämmerer — die von Behr.

5. Fürstenthum Hildesheim.

Erb=Marschall — die Grafen von Schwicheldt
Erb=Schenk — die von Veltheim
Erb=Cämmerer und Erb=Drost — die Bock v. Wülfingen.

6. Fürstenthum Osnabrück.

Erb=Landdrost — die Besitzer von Barenau aus der Familie von Bar, von dem der Familie früher zustehenden Erbtruchseß=Amte herrührend.
Erb=Jägermeister — die von Münnich
Erb=Drost zu Gröneuberg — der Besitzer des Schlosses und Gutes Gesmold aus der Freiherrlich von Hammerstein'schen Familie.

II. Herzogthum Braunschweig.

Erb=Marschall — die von Oldershausen
Erb=Küchenmeister — die von Veltheim
Erb=Schenk — die von Neindorf (erledigt)
Erb=Cämmerer — die von Cramm.

Beschreibung

der

neuen Wasserkünste zu Herrenhausen

insbesondere

der s. g. Kunst bei Limmer.

Ich habe im zweiten Hefte dieser Beiträge zur Geschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses und Hofes bereits in den historischen Nachrichten über das Schloß Herrenhausen und zwar auf S. 120 fgd. der sehr interessanten Bauten der Wasserkünste vom historischen Standpunkte aus gedacht. Der Bau-Rath Hagen hieselbst, welcher die Pläne zu der neuen Maschine entworfen, wie solche zur Ausführung gelangten, hat in der Zeitschrift des Architekten- und Ingenieur-Vereins für das Königreich Hannover 1864 die neuen Wasserkünste unter Beifügung genauer Zeichnungen vom technischen Standpunkte beschrieben, und ich darf auf diese höchst interessante Arbeit hier ausdrücklich verweisen. Nun scheint mir aber ein Aufsatz über diese Wasserwerke wie der nachfolgende eine angemessene Stelle in diesen Beiträgen finden zu dürfen, der, rein populair gehalten, den Hergang der Sache für die Zukunft der Hannoverschen Hofgeschichte aufbewahrt. Ich muß pflichtmäßig dabei der Verdienste erwähnen, die der Bau-Rath Hagen, der Commerz-Commissair Egestorff und die ausführenden Baubeamten, Hof-Bau-Rath Schuster in Herrenhausen und Hof-Bau-Inspector Auhagen auf der Wasserkunst, hatten, und

lasse den Inhalt der Denkschriften, die auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät Königs Georg V. in dem Eingange des Maschinen-Gebäudes angebracht sind, hier in der Beschreibung folgen.

Die Maschine, ein durch Wasserräder in Betrieb gesetztes Pumpwerk, bestand bis zum Jahre 1860 aus 5 Wasserrädern von 32 Fuß Durchmesser und 7¼ Fuß Schaufelbreite, von denen dem ursprünglichen Projecte ihrer Erbauer gemäß die drei gegen Westen gelegenen, welche zuerst gebaut wurden, für den eigentlichen Fontainen-Betrieb, die beiden übrigen aber zur Füllung der Reservoirs zu Herrenhausen bestimmt waren. Jedes Rad, auf einer 34 Fuß 3 Zoll langen, 3 Fuß im Durchmesser haltenden Welle von Eichenholz sitzend, setzte vermittelst eines für den damaligen Stand der Mechanik genial erfundenen Mechanismus, dessen Hauptbestandtheil das sogenannte Maschinenschloß ausmachte, 4 Paar einfach wirkende Druckpumpen in abwechselnde Bewegung, so daß von den, mit Ketten zusammengekuppelten Kolben zweier Pumpen der eine eine aufwärts gehende Bewegung machte, wobei sich die Pumpe von unten auf mit Wasser füllte, während der andere Kolben, indem er den ersteren mit aufwärts zog, durch eine mit dem erwähnten Maschinenschloß in Verbindung gebrachte und sich wegen der Umdrehung des Wasserrades auf eine sogenannte Kehrscheibe aufwickelnde starke Zugkette niedergedrückt wurde, und dadurch das vorher von der Pumpe aufgenommene Wasser in die Röhren trieb. Dieses Kolbenspiel, dessen Hub 6½ Fuß betrug, wovon aber nur 6 Fuß auf

die eigentliche Wasserförderung verwendet wurden, wechselte bei der größten normalen Geschwindigkeit der Wasserräder von 4½ Umgängen pro Minute ebenso oft, so daß also jeder Kolben in jeder Minute 4½ Mal aufstieg, und ebenso oft hinunter gedrückt wurde. Die Pumpen, welche zu beiden Seiten des Rades in wasserdicht erbauten Pumpenkammern aufgestellt waren, hatten einen Durchmesser von 12 Zoll englisch, und waren zum Theil — die ersten 16 Stück — aus Gußeisen, die übrigen, für den Fontainen-Betrieb bestimmten, aber aus Kanonen-Metall gegossen.

Der mit dieser Maschine, und namentlich mit den drei Fontainen-Rädern beabsichtigte Effect, einen 14 Zoll im Durchmesser haltenden Fontainenstrahl bis zu einer Höhe von 50 bis 80 Fuß aufzutreiben, wurde indeß nicht sofort erreicht, vielmehr gelang dies erst, und auch nur annähernd, nachdem unter Zuziehung des Maschinen-Directors Joh. Just Bartels zu Clausthal wesentliche Fehler in der Anlage, hauptsächlich in derjenigen der Röhrenleitungen, beseitigt waren. Die von der Maschine nach der großen Fontaine führende gußeiserne Röhrenleitung, welche nur einen inneren Durchmesser von 9½ Zoll hatte, wurde theils wegen ihrer zu geringen Weite und ihrer vielen, sowohl auf- und abwärts steigenden, wie horizontalen Krümmungen, theils aber auch wegen der mangelhaften, nicht dicht schließenden Röhrenverbindungen wieder aufgenommen und zunächst durch einen Bleiröhrenstrang von 11½ Zoll lichter Weite ersetzt, dem aber gleich darauf noch ein zweiter eben solcher Röhrenstrang hinzugefügt wurde. Jene eisernen Röhren wurden bei der darauf folgenden Erbauung der beiden übrigen Wasserräder zu der nach den oben genannten Reservoirs führenden Leitung wieder verwandt, wobei der

fehlende Theil ebenfalls von Bleiröhren hergestellt wurde. Beide Röhrenleitungen wurden sodann in der Nähe der Maschine, in dem sogenannten Stellhahnenkasten, der Art vereinigt, daß auch die beiden letzten Räder bei etwaigen Reparaturen an den Fontainen-Rädern zum Fontainen-Betriebe mit benutzt werden konnten.

Die unverändert gelassene, unzweckmäßige Verbindung der Röhrenleitungen mit den Pumpen und die enge Öffnung der Druckventile sind aber Ursache gewesen, daß ein 14 Zoll im Durchmesser haltender Strahl bis zu der beabsichtigten Höhe nicht hat aufgetrieben werden können, weshalb nun wenigstens jene Höhe zu erzielen, ein engeres, nämlich nur 11 Zoll weites Mundstück gewählt wurde, welches auch bis zum Jahre 1864 beibehalten worden ist.

Die von der Maschine nach der Fontaine führende Röhrenleitung war bis zum Jahre 1856 unverändert geblieben, und es bestand dieselbe also bis dahin aus zwei 1800 Fuß langen Bleiröhren-Strängen von 11½ Zoll lichter Weite. Diese war aus 6 Fuß langen Röhren zusammengelöthet, von denen der laufende Fuß bei einer Wandstärke von 2 Zoll etwa 300 Pfund wog. In dem 175 Fuß im Durchmesser haltenden Fontainen-Bassin vereinigten sich diese beiden Röhrenstränge zu einem 16 Zoll weiten Rohre, um den aus Kanonen-Metall gegossenen Sprungkegel, unter welchem ein Drathnetz zum Abhalten der Unreinigkeiten angebracht war, aufzunehmen. Aus diesem erhob sich, wie oben bemerkt, der 11 Zoll im Durchmesser haltende, $^{3}/_{16}$ Zoll dicke ringförmige Strahl, welcher bei einem, meistens jedoch nur auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung der Fontainen-Saison oder bei besonderen Gelegenheiten Statt findenden

Vollbetriebe der Maschine eine Höhe von 120 Fuß, und bei einem gewöhnlichen Betriebe mittelst 3 Räder eine Höhe von 85 Fuß erreichte.

Die zweite oben erwähnte Röhrenleitung zweigte sich, wie bereits bemerkt, nahe der Maschine ab. Sie hatte eine Länge von 4320 Fuß, einen inneren Durchmesser von 9½ Zoll, und die eisernen Röhren sowohl wie die bleiernen, welche letztere ein Gewicht von etwa 130 Pfund pro laufenden Fuß hatten, hatten eine Wandstärke von 1¼ Zoll. Sie diente nur dazu, um die beiden, respective 48 Fuß und 44 Fuß über dem niedrigsten Unterwasserspiegel der Leine liegenden Reservoirs zu Herrenhausen, deren größtes 357 Fuß lang, 98 Fuß breit und 14 Fuß tief, und deren kleinstes 208 Fuß lang, 98 Fuß breit und 6 Fuß tief ist, aus welchen den Gewächshäusern des Berggartens, dem Schlosse und den in unmittelbarer Nähe desselben befindlichen Wasserwerken, dann aber auch den die große Fontaine umgebenden 4 kleinen Fontainen mittelst ebenso vieler, größtentheils 6 Zoll weiter Bleiröhrenstränge das Wasser zugeführt wurde, zu speisen.

Dieses ganze Röhrensystem, also sowohl die von der Maschine als den Reservoirs auslaufenden Röhrenstränge, welche eine Gesammtlänge von etwa 22,600 Fuß hatten, ist nun seit dem Jahre 1856 gänzlich umgebaut und wesentlich vereinfacht und verbessert.

Die nächste Veranlassung dazu gab die schlechte Beschaffenheit der Bleiröhren in den Pumpenkammern, welche theils durch die geringe Weite der Röhren, hauptsächlich aber durch die unconstructive rechtwinkelige Zusammensetzung derselben bei den Richtungsänderungen entstanden war. Die Folge dieser fehlerhaften Construction war eine unverhältnißmäßig starke

Pressung des Wassers, welche bei später vorgenommenen Ermittelungen unter den Pumpenkolben sich als fast doppelt so groß herausstellte, wie in dem nahe liegenden Stellhahnenkasten, dem eigentlichen Anfangspunkte der Röhrenleitung. Eine weitere Folge hiervon waren häufige, kostspielige und auf den Fontainen-Betrieb sehr störend einwirkende Reparaturen an den Röhrenleitungen und an der Maschine selbst, welche letztere während der meistens nur 2stündigen Dauer des Fontainenspringens von mehr oder weniger erheblichen Beschädigungen selten frei blieb. Eine andere Folge jener mangelhaften Anordnung der Röhrenleitung war endlich noch die, daß die Wasserräder bei einem Vollbetriebe mit 5 Rädern eine unverhältnißmäßig große Kraft entwickeln mußten, wobei das Betriebswasser — das Aufschlagwasser für die Räder — so wenig ausreichte, daß sofort nach Ingangsetzung der Maschine ein immer stärker zunehmendes Fallen des gestaueten Wasserspiegels, damit ein immer langsamer werdender Gang der Maschine und also auch ein allmähliches Sinken der Fontaine eintrat.

Als daher im Sommer des Jahres 1856 die Bleipreise in Folge des Krimkrieges eine bis dahin nie gekannte Höhe erreicht hatten, indem der Centner gegen 3 bis 3½ Thlr. der Vorjahre mit 9 Thlr. und darüber bezahlt wurde, schien der geeignetste Zeitpunkt gekommen zu sein, um eine gründliche Beseitigung der oben besprochenen Uebelstände durch Auswechselung der bleiernen Röhren gegen eiserne vorzunehmen, und erhielt denn auch das schleunigst aufgestellte Project, die Bleiröhren

1) der Maschine und des Hauptstranges bis zur großen Fontaine,
2) des nach den Reservoirs führenden Stranges, und

3) der vier 6 Zoll weiten Stränge, durch welche die die große Fontaine umgebenden 4 kleinen Fontainen gespeist wurden,

durch neue, zweckmäßig construirte gußeiserne Leitungen zu ersetzen, am 6. November 1856 die Genehmigung Sr. Majestät des Königs, indem bestimmt wurde, daß zunächst mit der Auswechselung der außerhalb der Maschine liegenden Röhrenleitung der Anfang gemacht werden sollte, um die bedeutenden, zu etwa 16,000 Centner veranschlagten Bleimassen derselben noch möglichst vortheilhaft verwerthen zu können.

Nachdem nun am 4. December mit der Aufnahme der Röhren begonnen war, wurde am 18. März des folgenden Jahres das erste neue eiserne Rohr gelegt, und sodann sämmtliche, im Ganzen 7300 Fuß lange Röhrenleitungen so zeitig gelegt, daß die Fontainen schon am folgenden 27. Mai, dem hohen Geburtsfeste Sr. Majestät des Königs, wieder spielen konnten, wobei schon günstige Resultate sowohl hinsichtlich des leichteren Arbeitens der Maschine, als auch der Höhe der Strahlen bemerkbar wurden.

Im folgenden Herbste, also im Jahre 1857, wurde sodann mit der Auswechselung der Bleiröhren in den Pumpenkammern begonnen, welche jedoch, vom ursprünglichen Projecte abweichend, insofern beschränkt wurde, als vorerst nur die Auswechselung der Bleiröhren in den 3 letzten Pumpenkammern vorgenommen werden sollte, da in Rücksicht auf die in der Anlage von Pumpwerken gemachten Fortschritte, so wie in Rücksicht auf die durch die bereits ausgeführte Auswechselung erzielten bedeutenden pecuniären Vortheile bereits ein Project zur Erbauung einer an die Stelle der drei ersten Wasserräder zu setzenden Maschine aufgestellt war, neben welcher

der übrig bleibende Theil der alten Maschine als Reserve- oder Hülfsmaschine bestehen bleiben sollte.

Die Auswechselung gedachter Röhrenleitungen, bei welcher für die neuen gußeisernen Röhren auf eine angemessenere Form und Weite, besonders aber auch auf eine zweckmäßigere Construction der Ventile Rücksicht genommen war, wurde mit gutem Erfolge ausgeführt, da der Strahl der großen Fontaine noch bedeutend an Stetigkeit gewonnen hatte und selbst bei wenigeren Umgängen der Wasserräder eine größere Höhe erreichte, auch an der Maschine so häufige Reparaturen wie früher nicht mehr vorkamen.

Der für den Fontainenstrahl erreichte günstige Effect trat am auffallendsten am 12. August 1858 hervor, wo während der kurzen Anwesenheit Ihrer Majestät der Königin von England auf Allerhöchsten Befehl die große Fontaine durch sämmtliche 5 Räder getrieben wurde und bei normalem Umgange der Räder eine Höhe von 150 bis 160 Fuß erreichte.

Obwohl somit die durch die neue Röhrenleitung erzielten Resultate als sehr günstig bezeichnet werden konnten, so machte sich doch noch immer und besonders bei der eben erwähnten Gelegenheit die leichte Zerstörbarkeit der wesentlichsten Theile des Mechanismus sehr fühlbar, da in Folge mehrerer an den Zugketten und Maschinenschlössern entstandenen Beschädigungen von 40 Pumpen schließlich nur noch 18 Pumpen im Betriebe waren.

Die Erbauung einer neuen Maschine mußte daher sehr wünschenswerth, ja selbst um so nothwendiger erscheinen, als wegen der leichten Zerstörbarkeit der aus vielen schwachen Theilen construirten Maschine nie mit Sicherheit für die Dauer selbst nur weniger Stunden auf einen unveränderlichen, durch

seine Höhe imponirenden Strahl zu rechnen war, was doch als eine Hauptbedingung für eine so großartige und kostspielige Anlage hingestellt werden mußte. Überdies war vorauszusehen, daß, weil eine Verbesserung der alten Maschine, bestehe dieselbe nun in einer besseren Construction der Wasserräder, oder in einer Verstärkung einzelner Maschinentheile, wie z. B. der Schlösser und Zugketten u. s. w., nicht zweckmäßig und ausführbar war, indem die Räder wegen der Länge ihrer Wellen möglichst leicht gehalten werden mußten, die erwähnte Verstärkung aber nur einen unsicheren, jedenfalls nur vorübergehenden Erfolg versprach, die alte Maschine den immer mehr wachsenden Bedürfnissen mit Sicherheit nicht würde genügen können, und zwar um so weniger, als sie für einen Winterbetrieb, welcher nach Vollendung des bereits im Bau begriffenen Welfenschlosses behuf jederzeitiger Versorgung desselben mit Wasser demnächst erforderlich werden wird, sich überhaupt gar nicht eignet.

Der Bau einer solchen, den neuesten Erfindungen und Erfahrungen gemäß construirten, die bedeutende Wasserkraft der Leine möglichst vollständig ausnutzenden Maschine wurde denn auch im Herbste 1860 auf Befehl Sr. Majestät des Königs in Angriff genommen und im Frühjahre 1863 so zeitig vollendet, daß die Maschine am 27. Mai, dem hohen Geburtsfeste Sr. Majestät, dem Betriebe übergeben werden konnte, nachdem der von der alten Maschine übrig gebliebene Theil an dem vorhergegangenen Pfingstfeste zum letzten Male zum Fontainen-Betriebe verwandt worden war.

Die neue Maschine, nach den Plänen und unter der Leitung des Bau-Raths Hagen zu Hannover in der Egestorff'schen Maschinenfabrik zu Linden ausgeführt, wurde an die Stelle

der drei ersten Wasserräder der alten Maschine eingebaut und hat im Allgemeinen folgende Construction erhalten.

Dieselbe besteht aus 2 Wasserrädern mit je zwei senkrecht stehenden, doppelt wirkenden Hauptpumpen und einer horizontalen Differential-Pumpe. Jedes Wasserrad mit den dazu gehörigen 3 Pumpen bildet eine vollständige Maschine, welche geeignet ist, die große Fontaine bis zu einer Höhe von 120 Fuß zu treiben. Mittelst einer Kuppelwelle kann indeß leicht eine Vereinigung beider Maschinen zu einem Systeme, wobei aber die Differential-Pumpen ausgerückt werden, bewirkt, und damit eine Strahlhöhe bis zu 180 Fuß und darüber erzielt werden.

Die Wasserräder, welche bis zu 10 Umgängen in der Minute machen und auf die Pumpen eine Kraft von Netto 200 Pferdekräften übertragen können, haben einen äußeren Durchmesser von 29 Fuß, eine Schaufelbreite von 11 Fuß 10 Zoll, bei einer Tiefe von 2 Fuß 8 Zoll — bei den alten Rädern beträgt diese nur 1 Fuß 2 Zoll — und bestehen mit Ausnahme der Radarme und Radschaufeln ganz aus Eisen, und zwar sind die Wellen aus vollen schmiedeisernen Walzen von etwa 16 Fuß Länge und 15 Zoll Durchmesser, die Radfelgen aber, deren 9 Stück einen der zu jedem Rade erforderlichen 3 Radkränze bilden, aus Gußeisen construirt. An den äußeren Enden jeder Welle befinden sich Krummzapfen, welche vermittelst einer Kurbelstange eine senkrecht auf- und abgehende Bewegung auf die aus Eisenblech construirten einarmigen Balanciers übertragen.

Diese Balanciers ruhen mit ihrem Drehpunkte auf hohen gußeisernen, stark construirten Böcken, während das andere Ende die Kolbenstange einer Hauptpumpe aufnimmt. Für die Geradführung, d. h. den genau senkrecht auf- und abgehenden

Gang der Kolbenstange, ist ein sogenanntes Watt'sches Parallelogramm angeordnet, dessen Gegenlenker ihren Stützpunkt an dem unmittelbar hinter jeder Pumpe stehenden Windkessel finden.

Die Hauptpumpen haben im Lichten einen Durchmesser von 16 Zoll hannoversch; der eigentliche Pumpenstiefel, in welchem sich der Kolben bewegt, ist aus Kanonen-Metall gegossen und mit einem gußeisernen Cylinder umgeben und der Art verbunden, daß er bequem nach Oben hin herausgehoben werden kann. Die Pumpenkolben, deren Hubhöhe 4 Fuß 9 Zoll hannoversch beträgt, sind aus Messing gegossen und mit einer dreifachen hydraulischen Liederung, wie sie bei den Wassersäulen-Maschinen des Harzes gebräuchlich sind, versehen. Von den 4 Ventilen jeder Pumpe befinden sich 2 Druck- und 1 Saugventil in dem unteren Theile des eben erwähnten Windkessels, an welchem vor jedem Ventil zum Abheben der schweren gußeisernen Platten, welche die Zugangs-Öffnungen verschließen, ein besonderer Krahn angebracht ist. Die Windkessel sind mit Wasserstands-Gläsern versehen, um darnach das in ihnen enthaltene Luftquantum, dessen genügendes Vorhandensein für die gleichmäßige Strömung des Wassers von Wichtigkeit ist, beurtheilen zu können.

Die horizontal liegenden Differential-Pumpen, von welchen vorläufig nur eine erbaut worden, haben den doppelten Zweck, bei einem Fontainen-Betriebe mit nur einem Rade, also mit nur 2 Hauptpumpen, die damit verbundenen ungleichen Strömungen des Wassers auszugleichen und im Winter die kleineren Wasserbedürfnisse für das Welfenschloß zu beschaffen, in welchem letzteren Falle die Hauptpumpen nebst ihren Balanciers außer Thätigkeit gesetzt werden. Die Pumpen sind eben-

falls doppelt wirkend, haben einen innern Durchmesser von 11 Zoll, und die Kolben, deren Hübe 2¼ Fuß betragen, erhalten ihre Bewegung durch ein mit der Wasserradswelle in Verbindung gebrachtes Getriebe, wobei sie in gleichen Zeiträumen doppelt so viele Hübe als die Hauptpumpen machen. Der Pumpencylinder ist wie bei den Hauptpumpen ebenfalls aus Metall gegossen und auch mit einem gußeisernen Mantel umgeben, über welchem sich ein Windkessel befindet, aus welchem eine 7 Zoll im Lichten weite Röhrenleitung bis zum Hauptrohre führt, die jedoch durch ein Ventil abgesperrt werden kann, wenn Reparaturen an ihr oder an der Pumpe vorzunehmen sind.

Im Gegensatze zu den Hauptpumpen, welche nach zwei Seiten hin aufschlagende Klappen-Ventile haben, besitzt die Differential-Pumpe sogenannte Glocken-Ventile, wobei indeß die Einrichtung getroffen ist, daß dieselben durch Klappen-Ventile ersetzt werden können.

Von den Windkesseln der Hauptpumpen führen 12 Zoll im Lichten weite Röhren in die 18zöllige Hauptleitung, welche mit einem Sicherheits-Ventile versehen ist und in einen, ursprünglich für die alte Maschine bestimmten Windkessel von zum Theil 5 Fuß Durchmesser und von 18 Fuß Höhe einmündet. Noch ist zu bemerken, daß sich hinter jedem der obigen Windkessel eine Ventilklappe befindet, welche bei Reparaturen an der betreffenden Pumpe geschlossen werden kann, wodurch der ungehinderte Betrieb für den übrigen Theil der Maschine möglich gemacht wird. Wenn diese in dem Ventilkörper frei hängende Klappe während des Betriebes sich selbst überlassen wird, machen sich die schwächeren oder stärkeren Strömungen des Wassers sofort an einem Hebel bemerkbar,

welcher auf der verlängerten, durch eine Seitenwand des Ventilkörpers hindurchgehenden Drehaxe der Klappe befestigt ist; und da die Schwingungen dieses Hebels um so stärker sein müssen, jemehr Wasser von den Pumpen gefördert wird, so läßt sich aus diesen die Wirksamkeit der Pumpen, und zwar jeder einzelnen Pumpe beurtheilen.

Die ganze Maschinerie ist auf starken gußeisernen Rahmen, welche zu beiden Seiten der Wasserräder auf mächtigen, aus Mehler Sandsteinquadern erbauten, die Gerinne-Mauern und die Pumpenkammern bildenden Fundamenten ruhen und mit diesen durch 10 Fuß in dieselben hinunter gehende Anker verankert sind, zu einem unverrückbaren Systeme fest verschraubt.

Der 12 Fuß 8 Zoll breite Einlauf der Wasserräder wird vor jedem Rade durch einen ebenso breiten Schützen abgesperrt, dessen untere Sohlplatte auf einem, aus einem Stücke bestehenden Fachbaumquader von 13 Fuß 8 Zoll Länge, 3 Fuß Breite und 2 Fuß Höhe ruht. Der Schütze selbst ist ganz von Eisen und so construirt, daß er bei Frostwetter durch Zuführung von heißem Wasser leicht eisfrei und gangbar gehalten werden kann. Die Bewegung dieser Schützen geschieht mittelst zweier, ganz aus Eisen construirter Winden, deren Getriebe in Zahnstangen der Schützen eingreifen.

Die Radgerinne sind halbe Kropfgerinne und von Quadern massiv erbaut.

Die Pumpen nebst Zubehör sind in abgeschlossenen, bis zum höchsten Wasserstande wasserdichten Räumen, welche für den Winterbetrieb durch eine Dampfheizung erwärmt werden können, aufgestellt.

Die volle Maschine, also 2 Räder mit 4 Pumpen, treibt,

ohne selbst in trockener Jahreszeit ein Sinken des Stauwassers zu verursachen, die große Fontaine für gewöhnlich bis zu 150 Fuß über ihrer Ausflußmündung, welche sich etwa 19 Fuß über dem niedrigsten Unterwasser der Leine befindet; außerdem treibt sie aber auch sehr häufig die mehr erwähnten, der großen Fontaine zunächst liegenden 4 kleinen Fontainen. Die Strahlhöhe kann jedoch, was aber nur bei besonderen Gelegenheiten und bei ganz ruhigem Wetter geschieht, bis zu 230 Fuß und damit bis zu einer Höhe gesteigert werden, welche diejenige aller bisher bekannten Fontainen übertrifft.

Um für die Leistungsfähigkeit dieser und der alten Maschine noch einen Vergleich zu geben, so mag an dieser Stelle bemerkt werden, daß die letztere vor dem Jahre 1856, also vor der Auswechselung der Bleiröhren, durch die große Fontaine bei Inbetriebsetzung aller 5 Räder nur 3 bis 3¼ Cubikfuß Wasser pro Secunde bei einer Strahlhöhe von 120 Fuß zum Ausfluß brachte, während die neue Maschine, die Differential-Pumpe ausgerückt, 6½ bis 8 Cubikfuß pro Secunde bei einer Strahlhöhe von 180 Fuß und darüber zum Ausfluß bringt.

Diese bedeutende Leistungsfähigkeit ist zugleich Veranlassung gewesen, der Fontaine selbst andere Dimensionen und Formen zu geben. Während daher der frühere Strahl einen Durchmesser von 11 Zoll und eine Dicke von $^3/_{16}$ Zoll hatte, welche nach Auswechselung der Bleiröhren bis zu ¼ Zoll vermehrt wurde, ist jetzt ein neuer Sprungkörper construirt, durch welchen die Fontaine verschiedene Durchmesser, und zwar von 17½ Zoll und 12 Zoll bei respectiven Wandstärken von $^3/_{16}$ Zoll und ¼ Zoll erhält, und außerdem in verschiedenen tulpen- und glockenförmigen Strahlen springen kann. Endlich ist auch der Hauptstrahl noch mit einem Kranz von ent-

weder senkrecht aufsteigenden oder sich kreuzenden kleinen Fontainen umgeben, wodurch der Effect des Hauptstrahls wesentlich gehoben wird.

Auch einer anderen wesentlichen Verbesserung der großen Fontaine mag hier noch Erwähnung geschehen.

Es war nämlich bei der großen Fontaine früher der Fall, daß der Strahl sich schon in sehr geringer Höhe zusammenzog, also seine anfängliche Dicke verlor, so daß die einzelnen Wasserfäden sich gleichsam wie die Strähne eines Taues in die Höhe wanden, wodurch der Effect des Strahles wesentlich abgeschwächt wurde. Auch bei der großen Fontaine zu Sanssouci ist dieser Übelstand hervorgetreten, ohne denselben durch Anwendung mancherlei Hülfsmittel, wie z. B. durch Zuführung von Luft in den hohlen Fontainenkörper beseitigen zu können.

Die in den letzteren Jahren in dieser Beziehung hier gemachten Versuche haben indeß einen besseren Erfolg gehabt, indem es gelang, durch Aufsetzung eines Ringes, dessen äußerer Durchmesser genau der inneren Weite des Fontainenstrahls entspricht, auf den Kern des Sprungkörpers, dem Strahl eine solche Führung zu geben, daß er bis zu einer bedeutenden Höhe hinauf seine volle Stärke behält, ohne dabei seinen Zusammenhang, von dem Ablösen ganz feiner Seitenstrahlen als Folge der Reibung an der umgebenden Luft abgesehen, zu verlieren.

Mit der Vollendung der neuen Maschine ist nun die im Jahre 1856 begonnene Beseitigung der Bleiröhren vollendet, und es ist von der alten Röhrenleitung und der alten Maschine Nichts weiter übrig, als ein aus 2 Wasserrädern und 16 Pumpen bestehendes Pumpwerk, welches, nachdem es im Jahre 1857 die bereits oben beschriebene zweckmäßigere Ein=

richtung erhalten hat, als Hülfswerk nur noch zur Schonung der neuen Maschine behuf Füllung der Reservoirs und zu anderen leichteren Arbeiten benutzt wird. Dasselbe kann übrigens auch noch zum Spielen der Wasserwerke verwandt werden, da es die große Fontaine noch bis zu einer Höhe von 120 Fuß treibt.

Mit der neuen Maschine sind auch die damit zusammenhängenden Baulichkeiten, als namentlich das Gebäude über der neuen Maschine und die 100 Fuß lange, über den Maschinen-Canal führende schmiedeiserne Brücke, welche gegen die frühere bedeutend erbreitert und verbessert ist, neu erbaut; auch ist das über der alten Maschine stehende Gebäude einer gründlichen Reparatur unterworfen, so wie denn sämmtliche Gebäude wesentliche Verbesserungen erhielten.

Nachdem nun in Obigem zunächst die ursprüngliche alte Maschine mit ihren verschiedenen Röhrenleitungen, sodann aber nur in allgemeinen Umrissen die Erbauung der neuen Röhrenleitungen, und hierauf specieller diejenige der neuen Maschine mit den für die große Fontaine daraus entsprungenen Veränderungen und Verbesserungen beschrieben worden, würde nun auch noch des jetzigen Röhrensystems in seinem Zusammenhange etwas ausführlicher zu gedenken sein.

Die direct von den Pumpen, und zwar sowohl von denen der alten wie der neuen Maschine auslaufenden Zweigröhren münden in zwei, unterhalb der Maschine parallel übereinander, jedoch in zwei verschiedenen senkrechten Ebenen liegenden Hauptröhren von 18 Zoll lichter Weite, von welchen die der alten Maschine mit ihrer Unterkante 8 Fuß, die der neuen Maschine aber 13 Fuß 6 Zoll über dem niedrigsten Wasserstande der Leine oder über Null des Pegels liegt. Diese beiden Röh-

ren münden wiederum in einen Hauptwindkessel, der bei einer Höhe von 18 Fuß einen Durchmesser von zum Theil 3 Fuß, und zum Theil 5 Fuß hat, und in welchem sich ein Drahtnetz befindet, um die aus den Pumpenkammern kommenden Unreinigkeiten zurückzuhalten. In der unteren, die Röhren der alten Maschine aufnehmenden Röhrenleitung befindet sich eine Ventilklappe, welche den Zweck hat, die alte Maschine bei einem alleinigen Betriebe mittelst der neuen Maschine von dieser ganz abzusperren, um damit Beschädigungen an den Ventilröhren u. s. w. zu verhüten, oder etwaige Undichtigkeiten in den Röhrenleitungen der alten Maschine während des Betriebes mit der neuen Maschine unschädlich zu machen.

Von dem untersten Theile des aus 4 Stücken zusammengesetzten Windkessels aus führt das Hauptrohr in gleicher Weite und 7/8zölliger Wandstärke, einen Bogen von 1370 Fuß Radius beschreibend, bis zur großen Fontaine, wo es mit einem Bogen aufsteigend den vorhin beschriebenen Sprung-Apparat aufnimmt. Etwa 200 Fuß von der Sprungöffnung zurückgemessen, zweigt sich sodann ein 12 Zoll weites, 11/16 Zoll starkes Rohr nach dem Reservoir ab, von welchem zugleich, das Fontainen-Bassin in einem Radius von 120 Fuß bis zur Hälfte umkreisend, ein ebenfalls 12zölliges Rohr in einen unter der Oberfläche des Wege-Terrains stehenden Sammelkasten führt, aus welchem die schon mehrfach erwähnten, die große Fontaine umgebenden 4 kleinen Fontainen mittelst eben so vieler, 6 Zoll weiter und 1/2 Zoll starker Röhrenleitungen gespeist werden.

Dies ganze Röhrensystem hat eine Länge von 7300 Fuß, während die Gesammtlänge der durch dasselbe beseitigten Bleiröhren 16,300 Fuß betrug.

Anstatt der bei den alten Röhrenleitungen angewandten Durchgangshähne sind bei diesen neuen Leitungen Schieberapparate zum Verschluß der Röhrenleitungen an geeigneten Stellen angebracht. Solcher Schieber befinden sich in der Nähe der großen Fontaine z. B. einer in dem Hauptrohre hinter der Abzweigung, welcher geschlossen wird, wenn die Reservoirs gefüllt werden, wobei zwei in der 12zölligen Leitung befindliche Schieber geöffnet, und ein dritter vor dem Sammelkasten geschlossen wird. Durch entsprechende Umstellung dieser letzteren Schieber wird auch bewirkt, daß die erwähnten 4 kleinen Fontainen entweder mittelst der Maschine oder vom Reservoir herab gespeist werden können.

An geeigneten Stellen dieser 18- und 12zölligen Röhrenleitungen sind sogenannte Schiebermuffen angebracht, welche den Zweck haben, die Ausdehnung der Röhren durch Temperatur-Veränderungen zu compensiren. Ferner sind diese, so wie die 6zölligen Röhrenleitungen in Abständen von etwa 240 Fuß mit durch Deckel verschließbaren Öffnungen versehen, um durch Hineinschieben einer steifen Kette etwa hineingerathene größere Körper auffinden und beseitigen zu können.

Sämmtliche Röhren sind vor dem Legen mit einer hydraulischen Presse einem inneren Drucke von 10 bis 12 Atmosphären oder etwa 160 Pfund auf den Quadratzoll Wandfläche unterworfen und dann nach zuvoriger Erwärmung aus- und inwendig mit einem Anstrich von Goudron versehen, um sie gegen Verrostung zu schützen.

Die Röhren und sämmtliche mechanischen Apparate wurden in der Egestorff'schen Eisengießerei und Maschinenfabrik angefertigt.

Seit dem Jahre 1863 ist zu diesen Leitungen nun noch

eine neue, die Wasserleitung Herrenhausen=Welfenschloß hinzugekommen. Dieselbe zweigt sich im Großen Garten von der nach dem Reservoir führenden Röhrenleitung etwa 740 Fuß unterhalb der Ausmündung ab und führt hinter dem Schlosse vorbei durch den Orangerie=Garten in die Herrenhäuser Allee, und daselbst in der Fahr=Allee fortlaufend vorläufig nur bis zum Welfenschlosse, um später bis zum Königsworther Platz namentlich auch behuf Speisung einer für denselben projectirten Fontaine fortgeführt zu werden. Da mit dem im Großen Garten liegenden Theile dieser Röhrenleitung verschiedene andere Röhrenleitungen, deren weiter unten speciellere Erwähnung geschehen wird, in Verbindung stehen, so behält dieser erste Theil bis hinter der größeren Fontaine des Orangerie=Gartens, also auf einer Länge von 1140 Fuß eine 12zöllige Weite, geht dann aber in eine 9zöllige Rohrleitung von $^{1}/_{2}$ Zoll Wandstärke über, deren Länge bis zum Welfenschlosse noch 4210 Fuß beträgt, und an welcher sich 12 Wasserpfosten zum Sprengen der Allee und geeignete Vorrichtungen zum Speisen der Teiche des Königlichen Georgs=Gartens befinden.

Es wurde bereits oben bemerkt, daß mit dem in dem Herrenhäuser Garten liegenden Theile dieser Leitung noch andere Wasserleitungen in Verbindung stehen. Dieselben dienen dazu, die nächstliegenden Gartenquartiere, die Schloßküche und sodann sämmtliche im oberen Theile des Großen Gartens befindlichen Fontainen= und Wasserwerke, so wie auch die größere Fontaine des Orangerie=Gartens und die übrigens nur kleineren Wasserwerke des sogenannten Königsbusches, den Garten Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen vom großen Reservoir herab mit Wasser zu versorgen.

Mit diesen Leitungen stehen jedoch die vom kleinen Re=

servoir, welches 4 Fuß niedriger als das große Reservoir liegt, herabkommenden Röhrenleitungen in Verbindung, welche den Zweck haben, den äußeren Schloßhof, die Cascaden und kleineren Wasserwerke des Orangerie=Gartens, das Schloß selbst und die Gewächshäuser des Berggartens mit Wasser zu versehen. Eine specielle Beschreibung der Lage dieser Neben=Röhrenleitungen ist ohne Anlage eines Situationsplanes nicht möglich, und es mag hier daher nur die Bemerkung Platz finden, daß eine Einrichtung getroffen ist, wodurch auch diese Leitungen sowohl vom großen Reservoir herab, als auch mittelst der Maschine gespeist werden können.

Die zu den obigen Zwecken dienenden Röhrenleitungen waren früher sämmtlich ebenfalls bleierne und standen nur mit dem kleineren Reservoir in Verbindung. Bei der Erbauung der Röhrenleitung Herrenhausen=Welfenschloß wurden dieselben indeß wegen ihrer Schadhaftigkeit und unzweckmäßigen Anordnung beseitigt und — mit unbedeutenden Ausnahmen — durch gußeiserne, respective 2=, 3=, 4=, 6= und 9zöllige Röhren ersetzt, welche eine Länge von 5300 Fuß haben, während die früheren eine Gesammtlänge von 6300 Fuß hatten.

Die Röhren wurden zum Theil von der Georg=Marienhütte bei Osnabrück und der Neuen Hannoverschen Eisengießerei und zum Theil, nebst sämmtlichen Schieber= und Klappen=Apparaten, von der Egestorff'schen Eisengießerei und Maschinenfabrik geliefert.

Am Schlusse der Beschreibung dieser Röhrenleitungen mag hier noch bemerkt werden, daß aus dem Verkaufe sämmtlicher alten Bleiröhren die Summe von 139,111 Thlr. 4 Ngr. 4 Pf. aufgekommen ist.

Die Anschaffung der anstatt jener Bleiröhren gelegten neuen eisernen Röhren so wie das Legen derselben hat 53,518 ₰ 16 gr 7 ₰ gekostet, so wie der Neubau der Maschine mit allen Folge-Arbeiten 67,671 ₰ 29 gr 2 ₰. Hiernach hat also die ganze Verbesserung noch einen Reingewinn von 17,920 ₰ 18 gr 5 ₰ ergeben.

Außer der großen Fontaine befinden sich im Großen Garten noch 9 Fontainen mit theils grade aufsteigenden, theils tulpen- und sonnenförmig ausgebreiteten Strahlen, ferner 3 kleine Springbrünnchen und in einem Grottenwerke am südlichen Ende des Theaters zwei wasserspeiende Delphine, so wie endlich ein Cascadenwerk neben dem rechten Flügel des Schlosses. Diese Grotten- und Cascadenwerke, welche schon vor 1718 vorhanden waren, sind erst neuerlich restaurirt, und werden diese sowohl wie die große Fontaine nebst den die letztere umgebenden 4 kleinen Fontainen im Sommer theils mit natürlichen, theils mit künstlichen Blumen geschmackvoll decorirt.

Das Spielen der Fontainen und Wasserwerke beginnt am 2. Pfingsttage und findet Statt: Sonntags von 3 bis 5½ Uhr und Mittwochs: von Pfingsten bis zum 31. Juli von 5 bis 7 Uhr, im August von 4 bis 6 Uhr, und im September von 3 bis 5 Uhr. Später springen die Fontainen nur auf besonderen Befehl Sr. Majestät des Königs.

Von Interesse dürften endlich noch folgende Notizen über den Wasserverbrauch in den Königlichen Gärten und Gebänden sein, soweit derselbe durch die Königliche Wasserkunst befriedigt wird.

Im Jahre 1864 und zwar vom 27. Mai bis zum 31. December wurden gefördert:

1) nach den Teichen des Königl. Georgs-Gartens zur Erzielung eines höheren und reineren Wasserspiegels	521,500 Cubikfuß
2) nach den Reservoirs, aus welchen auch die Wasserpfosten der Herrenhäuser Allee gespeist wurden, sodann nach den Gräben des Welfengartens und zu baulichen Zwecken daselbst, so wie nach den Teichen des vormals Gräfl. v. Wangenheim'schen Gartens	
a. durch die neue Masch. 2,200,500 Cbfß.	
b. „ „ alte „ 958,700 „	3,159,200 „
3) nach der großen Fontaine und den dieselbe umgebenden 4 kleinen Fontainen, welche öfter mit ersterer zugleich durch die Maschine getrieben wurden	1,998,000 „
Im Ganzen also	5,678,700 Cubikfuß,

wobei indeß noch bemerkt werden muß, daß das Jahr 1864 bekanntlich ein sehr nasses, und der Wasserverbrauch gegen andere Jahre daher ein verhältnißmäßig geringer war.

Obiges Wasserquantum wurde in 288 Stunden gefördert, wovon 65 Stunden auf den Betrieb der alten Maschine kamen.

In der Vorhalle des neuen Kunstgebäudes sind die Büsten Ihrer Maj. Königs Ernst August und Königs Georg V. aufgestellt und auf Allerhöchsten Befehl zur historischen Erinnerung die beiden nachfolgenden Inschriften angebracht worden.

Inschrift
der ersten Gedenktafel an der Wassermaschine bei Herrenhausen.

Wir Georg V. König von Hannover 2c. 2c.
verordneten im Jahre 1860 den Umbau der in den Jahren 1718 bis 1722 von Unserm in Gott ruhenden Vorfahren Sr. Majestät dem Könige Georg I. von Großbritannien Churfürst zu Braunschweig=Lüneburg erbaueten, durch den englischen Ingenieur Sir J. Bensen und dessen Gehülfen J. Andrews und Cleeves nach einem zuerst von Leibnitz entworfenen Plane ausgeführten hölzernen Wassermaschine bei Herrenhausen, dieses großartigen und bis in die neueste Zeit in seiner Leistung bewunderten Kunstwerks, worin sich der Königliche Erbauer ein unvergeßliches Denkmal der Munificenz und der Fürsorge für die Königliche Residenz Herrenhausen errichtet hatte.

Wir sehen Uns nun aber, in wärmster landesväterlicher Fürsorge für die unter Unserer Regierung bis an die Grenze des Gebietes Unserer Residenzstadt erweiterten und in ihrer Pflege gehobenen Königlichen Garten=Anlagen und zu möglicher noch weiterer Nutzbarmachung der Wasserkraft bewogen, dies Maschinenwerk von Eisen mit verstärkter Leistung, nach den Fortschritten und Erfahrungen der neueren Technik, erbauen zu lassen, mit einer neuen, auch durch den Königlichen Georgen=Garten bis in den Königlichen Welfengarten geführten eisernen Röhrenleitung, deren Fortsetzung geschehen und also auch zum Segen Unserer Residenzstadt einst gereichen kann.

Unter Gottes gnädigem Beistande haben Wir dies Werk im Jahre 1863 vollendet gesehen, in allen Theilen wohl gelungen und die erwartete Leistung noch übertreffend. Wir be=

fehlen dies zu segensreicher Benutzung bestimmte Kunstwerk dem Höchsten Schirmherrn, dem allmächtigen Gotte, zu gnädiger Bewahrung.

Gegeben Herrenhausen 2c.

Inschrift
der zweiten Gedenktafel an der Herrenhäuser Wassermaschine.

Der Bau dieses Maschinenwerks ist unter meiner, des Staats- und Haus-Ministers, Oberhofmarschalls und Geheimen Raths Dr. v. Malortie oberen Leitung nach einem Plane des Bau-Raths Hagen von diesem im Vereine mit dem Hof-Bau-Rath Schuster und dem Hof-Bau-Inspector Auhagen ausgeführt, welcher letztere die specielle Leitung des Baues besorgt hat. Der Bau wurde im Jahre 1860 begonnen und im Jahre 1863 vollendet.

Vor diesem Baue wurden sämmtliche, bei Errichtung des früheren Maschinenwerks gelegten Bleiröhren-Leitungen gegen solche von Gußeisen von angemessener Construction ausgewechselt, da die geringe Weite und fehlerhafte Construction der Bleiröhren, von denen die beiden nach der großen Fontaine führenden Stränge eine lichte Weite von 12 Zoll und ein Gewicht von 300 Pfund auf den laufenden Fuß hatten, sowohl auf das Maschinenwerk und auf das Springen der Fontainen sehr nachtheilig einwirkten, als auch viele Reparaturen besonders in den Pumpenkammern erzeugten.

Die neuen Röhrenleitungen von Gußeisen wurden gelegt:

im Jahre 1857 nach der großen Fontaine und den dieser zunächst liegenden 4 kleinen Fontainen, so wie nach dem großen Reservoir zu Herrenhausen,

im Jahre 1858 in den drei letzten Pumpenkammern der alten Maschine und

im Jahre 1860 im obern Theile des Großen Gartens und im Berggarten zu Herrenhausen, und von ersterem wurde die Röhrenleitung nach dem Königlichen Welfenschlosse fortgesetzt.

Der mechanische Theil der Maschine und zum größten Theile auch der Guß des neuen Röhrensystems wurden in der Egestorff'schen Maschinenfabrik und Gießerei zu Linden, unter Leitung deren Directors, des Ingenieurs Houget ausgeführt.

Hannover, den 27. Mai 1865.

Königliches Ober-Hofmarschall-Amt.
gez. v. Malortie.

Das Schloss zu Münden.

Das Schloß zu Münden.

Die Zeit der ersten Gründung eines Schlosses oder einer Burg an dem Orte des Zusammenflusses von Werra und Fulda läßt sich nicht bestimmen. Daß die Gegend sehr früh bewohnt gewesen, ist allerdings sowohl wegen der günstigen natürlichen Verhältnisse als aus verschiedenen Andeutungen zu schließen, aber bestimmte historische Nachrichten sind über diese ältesten Zeiten nicht vorhanden. Es sind bei dem nahe gelegenen Dorfe Wiershausen neuerdings einige hügelförmige Grabmäler, die der vorchristlichen Zeit angehören, entdeckt, und im Jahre 1854 ist eine Meile oberhalb Münden im Werrathale eine Anzahl römischer Münzen aufgefunden. Erst ein unbekannter Verfasser einer sächsischen Chronik, der indessen im 15. Jahrhundert lebte, meldet uns: „Anno 249 buwede de Graf Godebaldus eine starcke Borch upp de Munt dreyer Water, der Werre, der Vulde und de Wesere, de wart geheten Munden.“ Seinem Geschlechte und seiner Herrschaft nach wird dieser Godebaldus ein Herr zu Oberwald oder Over de Walt — wozu die Göttingische und Mündensche Gegend gehört haben soll — genannt. Nach der Erzählung des fabelreichen Letzner wurde die Burg zur Zeit Karls des Großen von einem

Ritter Balduin von Pfahlmünden erbaut. Im Jahre 798 lagerte Karl der Große allerdings hier bei Münden (Gemunden, Munda) und zwar auf einer seiner Unternehmungen gegen die Sachsen, allein alle hieran geknüpften weiteren Vermuthungen sind theilweise ohne historischen Halt, theilweise so nebelhaft und unbestimmt, daß daraus für die älteste Geschichte unseres Schlosses kein sicherer Gewinn genommen werden kann. Auch über die alte Bezeichnung desselben: „dat alte huß thom Palande" herrscht Zweifel, ob nämlich solche wirklich dem Schlosse zu Münden („das alte Haus zum Pfahl") oder der Pfalz Grone zukommt*). Erst mit dem berühmten Grafen Otto von Nordheim, dem Erlauchten († 1083), einem Ahnherrn unseres jetzigen Königlichen Hauses, kommt endlich ein helleres Licht in die Geschichte des Schlosses, indem es heißt:

*) Auszug aus einem Schreiben des Hrn. Professors Havemann in Göttingen. „Unter dem „olden huß thom Palande", wie solches in der Theilung (1279) unter den Söhnen Albrechts des Langen erscheint, ist ohne Frage die Pfalz Grone zu verstehen. Nicht etwa weil Erath (Erbtheilungen S. 7) den Zusatz „das ist Burg Grone" giebt, welchen der von ihm ausgeschriebene Lubecus nicht hat, sondern weil der Zusammenhang überall keine andere Deutung zuläßt. Wenn Biscamp unter „Paland" eine Kaiserpfalz bei Münden versteht, so haben ihn unstreitig die darauf folgenden Worte „also Munden" (Erath a. a. O.) verleitet, welche hier entschieden nichts anderes bedeuten als „so wie Münden."

Das fürstliche Schloß in Münden anbelangend, so bemerke ich, daß in der interessanten Urkunde von 1246, kraft welcher Münden unter die Herrschaft von Otto puer gelangte, desselben auffallender Weise nicht gedacht wird, so daß die Existenz desselben für die angegebene Zeit zweifelhaft erscheint. Wenn da-

dieser habe auf dem Grunde des alten, damals vielleicht schon verfallenen Pfahlhauses ein neues Schloß gebaut, das die Benennung des Pfahlhauses beibehalten. Als dasselbe unter Herzog Erich II. 1561 zum größten Theile abbrannte und der Schutt bei Seite geräumt wurde, fand sich, wie erzählt wird, ein ungemein starker und fester Grundstein, der die urkundliche Nachricht enthielt, daß der zerstörte Bau von dem Grafen Otto im Jahre 1070 errichtet worden sei.

Ob nun dessen ältester Sohn Heinrich der Dicke († 1101), Graf von Nordheim, welcher das benachbarte Kloster Bursfelde erbaut hat und hier auch begraben wurde — das Grabmal ist noch vorhanden — auch zuweilen auf der von seinem Vater errichteten Burg wohnte, läßt sich wohl annehmen, doch haben wir darüber keine historische Gewißheit. Seine Tochter Richenza († 1141) war die Gemahlin des Kaisers Lothar († 1137) und seine Enkelin Gertrud († 1143) vermählte sich 1127 mit Heinrich dem Stolzen aus dem Welfischen Stamme: so kam Münden mit dem Erbe der Brunonen und Nordheimer an das Haus der Welfen.

Der Ort, der sich allmählich um die Burg gebildet und in Folge seiner glücklichen Lage rasch entwickelt hatte, erwarb verhältnißmäßig früh, während der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts städtische Verfassung. Als in Folge der Achts=

---

gegen beim Jahre 1275 die von Stockhausen, Meinse und Bartolderode, so wie seit 1305 auch die von Jüne und Grone in zahlreichen Urkunden als Burgmannen in Münden auftreten, so wird man hieraus unbedenklich auf das Dasein jener fürstlichen Burg schließen dürfen, deren in Otto's des Quaden hessischem Erbfolgekriege Erwähnung geschieht.

erklärung Heinrichs des Löwen das Werrathal sammt der wegen ihres Handels bereits wichtigen Stadt in den Besitz des Landgrafen von Thüringen überging, gewann erst Otto das Kind († 1252), der im Jahre 1235 (21. August) seine Erbländer von Kaiser Friedrich II. als Herzogthum zu Lehen nahm und erster Herzog von Braunschweig war, nach dem Tode des Landgrafen Heinrich Raspe auch das Werrathal wieder und bewog 1246 die Bürger von Münden, denen Boldewin von Blankenburg und die Ritter Detmar und Bodo von Adelepsen in seinem Namen die Bestätigung aller bisher genossenen Freiheiten zusagten, seine Hoheit anzuerkennen. Herzog Otto beförderte Handlung und Schifffahrt, bewilligte der Stadt die Zollfreiheit im ganzen Lande und gewährte ihr noch manche andere Vorrechte, zumal daß sie mit keinen andern Abgaben außer den hergebrachten Steuern belastet werden solle.

Auch soll Herzog Otto das Schloß so haben vergrößern und erweitern lassen, daß es zu einer bequemen fürstlichen Residenz wurde. Als im Jahre 1286 unter den Söhnen Herzogs Albrecht des Großen eine Theilung erfolgte (vgl. Havemann Gesch. d. L. Br. u. L. I, S. 408, Anmerkung 3), fiel mit dem Lande Oberwald auch Münden Albrecht dem Jüngern zu: Dat andere Deel war dat Land tho Göttingen Oberwald, die Herrschaft an der Wesser und dat alte Huß thom Palande, also Münden, dartho die Herrschaft an der Leine 2c. Albrecht der Jüngere fand das Schloß so angenehm, daß er nicht selten darin residirte. Auch die spätern Fürsten weilten gern auf der Burg. Die Gemahlin Otto des Quaden, Mirislawa, vermuthlich eine Tochter des Grafen Johann von Holstein, war die erste Fürstin, der Münden zur Leibzucht verschrieben ward. Herzog Otto verlangte 1369, daß der Burgmann (auf dem

Schlosse), so wie Bürgermeister und Rath und Bürgerschaft seiner Gemahlin huldigen sollten; dies geschah freilich, indessen mit der Bedingung, daß sie die Stadt bei allen ihren hergebrachten Gewohnheiten und alten Rechten belasse. Auch der Gemahlin des Herzogs Otto Cocles, Agnes von Hessen, war das Schloß als Witthum zugeschrieben*). Otto Cocles verzichtete bekanntlich zu Anfang des Jahres 1442 auf sein väterliches Erbe (mit Ausnahme von Stadt und Gericht Uslar) zu Gunsten des Herzogs Wilhelm d. Ä. († 1482); darauf einigten sich Wilhelm und sein Bruder Heinrich mit Agnes dahin, daß derselben der ungeschmälerte Besitz der ihr wahrscheinlich gleich bei der Vermählung 1399 verschriebenen Leibzucht, nämlich Schloß und Stadt Münden, Dransfeld und Sichelstein verbleiben solle. Die Herzogin Agnes starb im Jahre 1471 auf dem Schlosse zu Münden und wurde in der Martinikirche zu Cassel, wo ihr Grabmal noch zu sehen ist, beigesetzt.

Um nicht wieder gegen seinen Willen genöthigt zu werden, denjenigen zu huldigen, welche zu Münden ihre Leibzucht haben wollten, ließ sich der Rath der Stadt jetzt vom Herzog Wilhelm dem Ältern die Zusicherung geben, daß Stadt und Schloß Münden so wie Sichelstein hinfür nicht wieder zur Leibzucht einer Fürstin oder jemand anders verschrieben, verpfändet oder überlassen, noch der Rath darin zu willigen, gezwungen werden solle.

*) Im Jahre 1436 versetzte Otto Cocles Schloß und Stadt Münden an seine Stände (Urk. im Archive zu Göttingen); und 1457 erließ derselbe dem Kloster Hilwardshausen die Leistung von einem Fuder Geismarschen Biers, welches dasselbe jährlich an die Burg in Münden zu liefern hatte.

Für die Zeiten Herzogs Otto Cocles († 1463) findet sich in den Mündenschen Cämmerei-Rechnungen vom Jahre 1426 unter der Rubrik: Exposita pro popina nobilium et aliorum eine erwähnenswerthe Nachricht über die damalige Sparsamkeit im Aufwande für Essen und Trinken. Als nämlich die Göttingischen Städte Uslar, Moringen, Dransfeld, Göttingen rc. auf das Schloß zu Münden geladen waren, um daselbst mit ihrem Fürsten und Landesherrn Otto über die zu erlegende Schatzung zu berathschlagen, und deren Abgeordnete sich auch acht Tage nach dem Feste der heiligen drei Könige im genannten Jahre eingestellt hatten, so wurden bei dieser Gelegenheit nur zwei Stübchen Wein und drei schöne Brode, ferner Schafkäse, Bier, Birnen und Äpfel, in allem für fünf Mark und zwei göttingische Pfennige verabreicht. Dann wurden bei dieser Berathung nochmals neun Mark und vier göttingische Pfennige und zwar für vier Stübchen Wein ausgegeben. Als ferner Herzog Otto von seinem Hoflager zu Uslar aus seine Räthe nach Münden schickte, um mit dem hiesigen Rathe über die Prinzessinnensteuer (umme de bede unser Jungenfrowen) zu verhandeln, wurden bei der Berathung nur ein Stübchen Wein, vier Brode, Schafkäse und Bier verzehrt. Wie hieraus eine große Genügsamkeit im Essen und Trinken hervorgeht, also entsprachen solcher Frugalität auch die von der Stadt mitunter gespendeten, an sich wenig bedeutenden Geschenke, wo der Rath solche für schicklich und seinem Zwecke angemessen erachtete. Um bei der oben erwähnten Schatzung im Jahre 1426 mit einem leidlichen Schatzquantum abzukommen, war der Rath vorsichtig darauf bedacht, sowohl die milde Fürstin selbst, wie auch die bei dem Herzoge besonders einflußreichen Personen durch Geschenke für die Stadt

günstig zu stimmen. In dem Cämmereiregister heißt es daher: Item 2 Gulden unser gnedigen Frowen, dat se der Stad beste deide, da man met unsemen Junghern bedingede alse umme de Schattinghe feria secunda post dominic. Jubilate, das de Rad eyn worden. Item 2 Gulden Hern Johan von Scheeden dat he ok der Stad beste deide, eodem tempore. Item 2 Gulden Lampr. von Stockhusen dat he ok der Stad beste deide, umme der Schattinghe eodem tempore. —

Eine besondere Glanzperiode begann für das Schloß zu Münden mit dem Herzoge Wilhelm dem Jüngern. Hier, wo derselbe sehr oft residirte, nahm er die Huldigung an, hier wurde das Beilager seiner Tochter Elisabeth mit dem Landgrafen Wilhelm dem Ältern von Hessen am Sonntage Estomihi 1488 mit außerordentlicher Pracht vollzogen. Auch hielt er hier, als sein Bruder 1485 in seine Gefangenschaft gerieth, denselben bis zum Tode 1495 in Verwahrung. Wilhelm legte in demselben Jahre Alters halber die Regierung nieder und übergab sie seinen Söhnen, wobei er sich indessen zu seinem Unterhalte unter anderm auch Münden vorbehielt. Noch bei seinen Lebzeiten (1494) ließ er sich in der St. Blasiuskirche seine Gruft bereiten und in dieser, welche mit dem lebensgroßen Bildnisse des Herzogs bedeckt ist, wurde Wilhelm d. J. nach seinem 1503 zu Hardegsen erfolgten Tode denn auch beigesetzt.

Sein Sohn Erich der Ältere († 1540) wählte das Schloß in Münden zu seinem bleibenden Sitze, Münden wurde durch ihn eine eigentliche Residenz; jetzt war hier eine fürstliche Regierung, eine Canzlei und ein Hofgericht. Indessen war das Hofleben ein sehr bescheidenes, da Erich keineswegs zu den reicheren Fürsten seiner Zeit gehörte und der Hofhalt durch die vielfachen Heerfahrten des Herzogs noch mehr geschmälert

wurde. Das Schloß wurde von ihm an einigen Stellen ausgebaut, so erhielt es in der nordöstlichen Ecke den Windelsteig, über dessen Thür sich folgende Inschrift befindet: Anno dm.mccccc.eins.ist.diser.bau.durch.uns.herczog.Erich. zcu. brauswig. und.luaburg.sampt.user.gemahel.frawe. katerina.geboren.von.saxen.herzogen.angehaben.

Von Festen, die zu Erichs und seiner Gemahlin Elisabeth Zeiten hier gefeiert wurden, verdient besonders die Vermählung seines Sohns, Erichs des Jüngern, mit Sidonia von Sachsen erwähnt zu werden: sie fand am Sonntage nach Exaudi, den 17. Mai 1545 statt, und die damit zusammen hangenden Lustbarkeiten zogen sich durch mehrere Tage hin. Bei der Geburt der Prinzessin Anna Maria, der nachherigen Gemahlin des Herzogs Albrecht von Preußen, nahm Erich den Rath der Stadt zu Gevatter, und dieser schenkte 60 Gulden in das fürstliche Kindbett.

Auch Herzog Erich der Ältere liegt in der St. Blasiuskirche begraben; er starb freilich (den 30. Juli 1540) auf dem Reichstage zu Hagenau, aber seine Leiche wurde im Herbstmonate des folgenden Jahres (den 28. Septbr. 1541) nach Münden gebracht, wo über seiner Gruft ein prächtiges Epitaphium errichtet ist, das ihn und seine zwei Gemahlinnen in knieender Stellung unter dem Bilde des Leidens Christi am Kreuze darstellt.

Anfangs hatte Erich d. Ä. seiner Gemahlin Elisabeth das Schloß Calenberg als Leibzucht verschrieben; als er aber „unser Slos und Haus den Calenberg, als unser hauptslos“ nicht entbehren zu können glaubte, überwies er ihr (Urkunde vom Tage Viti 1535) die Stadt Münden sammt dem Schlosse Sichelstein als Leibzucht. Der Magistrat der Stadt, gestützt

auf das oben erwähnte Privilegium vom Herzog Wilhelm d. Ä., war freilich anfangs sehr dagegen, indessen wurde die Sache dies Mal noch durchgesetzt — wohl zum Besten der Stadt, denn die Herzogin Elisabeth hat für ihr materielles und geistiges Aufblühen außerordentlich viel beigetragen. So erließ sie in zeitgemäßer Weise im Jahre 1547 eine Reformation der städtischen Gesetze und Statuten, die mit den Worten beginnt: „Nachdem der allmächtige Gott uns über diese Stadt zu einer weltlichen Obrigkeit gesetzt und damit mildiglich begabt, so haben wir bedacht, daß keine Gewalt ohne guten Frieden lange beständig sein mag und deshalb der göttlichen Allmacht zu Lob und Ehren, mit Beirath unserer tapfern und gelehrten Räthe, eine Ordnung entworfen, die von unserem Amtmann, Bürgermeister und Rath zu Münden festiglich gehandhabt werden soll. Weil wir nun durch Gottes Vorsehung im Regiment sitzen, so gebührt uns Gottseligkeit und Ehrbarkeit bei unsern Unterthanen zu pflanzen und allem unchristlichen Wesen zu wehren. Somit hat die Obrigkeit mit Fleiß darauf zu achten, daß die Gemeine ihrem Pfarrer gehorsame, das Sacrament mit gebührlicher Andacht genieße und sich jeder Gotteslästerung enthalte. Denn obwohl der Glaube ein frei Ding ist und niemand zu ihm mit Gewalt gedrängt werden soll, so kommt es doch der Obrigkeit zu, die Unterthanen in der Zucht göttlicher Ordnung zu erhalten. Darum muß dem Unwesen gesteuert werden, daß Alte und Junge sich während des Gottesdienstes auf dem Kirchhofe ergehen oder müssig auf dem Markte stehen. Wer dem Laster fröhnt, den theuren Namen Gottes mit Fluchen und Schwören zu mißbrauchen, soll drei Sonntage nacheinander von der Kanzel herab zur Besserung ermahnt werden und wenn er sich der Sünde nicht begiebt,

mit einer halben Mark oder dreitägiger Haft im Thurme büßen. Gleiche Strafe unterliegt der, welcher eine gehörte Gotteslästerung nicht zur Anzeige bringt. — Der Ehestand, weil der Herr ihn eingesetzt hat, soll mit Gottesfurcht begonnen und mit gebührlicher Feier vollzogen werden. Deshalb soll die Unsitte, daß eine Verlobung rückgängig gemacht werden kann, für immer abgethan sein, so daß, wer um eine Jungfrau mit Wissen beiderseitiger Eltern hat freien und sein Geschenk und den Rautenstrauch hat darbringen lassen, nicht wieder eigenwillig zurücktreten kann. Dagegen soll ein heimliches Verlöbniß kraftlos sein, die Einsegnung nur in der Kirche erfolgen und ein unchristliches Beilager so wenig geduldet werden wie ein in der Ehe gegebenes Ärgerniß. Vor dem Schlusse des Gottesdienstes darf kein Wirth „gebrannten Wein" verkaufen, und ist es den Besitzern von Weinkellern und Bierhäusern verboten, Gäste zu bedienen. Doch sollen wandernde Leute und kranke Männer und Frauen hiermit nicht gemeint sein, denn selbigen ist man aus christlicher Liebe allezeit zu dienen schuldig.

Ferner schreibt die Herzogin den Bäckern den Preis, die Güte und das Gewicht des Brodes vor und bedroht die Übertreter der Ordnung mit Beschlagnahme der Waare zum Besten der Armen. Sie bestimmt die für jedes Gebräu erforderlichen Zuthaten an Gerste, Weizen und Hopfen, setzt den Preis des Bieres beim Verfellen fest und belegt die Verdünnung desselben durch Wasser mit schwerer Strafe. Es soll kein Fleisch verhauen werden, bevor der Amtmann solches taxirt, und der Verkauf desselben ist nur in Scharren, nicht aber in den Häusern gestattet. Der Wandschneider soll vereidet werden, das Gewand nach der Güte desselben zu verkaufen; dem Leineweber wird die Ellenzahl der Leinwand vorgeschrieben, die er

nach Maßgabe des überlieferten Garns anzufertigen hat; über die Schuhmacher sollen deren Gildemeister wachen, daß das Leder nicht mit Flachs, sondern mit Hanf genäht werde.

Vier Mal im Jahre müssen Amtmann und Rath jegliches Maß und Gewicht nach dem Rathhause fordern, daselbst einer Prüfung unterziehen und mit dem Rathszeichen marken. Wer Honigkuchen, wovon das Pfund mit einem Matthier verkauft wird, feil hält, darf sich nicht mit dem Backen von weißem und schwarzem Brod, wer dem letztgenannten Erwerbe nachgeht, nicht mit der Hökerei befassen. Die Preise aller Hökerwaaren werden an jedem Quatember dem Einkaufe gemäß vom Amtmanne ausgeschrieben. In Folge des Stapelrechts soll jeder der Schiffer seine Waare, bevor er den Strom hinauffährt, zu dem in Cassel geltenden Preise, aber mit Abzug von Fuhrlohn, Zoll und Umgeld, öffentlich feil bieten. Über die Vollziehung dieser Statuten hat der Marktmeister zu wachen, der vom Amtmann und Rath gesetzt wird und bei Strafe des Meineides nicht Gunst noch Gaben beachten darf. Wenn um 9 Uhr Abends die Bierglocke geläutet wird, müssen Keller und Bierstuben geschlossen werden; wer alsdann noch auf der Gasse betroffen wird, „mit unformlichen Geschrei und unziemlichen Wesen", büßt mit Haft bis zum Anbruche des Morgens. Dem Rath, wenn er zusammen sitzt, mag man es gönnen, ein gutes Faß Wein anzuzapfen und selbiges, wenn er aus einander geht, vor dem gemeinen Mann vollends auslaufen zu lassen, aber dem Kämmerer kommt solches Recht nicht zu. —

Die Regententhätigkeit der Herzogin Elisabeth wurde namentlich durch ihre vortrefflichen Räthe, die sie mit besonderem Scharfblick erwählte, wesentlich unterstützt, durch Männer wie Anton Corvinus, geboren 1501 in dem zum Hochstifte

Paderborn gehörigen Städtchen Marburg, Doctor Justinus Gobler, welcher in Münden das Amt eines Hofrichters verwaltete, Burkard Mithob aus Neustadt am Rübenberge, welcher der Herzogin ebenso als Rath wie als Arzt sehr nahe stand und der sich später mit Corvin's einziger Tochter verheirathete, und Just Waldhausen, eines Bürgers Sohn aus Hameln, der später in den Fürstenthümern Erich's d. J. das Amt eines Kanzlers bekleidete. Was die Herzogin in Verbindung mit diesen und andern ausgezeichneten Männern nach allen Richtungen des geistigen und materiellen Lebens zum Wohle ihrer Unterthanen leistete und ins Leben rief, ist aus der Geschichte genügend bekannt.

Einen interessanten Einblick in den eigenen Haushalt der Herzogin selbst auf dem Schlosse zu Münden gewährt das Register des Amtmanns Curd von Bardeleben, welcher dem auf die Leibzucht der Ämter Münden, Sichelstein, Friedland und Harste angewiesenen Haushalte als Hofmeister der Fürstin vorstand. Das Register umfaßt die Zeit von Ostern 1549 bis dahin 1550. Die Baareinnahme von etwas über 1400 Gulden blieb hinter der Ausgabe um fast 300 Gulden zurück. Die Ausgabe wird zunächst für die Diener der Fürstin mit 304 Gulden, für die Amtsknechte mit 329 Gulden, für die Küchenverwaltung mit 720 Gulden in Rechnung gebracht. Die übrigen Ausgaben betreffen Botenlohn, Reisekosten von fürstlichen Dienern, Lohn für Handwerker und Tagearbeiter. Unter diesen Tagearbeitern sind die Weinhacker, welche die damals beträchtlichen Weinberge am Mündenschen Questenberge bearbeiten mußten, besonders aufgezählt: deren Tagelohn beläuft sich auf 4 Körtlinge.

Dieser geringen Baareinnahme gegenüber stellen sich die

Naturaleinkünfte als höchst bedeutend heraus, indem sie mit 1297 Malter Roggen, 64 Malter Weizen, 408 Malter Gerste, 18 Malter Erbsen und 2041 Malter Hafer verzeichnet sind.

Der Amtmann von Bardeleben bekommt an Besoldung jährlich 56 Gulden Münze und 16 Malter Roggen; Lippold von Hanstein (Hofmeister) bloß 20 Malter Roggen; Dr. Burkard Mithob 6 Malter Roggen und 2 Ochsen.

Die Genannten werden als „Amptknechte" aufgeführt, während die eigentlichen Dienstboten als meiner gnäd. Fr. Diener und Dienerinnen bezeichnet werden. Von diesem eigentlichen Gesinde werden erwähnt: ein Koch, Unterkoch, Küchenschreiber, Kellner, Weinmeister, 2 Backmeister, ein Backknecht, 2 Pastetenbäcker, ein Jäger, mehrere Schützen, ein Vogler, eine Altfrau für die Wäsche, Wagenknechte, Brunnenmeister, 2 Seidensticker und Moriz Andreas der Hofsänger mit 9 Gulden Besoldung.

Der größte Theil der herrschaftlichen Gefälle wurde durch Herrndienste nach Münden gefahren und bei der Hofhaltung verzehrt, verschenkt oder den Armen gegen höchst geringe Preise überlassen. Nur der Abfall oder was seiner Natur nach die Hofhaltung nicht selbst bewältigen konnte, ward zu Gelde gemacht, so Fett und Wolle, Thierhäute und Zaunholz. Meist Alles wurde in Naturalien bezahlt, und so wie der Bauer der Herrschaft seinen Zins in Frucht entrichtete, so bekam auch wieder jeder Ackerknecht, jeder Drescher seinen Malter statt Geldlohn, der Müller den Mühlenkopf, der Bäcker Brod und Teig von dem ihm anvertrauten Backgute.

Eine Hauptausgabe in Geld bestand jedoch in dem wegen Mangels einer Posteinrichtung erforderlichen Botenlohn; in

einem Jahre wurden 213 Boten mit „Brieven" abgeschickt, für welche 53 Gulden in Ausgabe kamen.

Wenn Verpachtungen von Krügen, Fischereien, Zehnten ꝛc. vorfielen, begab sich der Amtmann an Ort und Stelle, sogar zum Einsammeln der Wrogen machte er einen Umritt im Amte.

Unter der Rubrik Einnahme kommen vor:

Geldt von der Glase-Hütten in der Myme (bei Bursfelde) 18 Gulden Mtz. und 300 Glase.

Bei der schlechten Bleifassung solcher Scheiben mußte der Verbrauch in den, Wind und Wetter sehr ausgesetzten, Gebäuden erheblich sein, denn die Rechnung zeigt, daß außer diesen 300 Scheiben noch 800 Stück angekauft werden mußten. —

Ferner Einnahme aus Brüchen unter anderem: 2 Gulden Hans Wedekind, das er mit einen Klotzen ins Gericht geworfen, das dem Schreiber Schreibezeugk und Register vom Tische gefallen ist; 19 Schneeberger Fredr. Ilsteen, das er die von Elligehausen vor Ketzer geschulden.

Geld aus gedörrten Häuten: 80 Gulden vor 74 Häute aufgenommen, so auf meines gnäd. Herrn Beilager geschlachtet sind.

Geld vor Wolle: 132 Gulden von Borgemester Mecken vor 51 Klude Wolle, jede Klude vor 2 Margk 4 Sch.

Geld vor Fett: 20 Gulden von Jörg Sadler vor 440 ℔ Fett, jedes ℔ mit 11 Goslar bezahlt.

Geld vor Zaunholz: 94 Gulden von Peter Götzen, vor 20000 Zaunhölzer eingenommen, jedes Tausend 3 Thaler und ein Ort vom Thaler.

An Gelde insgemein: „100 Gulden von myner gnäd.

Frowe entfangen uff das Einbeckische Bier, so uff mynes gnäd. Herrn Bylager gekaufft wart".

In der Rubrik Ausgabe heißt es an Besoldungen (uff myner gnäd. Frowen Diener und Dienerinnen):

14 Gulden Josten postedenbecker Jarbesoldinge.
9 Gulden Hermann pfaffen seine Jarbesoldinge.
6 Gulden dem Jungfrauenknecht.
6 Gulden Margareten seiner Hausfrowen.
6 Gulden dem andern Jungfr. knecht.
3 Gulden Katherinen, der Altfrawen, ihr Halblohn.
11 Gulden myner gnäd. Frawe Wagenknecht.
4 Gulden dem andern Wagenknecht.
20 Gulden Weynant Knepff, dem Seidenstickere.
32 Gulden Hanse, dem andern Seidensticker vor anderthalb Jare ꝛc.

Es ist auffallend, daß gerade die Seidensticker den höchsten Gehalt unter der Hofdienerschaft bezogen. Man hielt diese Seidensticker damals an allen fürstlichen Höfen, und sie bildeten sich unter der Hand von Hof zu Hof in ihrer Kunst aus. Wir wissen, daß Herzog Erich d. Ä. im Besitze eines Perlenrockes über 1000 Gulden an Werth war, so wie wir in der Garderobe der Herzogin Elisabeth: „ein kostbares Perlen-Banier mit Edelgesteinen und güldenen Kleinodien; einen schwarzen Sammet mit Zobel gefüttert und weiß und schwarz silbernen Stücken verbremet, mit güldenen Borden mit Silber-Beschlag; einen grauen seidenen Atlas, mit Gold und Silber gesticket, mit Zobelfutter; einen lederfarbenen Damast mit Martter gefuttert und mit schwarzen Sammet verbremet" erwähnt finden.

Ferner heißt es in der Ausgabe:

5 Gulden dem Vogler vor 72 Schock Vogel und 14 Schock Forellen.

8 Gulden Kilian Drübben vor 130 ℔ rot Fische, so entzeln von ihme geholt ist, laut seines Kerbestockes.

31 Gulden vor vier Tunnen Heringk.

An Bottern dies Jars gekofft thut 91 G.

102 Gulden vor 34 Faß einbekis Bier geben, so der Ambtmann uff mynes gnäd. Herrn Bylager zu Einbeck gekaufft.

Ausgabe vor Salz thut 59 Gulden ꝛc. ꝛc.

4 Sch. einen Boden von Cassel, so etliche Briev vom Reichstag mitbracht. 2 Sch. Hausbod, gingk mit Brieven nach Eldassen an den Cantzler. 5 Gulden Albrechten, gingk nach Spier (Speier) mit Brieven an den Dr. Helfmann.

26 Sch. Schustern, gingk mit Brieven nach Leipzigk.

Boten nach Harste, Gladebeck, Hardegsen, Fredelsloh, Moringen, Wulbernshusen, Immeshusen, Brunsteen, Nortem, Göttingen; den pfaffen zu dem Sinodo belangend ꝛc. ꝛc.

Geld vor Glase: 5 Gulden vor 800 Glase geben; 12 Sch. vor 115 Glase; 8 Sch. vor 100 Glase; 2 Gulden vor 300 Glase.

Von den Ausgaben, die bei Gelegenheit des Beilagers Erichs II. mit der Prinzessin Sidonia von Sachsen am 6. Mai 1545 zu den Festlichkeiten auf dem Mündener Schlosse statt fanden, erwähnt das Register auch folgende, die uns zur Charakteristik der Hofhaltung wie des Aufwandes sehr interessant erscheinen.

3 Gulden Henr. Keyser und des Ambtms. Schreiber mit 2 Pferden in 4 Nächten und 4 Dagen zu Eimbeck, do sie das Einbeckes Bier kaufen, uff m. g. Herrn Bylager.

1 Sch. des Ambtmanns Schreiber zu Göttingen verzert, daselbst er Apffel gekofft uff m. g. H. Bylager.

6 Sch. Schulten, zu Göttingen verzert, da er die 30 Faß Bier gekofft uff m. g. H. B.

13 Gulden Hans Balpagen zu Göttingen vor Tallig geben, ist uff m. g. H. Bylager kommen.

3 Gulden vor den Astrich in der alten Küche zu schlaende.

4 Sch. die Benke uff dem Langen Sahl wieder zu machende, so in m. g. H. Bylager zubrochen weren.

8 Schilling dem Holscheren vor 24 holzene Becken geben, so in m. g. H. Bylager verloren.

4 Gulden geben 6 Fraun von Blome, die 11 Dage in m. g. H. Bylager die Schüsseln gewaschen.

4 Gulden vor 108 ℔ Peck, noch 100 ℔ Peck zu den Peckkrentzen.

Innahme an Ochsen und Hemele: 20 Ochsen vom Sollinge, 14 Ochsen und 12 Rinder von Erichsburg, 12 Ochsen von Calenberg, 9 Rinder von Nuistadt, 15 Rinder und Ochsen von Coldingen, 74 Ochsen hat m. g. Fr. kaufen lassen zu Hannover, 4 Ochsen haben die Closter geben: alle uff m. g. H. Bylager. Ferner 106 Hemmel von Calenberg und Colding. Im Ganzen 221 Hemmele geschlachtet, darunder 200 in m. g. H. Bylager.

An Hüneren, so uff m. g. H. Bylager geschenkt worden sind: 200 Hüner aus dem Amte Fredeland, 72 Hüner aus dem Amte Harste, 79 Hüner aus dem Amte Hardegsen, 20 Hüner der Rath von Hedemünden geschenkt. Summa 3057 Hünere in die Küchen geschlachtet.

Letzterer Posten wird sich wohl nicht bloß auf das Beilager, sondern auf das ganze Jahr beziehen, ebenso wie die

verspeisten 572 Seiten Speck und das zahlreiche Wildpret (79 Hirsche, 46 Rehe, 9 Schweine ꝛc.)

Die Einnahme an Wein enthält: 26 Fuder Frankenwein, 2 Fuder Questenberger (bei Münden selbst), 4 Ohme von Hardegsen, 4 Fuder Wein in Rest, 1 Faß „Scharlaken-Wein“ — alle aufgegangen bis auf 6 Fuder.

An Bier: 76 Faß Einbecker Bier, 542 Faß eigenes Bier, 30 Faß vom Rathe in Göttingen geschenkt, 16 Tonnen Broihan.

An Roggen wurden das Jahr überhaupt 880 Malter verbacken, ungerechnet 44 Malter für die Hunde.

Als Curiosa erwähnen wir aus dem Register schließlich noch: 29 Sch. dem Jungen, so den Moritz-Danz dantzede aus Befehl m. g. Fr. am Faßelabende; 1 Gulden vor 2 Ellen und 1 Fordel (Viertel) Wandt geben Haus-Narren zu Hosen; 1 Gulden vor 10 Bock Pappier zu registeren; 5 Sch. vor 2 Register zu binden zu Göttingen. —

Obwohl die Herzogin Elisabeth sechs Jahre nach dem Tode Erichs des Ältern zu einer zweiten Ehe mit dem Grafen Poppo von Henneberg schritt, so fuhr sie dennoch fort, ihr Hoflager in dem als Leibzucht ihr verschriebenen Münden beizubehalten und sich der Regierung des Fürstenthums anzunehmen. Sie starb am 25. Mai 1558 zu Ilmenau, der Besitzung ihres zweiten Gemahls, und ihre Leiche wurde vor dem Altare der Klosterkirche zu Beßra beigesetzt.

Elisabeth's Sohn Erich II. fand an der einförmigen Hofhaltung zu Münden kein Gefallen. Getrieben von seiner angebornen Unruhe und dem Streben, in der bewegteren Fremde sich zu versuchen und durch Thaten eine Geltung zu gewinnen, die ein stilles Regiment im bescheidenen Erbe nicht in Aus-

sicht stellte, verließ er bald das schöne Weserthal und ergab sich einem hin und her ziehenden Leben, das ihn nur selten und nur auf kurze Zeit wieder nach Münden zurückführte. In Folge der Schlacht bei Sievershausen (9. Juli 1553) wurde der Herzogin Elisabeth die ihr verschriebene Leibzucht Münden entzogen, sie erhielt dieselbe freilich später wieder zurück, aber Erich gelobte (Urk. v. J. 1553 Mittwoch nach Egidii) seiner Mutter Zeit ihres Lebens keinen Antheil an der Regierung weiter einzuräumen. Seitdem weilte Erich nur vorübergehend auf den Schlössern seines Landes; der Zusage, welche er 1551 auf dem Tage in Hannover seinen Ständen ertheilt hatte: „sich hinfüro binnen des Fürstenthums zu enthalten und als ein Landesherr sich gnädiglich der Unterthanen annehmen zu wollen", gedachte er nicht ferner.

Anno Christi 1557 hat Herzog Erich, so erzählt Letzner, seine Schwester Fräulein Catharina ohne der Frau Mutter Rath und Consens einem Böhmischen Herrn, Herr Wilhelm von Rosenberg genannt, ehelich versprochen und zugesagt, ihm auch dieselbe Anno 1557 in der Woche nach Michaelis von Münden auf Göttingen und ferner in Böhmen mit fürstl. Pracht ganz zierlich und wohl geputzt zubringen lassen. Dieses hat der Frau Mutter, wie auch, daß sie von ihrer Leibzucht so gänzlich abgewiesen worden, nicht wenig verdrossen, ungeduldig worden und darüber in eine ganz beschwerliche und gefährliche Hauptkrankheit gefallen. Erich geleitete seine Schwester nicht ganz hin nach Böhmen, wohl aber seine Gemahlin Sidonie; Erich zog mittlerweile nach den Niederlanden. Als aber die Herzogin, heißt es, in Böhmen ihre Sachen verrichtet und auch die Ihrigen in Meißen auf der Rückreise besucht hatte und endlich wieder gen Münden kommen, hat sie da-

selbst, so wohl und gut sie gekonnt, ihren fürstl. Hof gehalten, aber mehr die Zeit mit Trauern und Weinen als in Freuden zugebracht. Und obwohl ihr Herr Herzog Erich Anno 1560 wieder gen Münden kam, auch bald darauf den gewaltigen fürstlichen Bau zu Uslar auf etlicher Leute Rath und Anschlag anfing und daher jedermann nichts gewissers hoffte dann daß S. F. G. nunmehr im Lande bei seinem Gemahl und Unterthanen bleiben würde, doch aber, so bald die Herzogin mit gnädiger Erlaubniß zu ihrem Bruder H. Augustus Kurfürsten zu Sachsen gezogen, hat Herzog Erich das fürnehmste und beste Geräthe von Münden auf die Erichsburg, Calenberg und die Neustadt führen und bringen lassen, sich mit etlichen auf die Hispanische Reise gerüstet und davon gezogen.

Als die Herzogin aus Meißen zurückkehrte, wurde sie auf den hinterlassenen Befehl Erich's auf das Schloß zu Münden nicht zugelassen, mußte also umkehren und in der Stadt zum Goldenen Schwan ihre Herberge nehmen, dann zog sie nach Uslar, von hier nach Hardegsen, endlich nach Erichsburg und „ferner auf die Neustadt, da sie ungern und niemals mit gutem Willen ihr Hoflager gehalten hat“.

Darauf ist des folgenden Jahres, Anno Christi 1561 Montags nach Lätare, war der 16. März gegen den Abend um 5 Uhr, zu Münden auf dem Schlosse in der Herzogin Gemach (vor welchem des vorigen Tages von etlichen ein Gelag gehalten) ein Feuer aufgangen, durch welches die darauf folgende Nacht das alte schöne fürstliche Schloß mit den fürnehmsten Gebäuden und Gemächern verbrannt und in Rauch aufgangen, daß nichts Sonderliches übrig blieben. In diesem Feuer sind etliche Leute vom Lande, etwas heraus zu

langen und zu retten genothdränget worden, aber darüber ganz erbärmlicher Weise um ihr Leben kommen und wurden am dritten Tage hernach im Aufräumen vierzehn Mannsköpfe und andere Stücke von Armen und Beinen und was nicht gar zu Pulver und Asche worden, gefunden, die man in drei sonderlich dazu gemachte Kasten gelegt und des folgenden Mittwochs zu Münden auf S. Egidii Kirchhof in Gegenwart der ganzen Stadt Münden und vieles fremden Volkes christlich zur Erde bestattet. Und ob nun wohl die damaligen verordneten und heimgelassenen Räthe auf wohlmeinendes Anhalten der Herzogin bei etlichen Personen, so man hieran schuldig in Verdacht und Argwohn genommen, ernstliche und fleißige Nachfrage gethan, so ist es aber dabei blieben und nicht weiter geeifert worden. Darüber man sich nicht genugsam verwundern können.

Letzner, der Berichterstatter über diese Begebenheit, hielt auch über dem Grabe der Verunglückten die Leichenrede.

Im Jahre 1566 ließ Herzog Erich II. auf dem Grunde des alten Schlosses ein neues aufführen und da hat man, „als man den Grund zu den neuen Pfeilern, so unter die Gänge sollten gesetzt werden, gesuchet, einen gewaltigen starken und festen Grund gefunden, welcher eine gewisse urkundliche Anzeigung des alten Hauses gewesen ist, welchen Herzog Otto zu Sachsen und Bayern und ein Herr an der Weser, (Graf Otto von Nordheim) gebauet hat". Die Außenmauer des östlichen Schloßflügels scheint noch ein Rest der alten Burg Otto's zu sein. Die westliche Seite an demselben Flügel drohte den Einsturz und wurde im Jahre 1788 neu aufgeführt. Auch ist es möglich, daß bei dem Brande desgleichen die Schloßcapelle, wenigstens äußerlich, stehen geblieben ist,

denn man bemerkt, wie im Jahre 1501 der schon erwähnte große Windelsteig in der nordöstlichen Ecke auf dem Schloßplatze davor hinaufgebaut ist. Am vordern Flügel des Schlosses stehen über einer schönen Fensterwölbung die Buchstaben:

E. H. Z. B. V. L. *)

Anno Christi 1573 hat der König von Hispanien einen fürnehmen und ansehnlichen Grafen, des Stammes von Megen, an den Herzog Erich abgesandt, um Sr. Fürstl. Gnaden den ritterlichen Orden des goldenen Vließes zu überreichen. Diesem Grafen von Megen ist im Lande allenthalben große Ehre angethan, sonderlich als er durch die zierliche und schöne Stadt Hannover gezogen. So hat ihn auch der Fürst auf der Veste zum Calenberge, desgleichen auf der Veste Erichsburg und zu Münden ganz prächtig und fürstlich tractiren und durch die Braunschweigsche adelige Ritterschaft hinauswärts stattlich begleiten lassen.

Nach dem Tode seiner Gemahlin Sidonie von Sachsen den 4. Januar 1575 vermählte sich Erich II. den 20. December deff. Jahres zu Nancy mit Dorothea von Lothringen. Erich starb den 8. November 1584, und von jetzt an hörte das Schloß zu Münden auf, eine fürstliche Residenz zu sein. Es wurde nur von fürstlichen Beamten bewohnt und ebenso wurde hier auch das Hofgericht gehalten. Freilich hatte Erich seiner hinterlassenen Gemahlin Dorothea Schloß Münden und

*) „Das Amthaus gegen den Schloß über. Vor dem Hause ein eichen oben geründetes Thürgerichte, daran der Name des Weiland durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Erichs Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg mit diesen Buchstaben:

E. H. Z. B. V. L. 1573.“

Altes Inventarium.

Sichelstein zum Witthum verschrieben, allein die Stadt protestirte auf Grund der ihr ertheilten Freiheitsbriefe und namentlich vom Herzoge Julius kräftig unterstützt mit Erfolg dagegen, und so kam die Herzogin Dorothea nicht in den Besitz ihres Witthums.

Die späteren Landesherrn nahmen in Münden nur einen vorübergehenden Aufenthalt. Herzog Julius, Erich's d. J. Erbe, ließ sich hier am 6. Juli 1583 von der Bürgerschaft huldigen; auch die Herzöge Heinrich Julius und Friedrich Ulrich nahmen auf dem Schlosse die Huldigung an. Im Jahre 1599 ward auf demselben ein Landtag gehalten. Bei der Eroberung Mündens durch Tilly (30. Mai 1626) wurde auch das Schloß sehr mitgenommen. Im Jahre 1729 im Juli kam König Georg II. auf einer Reise vom Harze nach Cassel auch über Münden; der König verweilte einige Tage und besichtigte das Schloß, welches er dann im Jahre 1735 zu einer Caserne einzurichten befahl. Der Umbau dauerte fünf und ein halbes Jahr. Vor dem siebenjährigen Kriege war hier nun stets ein Regiment Soldaten casernirt.

Im Jahre 1776 wurde das Schloßgebäude von der Kriegs-Canzlei wieder an die Kammer abgetreten, welche es jetzt zu einem Magazine umgestaltete; über einer Eingangsthür liest man daher die Worte:

Domus olim Ducis Erici jun: Granarium nunc Regis Georgii III. 1778.

Als im August 1812 der damalige König von Westfalen Münden einen Besuch abstattete, schenkte er bei dieser Gelegenheit das Magazin und die Amtsgebäude der Stadt; die Schenkung verlor indessen nach der Auflösung des Westfälischen Königreiches ihre Gültigkeit.

Seither enthielt der südliche, von Holz und Fachwerk aufgeführte Flügel des Schlosses die Wohnungen der Königlichen Beamten und des Amtsrentmeisters. Sonnabends vor dem Osterfeste (den 7. April) 1849 Abends 10 Uhr brach in einem Stallgebäude desselben Feuer aus und legte trotz aller Löschversuche die Wohnung des Rentmeisters und des Amtmanns in Asche; diese Gebäude sind nicht wieder aufgeführt. Im Jahre 1861 wurde der östliche Flügel des alten Schlosses zu den Amtslocalen ausgebaut und am 20. Septbr. dss. J. in Benutzung genommen. Auch befindet sich im nordöstlichen Theile dieses Flügels jetzt die im August 1855 eingerichtete katholische Kapelle.

Wenden wir uns zu dem jetzigen Schlosse selbst, so wurde dasselbe von Erich II. im Jahre 1566 durch italienische Baumeister aufgeführt. Am nordöstlichen erhabenen Ende der Stadt, längs der Werra aufgeführt, zählte es zu den schönsten Schlössern damaliger Zeit. Nach dem ersten Plane sollte es ein großes längliches Viereck bilden, indessen wurden anfänglich nur ein 120 Fuß langer Flügel, ganz massiv aus gehauenen Quadersteinen, 5 Etagen hoch und mit einem Schieferdache, ausgeführt und daran im rechten Winkel ein eben solcher Nebenflügel von minderer Länge. Nachher wurde noch ein zweiter Flügel, aber von Holz, angebaut. An der offenen Ecke des längeren nach Osten liegenden Nebenflügels stand ein 80 Fuß hoher viereckiger Thurm mit einem Thorbogen. In dem rechten Winkel des massiven Gebäudes befand sich die alte Schloßcapelle mit mancherlei Zierrathen, so enthielt sie beispielsweise ein Christusbild in Lebensgröße, welches Hzg. Erich I. mit aus Palästina gebracht und nebst vielen andern Reliquien der Kapelle geschenkt hatte. Auch Ka-

tharina, Erich's erste Gemahlin, schenkte derselben eine schön gearbeitete goldene Altartafel, die mit Edelsteinen besetzt war.

Für die spätern Zeiten sind uns über den Bestand des Schlosses durch verschiedene Inventarien mancherlei Nachrichten gegeben, die aber aus dem Grunde, weil damals die Glanzperiode des Schlosses bereits vorüber war, im Ganzen weniger Interesse haben. Das älteste erhaltene Inventarium datirt vom 28. November 1632 und vergegenwärtigt uns den Zustand nach der verwüstenden Eroberung durch Tilly *). Dasselbe enthält zunächst eine erwähnenswerthe Notiz über das Martini-Essen, welches auf dem Schlosse alle Jahre am Martini-Abend „denen so dem Rathe zu Münden mit Dienst verwandt", gegeben wurde, „welches aber seit der Occupirung der Stadt Münden nicht geschehen". Erstlich wurden gegeben den Pastoren, Stadtschreiber und Organisten einem jeden vier Essen, als Pfeffer und Fleisch mit Rüben, Gebratenes und dicke Schafmilch, den andern Dienern aber Pfeffer, Rindfleisch und dicke Schafmilch. Ferner armen Leuten und Kindern, so viel deren ankamen, dicke Milch. Desgleichen wurden auf dieselbe Zeit alle Siechen nebst den armen Leuten im Hospital, ungefähr 16 Personen, gespeist. Überdies ward denen im Hospital auf alle vier Zeitfeste einem jeden ein Stück Fleisch, ungekocht, ins Hospital geschickt. Weiter wurden auf alle vier Feste die Schuldiener altem Herkommen nach auf dem

*) 1626 (30. Mai) eroberte Tilly die Stadt.
1631 nahm Wilhelm V. Landgraf von Hessen-Cassel Münden ein und gestattete der 600 Mann starken kaiserlichen Besatzung freien Abzug.
1633 Münden wieder in den Händen des Herzogs Friedrich Ulrich († 11. Aug. 1634).

„Hause" (Schlosse) gespeist, den Siechen nach Gelegenheit gegeben und den beiden Pastoren einem jeden ein Essen Fleisch, ungekocht, ins Haus geschickt.

Ferner folgt nun im Inventar: „das fürstl. Haus Münden mit daruff vorhandenen Zimmern" — eine Übersicht über die Baulichkeiten, die im Kriege sehr beschädigt waren: das Blei weggebrochen, die Fußböden zerstört, die Windläden abgerissen, die Fenster meistentheils herausgeschlagen, Thürschlösser und Hespen gestohlen. Selbst in den Kaminen fehlten meistens die Brandeisen. Die großen Säle standen wüst und öde, das bischen übrig gebliebene und ärmliche Mobiliar war ins Amtshaus gebracht. „Und ist hierbei zu berichten, daß alle vorher erzählte Gänge in Osten und Westen wie auch dabei vorhandene fürstl. und andere Gemächer, Kammern und Säle außerhalb dem grünen Schiffgemach und obersten großen Saal auf dem obersten Gang von den kranken Soldaten von Baudischer Armee, so kurz dabevor darauf logiret und etzliche Monat darauf gelegen, mit Unflath, Koth, Mist und andern garstigen Bezeigungen dermaßen daß es nicht genugsam zu beschreiben, und daß sie mit Reverentz zu melden, offenen Cloaken ähnlich gewesen, ganz abscheulich, muthwillig und böslich zugericht, beschmiert und verschandfleckt befunden worden".

Rücksichtlich der Kapelle wird gemeldet, daß darin auf dem fürstlichen Stande ein eiserner Kachelofen war, der aber ganz zerschlagen war, ferner zwei lange Bänke, ein Paneelwerk um den fürstl. Stand mit Fenstern, deren Scheiben aber auch zerschlagen waren und deren Läden zur Verwahrung im Amtshause sich befanden; dann enthielt die Kapelle einen Stand für die Herrn, eine Messingkrone mit 12 Leuchtern oder Röhren, einen großen vergoldeten Altar, einen kleinen

Altar mit rothen Decken, „die beim Einfall weggekommen", einen großen vierfachen Schrank, „worin die Choralbücher gelegen, aber weggekommen". „Übriges an Meßgewand, Kelch, Seiden und Sammten mit Perlen gestickten Altarlaken und Vorhängen, Decken, Weihkesseln, Leuchtern und anderes, soll im Einfall nach laut des 1630 im Septbr. aufgerichteten Inventars mit einander weggekommen sein".

„Dabei auch zu berichten, daß bei Hessischer unlängst vergangener Berennung der Stadt Münden ein steinerner Pfeiler in dem langen Saale in einem Fenster mit einem Stück weg und zunichte geschossen".

In dem s. g. Jungfrauen=Gemach und der Kammer dabei werden gemalte Fenster, die aber zerbrochen waren, erwähnt. Und sollen auf dieser Kammer zwei langrundige kupferne Kannen, vier runde Wannen, klein und groß, und zwei Kühlwannen von Kupfer gewesen, aber in obgedachtem Einfalle verkommen sein.

Die Wirthschaftsgebäude waren noch einigermaßen geschont, so namentlich das Brauhaus, dagegen war die Backstube sehr verwüstet. Die große Hofstube neben dem Thore enthielt noch einige Tische und Bänke, aber in traurigem Zustande, und ebenso die Keller noch einen Kamin, Tische, Fässer, Brotkisten und Kannenbretter; ein Gewölbe daneben war durch Pulver gesprengt. In der Speisekammer lag noch einiges Wieg= und Bohrwerk, in dem Nebenraume befanden sich ehemals Tonnen und Bottiche, „so das Pappenheimsche Volck verbrannt". Die Molkenkammer war noch einigermaßen mit Geräth versehen; weniger die Küche, wo namentlich erwähnt wird, daß ein großer „Messingschüsseltopf", so 100 Thlr. werth gewesen, von den Blanckhartschen Soldaten vor 6 Jahren aus

der Küche weggebracht und gestohlen sei; auch das andere Geräth sei im Einfall verschwunden, so namentlich 2 Schüsseln, 33 Teller, 24 „Commentz“, 6 Löffel von Zinn, 8 Kessel und 5 Töpfe von Kupfer, 5 Mörser und anderes.

Von der Zugbrücke aus dem Schloß in den Garten waren bei Zeiten der Hessischen Besatzung in Münden die großen Eichenbohlen von den Soldaten abgebrochen und weggebracht und ebenso die Böcke unter der Brücke allernächst dem Thore abgebrochen und in den Graben hinunter geworfen.

Das Gerichtshaus auf dem Leineberge war bei Blockirung der Stadt Göttingen abgebrannt, der Krug Zur Blume auch in Asche gelegt, die Schäferei am Kattenbühel verwüstet, die Blumische Mühle gleichfalls hart geschädigt und nicht minder das Jägerhaus.

Das ganze Inventar gewährt einen genauen Einblick in den traurigen Verfall, worin das stattliche und von Herzog Erich auf alle Weise, selbst mit Freskobildern ausgeschmückte Schloß noch nicht hundert Jahre nach seiner Erbauung gerathen war. Das Inventar erwähnt schließlich noch die Gärten: einen 10 Morgen großen Garten mit 124 Apfel-, 22 Birn-, 40 Kirsch-, 33 Pflaumen-, 1 Pfirsich- und 5 Nußbäumen, einen ungefähr 2 Morgen großen Hopfengarten mit 1400 Hopfenpflanzen, einen 6½ Morgen großen, aber wüsten Weinberg, ferner 65 Morgen Wiesen und 278 Morgen Länderei.

Aus einem Schreiben des Amtes Münden vom 27. Juli 1737 geht hervor, daß ehedem auch ein Thiergarten bei dem Schlosse war: Näheres ist indessen darüber nicht beizubringen.

Das Inventar vom Jahre 1681 constatirt im Wesentlichen denselben Zustand des Schlosses, dieselbe Verwüstung

und denselben Verfall. Das eingelegte Paneelwerk aus dem s. g. eingelegten Gemache nebst Kammer (auf dem dritten Gange im Westen, nach der Werra hin) war vor einigen Jahren auf Befehl des Herzogs Johann Friedrich († 1679) nach Hannover gebracht.

Die verhältnißmäßig beste Übersicht über die damalige Einrichtung und den Bestand des Schlosses gewährt das Inventar vom Jahre 1699, woraus wir das Nöthige darum etwas ausführlicher mittheilen wollen.

Nach dem Inventar ist vor dem Schloßgebände ein Steinpflaster. Von dem Vorwerke bis an das Thorgebände ist eine hohe Mauer zur Sicherung des Schloßplatzes. An dem Pforthause ist ein aufgemauertes halbes Rundeel. Daran stößt ein kleiner Lustgarten mit einer Mauer umgeben, die an eine andere Mauer stößt, welche von der Ecke des Burggebändes bis an die äußersten Stadtmauern nach der Werra hin geht. Bei dem Pforthause in der Mauer ist das hochfürstl. Wappen, in Stein ausgehauen. Der innere Schloßplatz ist überall mit Kieselsteinen übersetzt, aber an verschiedenen Stellen gesunken und mehrentheils mit Gras bewachsen.

Die Schloßgebände bestehen in drei Flügeln, nach Norden, Osten und Süden. Vor den Gemächern der „andern (zweiten) Wandelung" ist eine Gallerie rund herum, unten im Fuß mit Gyps begossen und vorn nach dem Platze hin mit gedrehten eichenen Säulen und Fensterposten, auch Schwibbögen, woran hin- und wieder noch einiges vergoldetes und ausgeschnitztes Holzwerk mit Knöpfen zu sehen ist.

Die Decke ist mit Gypswerk zierlich ausgemacht.

Steigt man die Treppe hinan, so ist vor dem ersten Gemach ein vierkantiges steinernes Thürgericht mit Gesims und

zierlich ausgehauenen Pfosten; der Fußboden des Zimmers ist mit Gyps übergossen, die Wände sind getüncht, die Decke ist mit feiner Stuckarbeit verziert, außerdem ist nur ein großer steinerner Kamin „mit einem Gesimse nach der alten Manier" und darüber ein Gemälde vorhanden.

Die darauf folgenden Zimmer sind je nach der Farbe ihrer Bemalung benannt, nämlich: das grüne Gemach (mit einem Ofen mit drei Aufsätzen von irdenem Bildwerk, daran die Wappen und Namen von Herzog Erich und s. Gemahlin nebst der Jahrszahl 1577); hierbei eine Garderobe; das rothe Gemach mit zwei Kammern; das weiße und das gelbe Gemach (über der Thür des letzteren das Bild Karls des Großen, unter der Decke: E. H. Z. B. V. L. und das Wappen von Braunschweig, in dem andern Felde dabei das Lothringische Wappen und bei jedem ein goldener Stern auf farbigem Grunde; der Ofen ist ebenso wie in dem grünen Gemache und über der Thür ist das Bild von Judas Maccabäus). Dann folgt das gelbe Vorgemach, über der Thür steht auf der einen Seite das Bild des Herzogs Gottfried von Bouillon, auf der andern das Bild Alexanders des Großen. Von hier aus geht es in die Kapelle.

Diese ist gewölbt und mit Quadersteinen gepflastert, übrigens mit Kalk getüncht. Nahe bei der Thür ist eine eichene Windeltreppe von 11 Tritten, worauf man auf den fürstl. Kirchenstand gelangt. Unter diesem Stande führt eine steinerne Treppe von 20 Stufen auf den Schloßplatz. In der Mitte der Kapelle steht ein steinerner Pfeiler; sonst enthält sie einige Bänke, eine Kanzel, dabei einen kleinen Altar von Stein und gegenüber noch einen desgleichen Altar. Auch die Gerkammer oder Sacristei nach der Werra hin hat einen sol-

chen steinernen Altar. Der große Altar der Kapelle ist nicht völlig mehr im Stande; darauf sechs vergoldete große Bilder, worunter Salvator mundi. Noch dabei des Herrn Herzogs Erich Frau Gemahlin hochsel. Andenkens, an der Nasen etwas beschädigt; daneben stehet ein vergoldeter Mönch. Vorn auf diesem Altar stehen noch ein großes und zwei kleine Bilder.

Ferner befinden sich in der Kapelle 17 eichene Manns= und 5 Frauenstühle, 2 Sängerpulte, eine Leuchterkrone, woran nur noch 3 Flügel, und in der Wand neben dem großen Altare ein Loch, davor eine eiserne gegitterte Thür (Sacramentsschrein).

Nach der Kapelle kommen drei Gemächer und hierauf ein Gewölbe mit den Gefängnissen; von letzteren bestanden drei, das zweite wird Stockhausen Kammer genannt, das dritte ist im Thurme und in dieses wurden die Gefangenen hinunter gelassen.

Im dritten Stockwerke ist erst ein Vorgemach, dann kommt das s. g. Schiffgemach, mit Gypsboden und 48 Sternen, die Decke mit Stuck und vollkommen großen Bildern und Gemälden überall verziert. An den Wänden ist die bekannte Seeschlacht, welche die Christen bei des Kaisers Maximilian II. hochsel. Andenkens Zeiten Duce Johanne d'Austria mit den Türken gehalten, abgemalt, und steht darunter (in Uncial): Utraqȝ ad praelium in acies ordinatur. ibidem statim Turcarum sinum egressa ordine progreditur confoederata classis. Siciliam redeunt tuto duce Don Joan de Austria cum caeteris. inde Corcyrae remanet Veneta. reversa ducit victrix gloriosa captas triremes. victricem vexat ingruens tempestas. Anno Dni 1571 nono Oct. circa

meridiem dimicant christiani et vincunt. Occhai se subducit ex acie. subductus Constantinopolim repetit.

(Von diesem Bilde der Schlacht bei Lepanto sind noch heute im Schlosse einzelne Reste erhalten).

Ferner steht in diesem Gemache ein großer eiserner Ofen mit Namen und Wappen wie in dem grünen Gemache. Dann kommt eine Kammer; darauf das gelbe Gemach mit zwei Kammern; sodann wiederum ein grünes Gemach, darin ein großer Kamin mit dem fürstl. Wappen und der Jahrszahl 1605. Hierauf folgt die bunte Stube, darin ein Ofen mit Wappen und drei alte Bettstellen: 2 weiß und etwas bläulich, die dritte roth und grün angestrichen, diese mit den Figuren der Justitia und Concordia.

In der dann folgenden bunten Stube „eine alte sehr wohl nach der alten Manier ausgelegte und kostbare fürstliche Bettsponde mit einem erhabenen Deckel, darin nach dem Haupte hin in der Mitten das Crucifix steht abgebildet und darüber die Buchstaben I. N. R. I. Dabei an beiden Seiten die Schächer oder Mörder und unten zu den Füßen ein Todtenkopf. Zur rechten Hand des hochfürstl. Hauses Wappen, zur linken Hand ein Gemälde, darin unter andern ein Stundenglas und Todtenkopf, auch darunter 2 Caninichen. Über diesen Gemälden stehen folgende Denksprüche:

Fiat justitia et pereat mundus.

Ουδὲν διαφέρει Ἄρχων ἀγαθὸς ἀγαθοῦ πατρός. Hoc est: Non differt bonus Princeps a bono patre.

Von hieraus geht man über eine Windeltreppe in einen Vorsaal mit einem zierlichen Thürgerichte von Alabaster, die vergoldete Decke von Tannenholz, ferner mit 5 eisernen Wandleuchtern und mit einem großen vergoldeten Kamine. Dann

kommt man auf 5 Tritten in das Gemach genannt der weiße Roß. Das Thürgericht zierlich gewölbt. Über der Thür steht eine Krone mit 3 Lilien und über derselben noch ein Wappen mit 5 Löwen mit einer Krone. Die Decke wie vorher. Die Wände sind mit alten Gemälden verziert, worüber folgende Namen stehen: Maccabaeus, Esther, Judith, Abraham, Josua, Caleb, Gedeon, David, Abigail, Samsum. Ein alter und großer Kamin, daran steht vorn in der Mitte das weiße Roß auf rothem Grunde abgebildet, mit einem güldenen Zaun, und auf beiden Seiten zwei vergüldete Löwen mit der Überschrift (in Uncial): invitus mordens cur mordeor, und in der Mitte 1562. Ferner befindet sich hier ein alter eichener Schenktisch und ostwärts ein gewölbter Erker, rund herum mit guten steinernen Bänken.

Jetzt ist hier die katholische Kapelle angelegt.

Zurück auf die Gallerie des dritten Flügels ist hier am Ende ein gewölbtes Gemach mit einem Kamin auf zwei zierlich ausgehauenen Säulen. Dann kommt das ausgelegte Gemach, darauf das Römergemach, so genannt von den hier befindlichen alten römischen Gemälden mit folgenden Namen: Pandemia. M. Curtius. Pithyus. Lucullus. Crassus. Sylla. M. Scaevola. Croesus. H. Cocles. Midas. Es enthält außerdem einen großen Kamin mit zwei vergoldeten Säulen und Gesims, beiderlei von Alabaster. Nordöstlich ein Erker. Neben diesem Gemach ist ein Saal mit großem vergoldetem Kamin mit zierlich gedrehten steinernen Posten. Das Gemach über dem Römergemach hat einen ganz baufälligen, von Quadersteinen aufgeführten italienischen Erker, und auf dem Boden sind noch 6 dergleichen Erker.

An einem „unvollkommenen Thurm ist annoch das ver-

gossene Blut in der bekannten Mündischen Eroberung zu sehen".

Der lange oder Rittersaal (worauf unter der Herzogin Elisabeth die Synoden gehalten wurden) ist mit Gyps begossen und hat zwei zierlich ausgearbeitete Kamine.

Die unterste Gallerie vor dem zweiten und dritten Flügel steht auf 33 gedrehten alten eichenen Säulen, so unten mit ausgehauenen Quaderstücken postirt sind, daran steht in goldenen Buchstaben:

Von Gottes Gnaden Dorothea geborne zu Calabrien Lottring: und Barr. herzogin zu Braunsweig und Luneburg. Anno Dni. tausend fünfhundert sieben und siebenzig.

Von Gottes Gnaden Erich Hertzog zu Braunsweig und Luneburg. 1567.

Die Gallerie ist im Fuß mit grauen Steinen überpflastert.

Soweit ist das Inventar vom Jahre 1699 von Interesse, die übrigen Mittheilungen, namentlich über die ganz wüsten Gemächer sind hier übergangen, zumal sie auch nicht dazu beitragen, wenigstens die Vertheilung der Räume im Schloßgebäude genau zu veranschaulichen. Die Inventarien von 1700 und 1735 dagegen zeigen den Bestand nur unerheblich verändert, so daß wir sie gänzlich unberücksichtigt lassen dürfen. Was im Übrigen mit dem Schlosse später Bemerkenswerthes vorgefallen ist, lassen wir hier schließlich, so weit es nicht bereits im Obigen erwähnt ist, in einer kurzen chronologischen Übersicht folgen.

1699 ein neues Wachhaus gebaut. Der Thiergarten schon damals als Grasplatz benutzt.

1704 die Umfassungsmauer theils neu gebaut, theils aus-

gebessert. Einzelne derartige Reparaturen laufen bis zum Jahre 1715.

1705 die kleine Glocke auf dem Schlosse der Gemeinde zu Lutterberg geschenkt, weil ihre Kirche mit keiner Glocke versehen. Das Inventar von 1700 bemerkt: Eine kleine messingene Glocke, so vormals im Thurme gehangen hat, welche brauchbar ist und einen guten Resonanz hat rc., ungefähr 100 ℔ schwer und 25 Thlr. werth.

1735 das Lusthaus im Schloßgarten abgebrochen.

1735—1765 dienten als Caserne folgende zu Baracken aptirte Gebäude: 1. das vormalige massive, an 2 Flügeln nach der Nord- und Ostseite benebst dem hölzernen Flügel nach der Südseite bestandene Schloßgebäude; in dem Hauptflügel sind 5 Etagen eingerichtet, die erste Etage mit 15 Stuben und 12 Kammern, die zweite desgleichen, ebenso die dritte, die vierte mit 15 Stuben und 13 Kammern, die fünfte mit 12 Stuben und 12 Kammern; der Flügel gegen Osten enthält in 4 Etagen, in der ersten 4 Stuben und 4 Kammern, in der zweiten 5 Stuben und 6 Kammern, und eben so viel Räume in den beiden andern Etagen; der s. g. hölzerne Flügel enthält 35 Stuben, 36 Kammern, eine Küche und einen Pferdestall. 2. das vormalige Amts-Instrumentalien-Haus (für Aufbewahrung von Bau-Materialien) wurde 1739 zu Holzschuppen für die Baracken aptirt, nachdem es bis dahin dem Ober-Hauptmann von Hanstein zu einem Salzmagazin gedient hatte. 3. das Thorhaus an der Westseite und ein paar Nebengebäude. Nachdem diese Gebäude von der Kurfürstl. Kammer an die Kriegs-Canzlei abgetreten, wurden laut Baurechnung vom Jahre 1739 zur Instandsetzung derselben 6927 Thlr. 35 Mgr. 4 Pf. bewilligt.

1739 wurde das neue Amthaus und zugleich das herrschaftliche „Menageriegebäude“ gebaut; letzteres enthielt die Stallungen für die Beamten und kostete 1971 Thlr. 4 Mgr. 5 Pf.

1765 wurde das Schloß als Kornmagazin vorgeschlagen und dieser Vorschlag unterm 10. December deff. Jahres von der Regierung genehmigt.

1813. Während der Westfälischen Occupation war ein Theil des Schlosses zur Einrichtung einer Niederlage für unversteuerte Waaren bestimmt worden. Das Kurfürstl. Kammer-Collegium überließ einstweilen auch ferner einen Theil an die Mündener Kaufmannschaft zu Einrichtung eines Packhofes wie auch zur Wohnung der dabei angestellten Steuerbedienten und Aufseher.

Gegenwärtig dient das Schloßgebäude größtentheils zu Speichern.

Das

vormals v. Linsingen'sche Gartenwesen
zu Herrenhausen,

jetzt

Fürstenhaus.

Geschichte
der
Entstehung des Königlichen, vormals v. Linsingen'schen Wohn- und Gartenwesens in Herrenhausen.

Das vormals v. Linsingen'sche Wohn- und Gartenwesen ist aus 2 Kothhöfen und 2 Brinksitzerstellen gebildet worden, worüber, da diese dem gutsherrlichen Nexus des Domaniums angehört haben, aus den Registern des vormaligen Vorwerks Herrenhausen, nachher des vormaligen Amts Langenhagen und aus den in den Registraturen noch aufgefundenen Acten die folgenden Nachrichten sich ergeben haben.

Bei dem einen Kothhof befanden sich nach einer Erbregister-Beschreibung vom Jahre 1660 21 Morgen Ackerland, 4 Wiesenstücke von $2^1/_2$ Fudern und $^1/_4$ Morgen Buschwerk, und deren damaliger Besitzer hieß Curd Reinecken. Ein folgender Besitzer hat Riechers geheißen, von dem der Hof laut Kauf-Contracts vom 13. August 1705 auf Monsieur Angelo Caserotti, Kurfürstlichen Kammerdiener überging, der ein Kaufgeld von 740 ₰ zahlte. Im Besitze folgte 1721 Madame Louise de Busche und 1722 Louise Comtesse de Delitz. Diese beiden Damen waren aber identisch, wie eine andern Orts gefundene geschichtliche Nachricht ergiebt.

Eine der Damen des Hofes, welche Seiner Majestät dem Könige Georg I. bei der Thronbesteigung nach London folgte,

war ein Fräulein Melusine von Schulenburg, Ehrendame der Kurfürstin Sophia, Schwester des Feldmarschalls von Schulenburg, der bekanntlich der Republik Venedig diente. Fräulein von Schulenburg wurde im Jahre 1719 zur Herzogin von Kendal und im Jahre 1722 zur Reichsfürstin von Eberstein erhoben. Sie war geboren 1659 und starb 1743, 84 Jahre alt zu Kendal-House bei Twickenham. Ihre Universal-Erbin war ihre Tochter, ihre s. g. Nichte, welche im Jahre 1693 geboren und, früher Hofdame bei der Kurfürstin Sophia, von dem Könige zur Gräfin von Walsingham erhoben wurde; sie heirathete im Jahre 1733 den Lord Chesterfield und starb 1778 zu London kinderlos. Der Gräfin von Walsingham s. g. ältere Schwester, 1692 geboren, war ebenfalls dem Hofe nach London gefolgt. Sie heirathete 1707 einen Herrn von Busche; sie ward aber von diesem geschieden und 1722 zur Reichsgräfin von Delitz erhoben. Sie starb 1773 in London. Wie vorhin bemerkt, ist in dem Jahre 1722 Louise Comtesse de Delitz erstmalig im Register aufgeführt, während in dem Jahre vorher noch Louise de Busche eingetragen war. Das angegebene Jahr 1722 der Erhebung zur Reichsgräfin stimmt daher zu dem Jahre der angegebenen Namensveränderung im Register.

In dem Buche „Ansichten der Schlösser und Gärten vor Hannover zu Anfang des 18. Jahrhunderts" heißt es: „Der Gräfin v. Delitzen Lusthaus und Garten zu Herrenhausen." Es ist selbstverständlich, daß sie die von dem Kammerdiener Caserotti erworbene Besitzung zu einer herrschaftlichen wird haben einrichten lassen, während anzunehmen ist, daß der frühere Besitzer Caserotti mit dem auf dem Hofe befindlich gewesenen Hause, vielleicht mit einigen Verbesserungen sich wird begnügt gehabt haben.

Der Kothhof ging dann 1728 in den Besitz des Cämmerers (Cammerherrn) und Cammeraths, Baron Ernst August von Bülow, dann 1767 auf dessen Erben und 1768 auf den Cammerherrn von Wallmoden über.

Der zweite Kothhof, wozu $^1/_2$ Mg. Ackerland, $^1/_3$ Mg. Buschwerk, eine Wiese von $^1/_2$ Fuder gehörten, war 1655 im Besitze von Gerd Fierken, dann 1656 von Heinrich Wissel,

darauf $16^{60}/_{62}$ von Dieterich Wissel,
$16^{88}/_{89}$ von Hans Rohe,
$17^{49}/_{50}$ vom Geh. Cammerrathe Grafen von Bülow,
$17^{61}/_{62}$ von dem Ober-Cammerherrn und Geh. Cammerrathe Ernst August Grafen von Bülow.

Der Uebergang im Jahre 1749 auf Sophie Gräfin von Bülow, geb. Gräfin von Platen erfolgte mittelst Kauf-Contracts, den dieselbe unterm 22. August ej. a. mit dem vorigen Besitzer, dem Maschinen-Zimmermann Jobst Heinrich Rohde und dessen Ehefrau abgeschlossen hatte, worin ein Kaufgeld von 800 ℛ bedungen war. Dieser Vorbesitzer findet sich vorhin nicht aufgeführt; aber es ist derselbe ein Nachkomme des $16^{88}/_{89}$ eingeführten Besitzers Hans Rohe, da die Namen Rohe und Rohde als gleichbedeutend anzusehen sind. Der Urgroßvater des jetzigen Maschinen-Zimmermeisters Rohde hat diese Stelle schon besessen und des letzteren Vater hat erzählt, daß die Vorfahren sich früher Rohe, nachher Rohde genannt hätten. Auf dem Rohdeschen Erbbegräbnisse auf dem Altstädter Kirchhofe befindet sich ein Stein mit der Inschrift:

„Jobst Heinr. Rohe
Dorothee Elisabeth Vierken 1725.“

Der Besitz ging dann von der Geheimen Cammerräthin Gräfin von Bülow im Jahre 1761 auf deren Gemahl, den Ober-Cämmerer (Ober-Cammerherrn) und Geheimen Cammerrath Ernst August Grafen von Bülow, 1767 auf dessen Erben und 1768 auf den Cammerherrn von Wallmoden über.

Der erste Kothhof stand, wie oben bemerkt, von 1728 an auf dem Namen des Cammerherrn Baron Ernst August von Bülow, dagegen der zweite Kothhof vom Jahre 1749 an auf dem Namen seiner Gemahlin zu Register, bis 1761, vermuthlich nach deren Tode, auch der Gemahl als Besitzer des zweiten Kothhofes sich eingetragen findet. Der Herr von Bülow wird erst als Baron, dann als Graf bezeichnet, und es ist, wenn diese Bezeichnungen richtig sind, die Erhebung desselben zur Grafenwürde anzunehmen.

Die beiden Kothhöfe waren also vereinigt in dem Besitze des Ober-Cammerherrn Grafen von Bülow und dessen Gemahlin. Bei den Acten hat sich eine von „Hannover" datirte Eingabe der letzteren an die Königliche Kammer vom Jahre 1761 gefunden, worin dieselbe der bislang inne gehabten Pacht von Domanialländereien entsagte, weil die Gemeinde Herrenhausen ihre Kutschpferde zu Krieges- und anderen Fuhren verlangt hatte, ein Anspruch, der auf die Pachtnutzung von Ländereien in der Feldmark anscheinend gegründet war. Daß die Gräfin von Bülow Pächterin gewesen und in ihrem Namen die erwähnte Eingabe an die Königliche Kammer gerichtet hat, sollte fast auf eine getrennte Haushaltsführung des Ober-Cammerherrn von Bülow und dessen Gemahlin schließen lassen.

Der Cammerherr von Wallmoden, welcher die beiden Kothhöfe im Jahre 1768 erworben hatte, kaufte dazu in diesem und dem folgenden Jahre noch 2 Brinksitzerstellen, um deren

Hofplätze und Gärten mit dem früher von Bülow'schen Wesen zu vereinigen.

Die eine dieser beiden Brinksitzerstellen war

$16^{55}/_{56}$ von Heinrich Segers,
$16^{61}/_{62}$ von Erich Segers,
$16^{86}/_{87}$ von Heinrich Segers,
$17^{10}/_{11}$ von Erich Segers,
$17^{54}/_{55}$ von Heinrich Segers

besessen. Die andere Brinksitzerstelle war laut einer Concession vom 11. Januar 1692 von dem Kurfürstlichen Meierei-Verwalter Logemann errichtet, $17^{19}/_{20}$ auf den Gärtner Heinrich Jacob Leppentin, $17^{52}/_{53}$ auf Anton Scharnhorst und später an Christoph Heinrich Dünten übergegangen. Cammerherr von Wallmoden kaufte diese laut Contracts vom 6. Juli 1771 für 2450 ₰ in Pistolen à 5 ₰ von der Ehefrau des Postschreibers Thiele.

Der Cammerherr von Wallmoden gab die sämmtlichen Ländereien der combinirten beiden Kothhöfe und beiden Brinksitzerstellen, außer den, welche zur Vergrößerung des eigenen Gartens zu verwenden waren, an 4 Anbauer:

Johann Ernst Thurnau,
Christoph Heinrich Thun,
Hans Heinrich Tegtmeyer,
Heinrich Christian Thun,

zur Errichtung neuer Stellen, wovon 2 Kleinköthner- und 2 Brinksitzerstellen wurden. Auf diese 4 Stellen legte der Cammerherr von Wallmoden alle Domanial- und Gemeinde-Abgaben und Lasten, die auf den von ihm besessenen combinirten 4 Stellen geruhet hatten, dagegen stellte derselbe unterm 22. Mai 1770 folgenden Revers aus:

„daß er und seine Besitznachfolger für die richtige Abführung der auf die neu errichteten 4 Stellen übergegangenen Gefälle :c. in subsidium haften wolle, und daß der Combinirung der früheren 4 Stellen und deren Lastenbefreiung ungeachtet die Pflichtigkeit seiner 4 Stellen und die Amts-Jurisdiction über dieselben unverändert bestehen bleibe."

Das Wohnwesen des Cammerherrn von Wallmoden nebst Garten war daher völlig lastenfrei und nur in subsidium verhaftet. Laut Kauf-Contracts vom 2. Mai 1770 kaufte der Cammerherr von Wallmoden von einem Einwohner Kollenrott einen ihm erb- und eigenthümlich zugehörenden Kamp Landes mit dem darauf befindlichen Hause, der herrschaftlichen Ziegelei gegenüber, für 305 ₰ und Überweisung einer von Wallmodenschen Erbwiese, und weiter kaufte der Cammerherr von Wallmoden von einem Einwohner Warnecke einen Garten, welcher wahrscheinlich mit zur Vergrößerung des eigenen Wohn- und Gartenwesens verwandt ist.

Durch Tradition hat sich die Nachricht erhalten, daß der Cammerherr von Wallmoden die alten Gebäude hat abbrechen und dagegen die jetzigen hat errichten lassen und dazu noch mit überall nicht sorglicher Berechnung, indem er wieder viele Veränderungen daran ausführen ließ, wodurch der Kostenaufwand sehr gesteigert wurde. Als er auf die große Kostbarkeit des Baues hingewiesen worden, soll er geantwortet haben, daß das von seiner Mutter so leicht erworbene Geld wieder unter die Leute gebracht werden müsse. Seine Mutter war die von dem Könige Georg II. im Jahre 1739 zur Gräfin von Yarmouth erhobene Frau von Wallmoden, Amalie Sophie, Gemahlin des Hannoverschen Oberhauptmanns Adam Gottlob von Wallmoden.

Ihre Mutter war die Generalin von Wendt, Tochter der bekannten Generalin Welk, früheren Frau von Bussche. Die Frau von Wallmoden ging nach dem Tode der Königin, Gemahlin des Königs Georg II. Majestät — 20. Novbr. 1737 — nach London, nachdem der König sie schon im Jahre 1735 kennen gelernt hatte. Sie hatte zwei Söhne; der jüngere, Louis, geboren im Jahre 1736, war 1803 Hannoverscher Feldmarschall. Dieser gilt für den Sohn des Königs. Die Gräfin von Yarmouth starb im Jahre 1765 im 55. Lebensjahre in Hannover. Der ältere Sohn ist der Cammerherr von Wallmoden, wovon oben die Rede ist.

Derselbe starb aber bald nach der Errichtung des hier in Rede stehenden Wohn- und Gartenwesens, welches darauf an die nachgelassenen zwei minorennen Töchter, dann 1776 durch Verkauf an den General en chef der Hannoverschen Truppen von Hardenberg für ein Kaufgeld von 8000 ₰ Gold, 1789 durch Erbschaft an dessen Sohn, den Geh. Rath und Cammer-Präsidenten von Hardenberg, 1790 durch Verkauf an den Reichs-Erbpostmeister Grafen Ernst Franz von Platen-Hallermund für ein Kaufgeld von 5500 ₰ Gold, 1797 durch Verkauf an die Oberhauptmannin von Plato, geb. von Malortie, für ein Kaufgeld von 8700 ₰ Gold, 1810 durch Verkauf an den Gastwirth Remy für ein Kaufgeld von 9100 ₰ Gold überging, der das Wesen zur Gastwirthschaft benutzte, und es ist bekannt, daß die französischen Officiere hier ihre Orgien hielten. Von dem Gastwirthe Remy sind die beiden Flügel des Hauptgebäudes entweder verlängert oder ganz neu erbaut. Dann war im Jahre 1814 der Banquier Simon Meyer Besitznachfolger, welcher das Wesen im Jahre 1815 an den Major Kuckuck und den Dr. Beneke verkaufte, von denen es in demselben

Jahre auf den General von Linsingen für ein Kaufgeld von 12000 ₰ Gold überging. Die Erwerbung von Seiten des Königlichen Hauses erfolgte im Mai 1836 für 18000 ₰ Gold.

Es knüpft sich noch eine geschichtliche Merkwürdigkeit daran, indem in den 70er oder 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts die hochsel. Königin Friederike Majestät mit Allerhöchst Ihrem Herrn Vater dort eine Zeitlang gewohnt hat, wahrscheinlich miethweise in den 70er Jahren nach dem Tode des Cammerherrn von Wallmoden, als das Wesen im Besitze der minorennen von Wallmoden'schen beiden Töchter sich befand. Zu der Zeit ist auch des Herzogs von York Königliche Hoheit in Hannover anwesend gewesen, und Höchstdessen Verkehr in Herrenhausen zur Zeit, als die Höchstselige Königin dort gewohnt hat, ist noch in traditioneller Erinnerung.

Endlich ist noch zu bemerken, daß schon der Gräfin von Delitz von der Königlichen Cammer die Erlaubniß ertheilt ist, nach ihrem Garten einen Röhrenstrang von dem großen Wasserreservoir in Herrenhausen legen zu lassen, um dadurch die in ihrem Garten angelegte Fontaine zu speisen. Solche Erlaubniß wird aber erst nach Erbauung der Herrenhäuser Wassermaschine (1717—1720) ertheilt worden sein, da es vor derselben dem großen Reservoir in Herrenhausen stets an Wasser fehlte.

Die Fontaine in dem Garten der Gräfin von Delitz ist in vorhin erwähntem Buche „Ansichten der Schlösser und Gärten vor Hannover" verzeichnet, und folglich ist anzunehmen, daß diese Ansichten nach dem Jahre 1720 aufgenommen worden sind.

Nach dem im Jahre 1825 erfolgten Tode des Generals von Linsingen wurde das Wesen vom Herbste 1826 an dem

damaligen Obersten, nachherigen Kriegsminister Grafen von Kielmannsegge von den Erben vermiethet, der hier etwa 2 Jahre gewohnt hat. Später ist dasselbe vom General-Lieutenant Grafen von Kielmannsegge und dem Ober-Stallmeister von Spörcken zur Wohnung benutzt.

Nach der Erwerbung von Seiten des Königlichen Hofes wurde das Wesen mit einem Theile des Gartens, so weit derselbe mit Bosquets bepflanzt, an den General-Lieutenant Grafen von Kielmannsegge von Ostern 1836 an für jährlich 300 ℔ Gold verpachtet. Mehrere Jahre ist das Haus darauf unbewohnt gewesen, bis dasselbe im März 1852 dem englischen Pastor Mr. Wilkinson zur Wohnung unentgeltlich überlassen wurde, der dasselbe beim Abgange von hier nach England im October 1864 verließ. Jetzt ist dasselbe für Zwecke des Königlichen Hofhalts restaurirt und des Königs Majestät haben dafür die Benennung „Fürstenhaus" zu beschließen geruht.

Das
vormalige Kurfürstliche, nachher Königliche
Jagdschloss in Weyhausen
unweit Eschede.

Das vormalige Kurfürstliche, nachher Königliche Jagdschloß in Weyhausen unweit Eschede.

Nur mit vieler Mühe ist es mir möglich gewesen, Nachrichten über das in den Jahren 1775 bis 1790 abgebrochene Jagdschloß in Weyhausen zu sammeln, da der frühere Jägerhof in Celle, wo sich die Papiere darüber in der Herzoglichen Jagd-Registratur befunden haben, abgebrannt ist. Ich habe nun freilich eine Beschreibung des Schlosses und aller dazu gehörenden Gebäude, auch ein Verzeichniß des darin verwahrt gewesenen Mobiliars und Inventars aufgefunden, wogegen über die Gründung des Schlosses nichts weiter als eine Notiz in Büsching, Neue Erdbeschreibung III. S. 2605, also lautend: „Weihausen, ein Forsthaus mit einem Jagdschlosse, welches Herzog Christian Ludwig erbauet hat" sich findet. Woher diese Nachricht stammt, ist dabei nicht angegeben; die bekannte Zuverlässigkeit des Schriftstellers läßt aber auf die Authenticität etwas geben. Herzog Christian Ludwig, ältester Sohn des Herzogs Georg, regierte im Fürstenthume Lüneburg von 1648 bis 1665 und es ist daher anzunehmen, daß dieser Zeit die Gründung des Schlosses angehört.

bekannt ist aber, daß die Baumaterialien des abgebrochenen Schlosses mit den Nebengebäuden zum Baue des Forsthauses in Helmerkamp und der Papierfabrik in Lüneburg mit verwandt sind. Das Mobiliar und Inventar wurde meistbietend verkauft. Im Privatbesitze in Weyhausen hat sich eine Windfahne, versehen mit einer Krone, dem Namenszuge C. L. und der Jahreszahl 1654, gefunden; oberhalb derselben ist ein Kranz, welcher früher ein Pferd von Kupfer enthalten hat. Daß dieselbe zu den Schloßgebäuden gehört hat, ist wohl unbezweifelt, und die Jahreszahl 1654 stimmt auch zu der vorhin angenommenen Zeit der Gründung des Schlosses. Im Forsthause zu Helmerkamp ist auch noch eine bunt gemusterte und mit Figuren verzierte Tapete von Wachstuch gefunden, die ohne Frage aus dem Jagdschlosse stammt. Die Thurmglocke und Uhr desselben sind im Jahre 1774 nach dem Waisenhause in Celle gekommen, wo sie sich noch befinden. Die Windfahne sowohl wie die Tapete sind in das Königliche Welfen-Museum aufgenommen.

Ich lasse nun hier die Beschreibung des Schlosses nebst den dazu gehörenden Gebäuden vom Jahre 1737 und die Verzeichnung des Mobiliars und Inventars darin folgen.

Die Gebäude bestanden aus:

1. dem Herrnhause,
2. dem großen Cavalierhause,
3. dem kleinen Cavalierhause,
4. dem Traiteurhause,
5. der Küche mit der Pastetenbäckerei,
6. der Conditorei und der Silberwäsche,
7. dem Wachthause,

8. dem Marstalle,
9. dem Parforce=Stalle,
10. der Schmiede,
11. dem Hühner=Hause und Hofe, sowie dem Holzhofe,
12. dem Backhause und
13. der Jägerei, bestehend
    1) in dem Jägerhause,
    2) einem Anbaue, der von dem Förster bewohnt wurde,
    3) dem Hundestalle,
    4) der Hundeküche und
    5) dem Hundezwinger.

Das als Herrenhaus bezeichnete Gebäude war zweistöckig und an beiden Seiten mit drei Erkern versehen, hatte eine Länge von 89 Fuß und nach dem s. g. Grauenhofe eine solche von 38 Fuß; dagegen nach dem Wagenschauer eine Breite von 48½ Fuß. Dasselbe war von Mauersteinen aufgeführt und ruhte auf einem 2½ Fuß hohen Mauerstein=Fundamente, dessen Ecken aber von Quadersteinen eingefaßt waren. Das Dach war mit Ziegeln gedeckt und bei den Erkern wegen des Tropfenfalles mit Blei belegt.

Zu dem Eingange des Hauses führte eine fünfstufige Quadersteintreppe, die auf beiden Seiten mit eisernen Handlehnen und gedreheten Stangen versehen war.

Man gelangte von hier ab in die erste Etage auf einen Vorplatz, der bis auf einen kleinen Theil völlig mit geschliffenen Steinen belegt war. Von hier ab rechter Hand befand sich ein Kamin=Zimmer, dessen Fußboden mit Mauersteinen

eingelegt war. An der rechten Seite dieses Zimmers gelangte man durch eine dort angebrachte Thür in einen Gang, der nach dem Cavalierhause führte. Links kam man in ein eben solches Zimmer, dessen Fußboden auch mit dem schon erwähnten Material belegt war. Trat man aus diesem Raume, so kam man wieder auf den Vorplatz, wo sich in der Nähe der Treppe noch eine kleine Kammer befand, die man früher als Silberkammer benutzt hatte, und die jetzt als Vorrathskammer hergerichtet war.

Links von der Hausthür war eine kleine Entrée, der Fußboden von Mauerstein; aus dieser ging man rechter Hand in den Kirchsaal, dessen Fußboden mit demselben Material belegt war, und von hier aus linker Hand in ein Kamin-Zimmer. In der rechten Ecke gelangte man durch eine daselbst befindliche Thür in einen kleinen Gang, wo sich eine 12 Stufen hohe Treppe mit Handlehnen befand; auch führte noch eine in dem vorerwähnten Kamin-Zimmer sich befindende Thür auf einen kleinen Vorplatz zu einer aus Sandstein angefertigten 4stufigen Treppe, hinter welcher noch ein kleiner Vorplatz belegen war. Von diesem ab trat man in ein anderes Kamin-Zimmer, dessen Decke mit Stuckaturarbeit versehen war, bestehend aus Laubwerk, Figuren und dem Herzoglich Celleschen Wappen. An zwei Wänden war ebenfalls Stuckarbeit und die Chiffre E angebracht. Der Ausgang dieses Raumes führte auf einen Vorplatz, und man gelangte von diesem auf einer 24stufigen eschenen Windeltreppe zur zweiten Etage. Vom Vorplatze ab kam man nun in die schon benannte Entrée vor dem Kirchsaale. Rechts von dem Eingange zum Kirchsaale war eine 13stufige tannene Treppe nebst Geländer von gedreheten Traillen und unter derselben eine kleine Kammer.

Jene führte zur zweiten Etage in einen Vorsaal. Links von der Treppe war ein Kamin=Zimmer, das den Namen Duc de York's Garderobe führte. Der Fußboden dieses Gemaches war nicht von Backsteinen, sondern von tannenen Dielen. Rechts war das Zimmer des Duc de York, der Fußboden auch von Tannenholz. Diesem Zimmer gegenüber befand sich der Eß=saal, zu dem man durch das Vorzimmer kam; der Fußboden desselben war mit tannenen Dielen überschossen. Der Eingangs=Saalthür gegenüber war noch eine Thür angebracht, die auf den mit Steinen belegten Vorplatz führte. Von diesem Vor=platze ab gelangte man zur Königlichen Majestäts Kammer, deren Fußboden mit tannenen Dielen überschossen und deren Decke mit Stuckarbeit geziert war; in der Mitte derselben war die nachstehende Chiffre und Jahrszahl nebst Krone angebracht.

16  **64.**

Hierauf folgte das Garderobe=Zimmer Sr. Königlichen Majestät. Die Decke desselben war ebenso mit der Chiffre in Stuckarbeit ausgeführt, nur die Jahreszahl war nicht angegeben. Links von diesem Zimmer kam man zu einem kleinen Vorplatze, wo eine tannene Treppe mit Gallerie nach unten führte. Von der Garderobe aus ging man durch den Eßsaal wieder in den Vorsaal und wurde vermittelst einer zwölfstufigen Treppe in die dritte Etage in einen eben solchen geführt. Hier war linker Hand ein Zimmer der Duchesse de Kendal und da=neben ein Kamin=Zimmer; beide waren mit tannenen Dielen belegt. Dann folgten zwei Stuben, und neben der einen war links eine Kammer belegen.

Auf der andern Seite der dritten Etage lag wiederum ein Kamin=Zimmer, neben diesem noch ein solches nebst Kam=

mer, und aus der letzteren gelangte man in ein anderes hinter derselben belegenes Kamin=Zimmer.

Ueber diesen Zimmern war der Boden belegen. Unter dem Herrnhause befanden sich zwei gewölbte Keller, zu denen man vom Hofe ab gelangte. Die Breite derselben war 17½ Fuß und die Länge 5 Fuß 10 Zoll.

Dem Herrnhause folgte das große Cavalierhaus, welches zweistöckig war und eine Länge von 78½ Fuß und 42 Fuß Breite hatte. Das Grund= und Ständerwerk war von Eichenholz mit gemauerten Wänden; ein Erker war noch auf dem Dache angebracht, und dieses war mit Ziegeln gedeckt. Auf der Seite der Conditorei befand sich noch ein Anbau, der als Erker ganz hinauf gebaut war. Vier Windfahnen mit der Chiffre Ꝉ und der Jahreszahl 1654 waren auf der Dachspitze angebracht. Ueber der Hausthür befand sich das Cellesche Wappen, in Stein gehauen, mit der Inschrift:

Sincere et constanter
sermus ac celsissimus Princeps
Christianus Ludovicus Dux Brunsvicensis
ac Luneburgensis Ædes hasce venatum
eunti commodū praebituras diversorium
extrui et absolvi curavit Anno a nato
Christo M.D.C.LVI.

Gelangte man in die erste Etage, so trat man auf einen Vorplatz und von diesem in den Pagen=Eßsaal. Neben demselben befand sich eine Kammer, dann folgte die Kellerbedienten=Stube und die Provisions=Kammer. Auf dem Vorplatze links befand sich ein schmaler Gang, durch den man zu zwei Zimmern kam, in dem letzteren logirte der Ober=Jägermeister,

dann folgte eine Eßstube für denselben. Der Eßstube gegenüber lagen noch zwei andere Stuben, wozu der Eingang vom Vorplatze ab führte. Dieses waren sämmtliche Räume der ersten Etage; die Fußböden waren nur mit Mauersteinen belegt.

Die zweite Etage hatte ebenfalls einen Vorplatz, neben diesem lagen links bei der Treppe zwei Kamin=Zimmer. Der Treppe gegenüber war ein kleiner schmaler Gang, ähnlich dem der ersten Etage, an dem links zwei Kamin=Zimmer hinter einander lagen. Ging man diesen Zimmern gegenüber quer über den Gang, so fand sich dort noch ein anderes Kamin=Zimmer, das zu einer Stube führte. Links lag noch ein solches und diesem gegenüber noch zwei Stuben. Der Eingang zu der einen war rechter Hand neben der Treppe. Die Fußböden der Räumlichkeiten dieser Etage waren mit tannenen Dielen überschossen. Aus der zweiten Etage führte nun eine eichene Treppe in die dritte auf einen Vorsaal zur Pagen=Stube, neben der eine Kammer lag. Der Eingang zur letzteren war in der Pagen=Stube selbst; außerdem lag noch eine Kammer neben der Stube. Der Treppe gegenüber befand sich ein Kamin=Zimmer mit Kammer, aus welcher man auf den Vorsaal trat. Neben dem Kamin=Zimmer war außerdem noch eine Kammer belegen, die aber nur Eingang vom Vorsaale hatte. Hierneben war die Canzlei nebst einer Kammer.

Vom Vorplatze der dritten Etage führte eine Treppe mit 7 Stufen auf den oberen Boden, woselbst noch 7 Kammern lagen. Sämmtliche Zimmer hatten tannene Fußböden.

Das kleine Cavalierhaus grenzte an das Herrnhaus, war 48½ Fuß lang und 24 Fuß breit und von Fachwerk; das Dach mit Ziegelsteinen gedeckt. Vor dem Hause war ein Gang

gebaut, der nach dem Herrnhause führte und mit Ziegelsteinen gedeckt war. Der Fußboden war von Mauersteinen. Am Ende dieses Ganges war eine fünfstufige Treppe angebracht, die zu dem ersten Kamin-Zimmer im Herrnhause führte.

In der ersten Etage befand sich der Vorplatz, der mit Mauersteinen belegt war. Links lag eine Stube und auf der andern Seite ein Kamin-Zimmer nebst Kammer. Unter einer eichenen Wendeltreppe auf dem Vorplatze war noch eine kleine Kammer. Erwähnte Treppe führte in die zweite Etage auf einen Vorsaal. Rechts neben der Treppe befand sich eine Kammer, aus dieser gelangte man linker Hand in ein Kamin-Zimmer; diesem gegenüber lag ein ähnliches Zimmer nebst Kammer.

Vom genannten Vorsaale führte eine siebenstufige Treppe auf den Oberboden, wo ein Kamin-Zimmer befindlich war, und rechts neben diesem befand sich eine durch rauhe tannene Bretter abgescheerte Kammer; außer diesem Kamin-Zimmer fanden sich sowohl auf der rechten, wie linken Seite noch zwei Kamin-Zimmer und eine Kammer vor.

Unter dem kleinen Cavalierhause befand sich ein großer Keller, 10 Fuß lang und 7 Fuß breit, wozu der Eingang vom Hofe ab führte. In diesem Keller führte ferner eine elfstufige Treppe von eichenen Blöcken in den Vorkeller. Der Treppe gegenüber war ein eben solcher Keller, der von dem Vor- und dritten Keller durch tannene Bretter abgeschlagen war; außerdem war noch ein anderer Keller vorhanden. Diese sämmtlichen Keller waren nicht gewölbt, sondern überbalkt.

Das Traiteurhaus, in gerader Linie mit dem großen Cavalierhause liegend, war einstöckig, 63 Fuß lang und 41 Fuß breit, hatte eichenes Ständerwerk und gemauerte Wände; das

Dach war mit Ziegeln gedeckt. Ein zweistufiger hölzerner Auftritt führte zu der Hausthür, die wieder zur Küche führte; letztere war mit Mauersteinen belegt. Neben der Hausthür lag ein Keller, zu dem man vermittelst einer zwölfstufigen Treppe von eichenen Blöcken gelangte. Der Keller war mit Balken überlegt und gewellert und wurden diese auf fünf eichenen Pfeilern getragen. Neben dem Keller war noch ein solcher befindlich und vom ersteren durch tannene Bretter abgescheert. Die Treppe, welche zu diesem Keller führte, war ebenfalls von eichenen Blöcken und hatte 13 Stufen. Derselbe war überbalkt und ruheten die Balken auf zwei eichenen Pfeilern.

Neben der Kirche rechts befand sich eine Stube, deren Fußboden von Mauersteinen war. Von einem kleinen neben der Küche belegenen Vorplatze gelangte man in eine Kammer. Der Stube gegenüber lag ein großes Kamin-Zimmer. Vor derselben führte eine 21stufige Treppe auf den mit tannenen Brettern zugeschlagenen Boden. Rechts neben der Treppe war eine Kammer, die zu einem Kamin-Zimmer führte. Unterm Dache war noch eine kleine Kammer. Auf der anderen Seite des Hauses waren noch ein Kamin-Zimmer und vier Kammern belegen.

Die Küche war einstöckig, 56 Fuß lang und 30½ Fuß breit, hatte eichenes Grund und Ständerwerk sowie gemauerte Wände; das Dach war mit Ziegeln gedeckt. Der Kücheneingang war mit Mauersteinen belegt und hatte in der Mitte einen Abfall, der das Wasser nach dem Hofe hinführte. Links des Eingangs befand sich der Feuerherd nebst Casseroll-Löchern; neben diesem Feuerherde war ein eben solcher mit großem Rauchfange, der vermittelst eiserner Stangen an die Balken befestigt war. Rechts lag ein eben solcher Feuer-

herd mit großem Rauchfange, welcher auf gemauerten Pfeilern ruhte.

Von der Küche aus trat man in eine Stube, von dieser in eine Kammer. Auf der andern Seite der Stube war noch eine Kammer. Linker Hand führte eine vierstufige Treppe in die Fleischkammer, woselbst sich noch ein besonderer Anbau, der mit Ziegeln gedeckt war, befand. Dieser war 19 Fuß lang und 10 Fuß breit, theils mit gemauerten und getünchten Wänden versehen. Bei dem Anbaue führte eine dreizehnstufige Treppe mit Handlehnen, die mit einem Ziegeldache überdeckt war, auf den Boden. Auf diesem rechts befanden sich drei und links zwei Kammern.

Ein Brunnen mit vier Stangen und derselben Anzahl Wasserrinnen war vor dem Küchenhause belegen. Die eine der vier Wasserrinnen führte durch eine in der Erde liegende Röhre nach dem Marstalle, wo sich ein Wasserpfosten befand. Der Brunnen war mit eichenen, roth angemalten Brettern zugedeckt und verschlossen, und der damalige Fasanenmeister führte zu demselben den Schlüssel. Um diesen Brunnen war ein Haus gebaut von eichenem Ständer- und Riegelwerk und einem mit Ziegeln gedeckten Dache mit vergoldetem Knopfe.

Die Conditorei und Silberwäscherei, welche beide in einem und demselben Hause sich befanden, war 61 Fuß lang und 14 Fuß breit. Dies Gebäude hatte auch eichenes Grund- und Ständerwerk und war einstöckig; das Dach war mit Ziegeln gedeckt.

In der Conditorei befand sich auf dem Vorplatze ein von Feldsteinen aufgeführter Feuerherd und ein großer Kochkamin. Von dem Vorplatze rechts befand sich eine Kammer. Hierneben lag ein Zimmer nebst Kammer für die Silberwäscherei.

Zwischen dem Herrn- und dem großen Cavalierhause stand in der Planke das einstöckige 29½ Fuß lange und 17 Fuß breite Wachthaus; dasselbe war von eichenem Grund- und Ständerwerk und hatte gemauerte Wände. Vom Vorplatze dieses Hauses war rechts eine Stube und dieser gegenüber eine Kammer. Fast sämmtliche Vorplätze und Zimmer der vorbeschriebenen Gebäude waren mit Mauersteinen belegt.

Der Marstall lag neben dem Herrnhause und war ein Stockwerk hoch; das Grund- und Ständerwerk war von Eichenholz und das Dach mit Ziegeln gedeckt. Die Diele war mit Kieselsteinen gepflastert. Links bei der Hausthür trat man in eine Stube mit tannenem Fußboden; auf der andern Seite befanden sich zwei Kammern.

Von der Diele ab gelangte man in den Pferdestall. Der Gang zwischen den Pferdestreuen war mit Kieselsteinen gepflastert. Auf beiden Seiten befanden sich Pferdestreuen und zwar auf jeder 23, und waren die hierzu erforderlichen Latierbäume und Krippen, so wie Hillen daselbst angebracht. Eine Thür führte in der Mitte des Stalles auf den Hof. Vorerwähnter Thür lag eine andere gegenüber, die zur s. g. Helle führte. Da diese niedriger lag als der Pferdestall, so führte eine abwärtsgehende Treppe zu dieser. Hier befanden sich noch 31 Pferdestreuen.

Von der Diele neben der Knechtsstube führte eine eichene zwölfstufige Treppe mit Handlehnen auf den Vorboden, wo links eine Stube für den Stallschreiber sich befand; an der andern Seite derselben lag ein Alkoven. Aus der Stube ging man in ein Kamin-Zimmer; außerdem befanden sich noch zwei Kammern auf dem Vorboden. Ging man zwischen diesen Kammern durch, so gelangte man auf den Haferboden. Hinter

diesem befand sich der Heuboden, welcher von ersterem durch tannene Bretter abgescheert war.

Am andern Ende des Marstalles war außen eine eichene sechsstufige Treppe angebracht, deren Treppenstuhl mit einem Ziegeldache versehen war. Die Treppe führte zu zwei Kammern, in denen die Stallknechte wohnten.

Der Parforce-Stall lag an der Straße, war 202 Fuß lang und 46 Fuß breit. Der Grund war von Feldsteinen gemauert; das Dach mit Ziegeln gedeckt. Vor dem Eingange lag ein gehauener Stein. Der Vorplatz war mit Mauersteinen gepflastert; linker Hand lag eine Stube für die Stallknechte, dieser folgte eine andere, wo der Zeit der Pferde-Arzt sein Unterkommen hatte; neben dieser lag eine Kammer. Diese Räume waren mit Mauersteinen gepflastert.

Vom Vorplatze ab ging man in den Pferdestall, wo an jeder Seite zwei und dreißig Pferdestreuen sich befanden. Am Ende des Pferdestalles war ein großer ovaler Thorweg mit zwei Flügelthüren.

An dem Pferdestalle herunter ging die Helle und hier waren ebenfalls zwei und dreißig Pferdestreuen. Auf dem Vorplatze der Helle befand sich unter der Treppe ein kleines Kämmerchen. Eine zwölfstufige Treppe mit Handlehnen führte von hier ab auf den Heuboden, woselbst noch zwei Kammern belegen waren. Außerhalb des Parforce-Stalles führte eine eichene zwölfstufige Treppe, ebenfalls mit Ziegeln überdacht, auf den Haferboden.

Neben dem Marstalle war die Schmiede belegen; das Gebäude war einstöckig, 17 Fuß lang und 13½ Fuß breit. Das Grund- und Ständerwerk war von Eichenholz, die Wände gemauert und das Dach mit Ziegeln gedeckt; der Boden

in derselben war mit Kieselsteinen gepflastert. Neben derselben befand sich noch ein Nothstall.

Das Hühnerhaus war einstöckig und mit tannenen Dielen zugeschlagen; das Grund- und Ständerwerk war von Eichenholz angefertigt. Im Hause selbst befand sich eine Kammer.

Um dasselbe herum war eine Planke gezogen, und wurde dieser eingefriedigte Platz der Hühnerhof genannt; derselbe war ziemlich groß und mit einem Thorwege und einer Pforte versehen.

Der Holzhof war mit 46 Fach Plankenwerk umgeben und hatte zwei gegen einander über liegende Thorwege und eine Pforte.

Das Backhaus war außer dem Plankenwerke belegen, einstöckig und exclusive des Backofens 54 Fuß lang und 30 Fuß breit. Grund- und Ständerwerk waren von Eichenholz, das Dach mit Ziegeln gedeckt. Der Vorplatz desselben war mit gewöhnlichen Mauersteinen gepflastert. Der Backofen, außen angebaut, hatte eine Länge von 15½ Fuß und eine Breite von 13½ Fuß, war von Bruch- und Mauersteinen aufgeführt, mit Lehm übersetzt und mit einem Ziegeldache gedeckt.

Auf dem Vorplatze neben der Hausthür befand sich eine Stube, aus der man in eine Kammer gelangte, deren Ausgang wiederum zu dem Vorplatze führte. Der Fußboden war von Mauerstein. Von dem Vorplatze in der Ecke des Backofens führte eine vierzehnstufige Treppe auf den Boden.

Die Jägerei lag weit entfernt von den andern Gebäuden und bestand:

1. aus dem Jägerhause. Dies Gebäude war quadrat, zweistöckig und 30 Fuß lang und breit; das Grund- und Ständerwerk war von Eichenholz und die Wände desselben

gemauert. Der Vorplatz in der ersten Etage war mit Mauersteinen gepflastert, und führte von diesem eine fünfstufige steinerne Treppe zu dem Keller hinab. Rechts auf dem Vorplatze ging man in eine Stube, neben der eine Kammer lag. Eine zwölfstufige Treppe führte von demselben zur zweiten Etage hinauf, wo man zuerst auf einen mit tannenen Dielen belegten Vorsaal trat. Vom Vorsaale aus gelangte man in eine Stube, neben der sich zwei Kammern befanden.

2. Neben dem Jägerhause war noch ein kleiner Anbau befindlich, 13½ Fuß lang und 12 Fuß breit, Grund- und Ständerwerk war von Eichenholz. Derselbe hatte eine Vordiele, von der man zu einer Stube nebst Kammer gelangte. Die Zimmer waren mit Dielen belegt und die Vordiele mit Mauersteinen gepflastert.

An das Jägerhaus war 3. der 105 Fuß lange und 30 Fuß breite Hundestall gebaut. Derselbe war einstöckig und das Grund- und Ständerwerk wie bei den übrigen Gebäuden von Eichenholz, die Wände gemauert und das Dach mit Ziegeln gedeckt. An der Westseite des Hauses lag eine Kammer. Im Hause befanden sich 5 Hundeställe mit tannenen Pritschen auf den Seiten. Der Fußboden war mit Kieselsteinen gepflastert. Außer diesen 5 Hundeställen war noch ein Pferdestall vorhanden und zwar mit 4 Pferdeständen.

An dies Gebäude schloß sich 4. die Hundeküche, ebenfalls quadrat, 17 Fuß lang und ebenso breit. Dieselbe war einstöckig, die Wände mit tannenen Dielen zugeschlagen und das Dach mit Ziegeln gedeckt. Der Fußboden war mit Kieselsteinen gepflastert.

Zwischen dem Jägerhause und der Hundeküche befand sich

noch eine stehende Planke von 7 Fach, die den Hof vom Garten absonderte.

Hinter der Hundeküche lag ein Brunnen von gehauenen Steinen, der mit der Erde gleich war.

5. der Hundezwinger bestand aus einem mit Planken umgebenen Hofe, der zwei gegen einander über liegende Thorwege hatte.

6. eine alte Remise, welche neben der Bulterschen Brücke gebaut war, und wurde diese zum Mastviehstalle benutzt. Vor Zeiten soll dort auch noch ein Schlachthaus gestanden haben. Dieselbe war 25 Fuß lang und 14 Fuß breit, das Grund- und Ständerwerk von Eichenholz. Die Wände waren mit Brettern zugeschlagen und das Dach mit Ziegeln gedeckt.

Es folgt nun das Inventarium der noch 1737 in dem Schlosse zu Weyhausen befindlichen Mobilien, und dürfte solches von besonderm Interesse sein.

Inventarium

über

die zu Weyhausen befindlichen herrschaftlichen Meubles,

verfertigt im Jahre 1737.

Weyhausisches Meubles-Inventarium.

Im Herrnhause.

Eingangs rechter Hand.

In dem Kamin-Zimmer.

Ein alter tannener Ovaltisch mit einem x-Fuß.
Zwei viereckige tannene Tische mit x-Füßen.
Ein kleiner viereckiger mit vier Beinen.
Zwei Brettstühle mit Lehnen.
Ein Brettstuhl mit einer Lehne.
Ein kleiner Brettstuhl mit kurzen Beinen ohne Lehne.
Ein Hakenbörd von 14 Haken.

In dem zweiten Kamin-Zimmer.

Ein alter runder Tisch mit einem x-Fuß.
Zwei Brettstühle mit Lehnen.
Zwei rauhe tannene Bänke.
Eine zweischläferne Bettsponde.
Eine einschläferne Bettsponde mit vier eichenen Pfosten, oben mit einem tannenen Rahmen.
Ein Paar eiserne Brandruthen.
Ein Hakenbörd von 16 Haken.

Im Kirchen-Saal.

Ein viereckiger Tisch mit 4 gedrehten Füßen.
Sechs Brettstühle mit Lehnen.
Zwölf Brettstühle mit Lehnen.
Dreizehn kurze Bänke mit 4 Beinen.
Zwei lange Bänke mit 6 Beinen.
Ein neues Bretterbörd.
Ein Hakenbörd von 19 Haken.

In dem Kamin-Zimmer beim Kirchen-Saal.

Zwei viereckige tannene Tische mit x-Füßen.
Zwei rothe Brettstühle mit Lehnen.
Ein Paar eiserne Brandruthen.

In dem Kamin-Zimmer hierbei.

Zwei viereckige tannene Tische mit x-Füßen.
Zwei Brettstühle mit Lehnen.
Ein Hakenbörd von 7 Haken.

Auf dem Treppenstuhl.

Eine blecherne Wandleuchte mit einer Lampe von großen Ruthen.

Zweite Etage.

Auf dem Vorsaal.

Ein viereckiger tannener Tisch mit gedrehten Füßen.

In des Duc de York Zimmer.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x=Fuß.
Zwei Brettstühle mit Lehnen.

In des Duc de York Garderobe.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x=Fuß.
Zwei Brettstühle mit Lehnen.
Eine zweischläferne Bettsponde.
Ein Paar eiserne Brandruthen.

In dem Eßsaal.

Ein großer ovaler Tisch mit vier gedrehten Füßen.
Zwei Dutzend ordinaire englische Stühle (in einem englischen Stuhle ist ein Kreuz durchschnitten).
Zwei Dutzend alte lederne Stühle.
Vier Parasols vor die Fenster von grünem Käpeler Leinen, auf beiden Seiten durchgenähet, bei jedem zwei Trielelinien und eine gedrechselte Stange.
Ein eichenes Börd an der Wand zu Aufstellung einer Pendule.
Ein Paar eiserne Brandruthen.
Eine eiserne Schaufel.
Eine eiserne Zange.

In Ihrer Königlichen Majestät Zimmer.

Ein viereckiger Tisch mit einem x=Fuße.
Zwei Trielen an den Balken.
Ein Paar eiserne Brandruthen mit messingenen Knöpfen.
Eine eiserne Schaufel.
Eine eiserne Zange.
Ein hölzerner Kamin=Schirm.

In Ihrer Königlichen Majestät Garderobe.

Ein viereckiger Tisch mit gedrehten Füßen.
Zwei Brettstühle mit Lehnen.
Ein Paar eiserne Brandruthen.
Eine eiserne Schaufel.
Eine eiserne Zange.
Ein hölzerner Kamin=Schirm.
Zwei Hakenbörde, das eine von 15, das zweite von 11 Haken.

In der Passage nach der Treppe.

Ein Hakenbörd von 5 Haken.

Dritte Etage.

In der Duchesse de Kendal

Erstem Zimmer.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x=Fuße.
Zwei Brettstühle mit Lehnen.

In dero zweitem Zimmer.

Ein Tisch mit einem x=Fuße.
Zwei Brettstühle mit Lehnen.
Eine Bettsponde.

In den beiden Stuben an selbiger Seite.

In der ersten.

Ein viereckiger tannener Tisch mit vier Beinen.
Ein Brettstuhl mit einer Lehne.

Ein Brettstuhl ohne Lehne.
Ein Hakenbörd von 10 Haken.

In der zweiten.

Ein viereckiger tannener Tisch mit vier Beinen.
Zwei Brettstühle mit Lehnen.
Eine zweischläferne Bettsponde.
Zwei Bretterbörde.

In den Zimmern auf der andern Seite.

Erstes Zimmer, hofwärts.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x-Fuße.
Zwei Brettstühle mit Lehnen.
Ein altes Kopf- und Fußstück, auch Deckel, so mit einem Rahmen und Füllungen.

Zweites Zimmer, so eine Stube.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x-Fuße.
Zwei Brettstühle mit Lehnen.
Ein Hakenbörd von 9 Haken.

In der Kammer hierbei.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x-Fuße.
Zwei Brettstühle mit Lehnen.

In dem Kamin-Zimmer allhier.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x-Fuße.
Ein Brettstuhl mit einer Lehne.
Ein Brettstuhl mit drei Beinen.

In der Vorraths-Kammer.

Ein großer ovaler Tisch mit gedrehten Füßen.
Ein großer ovaler Tisch mit schwarzen gedrehten Füßen.
Ein ovaler Tisch.
Ein altes, großes, ovales Tischblatt, welches in der Mitte zusammenklappt, mit einer eisernen Wirbel- und zwei Ladenhespen.
Ein alter langer Tisch mit gedrehten Füßen.
Vier viereckige tannene Tische mit gedrehten Füßen.
Ein alter viereckiger tannener Tisch mit vier Beinen.
Drei viereckige tannene Tische mit x-Füßen.
Vier viereckige tannene Tische mit x-Füßen.
Zwölf blecherne Wandleuchten mit großen gläsernen Ruthen.
Eine etwas größere, hölzerne Leuchte mit gläsernen Ruthen.
Eine tannene Treppe von 8 Stufen, mit eisernen Spitzen unten beschlagen.
Fünf zinnerne Nachttöpfe.
Ein alter Brettstuhl ohne Lehne.
Drei unbrauchbare Haarsiebe.
Eilf Bretterbörde.
Zwei Hakenbörde, das eine von 4, das zweite von 9 Haken.

In den zwei Kellern unter dem Herrnhause.

In dem ersten.

Ein Klapptisch mit einem Fuße.
Vier Bretterbörde an der Wand.
Zwei in den gemauerten Löchern.

Vier alte Lagerhölzer mit gehörigen Blöcken.

In dem zweiten.

Ein alter Klapptisch von einem Brette.

Ein großes stehendes Hakenbörd von 9 Haken.

Zwei lange und zwei kurze Lagerhölzer mit Blöcken.

Im großen Cavalierhause.

Im Pagen-Eßsaal.

Ein langer viereckiger Tisch mit gedrehten Füßen.

Ein viereckiger tannener Schenktisch, unten mit Brettern zugeschlagen, mit einer kleinen Thür, welche mit zwei Wirbelhespen, einem Anwurf und Krampen versehen.

Ein Brettstuhl mit einer Lehne.

Ein Brettstuhl ohne Lehne.

Eine lange und

Eine kurze tannene Bank.

Ein Hakenbörd von 8 Haken.

Ein Bretterbörd.

Eine Linnen-Zeug-Rolle.

In der Kammer hierbei.

Zwei alte Brettstühle.

Ein Hakenbörd von 5 Haken.

In der Kellerbedienten-Stube.

Eine zweischläferne Bettsponde.

Zwei Hakenbörde, das eine von 4, das zweite von 8 Haken.

Ein Bretterbörd.

Eine Bank.

In der Provisions-Kammer.

Ein alter viereckiger Tisch mit schwarzen gedrehten Füßen.

Ein tannener Schrank mit zwei Flügelthüren.

Ein großes und

Ein kleines schmales Bretterbörd.

In den Zimmern Eingangs linker Hand.

In der vordersten Kammer.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x-Fuße.

Zwei Brettstühle mit Lehnen.

Ein Hakenbörd von 17 Haken.

In dem zweiten, so ein Kamin-Zimmer.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem Kreuzfuß.

Zwei Brettstühle mit Lehnen.

Ein Hakenbörd von 10 Haken.

In dem dritten, so eine Stube.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x-Fuße.

Zwei Brettstühle mit Lehnen.

In dem vierten, so eine Stube gerade dieser gegenüber.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x-Fuße.

Zwei Brettstühle mit Lehnen.

Eine zweischläferne Bettsponde.

Fünf Hakenbörde, das eine von 9, das zweite von 8, das dritte von 9,

das vierte von 5, das fünfte von 6 Haken.

Vier Bretterbörde.

In der Stube bei der Treppe linker Hand.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x-Fuße.

Zwei Brettstühle mit Lehnen.

Eine zweischläferne Bettsponde.

Zwei Bretterbörde.

Drei Hakenbörde, das eine von 4, das zweite von 8, das dritte von 10 Haken.

Zweite Etage.

In den Zimmern linker Hand.

Im vordersten Kamin-Zimmer.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x-Fuße.

Ein schwarzer Brettstuhl mit einer Lehne.

Ein schwarzer Brettstuhl ohne Lehne.

Eine einschläferne Bettsponde von rauhen Brettern.

Zwei Hakenbörde, jedes zu 8 Haken.

In dem zweiten Kamin-Zimmer.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x-Fuße.

Zwei Brettstühle mit Lehnen.

Noch an dieser Seite in zwei Kamin-Zimmern.

Im vordersten.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x-Fuße.

Zwei Brettstühle mit Lehnen.

Eine einschläferne Bettsponde mit eichenen Pfosten.

Eine zweischläferne Bettsponde von rauhen tannenen Brettern.

Zwei Hakenbörde, das eine von 5, das zweite von 10 Haken.

Im zweiten.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x-Fuße, noch

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x-Fuße.

Drei Brettstühle mit Lehnen.

In den Zimmern gerade gegenüber.

In dem ersten Kamin-Zimmer.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x-Fuße.

Zwei Brettstühle mit Lehnen.

Ein hölzerner Kamin-Schirm.

Zwei Hakenbörde, das eine von 4, das zweite von 5 Haken.

In dem zweiten, so eine Stube.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x-Fuße.

Ein Brettstuhl mit einer Lehne.

Ein roth angemalter Brettstuhl mit einer Lehne.

Zwei Hakenbörde, jedes von 10 Haken.

In dem dritten, so ein Kamin-Zimmer.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x-Fuße.

Drei Brettstühle mit Lehnen.

Ein Hakenbörd von 12 Haken.

In der Stube gegenüber.

Eine zweischläferne Bettsponde.

Zwei Brettstühle mit Lehnen.
Zwei Hakenbörde, das eine von 6, das zweite von 10 Haken.
Ein Bretterbörd.

In der nebenliegenden Stube.

Ein viereckiger tannener Tisch mit 4 Beinen.
Ein Brettstuhl mit einer Lehne.
Ein Brettstuhl ohne Lehne.
Drei Hakenbörde, eines von 6 und zwei jedes von 7 Haken.

Dritte Etage.

In der Pagen-Stube.

Ein großer viereckiger tannener Tisch mit gedrehten Füßen.
Zwei Brettstühle mit Lehnen.
Ein Hakenbörd von 15 Haken.

In der Kammer hierbei.

Ein viereckiger tannener Tisch mit 4 Beinen.
Ein Brettstuhl mit einer Lehne.
Ein Brettstuhl mit einer Lehne und kurzen Füßen.
Eine zweischläferne tannene Bettsponde mit einem tannenen Deckelrahmen und Füllung und vorn zwei gedrehte Pfosten.
Drei Hakenbörde, eines von 9, das zweite von 6, das dritte von 4 Haken.

In der Kammer bei der Pagen-Stuben-Thür.

Ein Kopf-, Fuß- und zwei Seitenstücke von Tannenholz zu einer zweischläfernen Bettsponde.
Ein Hakenbörd von 6 Haken.

In dem Kamin-Zimmer gegenüber der Treppe.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x-Fuße.
Zwei Brettstühle mit Lehnen.

In der Kammer hierbei.

Ein viereckiger tannener Tisch mit gedrehten Füßen.
Eine zweischläferne Bettstelle.
Ein Brettstuhl mit einer Lehne.
Ein Brettstuhl mit einer Lehne.
Ein Bücherbörd von drei Etagen.
Zwei Hakenbörde, das eine von 6, das zweite von 10 Haken.

In der von Brettern abgeschlagenen Kammer.

Eine zweischläferne, von rauhen Brettern abgeschlagene Bettsponde.
Eine kleine schmale, mit kurzen Beinen versehene Bank.
Zwei Hakenbörde, das eine von 3, das andere von 7 Haken.

In der sogenannten Canzlei.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x-Fuße.
Ein kleiner eichener Tisch mit vier Beinen.
Drei Brettstühle mit Lehnen und kurzen Beinen.
Ein Hakenbörd von 15 Haken.

In der Kammer dabei.

Ein viereckiger tannener Tisch mit 4 Beinen.
Zwei schmale Bretterbörde.
Vier Hakenbörde, das eine von 12, das zweite von 11, das dritte auch von 11, das vierte von 8 Haken.

Auf dem Boden.

In der Kammer linker Hand.

Eine von rauhen tannenen Brettern zusammengeschlagene Bettsponde.

Ein Brettstuhl mit einer Lehne.

Drei Hakenbörde, das eine von 1, das zweite von 3, das dritte von 6 Haken.

In der von Brettern abgeschlagenen Kammer hierbei.

Eine von rauhen tannenen Brettern zusammengeschlagene Bettsponde.

Ein Brettstuhl mit einer Lehne.

In dem kleinen Cavalierhause.

Erste Etage.

In der Stube linker Hand.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x-Fuße.

Drei Brettstühle mit Lehnen.

Ein Hakenbörd von 5 Haken.

In dem Kamin-Zimmer gegenüber.

Zwei viereckige tannene Tische mit x-Füßen.

Ein roth angemalter Brettstuhl mit einer Lehne.

Ein Brettstuhl mit einer Lehne und kurzen Beinen.

Ein Brettstuhl mit einer Lehne.

Zwei Hakenbörde, das eine von 6, das zweite von 7 Haken.

In der Kammer dabei.

Ein viereckiger Tisch mit 4 Beinen.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x-Fuße.

Ein roth angemalter Brettstuhl mit einer Lehne und kurzen Füßen.

Eine zweischläferne Bettsponde mit eichenen Pfosten.

Fünf Bretterbörde.

Drei Hakenbörde, das eine von 6, das zweite und dritte jedes von 7 Haken.

In dem Vorplatze unter der Treppe.

Drei Bretterbörde.

Zweite Etage.

In der Kammer rechter Hand.

Ein viereckiger Tisch mit 4 Beinen.

Zwei Brettstühle mit Lehnen.

Eine zweischläferne Bettsponde.

Drei Hakenbörde, das eine von 7, die 2 übrigen jedes von 5 Haken.

In dem Kamin-Zimmer hierbei.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x-Fuße.

Ein hoher und ein niedriger Brettstuhl mit Lehne.

Ein Hakenbörd von 7 Haken.

Auf der andern Seite linker Hand.

In dem Kamin-Zimmer.

Zwei viereckige tannene Tische mit x-Füßen.

Zwei Brettstühle mit Lehnen.

In der Kammer dabei.

Zwei Brettstühle mit Lehnen.

Zwei Bretterbörde.

Vier Hakenbörde, das eine von 5, das zweite von 6, das dritte von 7, das vierte von 8 Haken.

Auf dem Oberboden.

In dem Kamin=Zimmer rechter Hand.

Ein viereckiger tannener Tisch mit 4 Beinen.

Zwei Brettstühle, der eine mit, der andere ohne Lehne.

Eine Bettsponde von rauhen tannenen Brettern.

Ein Hakenbörd von 6 Haken.

Eine alte niedrige tannene Bank.

In der von Brettern abgeschlagenen Kammer.

Ein viereckiger Tisch mit 4 Beinen von rauhen tannenen Brettern.

In dem Kamin=Zimmer linker Hand.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x=Fuße.

Ein Brettstuhl mit einer Lehne.

Ein Brettstuhl mit einer Lehne.

Ein Bretterbörd.

Drei Hakenbörde, das eine von 5, das zweite von 8, das dritte von 9 Haken.

Im Traiteur-Hause.

Eingangs wo die Küche.

Drei alte Anrichtetische.

Ein alter viereckiger Tisch mit gedrehten Füßen.

Eine eichene und eine tannene Bank.

Ein Bretterbörd.

In der Stube rechter Hand.

Ein viereckiger tannener Tisch mit gedrehtem Fuße.

Ein großer ovaler Tisch mit 4 Füßen.

Acht Brettstühle mit Lehnen.

Zwei Hakenbörde, das eine von 5, das zweite von 9 Haken.

In der Neben=Kammer.

Ein großer ovaler tannener Tisch mit gedrehten Füßen.

Ein alter viereckiger tannener Tisch mit 4 Beinen.

Eine alte tannene Bank.

Ein Hakenbörd von 8 Haken.

Zwei Brettstühle mit Lehnen.

Auf der andern Seite.

Im Kamin=Zimmer.

Zwei große viereckige Tische mit gedrehten Füßen.

Ein roth angemalter Brettstuhl.

Zweite Etage.

In der Kammer rechter Hand.

Eine von rauhen tannenen Brettern abgeschlagene Bettsponde.

Zwei alte Brettstühle ohne Lehnen.

Ein Bretterbörd.

Ein Hakenbörd von 8 Haken.

In dem Kamin-Zimmer dabei.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x-Fuße.
Drei Brettstühle mit Lehnen.
Ein Brettstuhl ohne Lehne.
Ein Bretterbörd.
Drei Hakenbörde, das eine von 4, das zweite von 8, das dritte von 12 Haken.

In dem Kamin-Zimmer auf der andern Seite.

Ein Bretterbörd.
Ein Hakenbörd von 7 Haken.

In der Neben-Kammer.

Ein viereckiger Tisch mit 4 Beinen.
Zwei kurzfüßige Brettstühle mit Lehnen.
Eine zweischläferne tannene Bettsponde mit eichenen Pfosten.
Zwei Hakenbörde, das eine von 4, das zweite von 17 Haken.

In dem Keller bei der Hausthür.

Ein länglichter Tisch mit 4 Beinen.
Ein alter viereckiger Tisch mit einem Fuße.
Drei Tragebörde.
Ein großes eichenes stehendes Hakenbörd von 10 Haken.
Ein kleines Hakenbörd von 4 Haken.
Zwei kleine alte Lagerhölzer mit zwei Blöcken.

In dem Neben-Keller.

Ein Hackeblock.
Ein großes stehendes eichenes Hakenbörd von 7 Haken.

In dem Küchengebäude.

In der Küche.

Vier Anrichtetische.
Ein großer langer Tisch mit gedrehten Füßen.
Ein Anrichtetisch mit einer Schublade. Noch
Ein Anrichtetisch mit zwei Schubladen.
Drei Bretterbörde.
Drei Wassertubben.
Ein Hackeblock.

In der Stube.

Ein alter viereckiger Tisch mit einem x-Fuße.
Drei Brettstühle mit Lehnen.
Zwei Brettstühle ohne Lehnen.
Zwei Bänke.
Drei Hakenbörde, das eine von 3, das zweite von 4, das dritte von 5 Haken.

In der Kammer hierbei.

Ein viereckiger tannener Tisch mit gedrehten Füßen.
Drei Bretterbörde.
Zwei Hakenbörde, das eine von 9, das zweite von 2 Haken.
Eine zweischläferne Bettsponde.

In der Kammer vor der Fleischkammer.

Zwei Tische, der eine mit 2, der zweite mit 4 Beinen.
Zwei Bretterbörde.

In der Fleischkammer.

Sechs alte Bretterbörde.

Ein großes eichenes stehendes Hakenbörd von 12 Haken.

Ein dito von 7 Haken.

Ein Hackeblock.

Ueber der Küche in den von Brettern abgeschlagenen Kammern.

In der ersten Kammer.

Eine von rauhen tannenen Brettern abgeschlagene zweischläferne Bettsponde.

Ein Bretterbörd.

Zwei Hakenbörde, das eine von 4, das zweite von 8 Haken.

Eine alte Schublade.

In der zweiten Kammer.

Eine zweischläferne Bettsponde.

Eine Bank.

Ein Hakenbörd von 4 Haken.

In der dritten Kammer.

Ein tannener Tisch.

Eine von rauhen tannenen Brettern zusammengeschlagene Bettsponde.

Ein Brettstuhl mit einer Lehne.

In den Kammern linker Hand.

In der ersten.

Eine von rauhen tannenen Brettern abgeschlagene Bettsponde.

Ein kleines Bretterbörd.

Ein Hakenbörd von 7 Haken.

Ein Brettstuhl mit einer Lehne.

In der zweiten Kammer.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x=Fuße.

Eine Bettsponde.

Ein Bretterbörd.

Vier Hakenbörde, das eine von 4, das zweite von 3, das dritte von 11, das vierte von 7 Haken.

Ein Brettstuhl mit einer Lehne.

In der Conditorei.

Im Vorplatz.

Ein kleiner Trockenschrank in der Wand.

Zwei Anrichtetische.

Ein Bretterbörd.

Zwei Hakenbörde, jedes zu 3 Haken.

Ein Brettstuhl mit Lehne.

Zwei alte Brettstühle ohne Lehnen.

In der Kammer.

Ein viereckiger Tisch mit einem x=Fuße.

Zwei Anrichtetische.

Zwei Brettstühle mit Lehnen.

Ein tannener Schrank.

Drei Bretterbörde.

In der Silberwäscherei.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x=Fuße.

Ein kleiner viereckiger Tisch mit vier Beinen.

Ein schmaler viereckiger Tisch mit vier Beinen.

Zwei Brettstühle mit Lehnen.

Ein Brettstuhl ohne Lehne.

Eine zweischläferne Bettsponde.

Sieben Bretterbörde.

Zwei Hakenbörde, eines von 5, das zweite von 7 Haken.

In dem Wachthause.

Auf dem Vorplatze.

Vier Bretterbörde.

In der Stube.

Zwei viereckige tannene Tische mit x-Füßen.
Fünf Brettstühle mit Lehnen.
Zwei Bretterbörde.
Zwei Hakenbörde, das eine von 7, das zweite von 9 Haken.

In der Kammer.

Ein Brettstuhl mit einer Lehne.
Eine niedrige Bank.
Vier Bretterbörde.

In dem Marstalle.

An diesem steht auswendig ein Wasserpfosten, dabei eine hölzerne Wasserkiste, welche oben mit einem Deckel, woran 3 Wirbelhespen, selbige ist aus- und inwendig verpicht.

Auf dem Vorplatze.

Eine große Futterkiste mit einer Klappe.
Eine alte unbrauchbare Futterkiste.
Ein Bretterbörd.
Zwei Hakenbörde, jedes von 5 Haken.

In der Knechte-Stube.

Ein alter viereckiger tannener Tisch.
Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x-Fuße.
Ein langer Tisch mit 6 Füßen.
Drei lange und
Zwei kurze Bänke.
Drei Brettstühle mit Lehnen.
Drei Hakenbörde, das eine von 6, das zweite von 9, das dritte von 18 Haken.

In der Kammer.

Ein Brettstuhl.
Vier Bretterbörde.
Zwei Hakenbörde, jedes von 7 Haken.

In der zweiten Kammer.

Ein kleiner schmaler Tisch mit zwei Beinen.
Eine zweischläferne Bettsponde.
Zwei Hakenbörde, jedes von 6 Haken.

In dem Pferdestalle.

Zwei ovale runde Wasserkufen, jede mit drei eisernen Bändern und zwei eisernen Handgriffen.
Vier Drahtleuchten ohne Gläser.

In der Halle.

Ein Wasserkufe mit hölzernen Bändern.

In des Stallschreibers Stube, welche über der Knechte-Stube gebauet.

Zwei viereckige tannene Tische mit x-Füßen.
Vier Brettstühle mit Lehnen.
Vier Bretterbörde.
Zwei Hakenbörde, das eine von 4, das zweite von 13 Haken.

In der Kammer dabei.

Ein Tisch mit einem x=Fuße.
Ein Brettstuhl mit einer Lehne.
Zwei Brettstühle ohne Lehne.
Drei Bretterbörde.

In der von Brettern abgeschlagenen Kammer.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x=Fuße.
Vier Bretterbörde.
Zwei Hakenbörde, das eine von 4, das zweite von 6 Haken.
Eine dreischläferne, von tannenen Brettern abgeschlagene Bettstelle.

In der zweiten Bretter=Kammer.

Ein viereckiger Tisch mit einem x=Fuße.
Ein Bretterbörd.

In den Kammern über dem Pferdestalle auf dem andern Ende.

In der ersten Kammer.

Ein viereckiger Tisch mit einem x=Fuße.
Ein Brettstuhl mit Lehne.
Einer ohne Lehne.
Eine von zwei eichenen Brettern abgeschlagene Bettstelle.
Vier Bretterbörde.
Zwei Hakenbörde, das eine von 6, das zweite von 12 Haken.

In der zweiten Kammmer.

Zwei Tische mit 4 Beinen.
Zwei viereckige tannene Tischblätter.
Ein Brettstuhl.
Eine Bank.
Eine zweischläferne Bettsponde.
Ein Bretterbörd.
Drei Hakenbörde, jedes von 6 Haken.

In dem Parforce-Stalle.

Auf der Vordiele.

Eine große tannene Futterkiste.
Drei Bänke.
Ein Hakenbörd von 5 Haken.

In der Stallknechte=Stube.

Zwei alte viereckige tannene Tische mit vier Beinen.
Ein dito mit drei Beinen.
Ein schwarzer Brettstuhl.
Vier Bänke.
Ein Bretterbörd.
Fünf Hakenbörde, das eine von 3, das zweite von 6, das dritte von 9, das vierte von 10, das fünfte von 3 Haken.

In des Pferde=Arztes Stube.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem schwarzen gedrehten Fuße.
Ein alter viereckiger Tisch mit drei Beinen.
Ein Brettstuhl mit einer Lehne.
Eine Bank.
Eine einschläferne Bettsponde.
Zwei Bretterbörde.
Drei Hakenbörde, das eine von 13, das zweite von 9, das dritte von 6 Haken.

In der Kammer dabei.

Ein viereckiger tannener Tisch mit vier Beinen.

Ein Brettstuhl mit kurzen Beinen.
Eine Bank.
Eine von rauhen Brettern zusammengeschlagene Bettsponde.
Drei Bretterbörde.
Zwei Hakenbörde, das eine von 8, das zweite von 12 Haken.

In dem Pferdestalle.

Drei Wassertubben mit hölzernen Bändern.
Drei Drahtleuchten ohne Gläser.

In der Helle.

Ein Wassertubben mit hölzernen Bändern.

In der Schmiede.

Ein Amboß. Ein Blasebalg. Ein Speerhaken.

In dem Backhause.

Ein großer Backtrog.
Ein viereckiger Tisch mit einer Schublade und gedrehten Füßen.
Ein länglich alter Tisch mit vier Beinen.
Eine Bank.
Ein Wassertubben.
Ein Hackeblock.
Zwei große Hölzer an der Wand mit Haken.

In der Stube.

Ein viereckiger tannener Tisch mit einem x-Fuße.
Drei Brettstühle mit Lehnen.
Drei Brettstühle mit Lehnen.
Drei Hakenbörde, zwei von 5 und eines von 6 Haken.

In der Kammer.

Ein Brodtisch, welcher an der Wand befestigt, mit einem kleinen Schranke.
Eine von rauhen Brettern zusammengeschlagene Bettsponde.
Ein schwarzer Brettstuhl mit kurzen Beinen.
Ein Bretterbörd.
Vier Hakenbörde, das eine von 10, das zweite von 7 und die zwei andern jedes von 4 Haken.

Auf dem Parforce-Jägerhofe.

Unten auf der Diele.

Vier alte von rauhen tannenen Brettern zusammengeschlagene kleine Eßschränke.
Ein tannenes Bretterbörd.

In der Stube.

Ein länglich viereckiger Tisch mit vier büchenen Beinen, das Blatt ist von rauhen tannenen Brettern.
Zwei Brettstühle mit Lehnen.

Ein Brettstuhl ohne Lehne.
Ein Brettstuhl mit einer halben Lehne.
Eine kleine Bank.
Eine lange Bank.
Ein Bretterbörd.
Drei Hakenbörde, das eine von 3, das zweite von 6, das dritte von 9 Haken.

In der Kammer.

Zwei alte tannene Bretterbörde.
Drei Hakenbörde, das eine von 3, das zweite von 5, das dritte von 7 Haken.

Zweite Etage.

In der Stube.

Ein Brettstuhl mit einer Lehne.
Ein Brettstuhl mit einer Lehne.
Eine rauhe tannene Bank, welche an die Wand genagelt.
Vier Hakenbörde, das eine von 4, das zweite von 8, die übrigen von 6 Haken.

In der Kammer.

Ein rother Brettstuhl.
Ein Brettstuhl.
Drei Hakenbörde, das eine von 7, das zweite von 9, das dritte von 11 Haken.

In der von Brettern abgeschlagenen Kammer.

Drei Hakenbörde, das eine von 4, das zweite von 6, das dritte von 7 Haken.
Ein altes tannenes Bretterbörd.

In dem Anbaue („Ancläbbelse“).

In der Stube.

Ein Brettstuhl mit einer Lehne.
Eine rauhe tannene an die Wand genagelte Bank.
Ein Hakenbörd von 6 Haken.

In der Kammer.

Eine alte Bettsponde.
Ein altes tannenes Bretterbörd.
Zwei Hakenbörde, das eine von 6, das zweite von 9 Haken.

In dem Hundezwinger.

Vier lange Hundetröge.

Druckfehler.

S. 149 Z. 2 von oben ist, statt: Generalin Welk, zu lesen: Generalin Weyhe.

Beiträge

zur

Geschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses und Hofes.

Von

C. E. von Malortie, Dr. phil.

Sechstes Heft.

Hannover.
Hahn'sche Hofbuchhandlung.
1872.

Hannover. Schrift und Druck von Fr. Culemann.

Vorrede.

Nachdem seit dem Jahre 1866 in der Herausgabe dieser Beiträge eine Unterbrechung eingetreten ist, habe ich mit gütigem Einverständniß der verehrlichen Verlagsbuchhandlung die Arbeit inzwischen wieder aufgenommen, und es ist meine Absicht, dieselbe im culturhistorischen Interesse in erweiterter Form fortzusetzen, wobei die Beziehungen auf die Braunschweig-Lüneburgischen Lande jedoch nicht ausgeschlossen bleiben.

Hannover, im Januar 1872.

v. Malortie.

Inhalt des sechsten Heftes.

Zur Geschichte

des

Küchen- und Tafel-Wesens.

Zur Geschichte des Küchen- und Tafel-Wesens.

I.

Unter demselben Titel ist bereits früher, nämlich im 3. Hefte dieser Beiträge, ein Aufsatz veröffentlicht. Was aber damals theilweise nur angedeutet worden ist, soll hier mit besonderem Bezuge auf unsere deutschen Verhältnisse nun weiter ausgeführt werden. Der Gegenstand ist von großem culturhistorischen Interesse und gewiß mit Recht wird in einer ähnlichen Mittheilung der Westermann'schen Monatshefte (1858, Octobernummer) bemerkt: „Wir können um so mehr mit einiger Sicherheit die Nahrung als einen, selbstverständlich nur theilweise ausreichenden, Gradmesser der Culturentwickelung annehmen, als grade bei ihr mehr als z. B. bei der Tracht und Wohnung die natürlichen, ländlichen und nationalen Verhältnisse bedingen. Sie ist unmittelbarer vom Boden und Klima und dann besonders von der Anstelligkeit und dem Fleiße des Menschen abhängig — also von Bedingungen, denen sie sich, zumal in der Masse des Volkes, nie ganz entziehen kann. Aber innerhalb der gegebenen Verhältnisse sorgt dann die zunehmende Cultur; die anfänglich rohere Benutzung verfeinert sich und wo dem verfeinerten Geschmacke das Einheimische nicht mehr zureicht, schafft mit tausend regsamen Händen der gesteigerte Verkehr und Handel

das Dienliche auch aus weitester Ferne herbei. Eben der lebendigere Verkehr verschiedener Gegenden unter einander, die Bekanntschaft mit fremden Völkerschaften und entlegenen Erdtheilen greift hier mächtig ein, zieht neue Mittel heran und lehrt die bereits vorhandenen mannigfaltiger anwenden. Aber immer haftet doch das gemeine Bedürfniß zum größeren Theile unmittelbar am heimischen Boden."

Die Literatur über unsern Gegenstand ist eine verhältnißmäßig sehr reiche; A. Birlinger hat in den Sitzungsberichten der K. Bayerischen Akademie der Wissenschaft (1865, II. 3) darüber eine theilweise Übersicht mitgetheilt. Der Stuttgarter literarische Verein brachte 1844 das „Buch von guter Speise" aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Ein Tegernseer Kochbuch aus dem 15. Jahrhundert enthält die Küchenzettel für die 200 Festtage der Benedictiner. In Lessing's Collectaneen ist einer „Kuchenmaisterey", eines Druckes aus dem 15. Jahrhundert Erwähnung gethan. Das Germanische Museum in Nürnberg besitzt ein handschriftliches Arznei- und Kochbüchlein aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, ein Harsdörffersches Kochbuch von 1582, Christoph Frinngs Kochbuch von 1594, ein Kochbuch aus dem 16. Jahrhundert — sämmtlich handschriftlich. Auf der Bibliothek bei St. Anna in Augsburg befindet sich ein Kochbuch der Sabine Welserin von 1553; beigelegt ist etwas Ähnliches von einer Sabine geb. Vetterin 1564. Unter den gedruckten Kochbüchern sind ferner zu erwähnen: von Balthasser Staindl von Dillingen, Augsburg 1547; Kuchenmeisterey, Straßburg bei Johann Knobloch 1516; Koch- und Kellermeisterey, Frankfurt a. M. bei Weygandt Han (16. Jahrhundert); New Kochbuch für die Kranken, durch Gualtherum Ryff Medicum, Frankfurt a. M. 1545; ain

grundtlichs warhaftigs regiment, wie man sich mit aller speiss, getrank und früchten halten sol 2c. an Hertzogen Eberhardt von Wirtemberg durch den hocherfarnen Johann Stockar, Doctor der Arznei zu Ulm und ganz angenem kostfreyen Artzt geschrieben und nach seinem Tod gefunden, Augsburg 1538; von allerley speisen 2c. durch Doctor Laurentium Friesen, Mülhausen im obern Elsaß 1539; warhafftige, kunstliche gerechte underweysung und anzeygung alle Latwergen, Confect 2c. durch M. Gualtherum H. Ryff, Straßburg 1540; ein ney Kochbuch 2c. durch Marren Rumpolt, churfürstl. Maintz'schen Mundkoch, Frankfurt a. M. 1584; Meister Sebastian, Sr. K. K. Majestät gewesener Mundkoch, Koch= und Kellermaisterey 2c., Frankfurt 1581; Büchlein von guter Speise, Handschrift aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, abgedruckt von A. Birlinger in den genannten Sitzungsberichten; New, Kunstreich und Nützliches Kochbuch 2c. durch Johann Deckhardt, weil. churf. Sächsischen Küchenschreiber, Leipzig 1611; ein köstlich new Kochbuch 2c. durch Anna Weckerin, Basel 1609; new Kochbüchlein 2c., Basel bei Johann Schröter 1612. Selbst der „hochgelahrte Herr Ludovicus de Avila, Kaiserl. Majestät Leibarzt", hielt es nicht unter seiner Würde, ein Werk zu schreiben, welches er betitelte: Banket der Höfe und Edelleute, des gesunden Lebens Regiment. Von Eigenschaft, Nutzen und Schädlichkeit Alles so zu menschlicher Speise, Trank und Gebrauch in Küche, Keller und Apotheke, auch zu mancherlei Leibesgebrechen von Nöthen. —

Während heute der Gourmandise gemeiniglich nur der Wohlgeschmack die Speise empfiehlt, so daß unsere Kochbücher vor allem dieses Ziel im Auge haben, ist in den culinarischen Handbüchern der Vorzeit durchweg auch die Rücksicht auf die

Zuträglichkeit oder Schädlichkeit genommen. Sie haben theilweise sogar ausschließlich mehr den Magen als den Gaumen, weniger die Kochkunst als die für die Gesundheit sich ergebenden Folgen zum Gegenstand. Den Kochbüchern der guten alten Zeit müssen wir dies zum Vortheil anrechnen, wenngleich manche ihrer Lehren vor der jetzigen Diätetik nicht mehr Stich halten.

Wie schon in dem erwähnten Aufsatze in den Westermann-schen Monatsheften hervorgehoben ist, dürfen wir uns die Tafel jener Zeiten, namentlich schon des sechszehnten Jahrhunderts, im Vergleich mit der unsrigen grade nicht armselig denken, wenigstens nicht, was den Stoff und die Fülle anbetrifft; was beide wesentlich unterscheidet, ist nur der Geschmack. Dieser ist — wie nachher evidenter sich ergeben wird — gegenwärtig allerdings mehr geläutert. Die alte Küche verschmähte selbst solche Bestandtheile nicht, welche heute wenig oder gar nicht mehr im Gebrauche sind. Außer den Kräutern findet dies vorzüglich bei dem Geflügel statt. In den meisten alten Kochbüchern figuriren noch Wasserhühner, Staare, Nachtigallen, Meer- und Mauerschwalben, Krähen, Kuckucke, Wiedehopfe, Zaunkönige und viele andere kleine Vögel, unter denen der Spatz noch der beste sein mag. Das Gemüse wurde verhältnißmäßig weniger als jetzt verwendet, zumal die gegenwärtig am meisten benutzte Kartoffel damals noch unbekannt war. Ihre Stelle nahm der allbeliebte Reis ein. Außerdem finden wir noch, und zwar schon in den ältern Zeiten, Bohnen, Erbsen, Lauch und Rüben erwähnt, besonders wurde das Obst, Äpfel, Pflaumen und Birnen zu vielfachem Gebrauche verwendet. Später allerdings erweiterte sich der Bedarf außerordentlich; nicht nur die übrigen jetzt noch vorzugsweise benutzten Gemüse

wurden gern gegessen, Endivien, Kohl, Spargel, Hopfenschößlinge, Linsen und andere, sondern es wurde auch eine wahrhaft erstaunliche Menge von Kräutern und Wurzeln verbraucht. Lattich, Ampfer, Rapunzeln, Portulak, Kresse, Salbei, Majoran, Raute und Rettich sind noch die bekanntern, aber dazu gesellten sich noch Mangold, Binetsch, Borretsch, Ochsenzunge, Minze, Melisse, Isop und Gänsedistel. Das Obst ward in reicher Fülle gezogen, und auch das feinere, Feigen, Maulbeeren, Pfirsiche, Quitten, Citronen und Datteln schmückten die Tafel, nicht bloß in natürlichem Zustande, sondern auch auf die verschiedenartigste Weise zubereitet. In besonderer Gunst standen die Mandeln.

Wenn nun schon durch gegenwärtig längst verschmähte Bestandtheile einer reichbesetzten Tafel eine sonderbare Geschmacksrichtung sowohl, wie eine sehr bunte Fülle der Gerichte sich darstellt, so bekommen wir von dieser einen noch höheren Begriff, wenn wir die Mannigfaltigkeit der Zubereitung selbst ins Auge fassen. So konnten nach dem angeführten Kochbuche des Mainzischen Mundkochs Marx Rumpolt vom Ochsen, um nur einige Beispiele anzuführen, 83 verschiedene Speisen gemacht werden, deren Arten er sämmtlich angiebt. Von dem Kalbe gab es 59, vom Hammel 45, vom Lamm 28, von einer jungen Geiß 34, von einer Spansau 32, vom Hirsch 37, vom Schwein 43 verschiedene Gerichte. Dazu, in verhältnißmäßiger Mannigfaltigkeit, werden eben solche vom wilden Pferde, Murmelthier, Seehunde, Biber, Stachelschwein, Igel und Eichhörnchen vorgeschlagen. Auch der Adler (in neunfacher Weise), der Strauß, Schwan und Pfau werden nicht zurückgewiesen. Von einer alten Henne sind zweiundzwanzigerlei Speisen zu machen, und von einem jungen Huhn gar dreiundzwanzigerlei.

Ein ebenso starkes Contingent stellen die Fische. Der Hausen giebt 22 Gerichte, der Stör 11, der Salm 17, die Forelle 18, der Hecht 40, der Karpfen 25, der Aal 11, der Krebs 23, die Auster 6 — doch wir übergehen die übrigen Fische und contribuirenden Wasserthiere: die Meerspinnen, Meerzungen, Meergrillen, Schildkröten und Muscheln! Selbst die Frösche können doch wenigstens auf fünffache Weise dem Appetite zugeführt werden.

Fragen wir nach dem Zugemüse, so legt uns der einzige Meister Marx eine Liste von 225 Nummern vor und stellt eine Auswahl von 50 Salaten zur Verfügung. Von Tunken zum Braten weiß er 25 und von Suppen 63 Arten zu nennen. Das Gebackene, wobei zu merken, daß es besonders beliebt war, kann er auf 76 verschiedene Weisen auftischen, dazu noch 46 Torten. Ebenso groß ist die Zahl seiner Pasteten von Fleisch, wozu noch 20 von Fischen kommen. Das Confect und Eingemachte ist dieser Fülle natürlich entsprechend. Gewiß werden wir es hiernach unserm geschickten Meister schon zumuthen, daß er das kaiserliche Bankett, sowie er es in seinem Werke angegeben hat, auch auszuführen wußte, und es erregt in uns keinen geringen Begriff von seiner Fertigkeit, wenn er ein solches, ein Frühmahl, beispielsweise auf drei Gänge anordnet, wovon der erste 27 verschiedene Schüsseln, der zweite 30, der dritte, das s. g. Obst, 87 Schüsseln enthält. Der letzte bringt am Ende „was der Mensch erdenken kann von Zucker gemacht und über den letzten Gang Donner und Blitz, von Rosenwasser und Confect zugerichtet.“ Schließlich gezuckerte gelbe, weiße und grüne Hohlhippen, von Zimmet und Nägelein, und kleine und große von Teig.

Bei den Gerichten, welche Meister Marx angiebt, fällt

uns die Masse des dazu verwendeten Gewürzes auf. Starke Gewürze waren nicht allein bei den Speisen, sondern auch bei den Getränken sehr wesentlich, da die Alten gewürzte Getränke, besonders bei den Abendessen und vor Schlafengehen ungleich mehr liebten, als es dem heutigen Geschmacke zusagen möchte. Es ist das auffallend Pikante, was sie hier wie in der Tracht und in andern Bezügen des Culturlebens besonders anzog. Gewöhnlich meint man nun, erst nach der Auffindung des Seeweges nach Indien sei ein größerer Verbrauch der Gewürze aufgekommen, allein schon in dem oben erwähnten Kochbuche des vierzehnten Jahrhunderts kommen nicht nur die einheimischen Gewürze, sondern auch die indischen in häufigster Verwendung vor. Da giebt es bereits Ingwer, Nägelein, Pfeffer, Zimmet und Muscatblumen, und daneben den heimischen Safran, Galgant, Salbei, Kümmel, Anis, Koblauch und die Zwiebel. Nicht minder erwähnt der alte Koch den Senf und die Senfmühle. Später nimmt der Gebrauch der Gewürze so überhand, wie es für die moderne Kochkunst und unsern Gaumen schier unerträglich sein dürfte. Und dabei ist zu verwundern, wie richtig mitunter die Alten die Wirkungen derselben erkannt haben — wie sehr freilich auf der andern Seite auch der seltsamste Unsinn in ihre Ansichten darüber sich eingemengt. Der Pfeffer, um nur einige Beispiele anzuführen, dient nach Doctor Johann Stockar allen kalten Krankheiten, gegen den Krampf und das Zittern der Glieder, reinigt die Leber, Brust, den Bauch und die Lungen, er stärkt, man gebrauche ihn äußerlich oder innerlich, die äußern Glieder, und sein Gebrauch ist in unserm kalten Lande sehr zu empfehlen. Der Gebrauch und Geschmack der Nägelein stärkt Haupt und Herz, sie erregen Appetit und haben keine andere „Bosheit“, als daß man sie

nicht in heißen Zeiten gebrauchen darf. Von Zimmet soll man wissen, daß er besonders dem Magen zuträglich ist, er curirt Leber und Herz, dient den Nieren und hat die Kraft des Theriaks. Der Ingwer unterscheidet sich nicht viel vom Pfeffer. Weniger hitzig ist die Muscatnuß. Sie ist sehr gut „den Pflegmaticis oder flüssigen kalten Leuten, und auch den Melancholicis oder Schwermüthigen; aber die hitziger und trockner Complexion sind, sollen sie und andere stärkere Gewürze vermeiden, besonders zu Sommerszeiten." — Auch unsern einheimischen Gewürzen werden mancherlei und sonderbare Kräfte zugeschrieben, obgleich sowohl sie als die ausländischen nach des Doctors gewiß richtiger Ansicht mehr die Natur der Arznei als der Speise haben. So dient der Fenchel dem aufgeblähten Magen und öffnet alle Verstopfung der Leber und Nieren. Nicht minder heilkräftige Wirkungen äußert der Salbei, zumal gegen den Schwindel. Dagegen macht er bald trunken, wenn man ihn in Wein legt. Majoran ist gut im Anfang der Wassersucht, Melisse stärkt das Herz, vertreibt dessen Zittern und Klopfen — kurz von allen: Isop und Raute, Rosmarin und Zwiebel, Safran und Anis und allen übrigen läßt sich eine besondere medicinische Eigenschaft hervorheben. Einzelnes soll unten noch weiter berührt werden.

Aber dessenungeachtet, wiewohl Einsichtsvollere wider den übermäßigen Gebrauch der Gewürze eiferten, finden wir, daß sie dem Geschmacke jener Zeiten besonders zusagten. Da die Kochbücher bei ihren Vorschriften zur Bereitung einer Speise leider nicht angeben, wie viel von jedem Bestandtheile dazu zu nehmen, so können wir uns freilich einen ganz bestimmten Begriff von einem derartigen Gerichte nicht machen. Doch geben wir unten einige Küchenrecepte als Beispiele und über-

lassen es dem Leser, sich darnach selbst eine Vorstellung zu machen, wie der Geschmack der Alten gewesen sein mag.

Sowie heute viele Gerichte von ihren Erfindern oder nach hervorragenden Helden der Tagesgeschichte sich nennen oder auch nach engen Berührungen mit nachbarlichen Völkern von diesen mit den Namen entlehnt sind, so desgleichen vor Alters. Schon in der ältern Zeit fand dies Statt. In jenem Kochbuche aus dem vierzehnten Jahrhundert kommen uns heidnische Kuchen, Reis von Griechen, Muß von Jerusalem vor, und mahnen an die noch in lebhafter Erinnerung schwebenden Züge gegen die Saracenen und den daraus entsprungenen Verkehr des Abendlandes mit dem Morgenlande. Spätere Werke nennen uns z. B. eine Elisabeth Mautnerin und einen Meister Hans Schatzmeisterdiener als Erfinder bestimmter Gerichte. Die Hühner von Griechen wurden bereitet, indem gebratene Hühner mit weichgesottenem und gehacktem Schweinefleisch, nebst Rosen, Ingwer und Pfeffer, Wein oder Essig und Zucker oder Honig zusammengesiedet wurden. Der ebenso betitelte Reis ward erst mit Wasser, dann mit Schmalz gesiedet, das Schmalz ward abgegossen und der Reis dann, wie noch jetzt, mit Zucker überstreut.

Von dem Aufwande der frühern Zeit und der Fleischconsumtion giebt uns die Hochzeit des böhmischen Edelmannes Wilhelm von Rosenberg eine Andeutung. Freilich kam so etwas nicht häufig vor! Hans von Schweinichen, der sie mitfeierte, berichtet, es seien darauf gegangen: 113 ganze Hirsche, 24 Stück Hirschwildpret in Theilen, 98 wilde Schweine, 19 Schweine in Theilen, 162 Rehe, 2292 Hasen, 470 Fasanen, 276 Auerhühner, 3910 Rebhühner, 22,687 Krammetsvögel, 88 westphälische Schinken, 370 Ochsen, 2687 Schöpse, 40,837

Eier, 117 Centner Schmalz (Butter), 39 Centner Fett in Tonnen, 5960 Forellen, die groß waren, 117 Lachse in Pasteten, 50 grüne Lachse, 470 große Hechte, 1374 Haupthechte, 15,800 Karpfen; von allerlei andern Fischen in 478 Zubern, 314 große Aale, 37 Welse, 1579 Kälber, 421 Bratlämmer, 99 Spickschweine, 300 gemästete Schweine, 577 Spanferkel, 600 indianische Hühner, 3000 gemästete Kapaunen, 12,887 gemästete Hühner, 2500 junge Hühner, 3550 gemästete Gänse, 5 Tonnen Austern; 1787 Eimer Rheinwein, 2000 Eimer ungarischer, 700 Eimer österreichischer, 448 Eimer böhmischer Wein, 1100 Eimer mährischer, 370 Eimer allerlei süße Weine; 5487 Viertel Weißbier, 180 Viertel Rakonitzer Bier, 920 Viertel Gerstenbier, 24 Viertel Schöps (ein Breslauer Bier). Für Gewürz, Marcipan und Confect wurden 12,743 Thaler verausgabt, Weizen zu Mehl 26 Malter, Korn zu Brot 128 Malter, Hafer zu Futter 478 Malter. Für Kleidung, Mummerei, Feuerwerk &c. über 40,000 Thlr. Zudem wurden auf allen Gütern des Hochzeiters während der festlichen Zeit täglich die armen Leute gespeist. Gewiß ein kaum glaublicher Aufwand! —

Um die Wirthschaft des bürgerlichen Standes zu veranschaulichen, glauben wir am besten zu thun, wenn wir kurz die Vorschläge behandeln, die hier der öfter genannte Meister Marx Rumpolt macht. Es versteht sich jedoch von selbst, daß wir nicht annehmen dürfen, daß es gerade so wie er angiebt, im bürgerlichen Haushalte auch zugegangen; ebensowenig wie alle in den Kochbüchern vorkommenden Gerichte auch in der That zubereitet sind, ebensowenig dürfen wir glauben, es sei überall grade so auf dem üppigen Fuße zugegangen, wie überhaupt Rumpolt vorschlägt. Sein Kochbuch wie alle übrigen

repräsentirt nur den Geschmack jener Zeit im Allgemeinen. Rumpolt giebt nun für die bürgerliche Küche als ersten Gang eines festlichen Frühmahls gesottenes Rindfleisch mit Meerrettig an, dann soll folgen eine Kapaunensuppe mit geräuchertem Fleisch umlegt und ein Lungenbraten; darauf eine gute gefüllte Spansau, schließlich Sauerkraut mit geräuchertem Speck und mit alten Hühnern. Der zweite Gang enthält Schweinefleisch in einem Pfeffer, einen Kalbsbraten, eine Hammelskeule, einen Schweinebraten, dann einen Kapaun, eine Gans, Feldhühner, Vögel, ein Lamm oder Kitzlein, alles gebraten und zu einer Schüssel angerichtet. Ferner eingedämpftes Rindfleisch mit Wachholderbeeren, Reis in Milch gekocht, Kalbfleisch, gelbgekocht mit Citronen; schließlich Kälbergallert, sauer und gelb. Im dritten Gange, dem s. g. Obst, erscheinen gebackene Kuchen, Hohlhippen und verschiedene andere Backwerke, Käse und Nüsse. — Das Nachtmahl, in ähnlicher füllreicher Weise angeordnet, bietet neben den gewöhnlichen Braten mehr Wildpret, Geflügel und Salate, und man darf annehmen, wenn bürgerliche Gastereien in dieser Weise stattfanden, so konnte der ehrsame Mittelstand mit seiner Bewirthung recht wohl zufrieden sein. Im gewöhnlichen Leben mußte er sich natürlich schon beruhigen, wenn auf seinem Tische von jenen Schüsseln auch nur wenige erschienen; bei feierlichen Gelegenheiten aber, zumal bei den Hochzeiten und Kindtaufen, wo die Betheiligten mit ihren Freunden den größten Luxus zu entfalten liebten, trat schon darum eine Beschränkung ein, weil die Obrigkeit, dem Luxus zu steuern, nur ein gewisses Maß desselben gestattete. Doch hierüber ein anderes Mal: nur ein Beispiel, welcher Luxus schon am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts auch im Bürgerstande herrschte. Als Veit Gundlinger, ein reicher

Bäcker zu Augsburg, im Jahre 1493 seine Tochter an den Zinkenbläser Blauch verheirathete, gingen nebst vielen andern Dingen allein folgende Fleischwaaren auf: 20 Ochsen, 49 Zicklein, 500 Stück allerlei Federvieh, 30 Hirsche, 15 Auerhähne, 46 gemästete Kälber, 900 Würste, 95 Mastschweine, 25 Pfauen, 1006 Gänse, 15,000 Stück Fische!

Um also wenigstens eine Andeutung von der Zubereitungsart der Speisen zu geben, lassen wir hier ein paar Recepte folgen. Die Suppen machte man besonders gern von Fischen und Fischtheilen. So heißt es denn: Nimm eine Karpfenzunge, setz sie im Wasser auf und laß sie sieden, mach sie sauber, gieß eine gute Erbsenbrühe darüber und schneide Petersilienwurzeln daran. Dann thu dazu frische unzerlassene Butter, Muscatblüthe, gestoßenen Ingwer, ein wenig gestoßenen Pfeffer und ein wenig Salz, laß es damit sieden. Schließlich thu grüne wohlschmeckende Kräuter darunter, die klein gehackt sind und laß es damit aufkochen. Der oben erwähnte Lungenbraten wurde auf folgende Weise zubereitet: Nimm gesalzener Citronen ein oder zwei und ein Zwiebelhaupt, auch ein wenig Wachholderbeer, hack es durch einander und reib Roggenbrot dazu, thu es mit einander in einen Hafen, nimm Gewürz dazu nach Nothdurft, als Pfeffer, eine halbe Muscatnuß, zerstoßen oder zerschnitten, ein wenig Nägelein, auch Zimmet und gute Rindfleischbrühe, die nicht versalzen ist. In Ermangelung dieser nimm Wasser und ein wenig Essig, auch ein wenig Salz, thu es miteinander in einen Hafen, deck es mit einem irdenen Deckel zu und vermach es mit Roggenteich, und auf den Deckel bohre ein Luftloch. Dann setz es vom Feuer hinweg, umleg es mit glühenden Kohlen oder setz es in heiße Asche. Um endlich auch ein Gemüse zu geben, so sagt Rumpolt von der Zubereitung

der weißen Rüben, man solle sie in Würfel schneiden und in heißer Butter rösten, dann mit lind gesalzener Rindfleischbrühe etwas dick einsieden und dazu gesottenes oder abgebräuntes Hammelfleisch geben.

Unter den Suppen gab es warme und kalte, von Fleisch, Milch, Wein, Kräutern, Brod und mancherlei Gewürzen, es gab Mandelsuppe, Eiersuppe mit Rosenwasser oder Malvasier, eine güldene Suppe, nützliche Suppe für Schwache, zu welsch Panabra, Hafersuppe, Suppe für Kranke, ein Güsselin genannt, eine andere in Brust-, Lungen-, Nieren- und Darmbeschwerden und eine Menge anderer, namentlich mit Rosinen, Mohn, Rahm und sonstigen Zuthaten. Auch vielerlei „gute Södlein und Brüelein über Gebratenes und andere Essen" werden aufgezählt. Da finden wir ein Mandelgescherbe über eine Hirschen- oder Rehkeule, ein Södlein oder Brüelein über einen gebratenen Hasen oder Rindszunge, über einen Schweinskopf, Hausen, Stör, Wels, Backfische, Bratfische und allerlei Fische, ein gut Citronen- und Pomeranzensödlein, ein gut gesundes grünes und ein gut braunes Södlein — auch ein gut Trisanet über allerlei kalt Gebratenes. „Schneide erstlich etzliche Semmelschnitten und brate sie auf einem Roste, bis sie fein braun werden, laß sie dann wohl verkühlen und mache den Trisanet also. Nimm ein Glas Malvasier, Rheinfall oder andern süßen Wein, wenn man es gut machen will und einen haben kann. In Manglung aber dessen nimm einen andern guten Wein, thu einen Löffel voll gestoßenen Zucker, viel Zimmet, Ingwer und eine geriebene Muscatnuß hinein, auch so man es gerne haben will 2 Loth Manus Christi oder Borragenzucker. Dies alles quirle wohl unter den Wein, nimm dann die gebäheten Semmeln und lege sie hinein und laß sie weichen, bis sie fein

dicke werden und auflaufen. Darnach richte das kalte Gebratene, oder was es sei, in einer Schüssel an, bestecke es mit überzogene Zimmtstängelein oder laß es also, lege dann die geweichten Semmeln auf das angerichtete Gebratene, rühre den Trisanet nochmals fein um, gieß es miteinander auf die Semmeln und das Gebratene und streue gestoßenen Zimmet darüber und trage es zu Tische. Es ist Sommerszeit eine gute Kühlung und Stärkung nach dem Trunke."

„Viel seltsame, gesunde und gute Mühser, kalt und warm zu machen" war ein nicht minder wichtiges Erforderniß der alten Kochkunst. Man liebte besonders das kalte oder warme Erdbeermuß, ein weiß kalt Eiermuß, ebenso das warme, es gab Butter-, Äpfel-, Mandelmuß, Wein- und Rahmmuß, ein braunes, blaues, gelbes und schwarzes Muß, man verfertigte es von allen möglichen Obstsorten, auch von Gehirn, Wein (mit Semmel und Eiern), Hollunderblüthen, Rosinen und selbst von Krebsen. Letzteres mit Ingwer, Zimmet, Zucker, Saffran und Pfeffer!

„Allerlei Fleisch-, Fisch- und andere Gallerten, gestandene Essen oder Sülzen zu machen" war ebenfalls ein wichtiges Kapitel. Selbst gesülzte Milch kommt vor und gesülzte Krebse waren „ein gar höflich Essen." Gut grüne Salsen von Kräutern zu machen: klaub Pfefferkraut, Beimenten, Mangolt, Ampfer, streif die Stiele davon, darnach weich weiß Brot, Essig oder Wein, reib Lebkuchen, stoße alles mit den Kräutern gar wohl, treib es mit Essig und Wein, darin das Brot geweicht, durch ein Tuch, mache es ab mit Würz, behalt sie in einem gläsernen Hafen mit einem Deckel. Etliche Salsen stößt man ab mit Agrest und nimmt dazu Polei, Rauten, Münze und Brunnenkresse, daß doch des Agrest mehr sei denn

der Kräuter. Die unzeitige Weinbeere heißt man und ist Agrest, das hat gar eine liebliche Säure: man stößt es ab mit Wein, Essig, geriebenem Lebkuchen und weißem Brot. Diese Salsen oder Selsen, Saucen, die besonders gern zu den Fischen gegeben wurden, waren ein sehr wichtiger Theil der alten Tafel. Zu ihren Bestandtheilen gehörten, außer Obigem, vornehmlich auch der Salbei und Knoblauch, der Honig, Ingwer und Pfeffer; später hieß es: so du sie für gute Leute machst, darfst du den Safran nicht sparen. In älterer Zeit war besonders die s. g. „Swallenberges Salse" berühmt.

Schließlich müssen wir noch eine Hindeutung auf die Pasteten und das Backwerk, zwei Hauptaufgaben für die Küche unserer Vorfahren, zu der genügenden Anschauung der betreffenden Verhältnisse hinzufügen. Jene wurden nicht allein vom Fleisch der wilden und zahmen Vierfüßer, von Fischen und Geflügel, von Obst und Kräutern gemacht, sondern man kannte hierbei auch die Zubereitungsart fremder Nationen und rühmte beispielsweise besonders die sogen. englischen und spanischen Pasteten. Hinsichtlich des Backwerks müssen wir daran denken, daß dieses vordem mehr noch als jetzt bei den südlichen Völkern, und so auch bei unsern süddeutschen Landsleuten, ganz vorzüglich beliebt war. Hier hatte daher das erfinderische Genie der Küche ein sehr dankbares Gebiet und aus diesem Grunde ist die Zahl der verschiedenen Kuchen, Torten und Confecte außerordentlich groß und mannigfaltig. Da bieten sich, um nur Einzelnes aufzuführen, Küchlein von Fischen, Torten von Krebsen, Küchlein von dürren Birnen, Gebackenes von Oblaten, Mandeln und Reis, braune Küchlein, die gülden scheinen, Geschachzabelsgebackenes mit fünf Farben, angestrichen Gebackenes, Sträublein, Krapfen, Lappenküchlein, Spritzkuchen, Mörsel-

küchlein, Eier- und Käseküchlein, ein Gebackenes wie Hasenöhrlein, gute spanische Kuchen, subtile Aftermundküchlein, Hobelspäne von Mandeln, gebackene Holhipplein und Mansfelderlein! Dazu Marcipan und Lebzelten, böhmische und englische, und das ganze Heer der mannigfaltigen Obsttorten — doch genug, da allein hierüber die alten Kochbücher eine Menge gar nicht zu bewältigender Nachrichten mittheilen.

Übrigens, wir haben schon oben darauf aufmerksam gemacht, daß bei weitem nicht alles im wirklichen Leben zu Tisch getragen ward, wovon die Kochbücher voll sind. Verhältnißmäßig wenige derselben sind aus eigentlicher Praxis hervorgegangen und da selbst diese durch das Unbestimmte ihrer Vorschriften uns bei einer heutigen Anwendung gewöhnlich im Stich lassen möchten, so können wir daraus nur eine allgemeine Anschauung von dem herrschenden Geschmacke jener Zeiten gewinnen. So wollen wir auch die mancherlei in denselben mitgetheilten Seltsamkeiten, die gebratene Milch und das Veilchenmuß, Knödel und Würste von Fischen, am Spieß gebratene Butter, den sonderbaren Rindsmagen für einen Fürsten hier nicht näher untersuchen, aber zweierlei muß uns in den Kochbüchern noch als sehr seltsam auffallen, nämlich einmal die mancherlei Grausamkeiten der alten Kochkünstler, dann die verschiedenen, einander oft widersprechenden Ansichten über den Einfluß der Speisen auf den Körper und einzelne Theile desselben.

In dem Kunst- und Wunderbüchlein von Balthasar Schnurr (Frankfurt a. M. 1625) wird die Weise mitgetheilt, wie eine Gans lebendig gebraten werden kann! Man berupfe sie, heißt es, bis an den Hals und Kopf, mache rings um sie ein Feuer, nicht allzu nahe, auf daß sie nicht erstickе, sondern

allgemach brate. Setze zu ihr ein Gefäß voll Wasser, darunter Honig und Salz vermischt, damit sie oft möge trinken. Darnach nimm Äpfel, schneide sie klein, koche sie in einer Bratpfanne, beträufle damit oft die Gans, daß sie desto eher gebraten werde; rücke das Feuer näher zu ihr, aber doch eile nicht zu geschwind. Und wenn sie anhebt zu kochen, läuft sie inwendig im Feuer umher und begehrt zu fliegen; da sie es wegen des Feuers nicht zuwege bringen kann, trinkt sie ohne Unterlaß, sich zu laben und zu kühlen: und wenn sie heiß geworden, bratet und kocht sie auch inwendig; du mußt ihr aber ohne Unterlaß das Haupt und Herz mit einem feuchten Schwamme erkühlen. Und wenn sie anhebt zu fallen und zu zappeln, so nimm sie hinweg vom Feuer, lege sie in eine Schüssel und gieb sie den Gästen zu essen. So ist sie gebraten und lebt noch und „schreit, wenn man von ihr schneidet, welches sehr lustig zu sehen". (!) Gewiß ist dies eine raffinirte Grausamkeit, die aber nach anderweitigen Nachrichten zu jener Zeit in der That vorgekommen sein mag. Balthasar Schnurr theilt außerdem noch ein anderes Recept für eine derartige Kurzweil mit; und selbst das Frauenzimmerlexicon aus dem vorigen Jahrhundert liefert den mehrfachen Beweis, daß für eine solche quälerische Behandlung der Thiere die Gemüther genug abgehärtet waren. Hierzu trug der gesammte damalige Bildungsstand bei und die Unbarmherzigkeit gegen die Thiere war ein natürlicher Zug in dem Charakter einer Zeit, die selbst gegen den Menschen mit entmenschter Fühllosigkeit verfahren konnte.*)

Gelegentlich der Gewürze haben wir schon verschiedene

*) Als Seitenstück aus der Gegenwart vergleiche man übrigens den Artikel foies gras in der Néophysiologie du goût (Paris 1839).

Ansichten über deren Wirkung mitgetheilt. Das Bild von der alten Küche ist unvollständig, wenn wir nicht in Kürze schließlich auch die übrigen Nahrungsmittel unter diesem Gesichtspunkte betrachten. Hierbei fällt uns vor allem auf, daß bei den Thieren sowohl über das Fleisch derselben im Allgemeinen, als auch wiederum über die gleichen Theile aller gehandelt wird. So geschieht es in den bereits anfänglich erwähnten Büchern von den Doctoren Laurentius Fries, Johann Stockar, Ludovicus de Avila und manchen andern. Was das Fleisch im Allgemeinen betrifft, so rathen sie, man solle vorzugsweise nur solche Thiere wählen, die ihre Weide an hohen Bergen suchen, fern von stinkenden Wassern; diese sollen mittelmäßig, nicht zu fett oder zu mager sein, und je näher das Fleisch bei dem Gebein, um so leichter verdaulich sei es. Das Fleisch eingesperrter Thiere sei böse und zu vermeiden. Im Sommer ist gesottenes Fleisch besser als gebratenes, weil dann die Verdauung schwächer ist; aber im Winter ist die gewöhnliche Wärme stark und mag das Gebratene gut verdauen. Die Kühle und die Ruhe der Nacht stärken die Verdauung, darum man Gebratenes gewöhnlicher des Abends ißt, als zum Imbiß. Doch soll man nicht zu viel und zu spät essen. Schweinefleisch — um Einzelnes zu berühren — giebt viel Nahrung und Geblüt, doch schwer verdaulich ist es mehr eine Speise der rauhen Arbeiter. Hirschfleisch ist gut, doch der Schwanz des Hirsches ist Gift. Nach Avicenna ist Rind- und Ochsenfleisch vieler und großer Nahrung, verursacht aber Aussatz, viertägig Fieber und viele andere Schäden. Geiß- oder Bockfleisch beschädigt bei den Melancholischen die Milz und verstopft sie, woraus Wassersucht, Geschwüre, Aussatz, Räuden entstehen. Hühnerfleisch stärkt den Magen und erlindet die Brust, macht helle Stimme und mästet den

Leib. Vor Tauben sollen sich die Podagristen hüten, aber wilde und Turteltauben stärken wunderbar die Vernunft. Gänse und Enten schaden dem Haupte, machen Fieber und Lebersucht. Krähen, Störche, Reiher und Schwäne sind nicht für Müssiggänger, sondern für Arbeiter. Spatzen taugen nichts, wohl aber Bachstelzen, welche den Nieren und gegen das Gries dienen. Alle Fische sind unverdaulich wegen ihrer Kälte und Schleimigkeit, machen ein kaltes phlegmatisches Geblüt, daraus dann mancherlei Siechtage entstehen, schwächen die Glieder, bringen Wassersucht und großen Durst, Feuchte im Leib und Unfruchtbarkeit. Einem Menschen, der kalter Natur ist, schadet alles, das da kalt und schleimig ist: ißt er dann Fisch und trinkt Wasser dazu, so überfällt ihn das Fieber. Also auch die verderbenen, zähen und gemachten Weine bringen den Tod. Darum gedenk, wie dein Essen und Getränk soll bereitet werden und was deiner Natur zugehört. Der lang Leben und rechte Vernunft haben will, der nehme seiner wahr, jedermann nach seinem Stand, je nach dem die vier Complexionen von Gott in den Geschöpfen ordinirt sind: heiß, kalt, trocken und naß. — Besonders sind die Aale giftig und haben die Natur der Nattern; sie sind in starkem Weine zu tödten. Fisch, Krebs und Biberschwanz sind viel besser gesotten mit Wein, denn mit Wasser, Bier oder eitel Essig. Alle feisten Essen sind dem Menschen schad, und die feisten Fische noch schädlicher. So ist Brot, trocken gegessen, auch schädlich. Will aber der Mensch Käse und Brot essen, der thu es nicht ungetrunken.

Von den Geißen ist das Gehirn gut wider Vergiftung. Das Gehirn der Thiere überhaupt ist kalter und feuchter

Complexion, macht dem Magen Unwillen und soll mit Ingwer, Nägelein und Pfeffer gegessen werden. Auf gleiche Weise die Augen; sie sind voll schleimiger Feuchtigkeit. Gurgel, Ohren und Nasen sind kalter und trockner Complexion und geziemen sich darum nur für Drescher und Holzhacker. Gebratene Schweinemilz ist für manchen ein Leckerbissen. Der Schwanz macht einen „maßleidigen" Magen und bringt die rothe Cholera. Überhaupt aber soll man wissen, daß der vordere Theil der Glieder besser ist als der hintere, auch der rechte Theil besser als der linke.

Semmelmehl giebt das beste Brot. Roggenbrot ist das gemeine. Brotrinde ist gut für ein schwaches Gesicht. Käse dient der Verdaulichkeit. Honig ist ein himmlischer Thau. Milch macht Kopfweh, löchert und fäult die Zähne, bläht die Seiten und den Bauch auf; die beste ist die Ziegenmilch. Butter und Schmalz soll man mit Zucker und Mandeln gebrauchen. Hennen= und Fasaneneier sind die besten, nach andern die von Rebhühnern. Essig stärkt den Magen. Die Früchte im Allgemeinen taugen nicht zur Nahrung, aber sie löschen die Hitze des Geblütes. Pfirsiche und Äpfel stärken Herz und Gehirn, und Haselnüsse mehren dieses. Mandeln dienen gegen die Trunkenheit. Kirschen zertreiben den Nieren= und Blasenstein. Zu viel genossene Wallnüsse machen eine große stammelnde Zunge. — Salat, besonders gekochter, ist gut, er bringt Schlaf. Kohl macht ein schweres melancholisches Geblüt und dunkelt das Gesicht. Petersilie reizt den Menschen zum Zorn. Erbsen und Reis sind gut, schlecht aber Bohnen und Gerste. Linsen schaden dem Magen, dem Haupte und Geäder. Majoran, Salbei, Sauerampfer, Wegwarten, Scabiosen sind zu aller Zeit und in allen Ländern gut gegessen

mit Essig, besonders zur Zeit der Pestilenz. Ochsenzunge, Melisse und Borretsch nützen dem Herzen. — Das beste Getränk ist der Wein, der soll aber nicht bandig oder scharf sein, auch nicht grob noch süß, im Sommer soll er weiß sein oder sehr dünn roth, und im Winter roth klar, eines guten lieblichen Geschmacks! —

Wir denken, diese Andeutungen über die materiellen Bestandtheile der Küche unserer Vorfahren sind genügend, einmal, um über den Geschmack jener Zeiten, dann auch über die eigenthümlichen Ansichten von den besonderen Wirkungen der einzelnen Nahrungsmittel einen hinlänglich klaren Begriff zu gewinnen. Und damit wollen wir denn dieses Kapitel beschließen.

II.

Die Bankets, schreibt der Kaiserliche Mundkoch Meister Sebastian (1581) vor, so große Fürsten und sonst stattliche Herren zuzubereiten pflegen, sind mancherlei. Wann man gegen den Frühling im März ein Banket zubereiten will, so soll man dazu einen hübschen und weiten Saal ausersehen, darin ein gutes Feuer anmachen und die Tafel frei ledig in die Mitte, daß man allenthalben fein räumig umher gehen möge, stellen und setzen lassen. Die ordentliche Speisetafel soll mit einem köstlichen stattlichen Tapet, welches an allen seinen vier Orten fast nahe zur Erde reicht, überzogen und geziert sein. Darüber dann der wackere und saubere Silberkämmerling fein geschwind und meisterlich ein schön vielschmeckendes, in Viereck oder Quadrat zusammengelegtes und gepreßtes Tischtuch, welches um

und um das Tapet bis auf eine Spanne lang von der Erde bedecke, und darauf wiederum ein anderes Tischtuch, welches auch auf eine andere Manier gepreßt und gemodelt und ringsherum eine Handbreit kürzer sei denn das erste, ziehen und ausbreiten soll. Auf die Tafel sollen vier schöne, subtile und stattliche Salzfässer gesetzt werden. Das Brod soll fein sauber um und um von allem Brand und Mehl behauen, beschnitten und abgereinigt sein und auf die Teller mit fein zierlich und musterlich übergestürzten köstlichen und schönen Tischservietten gebührlicher Ordnung nach gelegt werden. Und so dann der Silberkämmerling die Tafel mit aller andern gebührlichen Nothdurft wohl und genugsam versorgt und versehen, so soll er darauf in dem ganzen Saal an allen Orten um und um einen wohlriechenden und schmeckenden lieblichen Rauch machen. Nach solchem, wann in den Küchen die Speisen zubereitet und fertig sind, so soll man alsbald gute Ordnung thun, daß die Kämmerlinge, Mundschenken, Vorschneider, Edelknaben und andere mehr, so man zu solchem Dienst haben mag, nach ordentlichem, zierlichem, gebührlichem Gebrauch und Gewohnheit nach einander auftragen. Auf einem solchem Banket sollen außer Confect und Früchten vier Gänge geschehen und auf jeden Gang sollen achterlei unterschiedentliche Sorten und Speisen, jede Sorte dreifach, mit 24 Schüsseln oder Platten aufgetragen werden. So nun die Speisen und Trachten ersten Ganges allesammt fein ordentlich auf die Tafel gestellt und sonst alles andere zu einem solchen Banket Gehörige in stattlicher, herrlicher und zierlicher Bereitschaft steht, so soll alsdann der Marschalk oder Stäbelmeister, fein stattlich, sauber und gebührlich ausgeputzt, mit seinem Stäblein in der Faust sich mit gebührlicher Reverenz zu seinem Herrn verfügen und ihm anzeigen,

daß die Mahlzeit bereitet, ob ihm zur Tafel zu kommen geliebenwolle. Wann dann der Herr aus seiner Kammer in den Saal kommt und die andern geladenen Herren mit ihm, so sollen die Kämmerling, Mundschenk, Vorschneider und andere zu solchem Dienst Gehörige vom Adel und Diener mehr allda gebührlich aufwarten, ihre Handbecken, Hand- oder Gießkandel und fein saubere weiße Handservietten in guter Bereitschaft und in Fäusten haben und erstlich ihrem Herrn, darnach den andern Herren geladenen Gästen Wasser geben und jedem ein fein sauberes weißes und besonderes Hand- oder Trockentuch mit zierlicher Reverenz gebührlichem Hofbrauch nach, sich daran zu trocknen, darreichen. Darauf der Marschalk, wann der Herr sich gesetzt, auch die andern je einen nach dem andern zur Tafel führen und setzen soll. Wann sich jedermann gesetzt, so sollen die Vorschneider sich auch herbei finden, welcher zwei sein sollen und gegen einander über, einer oben, der andere unten an der Tafel stehen. Sie sollen die Speisen fein höflich und zierlich zerlegen und zertheilen und dieselben den Herren mit gebührlichem Credenzen je einem nach dem andern auf jedes Gelieben fein ordentlich vorlegen. Wann dann auch dem Marschalk, Hof-, Haus- oder Stäbelmeister Zeit zu sein bedünken würde, so soll er die Kämmerlinge oder andere dazu Deputirte vom Adel und Diener wiederum in die Küchen schicken und für den andern Gang die Speisen nach voriger Ordnung auftragen lassen. Also auch nachfolgend zum dritten, vierten und fünften Gang. Die Kämmerlinge, Edelknaben und andere, so auf die Tafel bestellt, sollen fleißig aufwarten, die unsauberen Teller oftmals mit frischen und saubern abwechseln und auf alles andere, so von Nöthen, fleißig Acht geben. Die Schenken und Mundschenken sollen auch sehen, daß sie ihrem

Amt fleißig und gebührlich aufwarten und so oft als ein Herr zu trinken begehrt, ihm dasselbige sobald mit gebührlicher Ehrerbietung und gebührlichem Credenzen, wie obgemeldet, darbringen und darreichen. Nachdem aber ganz und gar abgespeist, die Früchte und Confecte auch abgehoben, und alles andere von Tellern, Löffeln, Pironen oder Gäblein, Salzfässern, Servietten und dergleichen hinweggeräumt, so sollen die zwei Vorschneider das oberste Tisch- oder Tafeltuch abnehmen und auf dem untern Tafeltuch dem Herrn sammt seinen andern Herren und geladenen Gästen das Handwasser reichen. Nach solchem sollen beide Vorschneider gleicherweise auch das untere Tafeltuch mit gebührender Reverenz, wie oben angezeigt, abnehmen und hinwegtragen und der Silberkämmerling soll auf einem Teller etliche von Holz wohl zugerichtete Zahnstocher (Zanstürer) gewöhnlichem Hofbrauch nach mitten auf das Tafeltapet auch mit gebührlicher Reverenz aufstellen. Die liebliche Musica und fröhliches Saitenspiel, so man auf großen Banketten zu haben pflegt, sollen stattlich angeordnet und wohl gestaltet sein und zu jedem Gang, wann man die Speise aufträgt, sich in aller Magnificenz und Herrlichkeit hören lassen. Was auch sonsten mehr für Freude, Lust und Kurzweil, sonderlich wenn ein Frauenzimmer dabei wäre oder aber stattliche Hochzeiten gehalten würden, in solchen stattlichen Versammlungen erfordert werden, dieselbigen wird ein jeder, so solche Bankette zu versehen, wohl ordentlich und gebührlich zu bestellen und anzuordnen wissen.

Nachdem nun der Herren Mahlzeit sich geendet, so soll der Marschalk, Hof- oder Hausmeister, wann er ein gutes Lob davon tragen will, auch für der geladenen Herren Gäste Adelspersonen und Diener eine frische Tafel, wie auch eine besondere

Tafel für die Reuter und Wagenknechte gebührlicher Zier und gewöhnlichem Hof- und Gastgebrauch nach überdecken und zubereiten lassen. Die Tafel soll der Silberkämmerling in ein fein ehrliches Gemach oder Zimmer stellen und dieselben mit einem frischen saubern Tischtuch überziehen, sie auch mit reinen weißen Servietten und aller andern zu einer Adelspersonentafel gehörigen Nothdurft also versehen, damit solches seinem Herrn zu sondern Ehren und dem ganzen Hofgesinde zu gutem Lob gereichen möge. Der Koch soll sehen, daß er neben den Speisen, so von des Herren Tafel gekommen sind, auch etliche frische und ganze Speisen, als Pasteten, Gebackenes, Torten und anderes aufhalte und auftragen lasse. So soll auch der Silberkämmerling die Tafel mit Silbergeschirr, Doppelbechern und anderem ehrlich und stattlich versehen; dazu soll der Schenk an Trank nichts mangeln lassen, sondern des besten Weins, so er in seinem Keller hat, die Fülle und Genüge reichlich auftragen und einschenken lassen. Wann nun dann die Tafel aller Dinge nothdürftiglich und ehrlich zubereitet und die Speise aufgetragen, so soll der Marschalk, Hof- oder Hausmeister sammt den Kämmerlingen, Mundschenk und Vorschneidern der fremden geladenen Gäste Edelleuten und Dienern fein sittsam, lieblich und sanftmüthiglich zusprechen und ihnen, wie hoch sie ihrer Herren, auch ihrer selbst eigenen Ankunft erfreue, mit sonderem treuen Herzen und aufrichtigem Gemüth freundlich zu verstehen geben. Darauf ein dazu verordneter und deputirter Diener ihnen sämmtlich je einem nach dem andern die Handservietten reichen soll und sie alsdann freundlich und gebührlich zur Tafel führen und niedersitzen lassen. Der Marschalk, Hof- oder Hausmeister soll oben am Eck der Tafel seinen Sitz haben, nicht daß er solchen Ort seiner Ehre oder Reputation halben

nehme, sondern nur darum, daß er die ganze Tafel desto leichter übersehen, die bei- und umsitzenden Edelleute desto besser anschauen, mit ihnen sprechen und reden und sonst, wo etwas auf der Tafel mangelte oder abginge, alle Nothdurft derselben desto füglicher und geschwinder im Gesicht haben und ersehen, hierauf auch solches zu erstatten bessere Ordnung thun möge. —

Auf das Bankett und die Hoftafel im Allgemeinen werden wir noch ausführlicher zurückkommen müssen und es sei uns daher gestattet, zuvor einige Andeutungen zu geben, wie in dieser Richtung die Hofhaltung der Fürsten überhaupt eingerichtet war. In der Hofordnung des Herzogs Heinrich († 1532), des Sohnes von Herzog Otto dem Kriegerischen († 1471) von Braunschweig-Lüneburg werden im Jahre 1510 folgende Bestimmungen getroffen. Mein gnädiger Herr will ernstlich, daß ein jeder, der nicht zum Dienste verordnet ist, auf der Hofstube zu Tische geht und an dem Ende sitzt, wohin er verordnet wird. In Küche und Keller soll niemand essen, der auf die Hofstube zu Tische gehört. Auch soll kein Fremder dahinein geführt oder geladen werden, es sei denn, daß auf Sr. Gnaden Befehl solche der Vogt, Marschalk oder Hofmeister dahin schicken oder führen. Wenn auch ein Fremder aus Befehl und Erlaubniß in Küche oder Keller geführt wird, dann soll niemand mit demselben zugelassen werden denn diejenigen, die ihm Gesellschaft zu leisten sonderlich verordnet worden. Wann die Räthe (außer der gewöhnlichen Zeit) geritten kämen oder auch die Canzleibeamten zu thun hätten, in solchem Falle soll ihnen erlaubt sein, nach Ansagen des Marschalks oder Küchenschreibers die Kost zu fordern und in die Herberge abtragen zu lassen. Wann geblasen ist, dann soll niemand vor der

Küche stehen, was daraus zu fordern; bevor aber geblasen wird, soll solches niemandem verboten sein oder geweigert werden. Der Vogt, wenn er zu Haus ist, soll auf die Hofstube zu Tische gehen, es wäre denn, daß er Geschäfte halber verhindert wäre. Auch will mein gnädiger Herr ernstlich, daß niemand Kost oder Bier abtragen soll; wäre aber jemand vom Hofgesinde krank, daß er zu Hofe nicht kommen könnte, der soll sich bei dem Marschalk oder dessen Stellvertreter melden, die sollen ihm alle Nothdurft bestellen. Sobald man vor die Küche geht und mit den Stöcken an das Fenster schlägt, soll sich von Stund an jeder setzen, auf daß man sich nach Bericht des Küchenschreibers oder Schließers in der Küche mit Anrichten darnach halten möge. Wer aber sich alsdann nicht gesetzt hätte vom gemeinen Hofgesinde, dem soll man hernach auf demselben Tische besonders kein Essen auftragen. Mein gnädiger Herr will alle Tage kochen lassen, was zeitlich ist; wer aber besondere Fasten hätte, der mag in die Stadt gehen und darin sich besondere Kost bestellen. Schwangeren Frauen soll vor Küche und Keller nicht geweigert werden, doch also daß solches redlicher Weise und nicht unrechtlich gefordert wird. Auch soll man alle Tage des Morgens zu 9 und des Abends zu 4 Uhr blasen lassen, aber Freitag und andere Fasten immer zu 11 Uhr. Darauf soll jeder Acht haben, wer das aber versäumt, dem soll nach dem Essen nicht angerichtet werden, auch sollen dieselben über der Drosten Tisch nicht fallen. Auch sollen die Kammerknechte und Thürhüter, nicht aber die Bäckerjungen Brod auf der Junfrauen Dörnse tragen. Wenn mein gnädiger Herr zu Bette geht, so will Seine Gnaden bestellen, solches in dem Keller durch einen Jungen anzusagen; wollten dann die Junker länger sitzen, so soll man ihnen, so viele ihrer

sind, eine, zwei oder drei „tulten“ alten Bieres geben und den Keller von Stund an zuschließen.

Über das, was überhaupt einem jeden der Hofbedienten an Bier gereicht wurde, giebt eine Lüneburger Ordnung von 1563 noch nähere Auskunft. Anfänglich, heißt es, soll unter der Mahlzeit zu Tisch einem jeden nach seiner Gebühr redlicher Maßen zu trinken gegeben werden. Ferner soll denjenigen, so die Morgensuppe zu Hof haben, in derselben auf jede Person 1 Quartier Bier gegeben werden. Auf die Canzlei soll zum Schlaftrunk gegeben werden halbe 4 Stübchen. Dem Schließer und seinem Jungen soll Nothdurft gegeben werden, darin sich der Schließer selbst wird zu mäßigen wissen. In der Herren Ställe, auch des Statthalters, Canzlers, Marschalks, Großvogts und anderer Hofräthe Knechten und Jungen soll zum Untertrunke auf jede Person 1 Quartier und zum Schlaftrunk ½ Stübchen, aber in der Herren Ställe des Nachmittags ½ und zum Schlaftrunk ein ganzes Stübchen über solche Anzahl gegeben werden. In die Küche soll ziemliche Nothdurft gegeben und durch die Hausköche Achtung gehabt werden, daß zur Unnothdurft nichts umgebracht werde. In das Backhaus soll zu den beiden Mahlzeiten, Morgensuppe, Unter- und Schlaftrunk des Tags 6 Stübchen Bier gegeben werden; desgleichen soll es in dem Branhaus gehalten werden. Die Silberknechte sollen sich vor dem Keller schenken lassen; wenn sie aber zu thun haben, mögen sie ½ Stübchen holen lassen. Dem Thurmmann soll zu jeder Mahlzeit auf eine Person ½ Stübchen und also auf 3 Personen 1½ Stübchen, und zur Morgensuppe, Unter- und Schlaftrunk wie obgedacht gegeben werden. Auf der Knechte, Drescher und Wächter Tische soll unter der Mahlzeit zur Nothdurft, aber außerhalb der Mahlzeit nach Personenzahl wie

obgedacht gegeben werden. Der Einheizer (Feuerhüter) bekommt seinen Schlaftrunk auf der Hofstube. Auf dem Jägerhof sollen 5 Stübchen gegeben werden. In die Schmiede sollen des Tags 5 Stübchen gegeben werden. Den Knechten unter dem Pförtnerhause zum Untertrunke 2 Stübchen, zum Schlaftrunke 3 Stübchen. Dem obersten Pförtner des Tages 1 Stübchen, dem untersten mit dem Jungen 1½. Acht Dreschern zur Morgensuppe 2 Stübchen, zum Untertrunke 2, zum Schlaftrunk 4 Stübchen. Dem Strohschneider des Tags 1½ Stübchen. Bei dem Almosen 3 Quartier. —

Diese Naturalverpflegung einerseits, anderseits die unumschränkte Gastfreiheit trieben die Kosten der Hofhaltung zu einer auch für jene Zeiten enormen Höhe. Wir haben eine Menge Beispiele für das damalige rege Leben am Hofe, was sich um so leichter erklären läßt, als der Zutritt zu demselben, allerdings in angemessener Weise, ein freierer als jetzt und das Einlager fremder Fürsten auf Reisen geradezu selbstverständlich war. Der Aufwand mußte daher ein sehr kostspieliger werden. Als Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg mit seiner Gemahlin, den kaiserlichen Gesandten und dem Grafen Johann von Oldenburg, vom 3. August bis zum 8. dess. Monats 1602 zur Erichsburg sein Ablager hielt, gab es täglich zwei Tafeln für Fürsten, desgleichen für kaiserliche Gesandte, eine Grafentafel, zwei Junkerntische, einen Canzlei-, einen Jäger-, einen Edelknaben-, einen Mägdetisch, zwei Kutscher-, zwei Einspänniger-, 2 Jungentische und fünf Tische für Küche und Keller. Es wurde eine Menge Ochsen, Schweine, Spanferken, Kälber, Ziegen, Hämmel, Schafe, Speckseiten, Würste, Schweinsköpfe, Gänse, Hühner, Enten, „calecutische Hühner", frische und gesalzene Fische, ferner 46 Pfd. Lichter und 13 Faß Bier verbraucht.

Die Rechnung für den von Einbeck bezogenen Wein betrug 276 Thlr.; es wurden 13 Ohm und 13 Stübchen Rheinwein (das Ohm zu 20 Thlr.) vertrunken; außerdem $^1/_2$ Stübchen Branntwein. Die Preise lernen wir theilweise aus einem andern Ablager des Herzogs (daselbst vom 4. — 12. September 1602) folgendermaßen kennen: 2 Faß Bier 21 fl.; 5 Schock Eier 2 fl. 5 *gr*; 6 Ohm 28$^1/_2$ Stübchen Wein 220 fl.; 78 Pfd. Lichte à 4$^1/_2$ *gr*; 2 Pfd. Ingwer 1 fl. 4 *gr*; 2 Pfd. Pfeffer 4 fl. 10 *gr*; $^1/_2$ Pfd. Nägelein 1 fl. 7 *gr*; $^1/_2$ Pfd. Muscatblumen 1 fl. 16 *gr*; $^1/_2$ Pfd. Kaneel 1 fl. 7 *gr*; 6 Lth. Saffran 4 fl. 16 *gr*; 6 Pfd. Canarienzucker 12 fl.; 4 Pfd. Mandeln 1 fl. 12 *gr*; 2 Faß Biersauer 8 fl. 20 *gr*. Für Broihan und Bier aus Bodenwerder 15 fl.

In der unglücklichen Zeit des dreißigjährigen Krieges, zumal gedrückt von großer Schuldenlast, sah sich daher der Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Lüneburg unterm 31. October 1629 zu einer Reformation seines Hofstaates veranlaßt, die eine größere Sparsamkeit bezweckte. Über die Speisung am Hofe und ob es besser, dafür Kostgeld zu geben, wichen die Ansichten ab. Weil aber die Ämter von allem Vorrath entblößt waren und die Bedürfnisse deshalb aus entlegenen Orten hätten beschafft werden müssen, so ward für gut erachtet, den gemeinen Hofdienern das Kostgeld mit wöchentlich 1 ℔ 3 *gr* verabreichen zu lassen. Was des Fürsten selbsteigene Tafel betraf, und dann der Kammer- und Hofjunker, Pagen, Lakeien 2c., so sollte es mit dem Speisen sein Verbleiben haben. Mit dem Weine insbesondere machte der Fürst die ernste Ordonnanz, daß auf jede Person an der Tafel höchstens $^1/_2$ Quartier jede Mahlzeit verabreicht, alsofort nach geendigter Mahlzeit Küche und Keller aber geschlossen werden sollten. Dagegen

sollte Vorsorge getroffen werden, daß an gutem fremdem Bier kein Mangel, „womit sich jeder gar wohl betragen kann“. — Auch Georg Engelhard Löhneysen in seiner Aulica-Politica, die ungefähr zu derselben Zeit (1622) erschien, empfiehlt für die Hofhaltung eine strenge Ordnung und Sparsamkeit und was er in dieser Beziehung in eingehenderer Weise ausführt, trifft mit dem oben Bemerkten vielfach zusammen. In dem Abschnitte Concilium oeconomicum: Hoff- oder Haußraht, theilt er eine Hofordnung mit, da die Diener gespeiset werden, und eine solche, da die Diener nicht gespeiset, sondern mit Monatsold oder wöchentlichem Kostgeld unterhalten werden. Nach der ersten speisen sämmtliche fürstliche Hofdiener ausnahmslos auf der Hofstube und zwar soll, damit jeder sich darnach richten kann, Vormittags ein Viertel vor 10, und Nachmittags des Sommers ein Viertel vor 5, des Winters ein Viertel vor 4 geblasen und darnach angerichtet werden. Die Hofleute sitzen nach ihrem Range, vom Statthalter und den Räthen bis zum gemeinen Hofgesinde, an verschiedenen Tischen. Sobald geblasen, soll der Hofherr die Hofstube eröffnen und ein jeder sich bei seinem verordneten Tische niedersetzen. Nicht lange nach dem Blasen soll der Burggraf vor dem Thore wie gewöhnlich klopfen und dann, sobald die Glocke schlägt, das Thor zuschließen und die Schlüssel dem Marschalk überantworten, damit ohne wichtige Ursachen das Thor während der Mahlzeit nicht geöffnet, viel weniger jemand aus- oder eingelassen werde. Wann dann das Thor verschlossen und sich das Volk an die geordneten Tische gesetzt, soll der Marschalk, Hofschenk und Futtermarschalk die Tische auf der Hofstube besehen, und wo deren etliche nicht voll sind, alsdann dieselben heißen zusammenrücken und die Tische voll machen, dergestalt, daß diejenigen

so unterwärts sitzen, an die nächsten obern Tische und nicht die am obern Tische sich hinuntersetzen, worin sich männiglich bei Vermeidung fürstlichen Hofes und Dienstes gehorsam und unweigerlich verhalten soll. Wann alsdann dergestalt die Tische besetzt, sollen die Saalherren mit Hülfe der Wächter, so ohne das auch die Wein= und Bierstanden auftragen, das Brot auf die Tische, so viel als Personen daran sitzen, legen und der Futtermarschalk dem Hauskoch die Anzahl der Tische, und welche voll oder weniger besetzt, vermelden, damit sie sich im Anrichten darnach zu achten wissen.

Was für die einzelnen Tische an Speisen und Getränk gegeben werden soll, wird von Löhneysen besonders specificirt. Er unterscheidet dabei den Tisch für die Räthe, ferner für die Hofjunker, dann die Secretarien, hierauf die Canzleischreiber und Büchsenschützen und schließlich die Einspännigen, Trompeter und reisigen Knechte. Die beiden ersten erhalten täglich Wein und Bier, der dritte nur an Sonn= und Festtagen Wein, sonst Bier, was auch für die letzten Tische die gewöhnliche Regel ist. Es soll aber, heißt es auch, vor dem Essen das Benedicite und nach geendigter Mahlzeit, wie hergebracht, das Gratias nebst einem Psalm Davids durch einen dazu geordneten Knaben öffentlich gebetet und also, wie christlich und billig, dem allmächtigen Gott seine gebührliche Ehre und Dank gegeben werden. Nach dem Gratias soll der Marschalk die Thorschlüssel wieder von sich geben und das Thor öffnen lassen, und soll alles gemeine Gesinde, vornehmlich aber so ihren Trunk mit hinunter nehmen, von ihren Tischen aufstehen und ein jeder sich an seinen gehörigen Ort und seine Arbeit verfügen. Die Räthe, Hofjunker und Canzlei aber, wo die wollen und es an den fürstlichen Geschäften unversäumlich ist,

mögen wohl noch etwas sitzen bleiben, discuriren und sich ergötzen; denselben soll auch Wein oder Bier gegeben werden, doch zu Mittag weiter nicht als bis zu 1 und des Abends im Winter bis 7, im Sommer aber bis zu 8 Uhr, alsdann sie in puncto abziehen und Küche und Keller bis zur nachfolgenden Mahlzeit versperrt, auch niemand dazwischen etwas mehr daraus gegeben werden soll. Alsdann soll auch des Abends der Burggraf jedesmal wie gewöhnlich abklappen und der Hausmann abblasen.

Streng, bei Gefängniß, Staupenschlag und Verweisung, wird das Verschleppen von Speisen und Getränken verboten. Von dem, was von den Tischen abgehoben wurde, ward ein angemessener Theil zu Almosen verwendet. Diese Reste sollten die Saalherren fein sauber und reinlich aufheben und halten, und keiner sollte die Tubben, darin sie gethan wurden, verunreinigen, und wo die Futtermarschälke oder Saalherren jemand darüber beträfen, sollten sie denselben entweder selbst mit guten harten Schlägen strafen oder nach Gelegenheit der Person es dem Marschalk anzeigen, damit derselbe andern zum Abscheu in gebührliche Strafe genommen würde. Und es sollen die Saalherren im Winter die Almosen einmal, und im Sommer wöchentlich zwei Mal auf gewisse Tage hinaustragen und den armen Leuten geben. Damit auch solches unparteilich zugehe, so soll einer der Futtermarschälke und wen sonst der Hofmarschalk dazu beordern wird, jedesmal der Austheilung mit beiwohnen, und zu fernerer Verhütung ungebührlicher Vertheilung und Verpartierung soll der Spitalmeister den Armen, welchen die Almosen billig zukommen, besondere Zeichen verordnen und anhängen lassen, damit dieselben vor andern erkannt werden mögen. Schließlich soll auch ernstlich verboten werden,

daß jemand unter oder nach den Mahlzeiten auf der Hofstube mit Würfel, Karten oder dergleichen um Geld, Bier oder anderes spielt.

In der Hofordnung, da die Diener nicht gespeiset werden, wird besonders anbefohlen, daß sich bei den fremden, an den Hof zum Besuch gekommenen Herrschaften die Dienerschaft nicht zudringlich zeigen solle; es haben zur Aufwartung sich nur diejenigen einzufinden, denen solches von dem Hofmarschalk aufgetragen ist, und diese haben sich alles unnöthigen Saufens, wie auch Ausschleppens und Abtragens gänzlich zu enthalten: insonderheit aber soll allen des Fürsten und derselben Junkern und Hofgesindes Dienern mit Ernst untersagt werden, daß sie zu den Fremden oder ihren Dienern in die Herbergen oder Wirthhäuser sich verfügen, schmarotzen und also denselben zu „ungleichem Nachdenken" Ursach geben, alles bei Vermeidung ernster Strafe und Ungnade. Andererseits sollen die Hofdiener sich ohne Erlaubniß auch nicht verkriechen. Als auch an etlichen Örtern also verordnet ist, daß den Tafelstehern und Cammerjungen zeitlich vor der Mahlzeit eine Anzahl Essen gegeben wird, so soll sie auch der Marschalk hiewieder dahin ermahnen, daß sie ihren Dienst fleißig versorgen. Und damit es sich mit dem Speisen nicht allzulange verziehe, so soll der Hofmarschalk es dahin richten, daß nicht allein die Jungen, welche in dem Saale, sondern auch die Küch- und Kellerpersonen, welche in der Hofstube gespeist werden, sobald man den dritten Gang auf die fürstliche Tafel auftragen wird, zu Tische gehen, beten, sich niedersetzen und nach einander abessen, damit man auf sie nicht allzu lange warten dürfe. —

Werfen wir jetzt, indem wir dahin zurückkehren, wovon wir ausgegangen sind, einen Blick auf das Tafelwesen überhaupt,

wie es sich im Laufe der Zeit mit mannigfachen Bestimmungen durch die Etiquette und den Hofgebrauch allmählich ausgebildet hatte. Die Tische, sagt v. Moser in seinem Hofrechte (1755), an welchen eine Person des hohen Adels vom Kaiser bis auf den Reichsgrafen Wirthsstelle vertritt oder auf seine Kosten solche bestellen läßt, bekommen den Namen Tafel. Eine Privatperson von Adel, die mit keinem sehr hohen Charakter versehen ist, hat keine Tafel, sondern man ist nur bei ihr zum Essen, man speist bei ihr. Die Tafel theilt sich in das öffentliche, gewöhnliche und geheime Speisen. Die öffentliche Tafel hat wieder ihre Grade; der höchste ist das, was man Banket nennt. Das Wesentliche der offenen Tafel besteht darin, „daß allen honetten Personen der Eingang, nach Erleidung des Platzes, verstattet und gegönnet wird, zuzusehen, wie gut es ihrem lieben Landesvater und seinen Junkern schmeckt." En famille wird gespeist, wenn die Herrschaften allein, ohne Zuziehung der Personen, welche sonst gewöhnlich mit zur Tafel gezogen werden, speisen. Auf der Serviette speist die Herrschaft, wenn sie unpäßlich, von Reisen, Jagen und dergleichen ermüdet ist oder sonst lieber allein sein will. Es geschieht dies im Cabinet, allein oder mit wenigen Vertrauten und nur der allernothwendigsten Bedienung. Um letztere ganz zu vermeiden, erfand man zu Dresden unter August II. noch die sogen. Confidenztafel, die vollständig servirt aus dem untern Geschosse mechanisch in das Tafelzimmer gehoben wurde. Einen besonders großen und wesentlichen Unterschied aber in den Tafeln machte der Stand und die Würde der Personen, die daran speisten. So gab es eine herrschaftliche Tafel, die Tafel der herrschaftlichen Kinder, die Ministertafel, die Marschalls-, Cavaliers-, Officiers- und die Nebentafel; darauf folgten: der Pagentisch, der Cam-

merdienertisch, das Küchenstübchen und der Tisch der Stall=burschen und ihres Gleichen.

In Betreff der Zuziehung zur Tafel zeigten sich die Höfe sehr eigen. An manchen Höfen, namentlich wo die spanische Etiquette eingeführt war, herrschte die Bestimmung, außerhalb ihrer Familie von anderem hohen Adel selten oder niemals jemand mit sich speisen zu lassen; an dem Kaiserlichen Hofe war es am höchsten getrieben, da kaum ein Churfürst auf des Kaisers Seite mit speisen durfte. Mit den andern Tafeln war man sonst sehr gastfrei. In der Würtembergischen Hofordnung v. J. 1711 wird angegeben, „daß die Gastfreiheit des Hofes endlich soweit ausgeschlagen, daß jeder eigenes Gefallens Personen mit nach Hof zum Essen gebracht, welches sich mancher Ritter, der seinen Kohl mit einer fürstlichen Suppe vertauschen wollen, trefflich zu Nutz gemacht haben wird, dahero der Herzog auch ausdrücklich verboten, daß solche zur Canzlei betagte (citirte) oder in eigenen Geschäften anlangende Edelleute, imgleichen die Officiere von den Regimentern sich enthalten sollten, ohne Vorwissen des Hofmarschalks sich bei dem Hofessen einzufinden."

An allen königlichen, kur= und großen fürstlichen Höfen ward von Trompetern zur Tafel geblasen und zwar zwei Mal, das erste Mal zur Versammlung der Bedienten in der Küche und das zweite Mal, wenn die Speisen wirklich aufgetragen waren. Das Schlagen auf den Heerpauken dazu geschah nicht überall alltäglich, jedoch an Sonn= und Festtagen und noch mehr an Galatagen, bei Anwesenheit hoher Gäste, bei offenen und Ceremonientafeln, in welchem letzteren Falle auch die Trompeten und Pauken noch bedeutend verstärkt wurden.

Das Ceremoniel an der Tafel, beim Speisen selbst ist

theilweise oben bereits angedeutet, das Ausführlichere, namentlich für die spätern Zeiten, wo sich unter dem Einflusse einer festen Etiquette die Regeln dafür immer bestimmter ausbildeten, möge man bei Moser selbst nachsehen. Auch in dem Aufsatze über das Tafelwesen in dem 3. Hefte dieser Beiträge, sowie ferner in dem betreffenden Abschnitte des „Hofmarschalls" sind darüber mancherlei Notizen mitgetheilt, die im Ganzen einen hinlänglichen Begriff von der Sache gewähren dürften. Für die frühern Verhältnisse in dieser Beziehung aber wollen wir Einzelnes aus dem Kochbuche des schon oft genannten Meisters Sebastian (1581) aus dem Grunde noch anführen, weil dieser, als früherer kaiserlicher Mundkoch aus der Praxis selbst schöpfend, gewiß immer seine eigenen Erfahrungen im Auge gehabt hat. Wie es hierbei mitunter hergegangen sein mag, geht schon aus seinen theilweise sehr derben Ausdrücken hervor. Ein Hof-, Haus-, Stäbel- oder Küchenmeister, sagt er nun, soll drei vornehme und wohlerfahrne Officianten haben, nämlich einen Koch, einen Vorschneider und einen Einkäufer. Er soll ihnen zu gebieten und zu schaffen haben, sich mit ihnen auch freundlich und gütig betragen können. Für seine Person soll der Haus- und Hofmeister sich fein zierlich und sauber kleiden, auch allezeit, wenn er mit seines Herrn Speise umgeht, fein weiße und nicht schwarze, schmutzige und schäbige Hände haben. Er soll alle Sachen höflich und zierlich angreifen, dieselben zuvor auch, wenn sie gleich seinem leiblichen Bruder oder dem Geringsten zu erzeigen wäre, allewege fein gebührlich credenzen. Eines Hof- und Hausmeisters Kleidung soll stattlich und ehrlich sein. Dann bei einem geistlichen Fürsten soll die Kleidung ziemlich lang, und bei weltlichen Fürsten, Potentaten und Herrn etwas kürzer, doch nicht gar zu kurz sein, wie etliche

Hofaffen und Narren mit ihrem kurz verhauenen, abgestumpften Gewand kaum den halben Hintern bedecken mögen und in demselben mit einem kleinen Sammetbaretlein und Federlein darauf und anderen bunten, scheckigen vermosirten Kleidungen gleich wie die kurz verstutzten Affen und bunten Papagaien leichtfertiglich und spöttiglich einher zu treten und zu hüpfen pflegen. Es möge um solch Hof- oder Hausmeisteramt sich niemand annehmen, es sei denn ein erfahrner, gewandter und verständiger Mann, welcher sich gegen jeden gebührlich, verständig, bescheiden und rechtmäßig zu verhalten weiß. Ein guter Einkäufer soll wohl lesen, schreiben und rechnen können, fein sauber gekleidet, geschwind, freundlich und vorsichtig sein; er soll dasjenige so er einkäuft und zu Hause bringt, ordentlich, wohl und sicher, wie auch mit besonderer Reinlichkeit verwahren und aufheben. Es ist an einem Mundkoch, welchem Fürsten und Herren sich anvertrauen müssen, nicht weniger, sondern mehr denn an allen andern Dienern, sie seien so hoch und geheim als sie immer mögen, gelegen. Die Köche sollen täglich mit saubern weißen Servietten, Für- und Kochtüchern und andern reinen weißen Hand- und Absaubertüchern wohl und genügsam versehen sein. Ihre Bärte, auch das Haar auf dem Haupte, sollen fein zierlich, Manquesot, abgekürzt und abgekolbt sein, und sie sollen weiße saubere Hembden, auch nicht schmutzige und beschmierte, sondern fein reine, hübsche, saubere, kurze, nicht weite, zottelnde, hangende und lumpende, sondern wohlgemachte enge Kleider, Hosen und Wämmser tragen. Sie sollen fein holdselig, leutselig, gehorsam, willig, freundlich und fröhlich sein. Wenn dann die Speise aller Dinge bereitet und fertig und an dem ist, daß man dieselbe anrichten will, so soll man zuvor eine Anrichte oder Küchentisch mit einem saubern

weißen Tischtuche fein zierlich bedecken und zurüsten und alle Küchennothdurft, als Limonien, Pomeranzen, Oliven, Kapern, Käs und Zucker und allerlei Speccrei, Messer, Pironen oder kleine Gäblein, weiße saubere Servietten, Brotschnitten und allerlei Salsen fein ordentlich darauf stellen, und vor allen Dingen ist zu sehen, daß man den Koch fröhlich und lustig behalte, doch nicht so fröhlich, daß er darob säuvoll werde. Wann der Silberkämmerling fein wacker, freudig, sittsam und holdselig ist, so ziert er eine Hof- oder Haushaltung über die Maßen herrlich wohl. Er soll, sobald er des Morgens auf ist, auf seine Tresor- und Silberkammer gute Achtung geben. Die Tresor soll er mit einem schönen, köstlichen, saubern, weißen Tresortuche herrlich und stattlich überdecken und zieren und darauf die Credenzen, Dubletten (Doppelbecher), güldene Schalen und Scheuren und andere güldene, silberne und übergüldete Becher mehr, schöne herrliche gläserne oder cristallne Trinkgeschirre ordentlich nacheinander setzen, dazu auch alles andere, so zu einem Herrenbankct gehört, in einem feinen stattlichen Anschau den Herren Gästen zu Ehren und sonderlicher Augenlust darstellen. Wann es dann dem Herrn gefallen und gelieben würde, so soll er den Tisch alsbald vollkommen zubereiten, überdecken und das Nöthige darauf legen. Die Truchsesse, so die Speisen auftragen, sollen stattliche, wackere, freudige, junge von Adel sein und die Speisen, je eine auf die andere gesetzt, mit einem schönen, saubern, weißen überhangenden Tischfatzenetlein oder Serviette aufrichtig in aller Zierde vor sich hertragen, auch dieselben nachmals ordentlich eine nach der andern mit gebührender Tischehre und Reverenz auf ihres Herrn Tafel niederzusetzen wissen. Ein Mundschenk aber hat an eines Fürsten oder Herrn Hof fast das alleradeligste

Amt. Daher er auch adelig, treu, jung, wacker, nicht unlustig, ungeschaffen oder ungestalt, einer ziemlichen mittelmäßigen Proportion und Größe, nicht zu groß und nicht zu klein, von schönem lieblichem Angesicht, frisch und fröhlich, wohlgezogen, sittsam und höflich, auch in allen Sachen verständig und bescheiden sein soll. Er soll fein adelige subtile und weiße Hände haben und an einem Finger einen schönen güldenen Ring, mit einem köstlichen weißen Stein besetzt, tragen und soll ganz herrlich und adelig gekleidet sein. Wann er seinem Herrn zu trinken reichen will, so soll er die güldene Scheuren oder aber ein anderes Trinkgeschirr, es sei gleich ob von Gold, Glas oder Cristall, mit seinem aufgesetztem Deckel fein hoch in der Faust emporheben und tragen; die Arme soll er fein musterlich, zierlich und standhaft halten, stracks vor sich gehen, freudig, frisch und wacker aufsehen und mit aller Zier und Reverenz dem Herrn sich nahen, dann den Deckel mit der rechten Hand abheben und ein wenig aus dem Becher in den Deckel gießen, solches credenzen und alsdann die Scheuren, den Becher oder sonstiges Trinkgeschirr mit dem Wein dem Herrn höflich und gebührlich in die Hand liefern. Während des Trinkens muß er den Deckel, ob vielleicht etwas abtropfen möchte, fein zierlich unter das Trinkgeschirr zu halten wissen. Ein Vorschneider endlich soll ein schöner wackerer, gerader, fröhlicher junger Mann sein, in Kleidung soll er sich stattlich, musterlich und herrlich tragen. Sobald die Speise aufgetragen und der Herr zur Tafel gesessen, auch der Marschalk die andern Herren hinzugeführt, soll auch der Vorschneider mit seinen Zerlegmessern, Löffel, Gäblein, weißen saubern Servietten und mit anderer zum Vorschneiden gehöriger Nothdurft sich mit höflicher, gebührlicher und gewöhnlicher Reverenz herbei finden. Er soll die

Speisen erstlich mit einem Bissen Brot, an seiner Messerspitze steckend, alle nacheinander fein sittsam überfahren, berühren und credenzen und darnach seinem Herrn, auch nachfolgend allen andern beisitzenden Herren ordentlich nach einander von denselben auf Begehren gebührlich und zierlich vorschneiden und vorlegen. Wann der Herr abgegessen, und die Speisen, Früchte und das Confect abgehoben, so soll der Vorschneider vor seines Herrn Ort mit einem breiten dazu gehörigen Messer die Brösamlein rein und sauber aufheben, darauf der Mundschenk oder ein anderer dazu deputirter Kämmerling sich mit dem Handbecken und Gießkandel hinzufinden und dem Herrn mit aller gebührenden Reverenz also nach wie auch vor dem Essen das Handwasser reichen soll. —

Die Kunst des Tranchirens und Vorlegens, um dies hier noch beiläufig zu bemerken, war übrigens eine verhältnißmäßig sehr schwierige, es bestand darin ein förmlicher Unterricht und es sind in früherer Zeit nicht wenig Schriften darüber erschienen. Sie erfordert, heißt es in einem dieser letzteren, daß der angehende Scholar eine von Natur thätige und hurtige Person, nämlich wohlproportionirten Leibes, guter, gerader, langer Arme, leichter und nicht schwerer Hände sei, auch daß er beide Arme zu gebührender Zeit zierlich zu heben und zu legen wisse, imgleichen, daß er zu den Bewegungen im Schneiden nur der zwei vordersten Gelenke an den Händen, da die Pulse schlagen, gebrauche und unterdeß die Arme mit ihren Elbogen ruhen lasse. An fürstlichen Höfen ist das Amt des Vorschneiders nicht das geringste, sondern wird unter die vornehmsten gerechnet, weshalb besonders hier Anstand und Übung nothwendig sind. Der Scholar sorge, einmal daß er die gehörigen Instrumente, nämlich 5 Paar Messer und Gabeln habe, wovon das

längste nach jetzigem Maße 10½ Zoll, das kürzeste 5 Zoll desgl. haben muß; dann daß er die Schule durchmache. Es ist nämlich der Meister im Vorschneiden einhellige Meinung, daß man die angehenden Schüler vor allen Dingen an das Holzschneiden leiten und sie im Geringsten nichts im Fleisch versuchen lassen soll, es wäre denn, daß sie im Holze beides, was das Schneiden sowohl als die andern gebräuchlichen Ceremonien des Leibes anbelangt, alles perfect und gerecht machen können. Somit soll auch der Schüler, der sich aus den Handbüchern unterrichten will, sich jedenfalls die Holzmodelle anfertigen lassen, genau so wie sie in den Büchern abgebildet sind. Solcher Modelle sind neun; einige kann man stückweis zerlegen, wie das Spanferkel, den Nierenbraten und den Hasen, die andern aber sind in einem Stücke nachgebildet, wie der Kapaun, Hecht, Kalbskopf, ebenso der Krebs, die Schöpsenkeule und das Rebhuhn. An jedem Modell muß sich der Schüler mindestens acht Tage üben, bis er sämmtliche Handgriffe vollkommen inne hat. Diese Übung wird folgendermaßen vorgenommen. Wenn du die Modelle vom Drechsler bekommen und deren eins, daran im Vorschneiden den Anfang zu machen, vor dir auf dem Tische liegen hast, so sollst du dir auch die fünf Paar Messer und Gabeln, zuvor wohl gesäubert und mit ein wenig Baumöl an einem guten Wetzstein gestrichen, auf einem blanken Teller, das größte Paar in der Mitte, die andern wie Orgelpfeifen um dasselbe herum, zu deiner rechten Hand stellen lassen. Dann so gehe mit schönem geradem Leibe und freundlichem Angesicht zu dem Tische hinzu, küsse die Hände, mache eine Reverenz und tritt ungefähr eine Viertelelle weit hinter die Tafel, zieh oder hebe dann das vorgelegte hölzerne Stück in einer Schüssel und stell es mit dem Leibe recht, je nachdem du

jedes Stück an die Gabel spießen oder imbrochiren sollst. Nach diesem nimm die zu dem vorgenommenen Stück proportionirten Messer und Gabel, fasse das Paar mit deiner vollen rechten Hand, laß sich hierbei die zwei Fäuste mit geschlossenen Fingern begegnen, alsbald führe in einem Tempo die rechte Hand wiederum zur rechten, die linke zur linken Seite, darauf mach noch ein Tempo mit der rechten Hand, die linke aber laß ruhen. Alsdann laß die linke Hand der rechten ein wenig begegnen, wirf die Gabel mit Bescheidenheit in die linke und behalt das Messer in der rechten. Mach jetzt eine Ceremonie in Gestalt eines Kreuzes mit Messer und Gabel, also daß die linke Hand fast auf der rechten zu ruhen kommt, fahre alsdann ein wenig mit den Armen wiederum von einander und schreite zu dem Imbrochiren.

Schon diese langweilige und weitläufige Vorbereitung zeigt genügend, mit welcher Umständlichkeit und genau bestimmten Weise alle Ceremonien des Vorschneidens festgesetzt waren. So ist auch das Zerlegen, sowohl in der Reihenfolge der abzutrennenden Stücke wie in der praktischen Anatomie bis ins Einzelnste weitläufig angegeben. Einfacher und natürlicher war das Vorlegen. Der Herr des Vorschneiders bekam die besten Bissen und darnach die Gäste je nach Rang und Stand. Ein Stück wenigstens soll der Vorschneider beim Vorlegen in der Schüssel behalten. Auch soll er sich zu der Essenszeit in der Küche einfinden und erfragen, was und wie gespeist werden wird, damit er die Austheilung auf der Tafel wohl anordnen kann, ferner: ob eine Speise hart oder weichgesotten, ob Eisen wie in der Gans, Holz wie in dem Spanferkel, Draht oder Faden wie in den Fischen mit aufgetragen wird, damit er sich bei dem Vorschneiden darnach zu richten vermag. Er mag sich

auch erkundigen, wie alt das Wildpret und wohin es geschossen, damit er sich ja nicht zu etwas unterstehe, was er nicht mit Lob ausführen könnte. Zu seinem Amte gehört ferner auch das Vorlegen des Confectes und Obstes, und besonders das letztere kann ihm Anlaß geben, durch eine zierliche Behandlung der Schalen demselben ein lustiges Aussehen zu schaffen, er kann aus dem Obste Vögel, Fische, Krebse, Schildkröten, Salamander und andere Thiere schnitzen zum hohen Ergötzen der Tafelnden.

„An dem türkischen, persischen und moskowitischen Hof ist das Tafeldecken und Zerlegen unbewußt, weil selbe Herren mehr auf Sau= als auf Schauessen halten. In Italia aber, der Erfinderin alles Wohlstandes, in Frankreich, der Pflegerin aller Höflichkeit, und in England, der Handhaberin guter Sitten, ist besagte Kunst vom Tafeldecken und zierlichen Speiszerschneiden sowohl Manns= als Weibspersonen nicht unbekannt.“ Somit, wegen der beigelegten Wichtigkeit, wollen wir auch das Tafeldecken wenigstens nicht ganz unberücksichtigt lassen. Die Fatscheinlein, Hand= oder Tellertücher, heißt es, können mit Fug Fat= oder Faltscheinlein genannt werden, weil sie nachfolgender Gestalt die Falten scheinen machen, wie auf königlichen und fürstlichen Tafeln mit Verwunderung anzuschauen. Es sind aber derselben zweierlei, die ersten gebraucht man, Hand und Mund damit zu reinigen, die andern aber nur zur Verzierung der Tafel und diese werden auf mancherlei Art zusammengelegt. Die einfachste Art ist, wenn das Tellertuch nur in verschiedenen Falten gebrochen wird; von hieraus schreitet die Kunst zu immer künstlichern Figuren, wozu die Tücher oft eigens zugeschnitten, mit Nadel und Faden, mit Stäben und Wachs bereitet werden müssen. Dahin gehören das Blatt, der

Windwedel, der Pfauenschweif, die Welle, die Bastei, die Vestung, das Schiff mit und ohne Segel; schwieriger noch sind die verschiedenen Thiere nachzumachen, die Vierfüßer und Vögel, wozu man oft nicht nur mehrere Tücher, sondern auch Farbe, Perlen und dergleichen verwenden muß. Diese Weise die Tellertücher zu falten, geziemt sich darum auch nur für große Gastereien und für Fürstentafeln und gehört mehr zu den sogen. Schauessen, die man mit den Tellern wieder hinausgiebt.

In alten Hofnachrichten wird auch oft des Quelenwerfens Erwähnung gethan. Dies geschah, indem die fürstlichen Personen sich in eine Reihe stellten, worauf ein Cavalier ein zusammengerolltes langes Handtuch längs der ganzen Reihe hinwarf und also jede Person ein Stück dieses fliegenden Tuches erhaschte und hielt, bis das Wasser gereicht war. Als dieser Gebrauch abgeschafft ward, wurde eben das erwähnte Präsentiren der Serviette üblich. —

Die Sitte, bei Tafel Gesundheiten auszubringen und dabei das Glas zu leeren, ist ein uralter, von den Römern zu uns gekommener Gebrauch und führten diesen die ersten Christen als eine Art von Weihetrunk für Märtyrer und andere Abgeschiedene ihres Glaubens ein. Noch im 16. Jahrhundert finden sich Spuren dieser ursprünglichen Sitte vor. Als ein besonderes Ehrenamt galt das Vorschneiden bei Tafel; die Fürsten belohnten die vornehmsten Vasallen damit und führten diese den Titel Truchseß. Der Kurfürst von Bayern war der Erbtruchseß des römisch-deutschen Kaiserreichs.

Bei Privat-Personen wurden erst die Servietten zur Zeit Kaisers Karl V. vor etwa 300 Jahren üblich. Man aß früher an bloßen hölzernen oder geglätteten Tischen und wurden als Unterlage der Schüsseln und Teller gegerbte Felle benutzt. Nur

an fürstlichen oder anderen vornehmen Tafeln fand man Tischtücher von Leinwand oder Damast.

Es war eine merkwürdige Sitte, daß vor dem Platze eines Ritters, auf dem ein Schimpf haftete, der Herold berechtigt war, das Tischtuch zu zerschneiden und ihm den Teller wie das Brod umzukehren. Der Geschmähte mußte dann entweder seinen Schimpf tilgen, oder beweisen, daß ihm Unrecht geschehen sei.

Im entferntesten Alterthum wurden schon Messer und Löffel benutzt: lange Zeit hindurch wurden aber statt der Gabel die Finger benutzt. Die ersten Gabeln hatten zwei Zinken und waren ganz von Eisen verfertigt.

Man bediente sich statt der Teller anfänglich Scheiben von Brodrinde, hierauf der Holzteller, dann der aus gebrannter Thonerde und zuletzt der aus Metallen gefertigten Teller. Die zinnernen waren die beliebtesten und außer festlichen Gelegenheiten selbst bei Fürstenhöfen im Gebrauch.

Wie war es denn nun mit dem Anstande bei Tische im Allgemeinen? Hierüber wollen wir nun zum Schlusse noch einige Auszüge, einmal aus des Erasmus von Rotterdam berühmtem güldenem Büchlein von Höflichkeit in den Sitten der Jugend, dann aus einer Bursfelder Handschrift mittheilen, woraus der Anstandsbegriff jener Zeiten wohl zur Genüge verständlich werden dürfte. Erasmus verlangt, bei Gastereien soll man fröhlich sein, das sei ein Hauptgesetz. Mit saubern Fingern und Nägeln soll man erscheinen. Man soll den Platz einnehmen, der einem angewiesen wird; ist es die Oberstelle, so soll man freilich fein züchtig sich sträuben, allein auf Andringen nachgeben, damit man nicht statt für höflich für einen Halsstarrigen angesehen werde. So dir das Handtuch (die Serviette) gereicht wird, heißt es weiter, sollst du es entweder auf

die linke Schulter oder auf den linken Arm schlagen. Der Becher oder die Kanne und das Messer, zuvor wohl gereinigt, sollen zur rechten, das Brot aber zur linken Hand liegen. Das Brot in der einen Hand halten und mit den vordersten Fingern brechen, laß etlichen Hofleuten ihre Lust sein; schneide du es aber fein zierlich mit dem Messer und reiß nicht allenthalben die Rinden davon ab oder beschneide es nicht auf allen Seiten; solches steht den Zärtlingen zu. Das Gastmahl alsbald mit dem Gesöffe anfangen, schickt sich für Vollsäufer, so da trinken, nicht daß ihnen dürstet, sondern daß sie es also gewohnt sind. Andere unterm Trinken mit scheelen Augen ansehen, steht unfreundlich; gleichwie auch nach dem Exempel der Störche den Hals hinterwärts über den Rücken beugen, damit ja nicht etwas unten im Becher hängen bleibt, wenig höflich ist. Von der Schüssel nimm, was vor dir liegt, dies ist auch aus dem Poeten Homerus zu lernen, bei welchem dies Verslein oft gefunden wird:

Diese waren so grobe Gesellen,
Daß sie mit den Händen erst zufällen
Beim Tisch in die Speis und Schüssel,
Solchen soll man büssen den Rüssel.

Die gebissene Speise oder Knochen, so man einmal beiseite gelegt, wieder hervorsuchen, ist eine große Schande. Mit den Zähnen die Knochen benagen steht hündisch. Mit dreien Fingern ins Salzfaß greifen, wird nach gemeinem Scherz der Bauern Wappen genannt. Mit dem Messer soll man des Salzes nehmen, so viel als man bedarf. Den Teller oder die Schüssel, woran Zucker oder sonst was Süßes kleben geblieben, mit der Zunge lecken, ist der Katzen Art. Etliche stecken das Maul so voll, daß ihnen die Backen auf beiden Seiten wie

Blasbälge dick aufschwellen; andere reißen im Essen den Mund von einander — beides ist nicht schön. Bei der Zeche gehört Fröhlichkeit und es steht sehr übel, dasjenige, wie Horaz sagt, unter den blauen Himmel bringen d. h. nachplaudern, was jemanden über Tisch unbedachtsam entfallen ist: Was allda geschieht oder geredet wird, soll man dem Wein oder Trunke zuschreiben, damit du nicht das Wort hörst: ich hasse den, der sich erinnert dessen, was sich beim Zechen zugetragen (μισῶ μνάμονα συμπόταν).

Die Bursfelder Handschrift, angeblich aus dem 15. Jahrhundert, faßt die Anstandslehre bezüglich des Essens in folgenden Sätzen kurz zusammen. Wenn du zu einer Herrentafel kommst, so sollen vor allem deine Hände rein, die Nägel rein abgeschnitten sein; du sollst dies aber nicht thun vor den Leuten, sondern wenn du allein bist. Wenn du trinkst, so hebe den Becher mit beiden Händen von der Tafel und stelle ihn wieder so hin; du sollst nicht trinken mit einer Hand, wie ein Fuhrmann, wenn er den Wagen schmiert; du sollst ferner nicht trinken, während dein Nachbar trinkt; du sollst nicht in den Becher husten, nicht trinken, so lange du Speise im Munde hast, wie ein Rind; nicht mit Geräusch trinken wie ein Ochse; nicht gurgeln wie ein Pferd; nicht die Nase in den Becher hängen wie ein Schwein; du sollst die Nase und den Mund abwischen, wenn du getrunken hast. Wenn du an eines Herrn Tafel bist, so merke auf, wenn er trinkt, dann darfst du nichts essen. Was in der Schüssel vor dir liegt, das sollst du nehmen, und nicht das, was vor deinem Kumpan liegt. Du sollst den Knochen nicht abnagen, wie ein Hund, und das Mark nicht aussaugen. Einen Apfel iß nicht allein, sondern schneide ihn in der Mitte von einander; die eine Hälfte theile dann

und gieb jedem deiner Nachbarn ein Stück. Willst du eine Birne schälen, so mußt du am Stiel anfangen, beim Apfel beginne bei der Blume. Die Butter streiche nie mit dem Daumen auf dein Brot. Die Suppe trink nicht vom Teller, sondern iß sie mit dem Löffel, und nicht laut wie ein Kalb schlürft, sondern leise wie eine Jungfrau. —

Hiermit genug davon: wir schließen unsere Notizen, die im Ganzen wohl ein ziemlich anschauliches Bild gewähren, aber im Einzelnen freilich noch mit zahlreichen Zügen aus dem wirklichen Leben jener Zeit vielfach ausgeführt und vervollständigt werden könnten. Uns würde dies zu weit führen.

Anhang.

Während seines Aufenthalts in Paris warb Graf Platen (17. Febr. 1668) für Ernst August einem Maître d'hôtel Namens Bouchers gegen einen Jahrgehalt von 500 ℛ; derselbe verpflichtete sich, nachfolgende Küchenbediente für angegebene Gehalte aus Paris mitzubringen:

le maistre cuisinier	200	ℛ
le pasticier	100	„
le rosticier	100	„
l'aide de la cuisine	100	„
le confiturier	200	„
son aide	100	„

Herzog Ernst August schrieb an v. Witzendorf 2. März 1680: „Demnach unser Oberschenke und lieber getreuer Simon de la Chevallerie, welcher Euch dieses überliefern wird, dahin überkommt behuf unser Kuchen und sonst ein und andere Anstalt zu machen" — so möge man denselben mit dem nöthigen Gelde gegen Quitung versehen.

Aus der „Designation der von Michaelis 1679 zu bezahlenden Besoldungen durch v. Witzendorf im Januar 1680 an Herzog Ernst August eingesandt" heben wir folgende Posten hervor:

Oberjägermeister v. Moltke	530 ℛ	
Kornschreiber Heise	84 „	
Pauker Vogdt	60 „	
Forstschreiber Kupfer	84 „	18 gr
Hofjäger Hans Heuser	30 „	31½ gr
Windhitzer	21 „	
Büchsenwärter Tieman	25 „	
dem Jungen bei den Winden	8 „	
Hofseiler Müller	19 „	
Federschütze Spieler jun.	10 „	
Zeugschneider Weber	15 „	31½ „
Vogelfänger Krahmer	21 „	18 „
Hofküchenmeister Niemeyer	72 „	18 „
Reiseküchenmeister Rose	40 „	22½ „
Mundkoch Fenien	54 „	31½ „
Weinschenk Probst	32 „	27½ „
Silberdiener Kuntze	57 „	13½ „
Schloßfrau Blanckinne	37 „	
Altfrau und ein Mädchen	22 „	
Altfrau zu Linsburg	25 „	
Hoffourier Bundorn	182 „	
Kornstecher Dantzmann	26 „	
Schloßvoigt Wedeking	10 „	
den beiden Schloßwächtern	19 „	12 „
Burgschließer Engelke	8 „	12 „
Schornsteinfegermeister Macherodt . .	19 „	

Die
Vertheilung des Strumpfbandes
bei
Hochzeiten.

Die Vertheilung des Strumpfbandes bei Hochzeiten.

Die Ereignisse, welche im menschlichem Leben natürliche Hauptabschnitte bilden, werden mit Recht nach der bestehenden Sitte bei allen Völkern durch besondere Förmlichkeiten und Feierlichkeiten verherrlicht. Zu diesen Ereignissen gehört in erster Linie die Hochzeit. Sie ist schon in uralten Zeiten und bis in die Gegenwart herein sowohl mit einer religiösen Weihe umgeben, wie auch in sinniger und fröhlicher Feier mit einer Fülle von Gebräuchen begleitet, wodurch sich die Anschauung von der hohen Bedeutung des Ereignisses auf die mannigfaltigste Weise zu erkennen giebt. Während der religiöse Gebrauch sich weniger veränderlich zeigt, da hier der Ritus in verhältnißmäßig stabilen Ceremonien sich bewegt, ist die Volkssitte in ihrer Kundgebung ungebundener: je nach dem Volkscharakter, nach dem Herkommen und nach den materiellen Verhältnissen, selbst nach der Besonderheit der Betheiligten entwickelt sich hier ein mehr oder weniger buntes Treiben, das indessen seine Bezüge häufig an althergebrachte Gebräuche und Überlieferungen anknüpft. Diese Gebräuche, deren Bedeutung mitunter schwer zu erklären ist, finden sich gemeiniglich da noch am Reichsten und Reinsten vor, wo durch die conservativere Lebensweise die Sitte im Laufe der Zeit sich weniger verändert hat. Namentlich auf dem

Lande, also in Gegenden, die dem nivellirenden Einflusse der Cultur weniger offen stehen, haben sich von solchen überlieferten Gebräuchen noch manche erhalten, indessen auch da, wo im Allgemeinen das alte Herkommen minder lebendig, die ganze Anschauung nüchterner geworden ist und wo die Festfeier daher in einfacheren Formen sich bewegt, zeigen sich wenigstens mitunter noch die Spuren von diesen Gebräuchen, die durch eine solche weit verbreitete Übung in den verschiedensten Kreisen und Gegenden die bestimmte und allgemeinere Bedeutung schon voraussetzen. Sie bekunden sich namentlich dadurch, daß sie selbst noch in den allerhöchsten Kreisen und hier noch heute zur Anwendung kommen, als althergebrachte, vordem allverbreitete und jetzt freilich nicht mehr ganz verständliche, früher indessen mit einem bestimmten Zwecke verbundene und daher sinnvolle Überlieferungen älterer Lebens- oder Rechtsanschauung.

Zu solchen Gebräuchen gehört auch das Lösen des Strumpfbandes der Neuvermählten und die Vertheilung desselben an die Hochzeitsgäste.

Aus dem Kleidungsstücke selbst, aus dem Strumpfbande, das Alter dieses Gebrauches schließen zu wollen, ist wohl vergeblich. Strümpfe und Schuhe gehören, wenigstens im nördlichen Europa, zu den unentbehrlichsten und darum verhältnißmäßig früh eingeführten Kleidungsstücken. Die alten Griechen und Italiener kannten dieselben so wenig, als die alten Ägypter, Kleinasiaten und Syrer, die zum Schutze der Fußsohle nur die leichte Sandale hatten. In den fränkischen und angelsächsischen Zeiten werden uns die Füße der abgebildeten Frauen durch die langen Kleider gänzlich verhüllt. Erst in dem Lustgarten der Herrad von Landsberg bemerken wir schon eine Art eng anliegender Halbstiefel, die sogar gestickt zu

sein scheinen. Daß später wenigstens die Frauen auch Strümpfe trugen, soll nach Klemm („die Frauen" II, 82.) unter Anderem auch aus den Statuten der geistlichen Orden erhellen; so ward den Benedictinernonnen bei Weißenfels geboten, daß alle die da schliefen, mit Rock und Hosen (d. h. Strümpfen) unter dem Ordenshabite angethan sein, und daß diese zur Winterszeit aus Wolle bestehen sollten. Gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts kamen die seidenen Strümpfe auf, die schon Brantome kennt und die man in weißer und bunter Farbe besonders aus Florenz bezog. Dieser Autor bemerkt auch, daß man sie entweder mit einer schönen Jarretière oder mit Nadeln befestigt habe.

Von diesem Strumpfbande hatte nach demselben Schriftsteller in Frankreich auch ein Tanz seinen Namen, indem vermittelst der Strumpfbänder von den tanzenden Mädchen mannigfach verschlungene Touren und Sprünge, gewiß in seltsamer Weise, ausgeführt wurden.

Die Strumpfbänder spielen ferner eine nicht unbedeutende Rolle in den Liebesgeschichten und Liebesspielen, sie sind selbst nicht ohne eine historische Celebrität. Am 23. April 1350 verlor auf einem Balle am englischen Hofe die schöne Gräfin Salisbury ihr linkes Strumpfband. König Eduard III. nahm es vom Boden auf, hob aber dabei das Kleid der Gräfin, so daß er, um allem Spotte vorzubeugen, die bekannten Worte sprach: „Honny soit qui mal y pense". Dies gab den Anlaß zur Stiftung des Hosenband-Ordens.

Auch in den Pfänderspielen, wie sie gegenwärtig bei uns noch vorkommen, machte sich vordem das Strumpfband in neckischer Weise geltend: es wurde oft genommen und wieder gegeben, und wir haben in den Gedichten von Hoffmanns-

waldau diesem Spiele eine Reihe gar niedlicher Verse zu verdanken.

„Du sanftes Band, das meinen Geist bestrickt
Und meine Freiheit bindet:
Ich werde stets durch frische Gluth entzündet,
So oft mein Aug' auf deine Schönheit blickt.
Ich liebe dich, nicht weil du seiden bist,
Noch weil die Kunst des Webers dich geschlagen,
Nein, sondern weil dein Atlas würdig ist,
Daß Phyllis ihn an ihrem Knie getragen.“ —

Was nun aber den Gebrauch betrifft, der uns hier besonders beschäftigt, nämlich das Lösen des Strumpfbandes und die Vertheilung desselben bei Hochzeiten, so ist die Verbreitung desselben noch jetzt in verschiedenen Ländern und unter verschiedenen Völkern nachzuweisen.

In seinem bekannten Werke „Observations on popular antiquities“ (II, 54.) erwähnt John Brand einen Brief aus dem Jahre 1604 über die Vermählungsfeier des Sir Philipp Herbert und der Lady Susan, worin berichtet wird, daß keine Ceremonie mit den Brautkuchen, Spitzen, Strumpfbändern und Handschuhen unterlassen worden sei. Diese Sitte war zufolge einer weiteren Mittheilung Brand's früher im Norden von England allgemein und grenzte hier nahe an Unanständigkeit. Die jungen Männer unter den Hochzeitsgästen wetteiferten, schon unmittelbar nach der Trauung, wer zuerst der Braut die Strumpfbänder abknüpfen könnte: das geschah selbst vor dem Altare. Gemeiniglich trug die Braut für diesen Zweck bunte Seidenbänder. Wer nun so glücklich war, aus diesem seltsamen Kampfe, während dessen die Braut oft aufschreien mußte und häufig sogar niedergeworfen wurde, als Sieger hervorzugehen, trug die Bänder triumphirend um die Kirche.

Um solche unanständige Anfälle zu vermeiden, bestand daher in Yorkshire die Sitte, daß die Braut Strumpfbänder aus ihrem Busen zog und sie unter die Zeugen der Hochzeit vertheilte.

Aus einigen Stellen in verschiedenen Werken schließt Brand, daß der Kampf um die Strumpfbänder ursprünglich erst dann stattfand, nachdem die Braut zu Bett gebracht worden war. So heißt es in Herrick's Hesperiden: „Schnell, schnell sich mögen dann die jungen Männer und die Brautjungfern anschicken, Eure Strumpfbänder zu zertheilen und deren Stücke mit des Bräutigams Spitzen zu umgeben.“ Ferner bei Christoph Brooke: „Jünglinge, nehmt seine Spitzen, euer herkömmliches Recht, und ihr Mädchen nehmt eure Gebühr: ihre Strumpfbänder.“ Auch wird weiter berichtet, daß der Pfeifer bei einer Hochzeit stets ein Stück vom Strumpfbande an seiner Pfeife trug. Im Allgemeinen, erzählt schließlich ein Reisender, sei es in England Sitte, daß die Brautführer, wenn die Schlafenszeit gekommen, der Braut die Strumpfbänder abknüpfen, welche vorher so gebunden, daß sie niederhängen und, ohne dem Knie zu nahe zu kommen, leicht gelöst werden können. Hierauf und nachdem die Bänder an die Hüte der jungen Männer befestigt sind, führen die Brautjungfern die Braut in die Brautkammer, entkleiden sie und legen sie ins Bett.

Ebenso war die Sitte des Strumpfbandlösens in Irland üblich. „Allerlei Kurzweil treibt man bis gegen Mitternacht, wo die jungen Mädchen in die von dem jungen Ehemanne und dem Brautvater, die mit Strohhalmen bewaffnet sind, bewachte Brautkammer geführt werden. Dort löst die junge Frau das Strumpfband und schenkt es dem jungen Mädchen, das zunächst sich verheirathet und das Kissen trug. Ersch und

Gruber's allgem. Encyclop. s. v. Hochzeit. Pierer's Universal-Lexicon XIV, S. 251.

Auf etwas andere Weise zeigt sich die Ceremonie in Frankreich. „Viele Leser kennen auch den altfranzösischen Gebrauch, einer Neuverehelichten das Strumpfband zu lösen (dénouer la jarretière de la mariée). Noch jetzt hat sich in vielen Gegenden diese Sitte erhalten, nur daß die Schicklichkeit jetzt statt eines wahren Strumpfbandes ein rosenfarbenes Band nimmt, das um den Fuß an seinem unterm Theile geschlungen wird. Gegen das Ende des Hochzeitsmahles schleicht sich ein Kind, gewöhnlich ein Verwandter, unter den Tisch, um dies Band bei der Braut zu lösen, und es überreicht darauf dasselbe dem Junggesellen, der des Bräutigams nächster Verwandter ist." Eros oder Wörterbuch über die Physiologie ꝛc. Berlin 1823, Bd. I. S. 164.

Für die Champagne und Normandie wird außerdem der Gebrauch noch besonders bestätigt, nur daß in dem letzteren Lande das Strumpfband nicht gewaltsam geraubt, sondern von der Braut einem jungen Manne als Zeichen ihrer Gunst freiwillig verliehen wird.

In Deutschland können wir uns zunächst auf das Zeugniß v. Thümmel's im 5. Gesange seiner „Wilhelmine" berufen. „Mit majestätischem Anstande, heißt es, stieg nun die einnehmende Wilhelmine von dem sammtenen Sitze, und da verrieth sich zugleich auf einige süße Augenblicke für den entzückten Bräutigam ihr kleiner Fuß bis an die Höhe des seidenen Strumpfbands, auf welchem mit Pünktchen von Silber ein zärtlicher Vers des Voltaire gestickt war." — Die Vorrede zu der 3. Auflage knüpft hieran folgende Apostrophe: „Sie tragen sogar, wie ich höre, noch immer seidene Strumpfbänder

mit französischen Versen gestickt? Ja! zu was denn solche Strumpfbänder, Madame? An Ihrem Hochzeittage konnte zwar dieser verborgene gelehrte Staat noch mit Ehren ans Licht kommen; denn hätte nur damals das Feuer Ihre vornehmen Gäste nicht so erschreckt, so würden sie gewiß die artigste Ceremonie nicht vergessen haben — Ihre Strumpfbänder wären gewiß, noch vor der völligen Übergabe Ihrer kleinen Person an den Herrn Pastor, von einer adligen Hand abgeknüpft und in guter Gesellschaft verlesen worden."

Auch jetzt noch kommt der Gebrauch in manchen Gegenden Deutschlands, auch im Lande Hannover, zur Anwendung; weniger, daß man einen bestimmten Sinn damit verbindet, als weil er Gelegenheit giebt, der neckischen Laune der aufgeheiterten Hochzeitsgäste freieren Spielraum zu verschaffen. Nur der Umstand, daß er selbst noch bei fürstlichen Vermählungen und zwar mit einer gewissen Feierlichkeit beobachtet wird, läßt auf eine frühere, allmählich mehr und mehr in Abgang gekommene ceremonielle Bedeutung dieses Gebrauches schließen. Es würde sich vielleicht Gewisseres darüber vermuthen lassen, wenn die spärlichen Nachrichten uns die Einzelheiten ausführlicher mittheilten, aber leider ergehen sich die zahlreichen Berichte über die fürstlichen Vermählungen in früherer Zeit freilich mit großer Breite über die öffentlichen Schaustellungen, Festlichkeiten und die damit verbundenen Vergnügungen, indessen das eigentliche Ceremoniell, namentlich die auf altem Herkommen beruhenden Gebräuche, wie eben das Vertheilen des Strumpfbandes, finden dabei leider eine desto geringere Berücksichtigung.

Zedler in seinem Universallexicon bemerkt nur, ohne Näheres anzuführen, „daß etliche Potentaten den Gebrauch haben, ihrer Braut, ehe sie selbige zu Bette führen, zuvor durch einen

von ihren Ministern das eine Strumpfband in der Brautkammer ablösen zu lassen, wiewohl es auch die adeligen Bräute an etlichen Orten also halten.“ Etwas mehr theilt in seinem gleichartigen Werke Pierer mit. „Bei Vermählungen fürstlicher Paare ist es an einigen Höfen Gebrauch, daß unmittelbar nach der kirchlichen Einsegnung und den Vorstellungsceremonien (Cour) an die Gäste und Geladenen seidene Bänder unter dem Namen „Strumpfbänder“ vertheilt werden, worauf sofort die Festlichkeit geschlossen ist. Diese Bänder, ungefähr 1 Zoll breit und 6 Zoll lang, vom schwersten seidenen Stoff, sind von der Landesfarbe der Braut (z. B. bei den sächsischen Fürstenhäusern grün mit silbernen Fransen) und tragen gewöhnlich den Namenszug oder den Anfangsbuchstaben des Namens der Braut. Dieser Gebrauch beruht darauf, daß während bei Privatpersonen nach Canonischem Recht die Ehe schon nach vollzogener Trauung rechtsgültig ist, bei Fürsten dagegen nach (altgermanischem) Privatfürstenrecht die Gültigkeit erst nach vollzogenem Beilager eintritt. Das Ganze ist also von rein symbolischer Bedeutung. Ein ähnlicher Gebrauch findet auch noch bei der ländlichen Bevölkerung in einigen Gegenden Deutschlands, besonders in Schlesien und der Lausitz, statt, hat sich aber nur noch als ein Rest alter Sitten erhalten, dem jetzt die symbolische Bedeutung fehlt, da dort ebenfalls das Canonische Recht gilt.

Am Ausgebildetsten zeigt sich der Gebrauch am Königlich Preußischen Hofe und zwar soll er hier nach v. Raumer (in seiner Schrift über den Fackeltanz S. 17) nachrichtlich schon im 17. Jahrhundert vorkommen. Die Vertheilung des Strumpfbandes, heißt es ferner in einer privatim eingegangenen Mittheilung, ist am Königlich Preußischen Hofe eine althergebrachte

Sitte. In frühern Zeiten, so bald die Prinzessin Braut nach dem Fackeltanze das Brautgemach betreten, wurde das wirkliche Strumpfband, welches sie am Vermählungsabende getragen hatte, von der Oberhofmeisterin herausgebracht, in kleine Stücke zerschnitten und an die anwesenden Herren des Hofes zum Andenken vertheilt. Jedes einzelne Stück enthielt gewöhnlich den Anfangsbuchstaben des Vornamens der Prinzessin Braut, entweder gestickt oder eingewirkt, unter einer Krone. Das Königliche Hausarchiv zu Berlin bewahrt noch eine ganze Sammlung solcher Strumpfbandstücke von den hier vermählten Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

In v. Besser's Beschreibung der Hochzeit der Prinzessin Louise, Tochter Friedrichs I. von Preußen, mit dem hessischen Erbprinzen Friedrich, die im Jahre 1700 den 31. Mai in Berlin stattfand, findet sich folgende Stelle, die auch in Vehse's Geschichte des Preußischen Hofes und Adels (II, 134) citirt ist: „Man legte darauf Braut und Bräutigam zu Bette, nachdem vorher Ihre Kurfürstliche Durchlaucht dem Bräutigam das Hemd gegeben, die Braut aber den einen von ihren Strumpfbändern Sr. Durchlaucht dem Herrn Landgrafen und den andern Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht dem Herrn Vater überreicht, die solche nachgehends der Braut zu Ehren als ein empfangenes Liebeszeichen um ihren Degen gewunden."

Zerschnitten ward das Strumpfband zum ersten Mal im Jahre 1716. „Als bei der Vermählung der jetztregierenden Frau Markgräfin zu Ansbach, Tochter König Friedrich Wilhelm's von Preußen, die hohe Braut das Strumpfband fallen lassen, wurde solches vom Könige zerschnitten, der die Stücke an die vornehmsten Herrn des Hofes und die fremden Minister austheilte und den Minister des Königs von Polen

ersuchte, seinem Herrn, welcher unfehlbar an diesem Vergnügen Theil nehme, ein Stück davon zu senden.“ S. v. Moser's Hofrecht I, 584.

Bei der Vermählung des Erbprinzen von Sachsen-Eisenach mit der Prinzessin Anna Sophia von Preußen, Tochter des Markgrafen Albrecht, zu Berlin im Jahre 1723, nahm in dem Brautgemache die Königin der Braut die Krone ab, welche die Braut dann mit zugebundenen Augen an den Prinzen Heinrich gab, während der König mittlerweile das Strumpfband vertheilte. Nachdem darauf vom Könige und der Königin dem Bräutigam und der Braut noch die Brauthemden angelegt, mußten sich diese in Gegenwart der Königlichen Herrschaft zur Ruhe niederlegen. Moser's Hofrecht I, Beil. S. 276.

Seit 1793 erscheint dann am Königlich Preußischen Hofe das Vertheilen als eine in das Programm der Hochzeitsfeierlichkeiten aufgenommene Ceremonie, geschah indessen seitdem statt des Strumpfbandes nur noch symbolisch mit einem Seidenbande. —

Wie schon angegeben, läßt sich der Ursprung und die Bedeutung des Gebrauches gegenwärtig nicht mehr genau ermitteln. Es hat indessen Manches für sich, daß einerseits das Lösen des Strumpfbandes eine Reminiscenz an das bekannte Lösen des jungfräulichen Gürtels sein könnte, sowie andererseits die Vertheilung desselben an die Zeugen mit der früher üblichen Beisetzung auf das Brautbett zusammenhängen mag. Insofern kann der oben angedeutete Bezug auf das alte deutsche Recht gegenüber dem canonischen Rechte seinen guten Grund haben. Über diese Beisetzung auf das Brautbett wissen wir, daß solches ein besonderes Ceremoniel gewesen ist, welches ehedem bei fürstlichen Vermählungsfesten allgemein

beobachtet wurde. Die deutschen Gesetze erforderten als ein wesentliches Stück der Ehe den wirklichen Beischlaf und deshalb mußten vor Alters selbst die Bevollmächtigten sich im Namen der Verlobten in das Brautbette niederlegen, wodurch die wirkliche Vollziehung der Ehe angedeutet wurde. Solches wird uns erzählt von der Heirath des Erzherzogs und nachmaligen Kaisers Maximilian I. mit Maria von Burgund: Herzog Ludwig von Bayern ließ sich als erzherzoglicher Bevollmächtigter die Prinzessin an die Hand trauen und hielt dann mit ihr nach damaligem fürstlichem Gebrauche das Beilager dergestalt, daß er, am rechten Fuß und Arm mit einem leichten Harnisch angethan, nebst der Prinzessin ein Bett bestieg und mitten im Bette zwischen dieselben ein langes bloßes Schwert gelegt ward. Hierbei standen der Herzogin Maria Stiefmutter sammt der Großhofmeisterin auf der einen, und die Räthe auf der anderen Seite. Auch sonst wird der Gebrauch vielfach erwähnt und das zu diesem Zwecke eigends aufgeschlagene Bett wurde gemeiniglich mit großer Pracht mit sammtenen und seidenen Decken und mit Gold und Silber gestickten Umhängen hergerichtet. Die Ceremonie selbst ward mit großer Feierlichkeit häufig unter dem Klange der Trompeten und Pauken und immer in Gegenwart der nächsten Verwandten und der angesehensten Staatsbeamten und Gäste vollzogen.

Es ist die Vermuthung ausgesprochen, es könnte vielleicht die oben erwähnte Strumpfbandgeschichte von 1350, welche die Veranlassung zur Stiftung des Hosenbandordens wurde, auch einen Einfluß auf die Annahme unserer Sitte geübt haben. Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg, an dessen Hofe 1691 zuerst das Strumpfband-Ceremoniel bei Vermählungen erwähnt wird, legte bekanntlich einen sehr hohen Werth darauf, Ritter

des Hosenbandes zu sein. Wir müssen diese Vermuthung dahin gestellt sein lassen, indessen haben die obigen Nachweisungen die Sitte in so vielen Gegenden als volksthümlich und althergebracht bewiesen, daß wir an eine höfische Entstehung und dann rasche Verbreitung derselben unter das Volk wohl nicht zu denken haben. Der Zusammenhang mit den altdeutschen Rechtsgebräuchen scheint uns viel wahrscheinlicher zu sein.

Das

Civil-Uniform-Wesen in Deutschland

mit

Bezugnahme auf dasselbe

in

den früher Hannoverschen Landen.

Die deutsche Hofkleidung und das Civil-Uniform-Wesen.

Die Fürsten und Herren des deutschen Volkes trugen in den ältesten Zeiten enge an den Leib anschließende und bis kaum an die Knie reichende Röcke, bei schlechtem Wetter an beiden Seiten hoch aufgeschnittene Mäntel. Nach den Kreuzzügen kamen die großen weiten Mäntel der Morgenländer auf, und auch die Ritter-Orden, die im gelobten Lande entstanden, wählten ebenfalls die Tracht der Morgenländer zur Ordenskleidung. Im 14. Jahrhundert trug, wie uns viele Abbildungen aus jener Zeit bezeugen, jeder Fürst, Ritter oder Knecht und selbst der Bürger den Harnisch und darüber den Waffenrock, unter dem Helme weiche Untermützen, sogen. Bundhauben. Das Beinkleid und der Ärmel unter dem Harnisch waren von Leder. Ältere Standespersonen trugen in Friedenszeiten lange weite Kleider mit vier oder fünf Knöpfen an den Ärmeln. Diese Röcke waren um die Brust gesteppt und vorn bis zum Gürtel aufgeschlitzt. Junge Leute trugen dagegen kurze Kleider bis auf die Lenden und enge Ärmel, dazu hohe Mützen. Den Rock, der mit 24 bis 30 Falten versehen war, umschloß ein langer Mantel, von oben bis unten zugeknöpft. Frauen trugen über dem engen Unterkleide ein unten an beiden Seiten geöffnetes Oberkleid, welches mit Baumwollen- oder

Seidenzeug gefüttert war. Die Mäntel waren von Nesseltuch, kraus und eng gefalten.

Später, gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurden die Röcke der Männer ohne Falten gemacht, reichten bis an das Knie und wurden über der Hüfte mit einem Gürtel befestigt. Die Mäntel waren rund und nicht aufgeschlitzt. Die Frauen trugen nun ausgeschnittene Kleider und ließen die Hälfte des Busens sehen. Bei den Rittern trat der Schuppenpanzer an die Stelle der Brustbleche, und trugen sie mit diesem nun auch das Unterwamms. Junge Leute schmückten sich in dieser Zeit mit vielen sogen. Troddeln und im Winter wurde viel Pelzwerk getragen. Im Ganzen wechselten die Moden im 14. Jahrhundert ungemein und schwankten, da die Bequemlichkeit stets neue Ideen hervorrief.

Im 16. Jahrhundert war das Ritterwesen und das Mönchthum für die Kleidertrachten besonders charakteristisch. Der Ritter erschien in glänzender Rüstung — der Mönch, die Nonne in dem dunklen Anzuge. Wenn im 14. und 15. Jahrhundert das Haar geschoren war, so ließ man es jetzt wieder wachsen. Das 16. Jahrhundert brachte die gepufften Wämmser und die Pluderhosen, zu denen oft 150 Ellen Zeug erforderlich waren; gegen solchen Luxus wurde selbst von der Kanzel geeifert. Überhaupt war der Luxus in den Kleidern während dieses Jahrhunderts sehr groß. Neben jenen kostbaren Hosen trugen die Reichen ein Wamms, welches vom Halse bis an die Hüften fest anliegend reichte und gewöhnlich von Sammet war, gestickt mit Gold, Silber oder Seide. Über diesem trug man ein Oberkleid mit Sammetstreifen, vorn offen. Über die Brust und über Schultern breitete sich der faltenreiche Hemdskragen. Über der linken Schulter hing ein kurzer Sammet-

Mantel mit Pelzwerk, mit silbernen und goldenen Borten. Das Haar reichte bis an den Nacken und das Kinn trug den zugespitzten Bart. Als Kopfbedeckung hatte man einen runden schwarzen Sammethut, oft mit Steinen, Perlen und Schnallen geziert. Dazu trug man einen Degen und Standespersonen eine goldene Kette. —

Dem Luxus der Männertrachten stand der der Frauen nicht nach, indem die Kleidung der vornehmeren unter ihnen im Allgemeinen prachtvoll war. Die Brustlätze waren von Seide, die Kleider gewöhnlich weiß oder schwarz, mit goldenen Ketten oder Perlen besetzt und gestickt. Den Leib umschloß ein silberner Gürtel, der bis auf die Schuhe herabhing. Den Kopfputz bildeten Schleier, die mit Gold und Silber gestickt waren. Die Haare waren geflochten, mit goldenen Nadeln festgesteckt, der Hals mit Ketten, Geschmeiden bedeckt und von einer Halskrause umgeben, die durch Draht in Falten gehalten ward. Seidene Strümpfe gehörten gleichfalls zum Luxus — die Arme waren mit Armbändern bedeckt.

In der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde die Tracht der Männer, wohl in Folge des 30jährigen Krieges, durch eine bequemere verdrängt. Ein offener Rock und mäßig weite Beinkleider traten an die Stelle der mehr spanischen Tracht. Man trug neben dem Spitzbart langes Haar, den Hut mit breiter Krämpe und gewöhnlich einer Feder.

Das Ende des 17. und der Anfang des 18. Jahrhunderts veränderte unsere Kleidertrachten wieder, die bauschigen Formen verschwanden, Schuhe, Strümpfe, enge bis an die Knie reichende Hosen kamen auf — dreieckiger Hut wurde Mode und mit ihnen die Perrücken. Die bunten Farben verschwanden, namentlich für verheirathete Leute, und dunkele Farben oder weiß

traten an die Stelle. Das Haar, auch der Frauen, ward gepudert.

Was nun insbesondere nach diesen allgemeinen Betrachtungen die Kleidung der deutschen Fürsten angeht, so war solche in den frühsten Zeiten eben nicht prächtig und zeichnete sich vielmehr eher durch Einfachheit und Dauerhaftigkeit aus. Schon im 16. Jahrhundert wählten die Fürsten gewöhnlich eine oder auch wohl mehrere Farben, in die sie sich ausschließlich kleideten, und ward dadurch die Hof-Farbe schon damals begründet. Der Landesherr verlangte, daß sich in dieser Farbe die bei Hofe dienenden Vasallen und die vom Hofe besoldeten Personen kleiden mußten, wodurch denn der Grund der jetzigen Uniformen und der herrschaftlichen Livréen schon damals gelegt worden ist, obwohl das eigentliche Uniformwesen seine Entstehung einer viel späteren Zeit verdankt.

Das Wort „Uniform" erklärt sich von selbst, das Wort „Livrée" aber hat seinen Ursprung von liberare, hier: liefern, und heißt so viel als eine Lieferung. In früheren Zeiten standen die Angehörigen und Bedienten eines Herrn nicht allein, wie auch noch heut zu Tage, in dessen Kost und Lohn, sondern auch in dessen Kleidung. Es wurden ihnen jährlich gewisse Kleidungen geliefert, die danach benannt wurden. Obwohl die Hoffarbe selbst willkürlich war und oft verändert wurde, so wählte man dazu bald die Hauptfarben aus den Wappen. Richtig ist es, daß aus den ehemaligen Cottes d'armes oder Waffenröcken der Gebrauch der in den heutigen Wappen vorkommenden Farben sowohl, als der so unterschiedenen Schildertheilungen entstanden ist. Diese Farben sind noch länger wie die Figuren in den Wappen willkürlich geblieben und der Veränderung unterworfen gewesen, bis man endlich für angemessen

hielt, solche unverändert zu lassen. Von dieser Zeit an wurden nun die Hauptfarben der Wappen die Hoffarben und ward es Regel und hergebracht, in diesen die Angehörigen und Bedienten zu kleiden. Vornehme und große Herren trugen bei Festen selbst diese Hoffarben. Den Vasallen wurden bei solchen Festen entweder die Gewänder zugesandt, oder ihnen genau bedeutet, wie sie sich in den Hoffarben bei gewissen Gelegenheiten mit den Ihrigen kleiden sollten. Die Bedienten aber, sowohl die Vornehmen (Cavaliere) als die eigentlichen Diener, mußten sämmtlich im 16. Jahrhundert die Hoffarbe tragen und lieferte man diesen letzteren jährlich sogen. Sommer- und Winter-Hofkleidungen in der Hoffarbe. Am Hofe von Braunschweig-Wolfenbüttel war im 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts Roth-Gelb und Roth-Gelb-Weiß die Hoffarbe, späterhin und zu Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts nahm man Blau-Gelb an.

Das Haus Braunschweig-Lüneburg führt zwei über einander gehende goldene Leoparden und wegen Lüneburg einen blauen Löwen im goldenen, mit rothen Herzen bestreueten Felde. Auf dem vordersten Helme steht ein weißes oder silbernes Pferd und die Helm-Decken sind golden und blau, daher war denn auch die Hof-Livree in Hannover roth und blau. —

Als die Hofbeamten im Laufe der Zeit und schon im 17. Jahrhundert höhere Besoldungen bekamen, überließ man ihnen, sich selbst zu kleiden und die Kleidungsstücke zu wählen, so daß nunmehr eine bunte Mannigfaltigkeit an den Höfen zu sehen war. Namentlich steht fest, daß nach dem dreißigjährigen Kriege jene Sitte, die höhere Dienerschaft zu kleiden, verschwunden war. Erst in unserm Jahrhundert trat wieder Gleichförmigkeit ein, vermöge des Einführens von Uniformen

für die Staats- und Hofdienerschaft, und es war der Grund hiervon zunächst Ersparung der Kosten, da eben die eigene Wahl, namentlich der Staats- und Hofkleider, einen fast fabelhaften Luxus hervorgerufen hatte.

Bei der niedern Hofdienerschaft blieb aber auch in den Kurbraunschweigischen Landen nach wie vor die Einrichtung, daß diese von ihren Herren gekleidet, und es blieb bis zum heutigen Tage die etwa seit dem 16. Jahrhundert ausgebildete Sitte, daß die Kleidung dieser Dienerschaft nach der Wappenfarbe oder Hoffarbe gewählt ward.

Man erschien in frühern Zeiten in dieser sogen. Hofkleidung aber nur bei Hofe selbst, oder bei besonderen Feierlichkeiten und in allen den Fällen, wo solches besonders befohlen ward. Wir finden, daß schon im 16. Jahrhundert bei den deutschen Höfen, bei den einzelnen Ceremonien eine besondere Kleidung ausdrücklich vorgeschrieben wurde.

Bei der Vermählung der zweiten Gemahlin des Kurfürsten August von Sachsen 1586 erschien der Adel in schwarzen Röcken mit goldenen Ketten und den sogen. braunschweigischen Hüten, geziert durch schwarze und gelbe Federn. Bei der Vermählung des Herzogs Ernst von Sachsen-Eisenach 1598 trug der Adel Sammetmützen und lange Schoßkleider. Die hessischen Cavaliere waren bei dem Einzuge Kaisers Mathias in Augsburg 1613 roth gekleidet, und so könnten wir noch mehrere Beispiele anführen, wo eine bestimmte Kleidung vorgeschrieben und getragen worden ist.

In älteren Zeiten wurde diese Kleidung den Vasallen auf Kosten des Lehnsherrn gegeben, später indeß kam diese Sitte ab und es wurde denselben, wie schon oben angedeutet, zur Pflicht gemacht, sich die bestimmte Kleidung nach Vorschrift

auf eigene Kosten anzuschaffen. Ich finde viele einzelne Fälle, wo die Vasallen sich dagegen sträubten und sich durch besondere Zusicherungen gegen ein solches Ansinnen zu schützen suchten. Dieses führte denn zu bestimmteren und gemessneren Befehlen, namentlich für die Hofbeamten und die Hofdienerschaft, welchen eine bestimmte Farbe, die sie tragen sollten, vorgeschrieben wurde, und es machte solche ihre gelieferte Hofkleidung, namentlich für die Hofdienerschaft, bald einen Theil der Besoldung aus. Nach dem 16. Jahrhundert stehen die Fälle vereinzelt da, wo die Kleidung den Vasallen geliefert wurde; in einzelnen Fällen wurden ihnen bei der Aufforderung, sich in gewisse Stoffe zu kleiden, wenigstens diese gesandt. Übrigens suchte man es dahin zu bringen, daß das Tragen der Hofkleidung als eine besondere Auszeichnung und als eine Ehre betrachtet wurde, weshalb denn die Fürsten die von ihnen eingeführte Hoffarbe trugen, und ward von dem Lehnsherrn selbst ein Gleiches von den Fürsten verlangt, die seine Vasallen waren. Zu den Zeiten Kaisers Maximilian I. und Kaisers Karl V. war an dem kaiserlichen Hofe zu Wien die spanische Tracht üblich und wurde solche auch von andern deutschen Höfen angenommen.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts ward in Deutschland in Folge des großen Einflusses des Hofes Ludwigs XIV. die französische Tracht bei den Höfen eingeführt, welche die früheren Moden verdrängte. Diese hat sich nun im Allgemeinen behauptet und den jetzigen Zustand herbeigeführt.

Lange Zeit gab es an den Höfen gewisse Ceremonien-Kleidungen, die erst nach und nach wieder abgekommen sind. Die Kurfürsten trugen bei den Kaiserwahlen, bei den Krönungen rc. z. B. lange Talare, die geistlichen Herren von Schar-

lach, die weltlichen von rothem Sammet, mit breitem Hermelinkragen und rothem Kurhut mit Hermelin. Die Tracht der anderen Fürsten, die nicht Kurfürsten waren, bestand schon im 15. Jahrhundert in langen Röcken und in Mänteln von braunem Damast; die letzteren waren an der Seite offen, der Rock dagegen bis an die Lende mit langen Schlitzen. Auch der aufgeschlagene Hut war von braunem Damast und der ganze Anzug mit Schwan gefüttert. Am Ende des 15. Jahrhunderts bestimmte Kaiser Maximilian für die Herzöge lange Mäntel von rothem Atlas, mit Lasting gefüttert. Unter dem Mantel trugen sie einen Rock, der, da der Mantel offen war, gestickt oder besetzt sein mußte. Der Herzogshut war gleichfalls von rothem Atlas, mit Lasting überstülpt. Die Land- und Mark-Grafen behielten die Kleidung von braunem Damast, Erzbischöfe von rosinenfarbigem und Bischöfe von braunem Zeuge.

Die Prachtkleider der Könige und Herren des Mittelalters zeichneten sich nicht nur durch Kostbarkeit der Stoffe aus, sondern im Allgemeinen auch oft durch geschmacklose Überladung. Die kurzen sogen. Waffenröcke, die man über den Rüstungen trug, bestanden aus Gold- oder Silberstoff oder Scharlach-Sammet, dieselben waren mit Gold, Silber und Perlen gestickt und selbst reich mit Edelsteinen besetzt. Häufig waren diese mit kostbarem Pelz gefütterten Waffenröcke auch aus Streifen jener genannten Stoffe zusammengesetzt und mit Figuren reich gestickt und es waren eben diese Farben und Figuren, die die Bildung der Wappen veranlaßten.

Die Prachtmäntel der Kaiser und Könige sowie der vornehmen Herren waren Jahrhunderte lang mit Schellen behängt, später trug man die Pluder-Hosen, zu denen man über hun-

dert Ellen Zeug brauchte und sogen. Schnabelschuhe, die nach der Verschiedenheit des Standes anderthalb, zwei bis drittehalb Fuß lang und an ihrer Spitze mit Schellen versehen waren. Von dieser Mode rührt die noch heute geltende Redensart her: „auf einem großen Fuß leben".

Vor Einführung der eigentlichen Uniformen wählte man sich namentlich bei dem sogen. französischen Hofkleide die Farbe nach Gefallen; ich finde aber auch bei einzelnen Höfen Vorschriften, wonach der Landesherr sich einige Farben vorbehielt und solche für die Dienerschaft und die Unterthanen ausschloß. Es erließ z. B. König Friedrich I. von Preußen im Jahre 1710 einen Befehl, in Folge dessen sich Niemand in Violet oder Purpurroth kleiden durfte, da Seine Majestät diese beiden Farben für Sich vorbehalten habe. Gleichzeitig wurde den Kaufleuten in der Zeit der Verkauf dieser Stoffe in jenen Farben verboten. Auf Jagden erschienen die Fürsten mit ihrem Gefolge fast durchgängig in grüner Farbe.

Derartige Bestimmungen fanden sich nun bei den verschiedenen Höfen häufig und führten zu dem Erlasse von sogen. Kleider-Ordnungen.

Die Kleider-Ordnungen im Allgemeinen waren in frühern Zeiten stets eine sehr wichtige Sache und bildeten häufig selbst auf Reichs- und Landtagen den Gegenstand gründlicher und umfassender Berathschlagungen. Viele derselben eifern gegen den maßlosen Luxus und den Verbrauch ausländischer Stoffe, enthalten genaue Vorschriften über das Tragen und Nichttragen gewisser, näher bezeichneter Farben, ferner Verbote über das Beziehen von Stoffen aus dem Auslande rc. rc. Der Grund liegt darin, daß, wenn auch in Deutschland der Luxus der Wohnungen, der Glanz der Tafel im Mittelalter und bis

auf das letzte Jahrhundert weit gegen die jetzigen Zeiten zurückstand, die Kleiderpracht und der Aufwand der Vornehmen in dieser Beziehung schon viel größer war, als jetzt, wo bekanntlich die militairische Uniform ausschließlich die Tracht der Fürsten ausmacht.*)

---

*) Zu den Kleider-Ordnungen gehört auch nachstehendes Edict, das ich seiner Merkwürdigkeit wegen vollständig mittheile:

„Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach über Unsere unterm $\frac{\text{27. August}}{\text{7. Sept.}}$ des Degens-Tragens halber ausgelassene Verordnung verschiedentlich Zweiffel entstanden, und dannenhero angefraget worden: Ob diesem oder jenem Degen zu tragen erlaubet sey, in specie Unsern Trompetern, denen Meister-Köchen und Gärtnern, denen Schülern, Apothecker-Barbirer- und Musicanten-Gesellen, auch jungen, ihr eigen Haus-Wesen noch nicht angetretenen Bürger-Kindern. Und dann darüber Unsers Willens-Meynung folgende ist: Als declariren Wir hiemit, und in Krafft dieses, daß

1. Allen Unsern Trompetern, zumahlen die mehreste bey Unsren Trouppen engagiret, erlaubet seyn solle, fernerhin Degen zu tragen; Nicht weniger auch

2. Unsern, auch vornehmer Staats-Hoff- und Krieges-Bedienten Meister-Köchen, wann sie andere Lehr-Köche unter sich haben, auch deren Cammer-Dienern und Haus-Verwaltern.

3. Unsern Hoff-Gärtnern, und andern vornehmer Staats-Hoff- und Kriegs-Bedienten Gärtnern, wann sie Meister seyn, und Gesellen und Jungens unter sich haben. Hergegen wird solchen zu tragen anderweitig verbotten

4. Aller Studirenden Jugend, selbige frequentiren die publique Schulen, oder Privat-Stunden, oder haben bey sich Privat-Praeceptores und Hoffmeister oder nicht, bis sie würcklich auf Academien abreisen. Standes-Personen und den Adel allein ausgenommen.

Ehe ich mich zu den Uniformen in den vormals Hannoverschen Landen wende, mag hier eine Notiz über die an dem Helme übliche Cocarde folgen, da solche nicht ohne Interesse sein dürfte.

Die Cocarde entstand erst im 18. Jahrhundert, als man zunächst beim Militair die breite Krämpe des Hutes an der einen Seite in die Höhe schlug — bei den Reitern rechts, damit sie Platz hatten, den Pallasch zu schwingen, beim Fußvolk links, damit sie Platz fanden, die Muskete hoch zu tragen. Die aufgeschlagene Krämpe wurde mittelst eines schwarzen Ban=

---

5. Allen und jeden Barbier=Apothecker= und Musicanten- auch übrigen in unserm Edict etwann nicht specialiter benahmten Gesellen; Die bey denen grossen Apothecken bestellte und beeydigte Provisores, auch bei Unsern Trouppen als würckliche Compagnie-Feldscher bestellte, allein ausgenommen.

6. Allen jungen Leuten die sich noch bey ihren Eltern aufhalten und weder studiren, noch ein Handwerck und andere Profession lernen, sondern etwann demnechst, wenn sie erwachsen, ihrer Eltern Profession und Hauß annehmen, mithin ein Brauer, Herbergierer, Höcker ꝛc. würcklich geworden, und die Nahrung vor sich treiben.

7. Allen Schreibern, außgenommen, diejenige welche bey Unseren vornehmen Staats= Hof= und Krieges=Bedienten, in Diensten stehen.

Gebieten und befehlen darauf allen und jeden Magistrats-Personen, und andern welche in Unserm Namen zu gebieten und zu verbieten haben, daß sie sich darnach gebührend achten, über den Innhalt obangezogener, und dieser Unser Verordnung gebührend halten, durch die Gerichts=Bediente darauf sorgfältige Acht haben lassen, und gegen die Contravenienten mit Ernst und Nachdruck verfahren; Und damit sich demnechst keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, soll dieses gewohnlicher Orten öffentlich angeschlagen, und von denen Obrigkeiten krafft habender dieser Special-Commission, denen ihrer Gerichtsbarkeit etwann nicht Untergebenen, insinuiret werden. Geben Hannover den 9. Novembr. 1731.

Ad Mandatum Regis
L. S. et Electoris proprium.
L. U. v. Hardenberg."

des an einem oben am Hute befestigten Knopfe festgebunden, und die Enden des Bandes bildeten eine Schleife. Da nun in Frankreich die in die Höhe gerichteten Zipfel derselben eine gewisse Ähnlichkeit mit Hahnenkämmen hatten, so nannte man diese Schleife „Coquarde“. Der Haltbarkeit wegen wurde sie später von festerem Material, z. B. von Leder hergestellt und erschien beim Militair namentlich als eine ausgeschnittene Kreisfläche, die nur zum Zierrath diente.

Die Cocarde war der Regel nach der Farbe des Hutes entsprechend „schwarz“ und es trug z. B. das vormalige hannoversche Militair sowohl wie das Civil bis 1821 schwarze Cocarden. Die Anwendung farbiger Cocarden als politischer Abzeichen stammt erst aus der Zeit der französischen Revolution. Später wurden die farbigen Cocarden als Nationalabzeichen in den von Napoleon I. für seine Brüder und Vettern gebildeten Staaten eingeführt und dann nach und nach zunächst in den mit Frankreich verbündeten, nach den Befreiungskriegen auch in fast allen andern Staaten.

Hannover erhielt erst 1821 von König Georg IV. bei Gelegenheit eines Besuchs in seinen deutschen Landen eine National=Cocarde, nämlich die bisherige gebräuchliche schwarze Cocarde mit einem Rande von den Farben der Feldzeichen Gelb und Weiß. Die Königliche Verordnung vom 23. Juli 1837 erkannte dann später die Farben Weiß und Gelb officiell als hannoversche Landesfarben an. Die Landesfarben Braunschweigs waren bis 1830 Blau und Weiß und wurden dann in Blau und Gelb verändert. Übrigens ist die hannoversche National=Cocarde von 1821 als solche nicht üblich geworden, da sie nur bei Dienst=Uniformen getragen ward; an deren Stelle sind mitunter Local=Cocarden

getreten, wie z. B. bei der Hildesheimer Bürgerwehr roth=gelbe Cocarden vorgekommen sind.

Was nun insbesondere das Uniformwesen der Hofdienerschaft in den vormals hannoverschen Landen betrifft, so wurde eine Hof=Uniform zuerst im Jahre 1774 bei Seiner Majestät König Georg III. von dem Ober=Cammerherrn= und Ober=Hofmarschall=Amte zu Hannover in Vorschlag gebracht. Dieser Vorschlag fand damals die Königliche Genehmigung und erhielt der Hof die sogen. Windsor=Uniform: blaue Kleider mit rothen Kragen und Aufschlägen, goldenen Baletten, weiße Westen und Beinkleider. Jedoch sollte diese Uniform nur von den Hof=Cavalieren in England und nicht in Hannover getragen werden. Wenn übrigens schon damals zur Allerhöchsten Erwägung gestellt worden ist, ob diese Uniform auch von anderen Personen, die der Geburt und dem Range nach bei Hofe zu erscheinen berechtigt seien, getragen werden dürfe, so entschied der König dagegen: da diese Uniform nur für die zum engern Hofe gehörenden Cavaliere bestimmt sein solle, so könne eine Ausdehnung der Berechtigung nur auf die charakterisirten Hofbedienten*) zugestanden werden, die sich dieserhalb bei den betreffenden Hof=Chefs vorher zu melden hätten.

Ausdrücklich ward die Berechtigung auch andern, die der Geburt und dem Range nach bei Hofe erscheinen konnten, abgeschlagen, wenn sie keinen Hof=Titel führten.

Unterm 28. December 1802 wandte sich nun der Ober=Cammerherr Namens der sämmtlichen Hof=Cavaliere in Hannover mit einer Vorstellung nach London, um Seine Majestät König Georg III. zu ersuchen, ihnen zu gestatten, die sogen.

*) Sogen. „Titulirte“.

Windsor=Hof=Uniform auch in Hannover tragen zu dürfen. Demselben ward aber unterm 11. Februar 1803 die Resolution: wie Seine Majestät Bedenken tragen müsse, den Wunsch zu erfüllen, da die sogen. Windsor=Uniform speciell für England bestimmt sei. Übrigens würde Seine Majestät weitere Vorschläge für eine von dem Hofstaat in Hannover zu tragende paßliche Uniform durch den Ober=Cammerherrn erwirken, indem dabei ausgesprochen wurde, daß neben einer gewöhnlichen Uniform eine andere für die Gala=Tage und sonstigen außerordentlichen Gelegenheiten festzusetzen sein würde.

Die nun eintretende Kriegszeit, der die französische Occupation und später die Gründung des Königreichs Westfalen folgte, mußte diese Angelegenheit selbstverständlich auf sich beruhen lassen. Erst die landesherrliche Verordnung vom 12. November 1816*) bestimmte neben den generellen Vorschriften für die Uniform der Königlichen Staatsdienerschaft auch die Hof=Uniformen, und es ist dieses aus der Verordnung genau ersichtlich, indem die später gemachten Erweiterungen und Zusätze für erstere selbstverständlich auch auf die Hof=Cavaliere zur Anwendung gekommen sind. Für die Cammerjunker und Hofjunker war schon früher unterm 2. Januar 1818 die gleiche Uniform mit der Stickerei in der 5. Classe vorgeschrieben, da man dieses für den Glanz des Hofes und die Uniformität des Hofstaats als zweckmäßig erachtete. Später unterm 9. April 1822 wurde den in der 6. und 7. Classe stehenden Personen generell gestattet, neben dem früher für diese nur vorgeschriebenen Rock, eine leichte einen Zoll breite Stickerei auf Kragen, Aufschlägen und Taschen zu tragen. Auch ward den Leib=Medicis und

*) Cfr. Ges.=Samml. de 1816.

beeidigten Hofmedicis unterm 3. Juli 1821 gestattet, den Kragen und Aufschlag in der für den Hof bestimmten Farbe (Scharlachroth) zu tragen und setzte man in Ansehung der Stickerei die Leibärzte in die 5., die Hofmedici in die 6. Classe. Später wurden letzteren die Leibchirurge hinzugefügt und die Hofchirurge in die 7. Classe gesetzt. Unterm 9. April 1833 wurde auch, gleich der ganzen Staatsdienerschaft, den Hof-Cavalieren gestattet, statt des schwarzen Unterzeuges (Escarpins) die langen bis zu den Füßen herabgehenden dunkelblauen Beinkleider mit einer zwei Zoll breiten goldenen Tresse und Stiefel zu tragen.

Bis zum Regierungsantritt Sr. Majestät Königs Ernst August blieb die Hof-Uniform nun unverändert und ward erst unterm 31. Julius 1838 ein neues Reglement für das gesammte Königliche Hof-Personal erlassen, welches im Allgemeinen die frühere Windsor-Uniform herstellte und die betreffenden generellen Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 23. December 1837 und des Cabinets-Ausschreibens vom 25. Januar 1838 in sich aufnahm. Namentlich wurden die 1833 eingeführten langen blauen Beinkleider wieder abgeschafft.

Das Reglement selbst enthält folgende nähere Bestimmungen:

für die Cavaliere der verschiedenen Oberhof-Ämter, als: Ober-Hofmarschall-Amt, Ober-Cammerherrn-Departement, Ober-Hofmarstalls-Departement und Ober-Jagd-Departement.

§. 1.

Die von dem Hofpersonale zu tragende Uniform soll von Tuch und deren Grundfarbe dunkelblau, Kragen und Aufschläge aber scharlachroth sein. Eine Ausnahme hiervon macht

die Uniform des Oberstallmeisters und Vice=Oberstallmeisters, sowie des Oberjägermeisters oder Vice=Oberjägermeisters, worüber §. 3 das Nähere vorschreibt.

§. 2.

Die Röcke sind mit einem stehenden Kragen und mit einer vorn zuzuknöpfenden Reihe von acht Knöpfen mit **E. A. R.** in gothischen Buchstaben zu tragen.

Das Unterzeug ist von Tuch oder Casimir, entweder weiß oder schwarz, je nachdem die Einladung an Hof demnächst erfolgen wird.

Die Uniform wird stets mit kurzen Beinkleidern, Schuhen und Strümpfen getragen.

Die Knöpfe des Unterzeuges sind wie die des Rockes, nur kleiner.

Die Weste ist ohne Schöße, die Farbe derselben ist wie die des Unterzeuges.

Der Degen ist mit einem gelben vergoldeten Griffe und gold=roth=blauem Porte=Epée und nach Umständen entweder in einer weißen oder schwarzen Koppeltasche zu tragen.

Der dreieckige Hut ist mit der Hannoverschen Cocarde, einer weißen liegenden Feder, einer Agraffe, aus sechs Bouillons bestehend, und mit gold=roth=blauen Cordons zu tragen.

Die Farbe der Halsbinde ist weiß.

§. 3.

Die Grundfarbe der Uniform für den Oberstallmeister und Vice=Oberstallmeister ist roth; Kragen und Aufschläge sind von blauem Tuche.

Für den Oberjägermeister oder Vice=Oberjägermeister ist die Grundfarbe der Uniform grün; Kragen und Aufschläge von grünem Sammet.

Der Oberstallmeister und Vice=Oberstallmeister tragen blaue Beinkleider mit rothem Streif; in Gala dagegen weiße Beinkleider mit Ecuyer=Stiefeln. Der Oberjägermeister oder Vice=Oberjägermeister graue Beinkleider mit grünem Streif, in Gala aber weiße Beinkleider mit Stiefeln und Quasten.

Die vorgenannten Hofbeamte tragen Epauletten nach Maßgabe §. 4 der Cabinets=Verordnung vom 23. Decbr. 1837.

§. 4.

Die Balletten=Stickerei ist von Gold, sie wird am Kragen, auf der Brust, den Aufschlägen und Taschen angebracht, und ist ohne Unterschied auf Rang gleichmäßig der als Modell hieneben anliegenden Zeichnung zu verfertigen.

§. 5.

Bei Hofe und feierlichen Gelegenheiten ist die Uniform stets anzulegen, bei gewöhnlichem Hofdienste wollen Wir dagegen dem Hofpersonale, namentlich den Mitgliedern des Ober=Hof=Marschall=Amtes, dem Ober=Cammerherrn, Ober=Hofmeister, Cammerherren und Cammerjunkern gestatten, den vorschrifts=mäßigen Uniformrock von dunkelblauem Tuche mit scharlach=rothem Kragen und Aufschlägen, ohne alle Stickerei, mit drei Knöpfen auf den Patten, tragen zu dürfen.

Dabei werden schwarze kurze Beinkleider mit Schuhen und Schnallen getragen.

Der Hut wie §. 2 vorschreibt, jedoch ohne Feder.

Der Oberstallmeister und Vice=Oberstallmeister haben da=gegen den vorschriftsmäßigen blauen Uniformrock mit rothem Kra=gen und Aufschlägen und Epauletten, und der Oberjägermeister und Vice=Oberjägermeister den grünen Uniformrock mit grünem Sammetkragen und Aufschlägen und Epauletten, übrigens aber gleichfalls ohne Stickerei, zu tragen.

§. 6.

Den hierunter bezeichneten, zu den Hofcavalieren nicht gehörenden, gleichwohl im Hofdienste stehenden Personen soll das Tragen des blauen Uniformrocks mit ponceaurothem Kragen und Aufschlägen und einer Reihe von acht, vorn zuzuknöpfenden Uniformknöpfen, mit Stickerei und Epauletten, nach den Bestimmungen Unserer Cabinets=Verordnung vom 23. December 1837 und des Cabinets=Ausschreibens vom 25. Januar 1838, in nachstehendem Maße hierdurch gestattet sein, und zwar:

Der Leibmedicus Epauletten mit Candillen und 2 Sternen.
„ Leibchirurgus „ „ „ „ 1 Stern.
„ Medicinalrath „ „ „ „ ohne „
„ Hofmedicus Contra=Epauletten mit 2 Sternen.
„ Hofchirurgus „ „ „ 2 „
„ Hofsecretair „ „ „ 2 „
„ Hofbaurath Epauletten mit Candillen ohne Stern.
„ Hofbaumeister Contra=Epauletten mit 2 Sternen.
„ Hofbauinspector „ „ „ 1 Stern.
„ Hofbauverwalter „ „ ohne Stern.

§. 7.

Daneben ist den im §. 6 bezeichneten Personen, insofern dieselben nicht bei Hofe erscheinen, oder bei besonders feierlichen Gelegenheiten nicht anwesend sind, imgleichen den Hofbau=Conducteurs, einen Überrock, wie solcher durch das Cabinets=Ausschreiben vom 25. Januar 1838 vorgeschrieben worden, zu tragen gestattet.

Dieser Überrock soll demnach von dunkelblauem Tuche ohne andere Farbe an Kragen und Aufschlägen sein, er muß einen stehenden, den Hals ganz umschließenden und vorn zusam=

men zu hakenden Kragen, zwei Reihen von je sechs Uniformknöpfen und goldene Epaulettthalter haben.

Bei diesem Überrocke ist eine Kappe von dunkelblauem Tuche, mit einem feststehenden Schirm und einer über dem letztern anzubringenden vorschriftsmäßigen Cocarde zu tragen.

Ich gehe nun zu den frühern Hof-Uniformen der andern Ober-Hof-Ämter und zunächst des Ober-Hofmarstalls-Departements über.

König Georg III. hat am 3. November 1780 für die Cavaliere und Beamten des Königlichen Ober-Hofmarstalls-Departements eine Uniform bestimmt, welche aus rothen und blauen Röcken bestand und in Betreff deren 1790 genauere Vorschriften erlassen wurden, da sich herausgestellt hatte, daß in den zehn Jahren eine Verschiedenheit in der Kleidung der Stallofficiere eingerissen war.

Im Allgemeinen war vorgeschrieben, daß die Uniform des Königlichen Ober-Hofmarstalls-Departements für den Chef, die Ober-Stallmeister, die adlichen Stallmeister, die Stalljunker, die sämmtlichen Stallofficiere incl. der Reitscholaren und Gestütmeister gleich sein sollte, außer daß die hoffähigen 2 Epauletten mit darauf gestickter gekrönter Namens-Chiffre zu tragen hatten.

Diese Uniform bestand für die Stallofficiere in einer galonirten Uniform, bei der ein galonirter mit Gold besetzter Hut getragen werden sollte.

Der Uniformsfrack bestand in einem blauen Rocke, blau gefüttert mit rothem Kragen und Aufschlägen und einer rothen Einfassung an der Kante. Bei diesem ward ein schlichter dreieckiger Hut mit einer Cocarde getragen. Sowohl bei dieser

blauen wie auch der galonirten Uniform ward ein weißes Halstuch oder dergleichen Binde getragen.

Der Uniforms-Oberrock war von blauem Tuche mit rothem Kragen und blauen Aufschlägen und rothem Unterfutter.

Bei diesen Uniform-Stücken waren gelbe Metall-Knöpfe mit der Königlichen Chiffre G. R. vorgeschrieben.

Die Uniform mußte im Dienst stets getragen werden, und waren im Sommer leichte weiße Unterkleider, ohne G. R.-Knöpfe, gestattet. Außerdem aber stand es jedem frei, Mäntel oder Pelze, für die keine besondere Vorschrift bestand, zu tragen.

Bei der Uniform trug man einen Säbel resp. bei der Gala-Uniform mit Koppel roth und gold gestickt, bei der blauen Uniform mit schwarzer Koppel.

Die galonirte rothe sogen. Gala-Uniform war mit Goldtressen in Balettenform besetzt und zwar von $\frac{1}{2}$ Zoll breiten, die, zusammengesetzt, 1 Zoll bilden mußten. Die Länge dieser war p. m. 5 Zoll. Später hat man diese Baletten gestickt, da die Besetzung mit den schmalen Tressen sich nicht bewährte.

Die Marstalls-Officiere hatten

1. eine rothe Uniform mit blauem Kragen und Aufschlägen, blau gefüttert und am Schoße aufgeschlagen.

   Am Kragen, Aufschlägen und Schoß mit einer Baletten-Stickerei.

   Das Beinkleid war weiß und wurde in den Stiefeln getragen.

   Bei dieser Uniform trugen dieselben einen Uniform-Säbel, einen dreieckigen Hut mit Knopf und Civilagraffe oder Cocarde.

2. Die blaue Uniform (Frack) war blau mit rothem Kragen,

Aufschlägen und Vorstoß; die Beinkleider blau über den Stiefeln; die Weste weiß oder schwarz.

Die Kopfbedeckung eine weiße Kappe mit goldenen Tressen.

Bei beiden Uniformen waren die G. R.-Knöpfe vorgeschrieben und bedurfte jede 2 Dutzend.

Die Königliche Verordnung vom 12. November 1816 erstreckte sich nun auch auf das Königliche Ober=Hofmarstalls=Departement und konnte bei diesem nur mit Modificationen zur Anwendung kommen, da jene Verordnung zunächst die Uniformirung der Civilbedienten im Auge hatte, welche aus dienstlichen Rücksichten nicht in aller Maße auf die Königlichen Ober=Hofmarstalls=Officiere Anwendung erleiden konnte, da diese Herren ihre Dienstverrichtungen auch zu Pferde zu besorgen hatten. Es mußten daher nun bei der früheren Uniform

1. die Röcke aufgeschlagen sein, und eine Verzierung an den Zipfeln der Schöße erhalten,
2. mußten Sporen vorgeschrieben werden, event.
3. mußte statt des Degens der Säbel bleiben,
4. mußten generell die Bestimmungen der Verordnung vom 3. November 1780 wiederholt werden, wo neben der rothen Uniform die blaue Uniform statt des für den Königlichen Hof vorgeschriebenen Fracks beibehalten, und wurde bestimmt, daß nur die Chefs Epauletten tragen sollten, eine Bestimmung, die unterm 28. December 1821 auf alle Stall=Officiere ausgedehnt wurde. Es ist darauf die Uniform des Ober=Hofmarstalls=Departements in Rücksicht der Königlichen Verordnung vom 12. November 1816 und 11. April 1817 bestimmt wie folgt:

Reglement über das Uniformwesen der Dienerschaft beim Ober-Hof-Marstalls-Departement.

1.

Die Uniform ist von scharlachrothem Tuche mit Kragen und Aufschlägen von dunkelblauem Tuche. Der Schnitt derselben ist gleich dem, wie die Uniformen der übrigen Königlichen Dienerschaft, mit einem feststehenden Kragen und einer vorn zuzuknöpfenden Reihe Knöpfe.

Der Rock ist — ausgenommen bei der Gala-Uniform — in den Rockfalten aufgeschlagen, und die Zipfel der Schöße sind mit einem Uniform-Knopf gefaßt.

Das Futter des Rockes ist dunkelblaues Tuch, von gleicher Farbe wie Kragen und Aufschläge.

Das Unterzeug besteht aus weißem Tuche oder Casimir, mit Knöpfen wie die des Rocks, nur kleiner; die Weste ohne Schöße. Letztere kann auch von seidenem oder anderm weißen Zeuge getragen werden. Im Dienste werden weiße lederne Beinkleider, auch Stiefel ohne braune Klappen, auch Sporen getragen.

2.

Die Besetzung der Uniform richtet sich

A. bei dem Oberstallmeister, Vice-Oberstallmeister, adlichen Stallmeister und Stalljunker in Ansehung der Stickerei nach der erwähnten Verordnung vom 12. Nov. 1816 und wird durch den Rang eines jeden dieser Officianten bestimmt. Dazu tragen diese 2 Epauletten, roth, blau und goldgewirkt, worauf sich der gekrönte Königl. Namenszug befindet.

Bei der 2. Uniform neben der Gala-Uniform ist auf die Vorschriften des 5. §. der Verordnung Rücksicht zu nehmen.

B. Dagegen ist bei der rothen Uniform für die übrigen Uniform tragenden Diener des Departements vorgeschrieben:

daß sie ohne Stickerei und Epauletten sein, dagegen aber

bei dem Stall-Commissair, Stall- und Reisestallmeister, auch Gestütmeister, mit drei, einen Zoll breiten, goldenen Baletten auf dem Kragen und den Aufschlägen, bei den Oberbereitern mit zwei goldenen Baletten von dieser Breite auf dem Kragen und den Aufschlägen, und

bei den Bereitern mit zwei dergleichen Baletten bloß auf dem Kragen

versehen sein sollen.

Der Knopf in dieser Uniform ist derjenige mit dem gekrönten Königlichen Namenszuge.

3.

Der dreieckige Hut, welcher zu dieser rothen Uniform getragen wird, muß eine schwarze Cocarde und einen goldenen Überfall, den Uniformhüten der andern Königl. Dienerschaft gleich, haben; der Knopf ist demjenigen in der Uniform gleich.

In Ansehung der in den Hüten zu tragenden weißen oder schwarzen Federn ist die Bestimmung des §. 4 der eben erwähnten Verordnung zu beachten, nach welcher diese nur von denjenigen Officianten zu tragen sind, welche in die ersten fünf Klassen gehören.

4.

Für diejenigen Officianten, welche zu Pferde dienen, ist gestattet worden, daß sie im Dienst, statt des in der Verordnung vorgeschriebenen Degens mit vergoldetem Gefäße, einen Säbel mit vergoldetem Gefäße und goldenem Porte-Epée tragen.

5.

Da die erwähnte Verordnung im 9. §. Fracks zu tragen gestattet, so ist wegen dieser, für die sämmtlichen Officianten des Marstalls=Departements, die Beibehaltung der früher vorgeschriebenen Fracks allerhöchsten Orts genehm gehalten und festgesetzt worden, daß solcher in einem dunkelblauen Rocke, mit aufgeschlagenen Schößen, den Kragen und die Aufschläge und ein Vorstoß vorn herunter und in den Rockfalten von scharlachrothem Tuche bestehen solle. Der Knopf in diesem Fracke ist derjenige mit dem gekrönten Königlichen Namenszuge, und werden von selbigen drei auf dem Ärmel und drei auf der Taschen=Seite angebracht.

6.

Den Reitscholaren des Marstalls ist nur die Befugniß ertheilt worden, den eben beschriebenen Frack, nicht aber die Uniform zu tragen.

Für das Königliche Ober=Hofmarschalls=Departement folgten nun die von Seiner Majestät dem Könige Ernst August unterm 31. Julius 1838 erlassenen Bestimmungen, welche die früheren Vorschriften in gewissen Beziehungen wieder modificirten und kann ich hier auf S. 85 verweisen.

König Georg V. sah sich veranlaßt, diese vorhandenen Bestimmungen des Uniformwesens Königlichen Ober=Hofmarstalls=Departements unterm 28. December 1851 in nachfolgendes Reglement zusammenfassen zu lassen:

§. 1.

Die vom Marstalls=Personale zu tragende Uniform soll bestehen:

a. aus einer Gala=Uniform und

b. aus einer Dienst=Uniform.

§. 2.

Die Gala=Uniform für den Oberstallmeister, Vice=Oberstallmeister, die Hof=Stallmeister und die Stalljunker besteht aus:

a. einem Rock von scharlachrothem Tuche mit stehendem Kragen, sowie die Aufschläge auf den Ärmeln und das Unterfutter der Schöße, von blauem Tuch, vorn mit 8 Knöpfen und auf den Ärmeln und Schößen mit 4 Knöpfen mit G. R. in gothischen Buchstaben und der Stickerei, wie solche für das Hof=Personal vorgeschrieben worden.

b. Weste von weißem Casimir mit denselben Knöpfen, nur kleiner.

c. Beinkleider ebenfalls von weißem Casimir, eng angeschlossen mit Ecuyer-Stiefeln und weißen Anschnalle=Sporen, oder je nachdem das Civil in schwarzem Unterzeuge und gestickter Uniform befohlen wird, von dunkelblauem Tuch, über die Stiefel (mit stählernen Sporen), mit einer goldenen Tresse an den Seiten besetzt.

d. dreieckigem Hut mit der hannoverschen Cocarde, einem weißen darauf liegenden Federbusch, einer Agraffe, von 6 Bouillons bestehend, und mit gold=roth=blauen Cordons nebst Einfassung von goldener Tresse um den Hut, für den Ober= und Vice=Oberstallmeister, nach dem Muster der Österreichischen Officiershüte.

e. Säbel mit einem weißen Griff und einem Pferdekopf, sowie einer stählernen Scheide und Porte=Epée mit einer Eichel.

f. Säbelkoppel von goldener Tresse und roth gefüttert, über der Uniform zu tragen.

g. Weiße Handschuhe.

§. 3.

Die Gala=Uniform für den Marstalls=Ober=Commissair, für die Stallmeister, die Oberbereiter, die Bereiter und wirklichen Reit=Scholaren soll dagegen bestehen in:

a. einem Rock von scharlachrothem Tuch mit stehendem Kragen, welcher sowie die Aufschläge auf den Ärmeln und das Unterfutter der Schöße von blauem Tuch, vorn mit 8 und auf den Schößen und Ärmeln mit 4 Knöpfen mit dem Pferde. Neben diesen Knöpfen schmale schrägliegende Balletten von rothseidener Litze und auf dem Kragen und Ärmelaufschlägen eine gestickte Ballette.

b. Weste von weißem Casimir mit kleinen Uniformknöpfen.

c. Beinkleider im Dienst zu Pferde von weißem Leder, eng anschließend, mit Ecuyer-Stiefeln und weißen Anschnalle=Sporen, sonst von dunkelblauem Tuch, über die Stiefel mit stählernen Sporen, an der Seite mit einem Streifen von rothem Tuch, etwa $2^1/_2$ Zoll breit.

d. dreieckiger Hut mit der hannoverschen Cocarde, mit weißem, darauf liegendem Federbusch, welcher nur in Gesellschaften, bei Stallparaden und wenn sonst befohlen, getragen wird, einer Agraffe von 4 Bouillons, wovon die beiden mittleren gedreht sind, und mit gold=roth=blauen Cordons. Das Modell wie im §. 2 sub d.

e. Säbel mit schwarzem Griff und einem Pferdekopfe, sowie mit einer stählernen Scheide und einem Porte=Epée mit einer Eichel. Der Marstalls=Ober=Commissair, da derselbe nicht zu Pferde dient, trägt statt des Säbels den zeither vorgeschrieben gewesenen Degen, und zwar bei weißem Unterzeuge in einer weißledernen und bei dunkelblauem in einer schwarzledernen Koppeltasche.

f. Säbelkoppel von goldener Tresse, stets — sowohl zu Fuße als zu Pferde — über der Uniform zu tragen.

g. Weiße Handschuhe.

Dem Oberstallmeister, Vice-Oberstallmeister, den Hofstallmeistern und Stalljunkern ist es gestattet, diese für die Stall-Officiere vorgeschriebene Uniform bei Stall-Paraden und bei Hof — in Gesellschaften, wo das Civil in schwarzem Unterzeuge erscheint —, mit Ausnahme der Föten im Schlosse, wo die Gala-Uniform anzulegen — und im Dienst, ebenfalls tragen zu dürfen.

§. 4.

Die Dienst-Uniform soll von dem ganzen Marstalls-Personal gleichmäßig getragen werden, und soll solche wie bisher bestehen aus:

a. einem Rock von dunkelblauem Tuch mit Kragen und Aufschlägen an den Ärmeln von rothem Tuch, vorn mit 8 und auf den Schößen und Ärmeln mit 4 Knöpfen, wie sie im §. 2 sub a und im §. 3 sub a für die verschiedenen Dienst-Chargen bezeichnet worden. Neben diesen Knöpfen schräg liegende, schwarze, schmale, in Seide aufgenähete Balletten.

b. eine Weste von weißem Casimir mit kleinen Uniformknöpfen.

c. Beinkleider von dunkelblauem Tuch mit rothem Streifen, wie im §. 3 sub c. Im Dienst zu Pferde jedoch weiße lederne Beinkleider mit Ecuyer-Stiefeln.

d. dreieckiger Hut, wie im §. 3 sub d.

e. Säbel, wie im §. 2 sub e und §. 3 sub e.

f. Säbelkoppel von schwarzem Leder, unter der Uniform zu tragen, doch soll in Gesellschaft das Koppel mit goldener Tresse getragen werden, und zwar über der Uniform.

g. Weiße Handschuhe.

§. 5.

Der Oberrock und die Kappe sollen ebenfalls von dem ganzen Marstalls-Personal gleichmäßig getragen werden, und zwar:

a. der Oberrock von dunkelblauem Tuch mit rothem Kragen und rothem Unterfutter auf den Umschlägen der Brust, mit 2 Reihen von 6 Uniformknöpfen besetzt, wie im §. 2 sub a und §. 3 sub a für die verschiedenen Dienst-Chargen vorgeschrieben, und auf den Achseln goldene Passants. Dabei sollen jedoch, weder im Dienst noch außer Dienst, die Epauletten getragen werden.

b. zu Pferde nur Beinkleider von schwarzem oder weißem Leder mit Ecuyer-Stiefeln, sonst die dunkelblauen Beinkleider mit rothem Streifen.

c. die Kappen von dunkelblauem Tuch mit einer goldenen Tresse und rothem Vorstoß über derselben.

d. ein Paletot von hellgrauer Farbe und dunkelblauem Unterfutter, imgleichen mit dunkelblauem Kragen, der unterwärts mit rothem Tuch besetzt ist. Im Winter ist es gestattet, Kragen, Aufschläge und Futter von Pelzwerk zu tragen.

e. Säbel am schwarzledernen Koppel, im Dienst, unter dem Rocke zu tragen.

f. weiße Handschuhe.

§. 6.

Den tit. Reitscholaren ist es nur gestattet, die blaue Dienstuniform und den Oberrock zu tragen, jedoch ohne Epauletten, Passants, Cordons und Porte-Epée. Im Übrigen haben sie sich nach den Bestimmungen der §§. 4 und 5 zu richten.

§. 7.

Die Epauletten als Dienstabzeichen werden nach Analogie der Bestimmungen des Uniform-Reglements für Forst- und

Jagdbediente de 7. December 1837, welches hiemit für das Stall=Personal in Kraft tritt, getragen, und zwar wie folgt:

Der Oberstallmeister: — Epauletten mit Crepinen und 1 Gradationsstern.

Der Vice=Oberstallmeister: — Epauletten mit Crepinen, ohne Gradationsstern.

Der Hof=Stallmeister: — Epauletten mit Cantillen und 1 Gradationsstern.

Die Stalljunker, der Marstalls=Ober=Commissair, die Stallmeister und der Gestüt=Director: — Epauletten mit Cantillen ohne Gradationsstern.

Die Gestütmeister und Oberbereiter: — Contre=Epauletten mit 2 Gradationssternen.

Die Bereiter und Gestütsverwalter: — Contre=Epauletten mit 1 Gradationsstern.

Die wirklichen Reitscholaren: — Contre=Epauletten ohne Gradationsstern.

Die tit. Reitscholaren — ohne Epauletten.

§. 8.

Die Epauletten werden als Dienstabzeichen des Marstalls=Personals getragen, ohne dem, der sie zu tragen berechtigt ist, denjenigen Rang, weder bei Hof, noch der Armee gegenüber, zu geben, wie gleiche Dienstabzeichen dem Officier=Corps der Armee verleihen. Der im Patente beigelegte Rang allein ist maßgebend.

Anhang

das Tragen der verschiedenen Uniformen für die Hof-Cavaliere des Oberhof-Marstalls-Departements betreffend.

1. Die rothe Uniform mit Balletten=Stickerei wird getragen an Gala=Tagen und stets bei allen Festen im

Schlosse und da, wo es außerdem von Sr. Majestät befohlen wird.

2. Die zweite rothe Uniform ohne Balleten-Stickerei wird getragen: im Palais, den Lustschlössern, wo in gestickter Uniform angesagt, bei Stallparaden, bei Paraden zu Pferde 2c. und zwar mit blauem Beinkleide mit goldenen Streifen.

3. Die blaue Uniform wird getragen: im Dienst und in Privat-Gesellschaften.

Was nun das Königliche Ober-Jagd-Departement angeht, so ist die erste Jagd-Uniform eingeführt 1781 und enthält darüber das erlassene Reglement folgende Bestimmungen:

Reglement der Jagd-Uniformen für sämmtliche Königlich Groß-britt. Chur-Hannöverschen Land-Forst- und Jagd-Bedienten und Hof-Jägerei.

I.

Erste Jagd-Uniform, welche im Jagddienste bei abzuhaltenden Haupt- und Lauf-Jagens fürs Künftige zu tragen ist.

a. bleibt für die Oberförster, Hof-Jäger und Windhetzer die bisher introducirte Uniforme in ihrer doppelten Besetzung um den Taschen und Ermeln mit silbernen Treffen, dem Epaulet auf der linken Schulter, beides bekannten Desseins und sonstiger Einrichtung völlig unverändert, jedoch ist zu nöthiger egalité mittelst No. 1 et 2 die Maaße der Breiten und Schmalen Tresse bestimmt.

b. sub No. 3 die Breiten Maaße von der zu vorstehender Uniforme erwählten Hut-Tresse angegeben.

c. Führen die reitenden Förster und Gehegereuter sowie Federschützen gleichfalls auf der linken Schulter das sub Lit. a.

bemerkte Epaulet; In Ansehung der Besetzung aber ist die Breiten Maaße der Tressen sub № 2 erwählet, daß also, die doppelte Einfassung der Taschen und Ermeln mit diesen und gleicher Breite haltenden Tressen damit festgesetzt ist.

d. Wird für sämmtliche gehende Förster, Jägers wie auch Volontairs das mit grüner Seide durchflochtene und bereits eingeführte Epaulet auf der linken Schulter tragend beibehalten, übrigens ist die Besetzung und Tressen Breite die nemliche, wie solche Lit. c. sub № 2 bei den reitenden Förstern, Gehegereutern und Federschützen angenommen ist.

e. Ist sub № 4 die Breiten Maaße zur Hut=Tresse für reitende Förster, Gehegereuter, gehende Förster, Feder=Schützen, Königl. Jägers und Volontairs angegeben.

f. die Besetzung und bislang üblich gewesene Überziehung des Hirschfänger=Koppels mit grünem Plüsch bleibt zwar hiermit überhaupt unverändert, um aber auch die zweckmäßige Gleichheit hierunter zu erreichen, so zeiget № 5 die Breiten Maaße der Tresse ebenfalls an.

II.

Zur zweiten Jagd=Uniform, welche im Jagddienste fürs Künftige bei allen von dem zeitigen Ober=Jägermeister anzustellenden Kessel=, Klapper= und Treib=Jagden zu tragen, wird hiermit überhaupt Simple und ohnbesetzte leichte grüne Kleidung nach einem überallgleichseienden format sowohl für Oberförster, reitende Förster, Gehegereuter, gehende Förster, Hof=Jäger, Winde=Hetzer, wie auch Feder=Schützen, Königl. Jägers und Volontairs erwählet und zwar soviel es sich durch die Beschreibung verständlich machen läßt; der Rock mit einem kleinen aufstehenden Kragen, auf beiden Seiten oben mit einem schrägen und von Tuch gefütterten Überfall, einer Reihe Knöpfe

auf jeder Seite, kleinen runden Ermeln und gewöhnliche Taschen ohne Knöpfe, einer kleinen Pfalte nebst einem leichten und kurtzen Camisol, worauf

a. der Oberförster, Hof-Jäger und Windhetzer auf jeder Schulter ein Epaulet und

b. der reitende Förster und Feder-Schützen auf der linken Schulter ein Epaulet tragen, zu mehrerer Ersparnisse aber ein besonderes, gegen ersteres etwas differirendes mit der Uniform-Tresse übereinkommendes Dessein ausersehen und dem Kaufmann Haussmann allhier bekannt ist.

c. Gehegereuter und gehende Förster, Königlichen Jägers und Volontairs tragen dagegen auf der linken Schulter das bereits bei diesen eingeführte mit grüner Seide durchflochtene Epaulet.

d. Bleibt die Breiten Maaße zur Hut-Tresse, wie solche bei der ersten Uniform sub №. 4 Lit. e. angegeben, auch für diese Uniforme überall bestimmet, wobei

e. des Hirschfänger Koppels mit der zuvorgedachten Tressenbesetzung sich gleichmäßig zu bedienen. Sowie denn annoch überhaupt anzumerken nöthig gefunden, daß

1) in Ansehung des Tuches eine gute dunkele, jedoch nicht ins Schwartze fallende auf blau gefärbte grüne couleur zu wählen, weil eines Theils solche die dauerhafteste Farbe im Grün ist und andern Theils dadurch die Zweckmäßige egalité am ersten erreichet werden kann.
2) werden die Epaulets auf der zweiten Jagd-Uniforme fest genehet.
3) bleibt das bisherige Dessein sowol der Tressen als Knöpfe unverändert.

4) geschiehet die Umsetzung der Hut-Tresse auf beiden Seiten in gleicher Breite,
5) wird die Führung grüner Coccarden am Hute fernerhin beibehalten, und
6) können zur Bequemlichkeit, die bekannten kleinen grünen schlichten Jagd-Röcke mit Rabatten auf beiden Seiten, bei Sommer- auch anderen Jagden gleichfalls beibehalten werden, worauf sich ein jeder, das nach distinction bei der zweiten Jagd-Uniforme erwählte Epaulet zu bedienen hat.

Diese Uniform, die wegen der starken Besetzung sehr kostbar war, war von Seiner Majestät dem Könige indeß weder ausdrücklich befohlen, noch genehmigt worden und war die Folge gewesen, daß jeder im Laufe der Zeit selbständig Veränderungen an derselben vorgenommen hatte, so daß die eingeschlichenen Abweichungen zu wiederholten Rügen Veranlassung gaben und dann im Jahre 1792 zu dem Wunsche aller Oberforstmeister führte, daß Seine Majestät der König eine neue Uniform nach zu machenden Vorschlägen genehmigen möge.

Bestimmung der von Sr. Königl. Majestät unterm 13. Juli 1792 für sämmtliche Jagd- und Forstbediente allerhöchst befohlene Uniform.

№ 1. Für den Ober-Jägermeister, die Ober-forst- und Forstmeistere auch Forst-Junkere.

A. Staats-Uniform bei Hofe und großen Jagdten zu tragen.

Der Rock von dunkelgrünem Tuche ohne Rabatten, vorneherunter mit einer goldenen Tresse, an jeder Seite mit 10 goldenen Baletten, liegenden Kragen und Aufschläge, von grünem

Sammet, der liegende Kragen an jeder Seite mit einer, die schregen Taschen und Ermel mit 4 Baletten, zwei goldene Epaulets, die sowie die glatten Knöpfe mit GR bezeichnet wären, sowie die von Allerhöchst Sr. Königlichen Majestät allergnädigst genehmigte Stall=Uniform.

Die Weste von weißem Tuche mit Schößen, einer Reihe Knöpfe, und dergleichen Beinkleider, an der Seite mit 5 Knöpfen. Diese platt, gelb, und mit GR bezeichnet. Der Hut ohne Tresse, mit schwarzen Litzen aufgezäumet, einen Uniform=Rock=Knopf, goldener Agraffe, grüner Cocarde, und einen mit Gold und grüner Seide durchwirkten Cordon, mit 2 Quästen. Der Hirschfänger=Griff von weißem Elfenbein, mit 3 vergoldeten ovalen Buckeln an jeder Seite. Das Hirschfänger=Koppel von grünem Sammet auf beiden Seiten mit der Uniform=Tresse besetzt und über der Schulter getragen.

Auf dem Koppel vor der Brust ein silbernes Schild mit vergoldetem Königlichen Wappen.

Das Hornfessel, sowie das Hirschfänger=Koppel besetzt, und über der andern Schulter dergestalt hängend, daß das Schild des Hirschfänger=Koppels das Hornfessel deckt.

№. 1. B. Tägliche Uniform für die adeliche Jagdt und Forst=Bediente.

Der Rock sowie №. 1. A. jedoch mit schmahlen Rabatten, von der Farbe des Rocks, und einer ganz schmahlen Einfassung, von einer goldenen Band=Tresse, und mit Uniform=Knöpfe. Die Taschen=Patten grade und ohne Knöpfe. Zwei goldene mt GR bezeichnete Epaulets. Die Weste von grünem Tuche ohne Schöße, mit schmahler goldenen Einfassung, und mit 2 Reihe Knöpfen. Die Beinkleider von weißem Leder, nebst Stiefel und Sporn. Der Hut wie bei der ersten Uniform.

Das Hirschfänger=Koppel von schwarzem Leder, mit dem Schilde des Koppels der ersten Uniform, aber um den Leib getragen.

№ 2. für die Oberförstere, dem Hof=Jäger, Leibdiener und Windehetzer.

A. Staats=Uniform für den Hof=Jäger, Leibdiener und Windehetzer.

Der Rock von dunkelgrünem Tuche ohne Rabatten vorne herunter mit einer silbernen Tresse, an jeder Seite mit 10 silbernen Baletten, liegenden Kragen und Aufschlägen von grünem Plüsch, der liegende Kragen an jeder Seite mit einer, die schregen Taschen und Ermel mit 4 Baletten. Zwei silberne Epaulets die sowie die platten Knöpfe mit GR bezeichnet. Die Weste von weißem Tuche mit Schößen, einer Reihe Knöpfe und dergleichen Beinkleider, an der Seite mit 5 Knöpfen, diese platt weiß und mit GR bezeichnet. Der Hut ohne Tresse mit schwarzen Litzen aufgezäumet, einen Uniform=Rock=Knopf, silberner Agraffe, grüner Cocarde, und einen mit Silber und grüner Seide durchwirkten Cordon, mit 2 Quästen. Der Hirschfänger=Griff von Hirschhorn mit einer silbernen Kette umwunden, ohne Bügel. Auf dem Koppel vor der Brust ein silbernes Schild mit einem durchgebrochenen GR. Koppel und Hornfessel von grünem Plüsch mit der Uniform=Tresse besetzt, beides über die Schulter getragen.

B. Tägliche oder 2. Uniform für den Hofjäger, Leibdiener und Windehetzer.

Der Rock grün, ganz ohne Besetzung, mit schmahlen Rabatten von der Farbe des Rocks und mit Uniform-Knöpfen, die Taschen=Patten gerade und ohne Knöpfe, Zwey silberne mit GR bezeichnete Epaulets.

Die Weste von grünem Tuche ohne Schöße und mit

2 Reihen Knöpfen; die Beinkleider von weißem Leder nebst Stiefel und Sporn. Der Hut wie bei der ersten Uniform. Das Hirschfänger Koppel (im Dienst) von schwarzem Leder mit dem Schilde des Koppels der ersten Uniform aber um den Leib getragen.

II.

a) Staats=Uniform für die Federschützen, Gehegereuter, und die Jäger auf Sr. Majestät Jägerhofe.

Würde in so ferne völlig wie die oben beschriebene Staats=Uniform des Hofjägers u. s. w. sein, nur ist folgende Abänderung dabei beliebet und festgesetzet worden, als erstlich fällt die silberne Besetzung vorne herunter ganz weg, und werden nur die Baletten in der vorbeschriebenen Maaße beibehalten.

Die Federschützen und Gehegereuter tragen ein silbernes Epaulet mit GR bezeichnet auf der linken Schulter. Die Königlichen Jäger auf dem Jägerhofe aber ein grün mit Silber durchwirktes Epaulet gleichfalls mit GR bemerket. Das Hirschfänger=Koppel ist grüner Plüsch mit silberner Besetzung um den Leib getragen. Das Hornfessel bleibt wie bisher von schwarzem Leder mit silbernen Buckeln über die Schulter gehangen.

b) Die tägliche oder 2. Uniform der Federschützen, Gehegereuter und Jäger auf dem Jägerhofe, ist völlig sowie die eben beschriebene Uniform des Hof=Jäger, Leibdiener und Windehetzer, nur mit der Abänderung, daß die Federschützen und Gehegereuter keine Zwey, sondern nur ein silbernes Epaulet auf der linken Schulter mit GR bezeichnet tragen sollen, sowie den bei den Königl. Jägers auf dem Jägerhofe, bei dieser für ihnen ebenfalls befohlene 2. oder tägliche Uniform gleichfalls keine Abänderung eintritt, als dasselbige nur ein grün,

mit Silber durchwirktes Epaulet mit GR bezeichnet tragen müssen.

Überhaupt können bei Streuf= und Klapper=Jagdten, statt lederner Beinkleider, solche von dunkelgrauem Satinet getragen werden, weil dieses nicht so sehr schmutzt, auch das Hirschfänger=Koppel von schwarzem Leder genommen werden.

Diese Uniform ist von Seiner Majestät den 13. Juli 1792 genehmigt.

Nachdem nun von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz=Regenten die Königliche Verordnung vom 12. und 26. November 1816 in Betreff der Uniform für die Hof= und Staatsdienerschaft erlassen war, wurden durch die in derselben enthaltenen Bestimmungen das für das Königliche Ober=Jagd=Departement früher erlassene Reglement von 1792 in vielfacher Weise berührt und machte dieses den Erlaß eines neuen Reglements erforderlich, welches unterm 8. April 1817 von dem Ober=Jägermeister als Chef des Ober=Jagd=Departements und dem Geheimen Forst=Director als Chef des Forst=Personals erlassen wurde und folgende Bestimmungen enthielt:

Reglement für die Uniform der Forst= und Jagd=Bedienten.

I. Allgemeine Bemerkungen.

1) Die Uniform ist von dunkelgrünem Tuch.
2) Sowohl die Stickerei, als auch die Besetzung, ist durchgehends Gold. Das Silber ist ganz abgeschafft.
3) Der Rock ist mit einem stehenden Kragen, ohne Rabatten, und wird vorn zugeknöpft getragen.
4) Der Rock wird mit Tuch gefüttert.
5) Weste und Beinkleider sind von weissem Tuch oder Casimir. Die Westen ohne Schöße.

6) Der Huth bleibt in seiner Form wie bisher, jedoch mit einer schwarzen Cocarde.

7) Die Knöpfe mit dem Königlichen Wappen trägt der Ober=Jägermeister, der General=Forst=Director, die Oberforstmeister und Forstmeister.

Alle übrige Jagd= und Forst=Bediente tragen die Knöpfe mit dem Königlichen Namenszuge, wie solche in der Verordnung vom 12ten Nov. v. J. vorgeschrieben.

8) Auf den Epauletten und Schildern bleibt der gekrönte Königliche Namenszug, sowie er bisher auf selbigen angebracht war.

II. Besondere Bemerkungen.

1) Der Ober=Jägermeister und General=Forst=Director gehören zu der zweiten Classe. Sie tragen auf der Staats=Uniform die Stickerei, wie sie auf der Anlage zu der Verordnung vom 12ten November v. J. vorgeschrieben, und zwar vier Zoll breit, mit dem dabei bemerkten Stab *D* vorn am Kleide herunter, in den Rockfalten, auf dem Kragen, Aufschlägen und Taschen.

2) Die Ober=Forstmeister, ohne Ausnahme, tragen dieselbe Stickerei, nur mit dem einzigen Unterschiede: daß solche drei Zoll breit.

3) Beide Classen haben, ausser der Staats=Uniform, noch eine kleinere Uniform, wo die Stickerei bloß auf Kragen, Aufschlägen und Taschen angebracht wird. Auch tragen sie eine weisse liegende Feder auf dem Huthe.

4) Die Forstmeister gehören zu der fünften Classe. Sie tragen dieselbe Stickerei, jedoch nur zwei Zoll breit, auch nur auf den Aufschlägen, Kragen und Taschen.

Auf dem Huthe tragen sie eine schwarze liegende Feder.

5) Die Jagdjunker und Forstjunker gehören zu der sechsten Classe. Sie tragen blos eine gestickte Bordüre, oder einen sogenannten einfachen Stab nach der Zeichnung *E* der angezogenen Verordnung.

6) Für die bemeldeten Bediente ist der Kragen und die Aufschläge von grünem Sammt. Das Hirschfänger-Koppel und Hornfässel, gleichfals von grünem Sammt, wird wie bisher getragen; jedoch wird statt der bisherigen, eine gestickte Besetzung nach der genehmigten Zeichnung für alle benante Bediente gleich genommen.

Die Hirschfänger bleiben wie bisher, werden jedoch mit einem Porte-Epée versehen. (Dieses letztere ist unterm 3. July 1819 auch den Oberförstern zu tragen gestattet worden.)

7) Neben den benanten Uniformen behalten die benanten Bediente die bisherige tägliche Uniform bei, wie sie in dem Reglement von 1792 vorgeschrieben, und wird für diese Uniform der Knopf mit dem gekrönten Königl. Chiffre gewählt.

Bei diesem Frack sollen auch die Rockschöße aufgeschlagen bleiben.

8) Dieser eben benanten Uniform können sich die Oberforstamts-Auditoren bedienen, und wird denselben solche zu ihrer Uniform angewiesen.

9) Die Forstinspectoren, Oberförster, der Oberwildmeister, Leibjäger, Hofjäger und die Wildmeister,

10) die Reitenden Förster, Federschützen, Gehägereuter und Jäger auf dem Königlichen Jägerhofe,

11) die Gehenden Förster und Grenzschützen

behalten die bisherige Uniform, worüber ein Auszug

aus dem Reglement von 1792 hieneben angefügt wird, nach den in den allgemeinen Bemerkungen bestimmten Abänderungen bei, und wird künftig nur statt der bisherigen Kragen und Aufschläge von Plüsch, Tuch von der Farbe des Kleides genommen. Mithin auch grün Tuch zu Hirschfänger-Koppel und Hornfässel. Wo ferner bisher am Hirschfänger und Hornfässel Silber statt gefunden, muß künftig Vergoldung genommen werden.

12) Die Forstamts-Auditoren tragen die zweite oder tägliche Uniform der Reitenden Förster.

13) Der Jagdsecretair trägt die Uniform der sechsten Classe und die Forstschreiber die der siebenten Classe, wie sie in der Verordnung vorgeschrieben; nur wird sie ganz nach der Uniform der Jagd- und Forstbediente eingerichtet. Das Hornfässel fällt allein bei diesen weg und statt des Hirschfängers tragen sie einen Degen.

14) Der Jagdseiler und Zeugwärter tragen die Uniform der Gehenden Förster bei Jagden; sonst können sie sich nach ihrem Belieben kleiden.

15) Wo in diesem Reglement keine Abweichung bemerkt ist, hat es bei dem Reglement von 1792 sein Verbleiben.

16) Die Anschaffung der neuen Uniform wird erst dann bei den untern Classen verlangt, wenn die vorige aufgetragen.

17) Schließlich verstehet es sich von selbst, daß diese Uniform überall keine eigenmächtige Veränderungen erlaubt. Es wird jedem dergleichen untersagt, und damit keine Irrungen eintreten, hat ein Jeder ein Exemplar dieses Ausschreibens zu empfangen.

Anlage zu dem Reglement.

Auszug aus dem Reglement von 1792.

№ 2. Für die Oberförster 2c.

A. Staats-Uniform.

Der Rock von dunkelgrünem Tuch, ohne Rabatten, vorn herunter mit einer Reihe Knöpfe mit einer Tresse an jeder Seite und zehn Baletten. Der Kragen an jeder Seite mit einer, die schrägen Taschen und Ermel mit 4 Baletten, der Huth ohne Tresse, mit schwarzen Litzen aufgezäumet, einem Uniform-Rockknopf, goldener Agraffe und einem mit Gold und grüner Seide durchwirkten Cordon mit 2 Quästen.

Das Hirschfänger-Koppel wird über der Schulter getragen.

B. Tägliche Uniform.

Der Rock wie № 2, jedoch mit schmalen Rabatten von der Farbe des Rocks, und 2 Epaulets. Bei dieser wird das Hirschfänger-Koppel um den Leib getragen.

№ 3. Für die Reitenden Förster 2c.

Bei A. als der ersten Uniform, fällt die Besetzung herunter weg, und nur die Baletten werden beibehalten.

Ein Epaulet auf der linken Schulter.

Die tägliche Uniform ist wie die der Oberförster, nur mit einem Epaulet auf der linken Schulter.

№ 4. Für die Gehenden Förster 2c.

Diese bekommen einen grünen Rock, wie № 2. B., jedoch ohne Rabatten, ein Epaulet auf der linken Schulter.

Diese Bestimmungen blieben nun bis zur Thronbesteigung Königs Ernst August, wo für die Cavaliere des Königlichen Ober=Jagd=Departements die Vorschriften des Königlichen Reglements vom 22. Juli 1837 zur Anwendung gebracht wurden, dem dann die Bestimmungen vom 4. April 1855 folgten.

Nachdem schon unterm 2. März 1855 abweichend von den Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom Jahre 1837 und dem Hof=Uniforms=Reglement von 1838, die schon früher im Jahre 1833 eingeführten langen blauen Beinkleider mit Goldstreifen wieder generell für die Königliche Hof= und Civildienerschaft eingeführt und das schwarze Unterzeug (Escarpins) sowohl bei der Uniform als wirklich auch bei dem Uniformsfrack der Hof=Cavaliere abgeschafft war, erließ man für das Hof=Personal unterm 4. April 1855 ein neues Reglement, welches im Allgemeinen die Vorschriften des Reglements von 1837 wiederholt. Dasselbe enthält folgende Vorschriften:

§. 1.

Die von dem Hofpersonale zu tragende Uniform soll von Tuch und deren Grundfarbe dunkelblau, Kragen und Aufschläge sollen aber scharlachroth sein. Eine Ausnahme hiervon macht die Uniform des Oberstallmeisters, Vice=Oberstallmeisters, des Hofstallmeisters und 1. Stalljunkers, sowie für den Oberjägermeister, Vice=Oberjägermeister, Hofjägermeister, Jägermeister und Jagdjunker, worüber §. 3 das Nähere vorschreibt.

§. 2.

Die Röcke sind mit einem stehenden Kragen und mit einer

vorn zuzuknöpfenden Reihe von acht Knöpfen, mit Chiffre in gothischen Buchstaben zu tragen.

Das Unterzeug ist von Tuch oder Casimir und besteht aus langen blauen Beinkleidern mit einer goldenen Tresse an den Seiten=Nähten und Glanzstiefeln.

Die Uniform wird nur mit kurzen weißen Beinkleidern, Schuhen und Strümpfen getragen, wenn Gala angesagt ist.

Die Knöpfe des Unterzeuges sind in diesem letzten Falle wie die des Rockes, nur kleiner.

Die Weste ist ohne Schöße, die Farbe derselben ist weiß.

Der Degen ist mit einem gelben vergoldeten Griffe und gold=roth=blauem Porte=Epée, nach Umständen entweder in einer weißen oder schwarzen Koppeltasche, zu tragen.

Der dreieckige Hut ist mit der vorschriftsmäßigen Cocarde, einer weißen liegenden Feder, einer Agraffe, aus sechs Bouillons bestehend, und mit gold=roth=blauen Cordons zu tragen.

Die Farbe der Halsbinde ist weiß.

Bei Landes= und Hoftrauer gelten hiervon abweichende Bestimmungen, die in dem Hoftrauer=Reglement vom 16. Februar 1839 enthalten sind.*)

§. 3.

Die Grundfarbe der Uniform für den Oberstallmeister, Vice=Oberstallmeister, Hofstallmeister und Stalljunker ist roth; Kragen und Aufschläge sind von blauem Tuche.

Für den Oberjägermeister, Vice=Oberjägermeister, Hof=Jägermeister, Jägermeister und Jagdjunker ist die Grundfarbe der Uniform grün; Kragen und Aufschläge sind von grünem Sammet.

*) Cfr. der Hofmarschall, von v. Malortie, 3. Auflage, Bd. 2, S. 111 ff.

Der Oberstallmeister, Vice=Oberstallmeister, Hof=Stallmeister und Stalljunker tragen blaue Beinkleider mit goldenem oder rothem Streif; in Gala dagegen weiße Beinkleider mit Ecuyer=Stiefeln. Der Oberjägermeister, Vice=Oberjägermeister, Hof=Jägermeister, Jägermeister und Jagdjunker tragen graue Beinkleider mit grünem Streif, bei Anlegung der gestickten Uniform — nicht in Gala — grüne Beinkleider mit goldenem Streif, in Gala aber weiße Beinkleider mit Stiefeln und Quasten.

Die vorgenannten Hofbeamten tragen Epauletten nach Maßgabe §. 4 der Cabinets=Verordnung vom 23. Decbr. 1837. Über die Uniform Unseres Oberhofmarstalls=Departements ist ein Reglement vom 28. December 1851 erlassen.

§. 4.

Die Baletten=Stickerei ist von Gold, sie wird am Kragen, auf der Brust, den Aufschlägen und Taschen angebracht, und ist ohne Unterschied auf Rang gleichmäßig zu verfertigen.

§. 5.

Bei Hofe und feierlichen Gelegenheiten ist die Uniform stets anzulegen; bei gewöhnlichem Hofdienste wird dagegen dem Hofpersonale, namentlich den Mitgliedern des Ober=Hof=Marschall=Amtes, dem Ober=Cammerherrn, Ober=Hofmeister, den Cammerherren und Cammerjunkern gestattet, den vorschriftsmäßigen Uniformrock von dunkelblauem Tuche mit scharlachrothem Kragen und dergleichen Aufschlägen, ohne alle Stickerei, mit drei Knöpfen auf den Patten, zu tragen.

Dabei werden schwarze lange Beinkleider mit Stiefeln getragen.

Der Hut wie §. 2 vorschreibt, jedoch ohne Feder.

Der Oberstallmeister, Vice=Oberstallmeister, Hofstallmeister

und Stalljunker haben dagegen den vorschriftsmäßigen blauen Uniformrock mit rothem Kragen, Aufschlägen und Epauletten, und der Oberjägermeister, Vice=Oberjägermeister, Hofjägermeister, Jägermeister und Jagdjunker den grünen Uniformrock mit grünem Sammetkragen, Aufschlägen und Epauletten, übrigens aber gleichfalls ohne Stickerei, zu tragen.

§. 6.

Den hierunter bezeichneten, zu den Hofcavalieren nicht gehörenden, gleichwohl im Hofdienste stehenden Personen ist das Tragen des blauen Uniformrocks mit ponceaurothem Kragen und Aufschlägen und einer Reihe von acht, vorn zuzuknöpfenden Uniformknöpfen, mit Stickerei und Epauletten, nach den Bestimmungen der Cabinets=Verordnung vom 23. December 1837 und des Cabinets=Ausschreibens vom 25. Januar 1838, in nachstehendem Maße hierdurch gestattet, und zwar:

dem Leibmedicus Epauletten mit Cantillen und 2 Sternen.
„ Leibchirurgus „ „ „ „ 1 Stern.
„ Medicinalrath „ „ „ ohne „
„ Hofmedicus Contra=Epauletten mit 2 Sternen.
„ Hofchirurgus „ „ „ 2 „
„ Hofsecretair „ „ „ 2 „
„ Oberhofbau=Director Epauletten mit Cantillen und 2 Sternen.
„ Oberhofbau=Rath Epauletten mit Cantillen und 1 Stern.
„ Hofbaurath Epauletten mit Cantillen und ohne Stern.
„ Hofbaumeister Contra=Epauletten mit 2 Sternen.
„ Hofbauinspector „ „ „ 1 Stern.

Erscheinen diese Personen kraft der ihnen beiwohnenden Hoffähigkeit oder sonst bei Hofe, so gelten in Betreff des Unterzeuges die Bestimmungen des §. 2.

§. 7.

Daneben wird den im §. 6 bezeichneten Personen, vom Oberhofbau-Director abwärts, insofern dieselben nicht bei Hofe erscheinen oder bei besonders feierlichen Gelegenheiten nicht anwesend sind, imgleichen den Hofbau-Conducteurs einen Überrock, wie solcher durch das Cabinets-Ausschreiben vom 25. Januar 1838 vorgeschrieben worden, zu tragen gestattet, sowie ihnen in diesen Fällen sämmtlich frei steht, bei der Uniform lange schwarze Beinkleider zu tragen.

Dieser Überrock soll demnach von dunkelblauem Tuche ohne andere Farbe an Kragen und Aufschlägen sein, er muß einen stehenden, den Hals ganz umschließenden und vorn zusammenzuhakenden Kragen, zwei Reihen von je sechs Uniformknöpfen und goldene Epaulettshalter haben.

Bei diesem Überrocke ist eine Kappe von dunkelblauem Tuche mit einem feststehenden Schirm und einer über dem letztern anzubringenden vorschriftsmäßigen Cocarde zu tragen.

Es bezog sich ebenfalls auf die sämmtlichen Hof-Cavaliere der verschiedenen Ober-Hof-Ämter, sowie im §. 6 noch auf die im Hofdienste stehenden vom Ober-Hofmarschall-Amte dependirenden Personen, die nicht zu den ersten gehörten. Übrigens ist zu bemerken, daß für die zu den Hof-Cavalieren der andern Ober-Hof-Ämter gehörenden Personen die frühern Vorschriften bestehen blieben, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Cabinets-Verordnung vom 23. December 1837 und des Cabinets-Ausschreibens von 1838.

Ich wende mich nun zu den Uniformen der Ritterschaften und der Civil-Dienerschaft.

Während man im Kurfürstenthum Hannover bis zu den

letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts eine Civil-Uniform für die Staatsdienerschaft nicht kannte, indem diese erst später im Jahre 1816 bestimmt wurde, worauf ich weiter unten zurückkommen werde, so ward für die Ritterschaften, gleich wie für den Hof schon früher eine Dienstkleidung (Uniform) bestimmt, welche dann später durch die Königliche Verordnung von 1816 und die Cabinets-Verordnung von 1837 und 1838 modificirt und verändert ward, während, wie oben dargelegt worden ist, die Uniform der Hof-Cavaliere der verschiedenen Oberhofämter stets durch besondere Reglements festgestellt und resp. verändert wurden.

Was nun die der Ritterschaften angeht, so gewährte König Georg III. der Ritterschaft des Herzogthums Bremen auf deren vorgelegtes Gesuch zuerst eine Uniform und zwar am 21. Mai 1779. Die Ritterschaft hatte dieses Gesuch dadurch motivirt, daß durch die Gewährung einer Uniform, die auf Landtagen und bei Hofe, namentlich an den sogen. Gala-Tagen, getragen werden sollte, der unvermeidliche Aufwand, den die sogen. französische Hoftracht nothwendig machte, eingeschränkt werde, und würden der Ritterschaft durch Gewährung einer Uniform große und namhafte Ersparungen erwachsen. Diese Gründe wurden nun auch an Allerhöchster Stelle in aller Maße gewürdigt und den Mitgliedern der Ritterschaft, so weit sie auf Landtagen Sitz und Stimme hatten, eine Uniform gewährt, die dem ausgesprochenen Wunsche gemäß bestehen sollte: in einem rothen Kleide mit sächsisch-grünen Aufschlägen und Kragen, zwei Epauletten von Gold, blanken glatten Knöpfen, weißen Unterkleidern und einem Hut mit einfacher goldener Tresse, sowie goldenem Porte-Epée am Degen. Für Trauerfälle wurde schwarzes Unterzeug vorgeschrieben und auf die Bestim-

mungen des Trauer=Reglements verwiesen. Der Hoya'schen Ritterschaft wurde auf deren Ansuchen vom 26. November 1779 gleichfalls eine Uniform beigelegt, die ebenfalls in einem rothen Rocke, jedoch mit Aufschlägen und Kragen von schwarzem Sammet, worauf ein paar goldene Schleifen gesetzt mit zwei goldenen Epauletts, goldenem Porte=Epée und gelben glatten Knöpfen, sowie helle paille Unterfutter und gleichem Unterkleide mit goldener Einfassung und einem Hut mit einer einfachen goldenen Schnur bestehen sollte. Wegen der Trauer wurde die erforderliche event. Bestimmung hinzugefügt. In diesem Erlasse wurde ferner zur Beseitigung erhobener Zweifel am 22. Februar 1780 vom Könige declarirt, daß diese Uniform nur von dem Adel der Hoya'schen Ritterschaft zu tragen sei und nicht von Bürgerlichen und Bauern, falls solche im Besitz landtagsfähiger Rittergüter in der Grafschaft Hoya seien.

Der Lauenburg'schen Ritterschaft wurde gleichfalls auf Ansuchen unterm 15. September 1786 eine ganz ähnliche Uniform, jedoch mit rothen Aufschlägen und Unterfutter und einem dunkelgrünen Sammetkragen, helle paille Unterkleider, glatten vergoldeten Knöpfen und Hut mit einem goldenen Cordon und Schleife ohne Tressen besetzt, und wegen der Trauer die gleichen Bestimmungen, wie bei den andern Ritterschaften vorgeschrieben.

Die Wünsche dieser letzten beiden Landschaften, daß auch die Söhne die Uniform tragen dürften, wurden wiederholt zurückgewiesen und selbst unterm 14. December 1786 erneuerte Gesuche verboten.

Für die Calenberg'sche Ritterschaft ward die Uniformsfrage unterm 15. November 1788 von dem Landrath von Uslar der Ritterschaft zuerst vorgetragen und veranlaßte dieses die Ritterschaft, sich ebenfalls am 21. Februar 1789 an den König zu wenden,

der dann auch dieses Gesuch unterm 10. April 1789 gewährte und zwar das Recht auf die Söhne ausdehnte, welche das 25. Jahr erreicht hatten.

Für diese Landschaft wurden zwei Uniformen bestimmt:

1. die Gala-Uniform, welche in einem rothen, mit Gold gestickten Kleide, mit stehendem rothen Kragen, seegrünem Sammet-Aufschlägen, weißem Unterfutter, gestickten Knöpfen und weißem Unterkleide bestehen sollte, und

2. die sogen. tägliche Uniform, die auch in einem rothen Kleide mit einem liegenden seegrünen tuchenen Kragen und Aufschlägen, beide einmal gestickt, goldenen Epauletten von Cantillen mit einem gestickten Pferde von Silber, blanken mit dem Löwen und Pferde gezierten Knöpfen, rothem Unterfutter, weißem Unterzeuge, goldenem Porte-Epée und einem Hute mit einer schwarzen Cocarde und goldener Agraffe bestehen sollte. Wegen der Trauer wurden gleiche Bestimmungen wie bei den andern Landschaften erlassen.

Später wurde sämmtlichen Ritterschaften auf ihr Gesuch gestattet, statt der glatten Knöpfe solche mit dem Provinzial-Wappen zu tragen, und ebenfalls einen blauen Frack mit rothem Kragen und den Provinzial-Knöpfen zu tragen erlaubt. Diese Vergünstigung ist durch die neuen Verordnungen von 1837 wieder aufgehoben worden.

Das ritterschaftliche Collegium der Provinz Lüneburg sah sich unterm 1. Mai 1792 veranlaßt, in einem an den König Georg III. gerichteten Vortrage die Genehmigung zu einer auch bei Hofe zu tragenden ritterschaftlichen Uniform zu erbitten, indem dasselbe sich auf ähnliche Gesuche der andern Ritterschaften berief und gleiche Gründe für die Gewährung geltend machte. König Georg III. gewährte auch dieses Gesuch unterm

25. Juni 1792 und gestattete den Mitgliedern der Ritterschaft adelichen Standes, insoweit sie Besitzer landtagsfähiger Güter seien, sammt ihren Söhnen, die das 25. Jahr zurückgelegt haben, so lange der Vater lebt, oder sie das Rittergut ungetheilt besitzen, die Anlegung zweier Uniformen, wie solche resp. bei Landtagen, ritterschaftlichen Zusammenkünften, sowie auch bei Hofe und bei Gala=Tagen zu tragen seien.

Die Gala=Uniform sollte bestehen in einem scharlachrothen Rocke mit goldenen Epauletten, himmelblauen Kragen und Aufschlägen von Sammet, beides mit goldener Stickerei eingefaßt, weißem Futter und Unterkleider, schlichte vergoldete Knöpfe und Hut mit goldenem Überfall und goldenem Cordon.

Die tägliche Uniform aber sollte bestehen in einem Kleide von mittelgrüner Farbe mit schwarz=sammtnem Kragen und leichten goldenen Epauletten, grünem Futter, weißem Unterkleide und schlichten goldenen Knöpfen. Der Degen mit einem goldenen Porte=Epée. Bei Trauerfällen sollte die Uniform in dem Maße beibehalten werden, daß nur ein schwarzer Flor um den Arm gewunden ward.

Während der westfälischen Herrschaft war nach Beseitigung der Stände auch das Tragen der landschaftlichen Uniform im Jahre 1807 untersagt worden. Nach Wiederherstellung der echtmäßigen Landes=Verfassung und eingetretener Modification derselben durch die für allgemeine Landesangelegenheiten neu errichtete Versammlung aller Stände des Königreichs wurde im Jahre 1815 bei Vereinigung aller Landschaften des Königreichs Hannover der Wunsch laut, daß auch in Betreff der ritterschaftlichen Uniform, unter Beibehaltung des Provinzial=Wappens auf den Knöpfen, eine Einheit stattfinden möchte. Einer Vereinbarung sämmtlicher Ritterschaften kam aber schon

unterm 12. November 1816 die Landesherrliche Verordnung wegen Einführung einer gemeinsamen Uniform zuvor. —

Civil-Uniform betreffend:

Unter der Regierung Königs Georg III. und der Regentschaft des Prinz-Regenten Georg wurde, nachdem das Kurfürstenthum Hannover auf dem Wiener Congreß mittelst Patents vom 12. August 1814 zum Königreiche erhoben war, für den Königlichen Hof und die Civildienerschaft zu größerm Glanze und um namentlich den versammelten Mitgliedern der Collegien und Behörden in den Augen des Publikums eher Ansehn und Würde zu verschaffen, unterm 12. November 1816 beschlossen, für die gesammte Civil-, Staats- und Hofdienerschaft eine Uniform einzuführen, und ward damals die in dieser Rücksicht beliebte Einrichtung, sowie die nach dem Range, dem Dienstverhältnisse und der Einnahme der verschiedenen Staatsdiener in Beziehung auf die Uniform für erforderlich erachtete Eintheilung der Dienerschaft in Classen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es kann nicht meine Absicht sein, die in der Gesetzsammlung von 1816 aufgenommene Verordnung hier abdrucken zu lassen und beschränke ich mich bei dieser historischen Darstellung nur auf die Angabe der Grundprincipien und der generellen Vorschriften.

1. Die vorgeschriebene Uniform war von Tuch und zwar für die gesammte Dienerschaft von dunkelblauer Farbe, mit Ausnahme der Marstalls-, Berg-, Hütten- und Salzwerksbedienten, der Jagd- und Forstbedienten. Das Unterzeug war weiß, jedoch auch nachgelassen, schwarzes Unterzeug zu tragen. Die Röcke mit feststehendem Kragen und einer Reihe gelber Knöpfe von vergoldetem Metall. Der Degen mit vergoldetem Griff und goldenem Porte-Epée. Die dreieckigen Hüte mit

schwarzer Cocarde und mit einem an einem Uniformsknopfe befestigten goldenen Überfalle. Im Jahre 1821 wurde diese Cocarde durch die sogen. National=Cocarde (schwarz mit gelber und weißer Einfassung) ersetzt.

2. Die Uniform für die Ritterschaft (von Adel) war roth, mit Kragen und Aufschlägen von blauem Tuche; an dem Hute eine weiße Feder. Auf den Knöpfen soll das Wappen der Provinz befindlich sein.

3. Für die verschiedenen Civil=Behörden war bestimmt, daß der Kragen und die Aufschläge

a) für das Ministerium schwarz und zwar für Minister, Geheime Räthe, Geheime Cabinets=Räthe von Sammet, für das übrige Personal von Tuch sein sollten,

b. für den Hof von scharlachrothem Tuche,

c. für die Administrativ=Behörde von ponceau=rothem Tuche,

d. für Justiz=Collegien, Consistorien von hellblauem Tuche,

e. für Landes=Öconomie=Beamte, sämmtliche Beamte, Deich=Inspectoren, Ober=Commissaire von gelbem Tuche.

4. Die Stickerei sämmtlicher hier benannter Classen soll in Gold sein. Die drei ersten Classen haben eine weiße liegende Feder an den Hüten, die vierte und fünfte hingegen eine schwarze, die sechste und siebente Classe aber Hüte ohne Feder.

In der Uniform ist von den fünf ersten Classen der Knopf mit dem Königlichen Wappen, von der sechsten und siebenten hingegen mit dem Königlichen Namenszuge zu tragen.

5. In Betreff der Stickerei war vorgeschrieben, daß die

drei ersten Classen zwei Uniformen, eine Gala- und eine gewöhnliche Uniform, bei welcher letztern die Stickerei nach vorgeschriebener Breite, nur auf Kragen, Aufschlägen und Taschen anzubringen, die vier letzten Classen hingegen nur eine Uniform sich anzuschaffen hatten.

Für die erste Classe war die Stickerei 5 Zoll breit und bei der Gala-Uniform vorn am Kleide herunter, in den Rockfalten, auf dem Kragen, den Aufschlägen und Taschen. Die Botschafter trugen diese Stickerei auf allen Nähten des Kleides.

Für die zweite Classe war die Stickerei vier Zoll breit und in eben dem Maße wie bei der ersten anzubringen. Auf dieselbe Art ist die bei der dritten Classe, jedoch nur drei Zoll breit zu tragen. Für die vierte Classe ist die Stickerei zwei Zoll breit und wird, da für diese und die folgende Classe keine Gala-Uniform gefordert ward, nur auf Kragen und Aufschlägen und mit Ausnahme der siebenten Classe auf den Taschen getragen. Für die fünfte Classe ist die Stickerei zwei Zoll breit.

Die sechste Classe trägt um Kragen, Aufschläge und Taschen eine gestickte Bordüre oder sogen. einfachen Stab. Die siebente Classe dieselbe Stickerei, nur nicht auf den Taschen.

Unterm 4. Mai 1822 ist später der 6. und 7. Classe mittelst landesherrlicher Verordnung gestattet, neben dem Stab auch eine einen Zoll breite Stickerei, zu tragen. Die 7. nur auf Kragen und Aufschlägen.

6. In Betreff der Classen war nun Folgendes festgesetzt:

a. zur ersten Classe gehörten

Staats-Minister, alle diejenigen, welche Generals-Rang haben, auch die Präsidenten des Tribunals und der Allgemeinen Stände;

b. zu der zweiten Classe
diejenigen, denen der Rang des General-Lieutenants beigelegt worden, die Geheimen Räthe, Oberhof-Chargen (insoweit ihnen kein höherer Rang beigelegt), die außerordentlichen Abgesandten;

c. zu der dritten Classe
diejenigen, welche General-Majors-Rang haben, alle Ober-Appellations-Räthe, Cammerherren und Oberschenken;

d. zu der vierten Classe
diejenigen, denen Obersten-Rang verliehen, die Cammer-Räthe, die Räthe in den Justiz-Canzleien, die Kriegs-Räthe und die bei fremden Höfen befindlichen Legations-Räthe;

e. zu der fünften Classe
die, welche den Rang des Oberstlieutenants haben, wie auch Legations-Secretaire an fremden Höfen;

f. zu der sechsten Classe
die, welche den Rang des Majors haben, ferner Oberamtleute, Secretaire der Ober-Landes-Collegien und

g. zu der siebenten Classe
die Amtmänner, Amts-Assessoren, Ober-Deich-Inspectoren, Gerichtsschulzen und Ober-Commissaire.

In Ansehung der Räthe bei den Consistorien war vorgeschrieben, daß die geistlichen Standes bei feierlichen Gelegenheiten im Priester-Ornate, die weltlichen in der Uniform der Justiz-Beamten zu erscheinen hätten.

7. Die Ober-Stallmeister, Ober-Jägermeister, General-

Forst=Director und Berghauptmann behalten die Farbe, die für ihr Departement bestimmt ist, und die Stickerei ihrer Classe nebst den bei ihrer Uniform bisher üblichen Epauletten und sonstigen Attributen.

Die General=Consuls tragen die Hof=Uniform nur mit schwarzem Kragen und Aufschlägen, auch tragen sie eine Frack=Uniform mit schwarzem Kragen und Aufschlägen; die Consuls durften nur diese letzte tragen.

8. Wenn ein Civil=Staatsdiener bei mehreren Collegien angestellt ist, so trägt er die Uniform, zu der ihn der höchste Grad des Ranges nach den ertheilten Vorschriften berechtigt.

9. Die Uniform wird bei Hofe und bei allen feierlichen Gelegenheiten getragen. In den Collegien können die Staats=diener Fracks mit den vorgeschriebenen farbigen Kragen und Knöpfen mit dem Königlichen Namenszuge tragen. Der Hof=staat trägt blaue Fracks mit rothem Kragen und Aufschlägen und Knöpfen mit dem Königlichen Namenszuge.

10. Für die Berg= und Hütten=Beamten und für die vom General=Post=Directorio abhängende Dienerschaft ist eine besondere Uniform vorgeschrieben, erstere tragen schwarze Röcke mit schwarzem Sammet=Kragen und Aufschlägen. Die gelben Metallknöpfe tragen kreuzweis liegende Schlägel und Bergeisen. Die Hüte sind gleich denen der Civildienerschaft. Außerdem Epauletten mit Crepinen und Säbel mit Porte=Epée.

Die Postbeamten tragen Uniforms=Röcke von dunkelblauem Tuche mit carmoisin=rothem Kragen und Aufschlägen, sowie mit Vorstoß von gleicher Farbe. Die Knöpfe mit der König=lichen Chiffre und einem Posthorn, sowie die Postmeister und Ober=Postmeister resp. mit zwei und drei goldenen Baletten auf Kragen und Aufschlägen.

Ähnliche Uniform erhielten auch die Wegbaubediente, nur daß am Knopfe statt des Posthorns die Hacke und Schaufel angebracht war.

Alle diese Staatsdiener tragen schwarzes langes Unterzeug und Stiefel, Postofficianten ausgenommen, da für sie blaue Beinkleider mit rothem Vorstoß vorgeschrieben sind.

In Ansehung der Jagd= und Forstbedienten war bestimmt, daß die Uniform unverändert bleiben solle, jedoch mit der Modification, daß diejenigen, welche bisher Silber getragen hatten, statt dessen Gold auf der Uniform tragen sollten. Vgl. Landesherrliche Verordnung vom 26. Novbr. 1816.

Im Jahre 1833 wurde unterm 18. April für die Hof= und Civil=Dienerschaft statt der schwarzen kurzen Beinkleider mit schwarzen seidenen Strümpfen lange blaue Beinkleider mit Goldtressen und Stiefeln eingeführt. Für Gala jedoch das weiße Unterzeug, „Escarpins“, beibehalten.

König Ernst August sah sich nach Seiner Thronbesteigung am 20. Juni 1837 unterm 23. December 1837 veranlaßt, eine Cabinets=Verordnung in Betreff der Uniform der Civildienerschaft und der Ritterschaft zu erlassen und ward dabei zunächst von dem Wunsche geleitet, solche aus Gründen der Ersparung zu beschließen, da allerdings die Uniformen nach der Verordnung von 1816 sehr kostbar, namentlich für die drei ersten Classen waren. Im Allgemeinen bezog sich die Berechtigung des Tragens der Uniform auf die schon früher 1816 bestimmte und blieb die Grundfarbe für die Civildienerschaft blau, indem die frühern Ausnahmen für Marstalls=, Berg=, Hütten=, Salzwerks=Bediente, Forst= und Jagd=Bediente in Beziehung der Farben resp. roth, schwarz und grau bestehen blieben. Diesen letzten ward dann noch das Personal der Eisenbahn hinzu=

gesetzt, das grüne Uniform erhielt. Auch der Schnitt der Uniform wurde nur dahin verändert, daß dieselbe am Halse zugehakt werden sollte und ward bei der Uniform allgemein die weiße Cravatte vorgeschrieben.

Das Unterzeug ward in der Regel schwarz, bei feierlichen Gelegenheiten Gala meist vorgeschrieben und statt des goldenen Porte=Epée's ein gold=roth=blaues bestimmt.

In Beziehung der Farbe des Kragens wurde für die Staats=Minister die schwarze Farbe bestätigt, für die übrige Civil=Dienerschaft ponceau=roth vorgeschrieben.

Die Stickerei von Gold ward generell von gleicher Breite, aber nur für Kragen und Aufschläge, bestimmt und die Gala=Uniform, sowie solche die Verordnung von 1816 vorschreibt, für die 3 ersten Classen abgeschafft, mit Ausnahme für die Staats=Minister, wirklichen und titulair Geheimen Räthe und Gesandten.

Als eine neue Vorschrift für die Civil=Dienerschaft wurden generell Epauletten vorgeschrieben und dadurch der Rang ganz nach den für das Militair bestehenden Vorschriften bezeichnet. Die Civildiener mit Generals=Rang trugen Epauletten mit Crepinen und 2 Sternen, mit General=Lieutenants=Rang 1 Stern und mit General=Majors=Rang ohne Stern.

Die Civildiener von Obersten=Rang bis incl. Majors=Rang trugen Epauletten mit Cantillen und resp. nach dem Range, der Oberst, Oberstlieutenant und Major 2, 1 oder keinen Stern auf den Epauletten.

Civildiener, die den Rang der Hauptleute haben, trugen Contre=Epauletten mit 2 Sternen, die den Rang der Lieutenants 1 Stern.

Endlich sollte der Hut wie in der Verordnung von 1816

vom General=Majors=Range aufwärts mit weißer Feder, und der von Oberst, Oberstlieutenant und Major mit schwarzer Feder versehen sein, während Civildiener unter Majors=Rang Hüte ohne Feder tragen sollten.

In Beziehung der Geistlichkeit wurde die frühere Bestimmung von 1816 wiederholt. Nur für die Hof= und Schloß=Prediger wurde unterm 10. Mai 1839 eine andere Amtstracht vorgeschrieben, die in einem Chor=Rocke in Falten von schwarzem wollenen Zeuge bestand — unten 4½ Elle weit — ferner schwarzes Sammet=Barett, oben in der Rundung gestreift, steife faltige weiße Halskrause (Collare) sowie weiße Boeufchens.

Die Beamten erhielten die Vorschrift, im gewöhnlichen Dienste die Uniform ohne Stickerei mit blauen Kappen und Cocarde zu tragen, und ist durch das Cabinets=Ausschreiben vom 25. Januar 1838 nachgelassen, auch statt dieser einen blauen Dienst=Ober=Rock zu tragen. Wegen der Post=, Berg=, Hütten= und Salzwerks=Bedienten wurden besondere Reglements erlassen.

Für die ganze Dienerschaft wurde nur bei Hofe und feierlichen Gelegenheiten bei der Uniform schwarzes Unterzeug d. h. Escarpins, vorgeschrieben und bei Gala solches weiß.

Die Uniforms=Fracks der Verordnung von 1816 wurden abgeschafft und deren ferneres Anlegen nur den Ministern und Hofbeamten gestattet, bei Hofe indeß auch mit schwarzen Escarpins. Lange schwarze Beinkleider und Stiefel sollten bei der Uniform nur von den Beamten in der gewöhnlichen Dienst=Uniform getragen werden und ist diese Ausnahme in dem Cabinets=Ausschreiben vom 25. Januar 1838 allgemein festgestellt und das Anlegen der Escarpins nur bei Hofe verlangt worden.

Für die Ritterschaften endlich ward für die von Adel rothe Uniform, im Schnitt wie die Civil-Uniform, und Epauletten mit Crepinen oder Cantillen mit der Gold-Stickerei der Civil-Dienerschaft vorgeschrieben, und ward in Beziehung der Farbe des Kragens und der Aufschläge Folgendes bestimmt:

1. Calenberg und Hildesheim . . . . dunkelblau,
2. Lüneburg . . . . hellblau,
3. Bremen, Verden, Osnabrück . . . weiß,
4. Hoya und Ostfriesland . . . . . schwarz.

Die Hüte sollten mit einer weißen Feder geziert und die Knöpfe mit den Wappen der resp. Provinzen versehen sein.

Alle Rittergutsbesitzer von Adel, deren Söhne und erbfolgeberechtigten Agnaten sollten zum Tragen der Uniform berechtigt sein. — Selbstverständlich erhielten die Ritterschafts-Mitglieder, denen ein höherer Rang beigelegt war, das Recht, die Epauletten nach dem Range und den für die Civil-Dienerschaft erlassenen Vorschriften zu tragen.

Dem Erblandmarschall ward außerdem eine Gala-Uniform roth mit blauem Kragen und Aufschlägen gleich der der Minister beigelegt — jedoch mit Epauletten mit Crepinen und 2 Sternen und mit den Knöpfen der Civildienerschaft.

Für die gesammte Hof- und Civil-Dienerschaft wurden unter der Regierung Königs Georg V. laut eines Erlasses des Haus-Ministerii vom 13. Mai 1855 die §§. 1 und 8 der Königlichen Cabinets-Verordnung vom 23. December 1837 dahin abgeändert, daß diejenigen Mitglieder der Civil-Dienerschaft aus der Ritterschaft, welche nach §. 8 der gedachten Verordnung die Uniform bei Hofe in der Regel mit schwarzem Unterzeuge, Schuhen und Strümpfen zu tragen hatten (einzelne Classen der Civil-Dienerschaft, wie die Marstalls-, Berg-,

Hütten-, Salzwerks-, Forst- und Jagd-Beamte, die Mitglieder der Eisenbahn-Direction u. s. w. waren bekanntlich davon ausgenommen), sollten in Zukunft in allen den Fällen, für welche dieses schwarze Unterzeug vorgeschrieben war, statt dessen dunkelblaue Beinkleider, an den Seitennähten mit einer goldenen 2½ Zoll breiten Tresse versehen, und Glanzstiefel tragen.

Für besonders feierliche Gelegenheiten und Gala blieb jedoch die aus weißem Unterzeuge mit Schuhen und Strümpfen bestehende Tracht, wie bisher vorgeschrieben, bestehen.

Die
Grab- und Ruhe-Stätten der Welfen.

Die Grab- und Ruhestätten der Welfen, soweit solche zu ermitteln waren.

Das hohe Haus der Welfen ist das allerälteste der Regenten-, Fürsten- und Grafengeschlechter von ganz Deutschland, ja selbst von Europa. Von 1200 Jahren her kann seine Existenz genau und urkundlich nachgewiesen werden. Es vermag aber auch seine Ahnen mit einer Wahrscheinlichkeit, die an Gewißheit grenzt, sogar bis in das Heidenthum hinauf, also auf die Zeiten der Völkerwanderung vor 1400 Jahren zurückzuführen.

Nicht ohne Interesse dürfte es sein, die Todtenhallen zu durchwandern, welche die Überreste welfischer Fürsten bergen. Man sieht dadurch, was der Mensch ist, was die Erde ihm bietet, auch dann ihm giebt, wenn er im Purpur geboren, selbst wenn ihm eine Krone zum Loos wurde, welche Schätze er dagegen verlassen muß und welche ihm in ein besseres Jenseits nachfolgen. Der Welfen-Regenten, wie ihrer Helden und Kirchenfürsten Thaten und Siege sind im ersten Heimathslande Schwaben und Bayern längst verhallt, der Keim derselben, der in fruchtbare nordische Erde gelegt ward, ging aber herrlich wieder auf, wuchs zum kräftigen Baum empor, der seine riesigen Äste im Norden verbreitete und die Throne von Braunschweig, Hannover und England umschlang.

Des hohen Hauses wunderbare Geschicke reißen unwillkürlich zur Bewunderung hin, der Faden des Geschlechts läuft durch beinahe alle Regentenfamilien, seine Sprossen glänzen als Kaiser und Könige, als Kurfürsten und Herzöge, als Cardinäle und Bischöfe, und so wird dieses erlauchte Geschlecht der Welfen stets und immerdar — mögen sich dessen Geschicke wenden, wohin es auch sei — in der Menschen Herzen, in der Zeiten Ewigkeit und im Ruf und Glanz der Weltbegebenheiten bewundert werden. Insofern wird es daher von Interesse sein, die Grab- und Ruhestätten dieses hohen Geschlechts kennen zu lernen und der Geschichte erhalten zu sehen.

Die folgende Zusammenstellung beschränkt sich auf das Welfen-Geschlecht selbst und ist auf die sogen. Stamm-Verwandten nicht ausgedehnt.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
				A. Aelteste Zeiten.
				1) In dem ehemaligen Benedictinerkloster zu Tegernsee.
1			771	Graf Adalbert aus Welfischem Stamme.
2			772	Graf Othår " " "
3			1091	Eberhard, Sohn des Herzogs von Kärnthen, aus dem schwäbischen Geschlechte der Welfen.
				2) In der Stiftskirche zu Lindau am Bodensee.
1			798	Rudhardt, Fürst von Allemannien und Graf v. Argengau.
2				Adalbert, Graf v. Rhätisgau, } dessen Söhne.
3				Mangold, } Pfalz-Grafen am Rhein, } dessen Söhne.
4				Ulrich, } Pfalz-Grafen am Rhein, } dessen Söhne.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
				3) Im frühern Benedictinerkloster zu Rheinau bei Schaffhausen.
1			778	Wolfhard.
2				Heilwica, dessen Gemahlin.
3			820	Eticho oder Welf, deren Sohn.
4			878	Wolfen, dessen Sohn.
5			888	Gotzbert,
6			993	Rothér, } Äbte aus Welfischem Stamme.
7			1098	Wolfen II.,
				4) In dem Benedictinerkloster Altomünster bei Augsburg.
1			778	Itta, die Mutter von Wolfhard.
2			1020	Rudolph III.
3				Itta, Freifrau v. Oeningen, dessen Gemahlin.
			1060	Irmengard, Gräfin v. Luxemburg, Gemahlin Welfs II.
				5) In dem Benedictinerstifte Kempten.
			796	Andogar, Bruder Wolfhards.
				6) Im Benedictinerkloster Ammergau.
1			910	Ethico der Welfengraf und 12 Familien-Glieder.
2			980	Welf I.
				7) In der Benedictinerabtei Weingarten. Seit 1860 in der Fürstengruft, von König Georg V. 1856 erbaut (Welfengruft).
1			880	Graf Heinrich I., Welfengraf und Herzog.
2				Hatta, geb. Gräfin v. Hohenwart, seine Gemahlin.
3			995	Rudolph II.
4				Itta, seine Gemahlin.
5			990	Heinrich II.
6			963	Heinrich III.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
7			1035	Welf II.
8			1055	Welf III.
9			1101	Welf IV.
10			1094	Herzogin Jutta, seine Gemahlin, geb. Prinzeß von England.
11			1120	Welf V.
12			1126	Herzog Heinrich der Schwarze. (Mönch in Weingarten.)
13				Wulfhilde, Prinzeß von Sachsen, seine Gemahlin.
14				Sophie, } Gräfinnen v. Welf.
15				Wulfhilde, } Gräfinnen v. Welf.
16			1090	Adalhalm, Abt zu Weingarten, aus Welfischem Geschlechte.
				8) In dem Benedictinerkloster St. Gallen.
1			823	Ratpert, Canzler, } beide aus Welfischem Stamme.
2				Wettin, Mönch, } beide aus Welfischem Stamme.
3			1117	Ulrich III.
				9) Constanz (Domkirche).
			975	Conrad der Heilige, Welfengraf und Bischof.
				10) Benedictiner-Abtei Wessenbrunn in Oberbaiern.
1				Sophia, Markgräfin von Steyermark, } Schwestern des Welfen Heinrich II.
2				Mathilde, Gräfin von Bohburg, } Schwestern des Welfen Heinrich II.
3			920	Wulfhilde, Gräfin von Pregnitz, } Schwestern des Welfen Heinrich II.
				11) Kloster Ebersberg in Baiern.
			966	Richenza, Tochter des Welfen Rudolph, Gemahlin des Grafen Adalbert Ebersberg.
				12) Im Kloster Vangadiciendis in Italien.
1			1097	Azzo, Markgraf von Este und Ferrara.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
2			1060	Kunigunde, Gräfin von Altdorf, seine Gemahlin.
3			1115	Mathilde, Witwe Welfs V.
				13) Im Prämonstratenserkloster Steingaden.
1			1191	Welf VI., letzter Welfenfürst in Schwaben.
2			1167	Welf VII., dessen Sohn.
				14) Im Kloster Diessen in Oberbaiern.
			985	Die Tochter des Welfengrafen Rudolph II. Gemahlin Friedrichs, Grafen v. Sonderburg.
				15) Im Kloster Neuburg an der Donau.
			1172	Gertrude, Gemahlin Heinrichs des Stolzen, Tochter Kaiser Lothars (Mutter Heinrichs des Löwen).
				16) Frauenkloster Friedrichshofen.
				Bertha, Tochter Welfs IV., verwitw. Gräfin Buchhorn.
				B. In den eigentlichen Welfischen Landen.
				I. Wolfenbüttel.
				a) Das alte fürstliche Erbbegräbniß.
1			1541	Marie, Prinzeß von Württemberg, erste Gemahlin Herzogs Heinrich des Jüngeren.
2				Carl Victor, ältester Sohn Heinrichs des Jüngeren, geb. 1525.
3				Philipp Magnus, dessen Bruder, geb. 1527.
4	Mai	25	1575	Sophia, Prinzeß von Polen, zweite Gemahlin Herzogs Heinrich des Jüngeren.
5	Juli	2	1568	Heinrich der Jüngere.
6	October	27	1580	Margaretha, vierte Tochter Heinrichs des

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
				Jüngeren, Gemahlin Herzogs Georg von Münsterberg und Öls.
7	Februar	6	1587	Dorothea, Prinzeß von Sachsen, erste Gemahlin Herzogs Heinrich Julius.
8	Mai	3	1589	Julius, Sohn und Nachfolger Herzogs Heinrich des Jüngeren.
9	October	21	1602	Hedwig, Prinzeß von Brandenburg, Gemahlin Herzogs Julius.
10			1590	Sabine Katharina, deren Tochter.
11			1606	Heinrich Julius, deren Sohn.
				b) **Das neue fürstliche Erbbegräbniß.**
1	Juli	20	1613	Heinrich Julius, Bischof von Halberstadt.
2	Juni	11	1615	Heinrich Carl, dessen fünfter Sohn.
3	August	31	1617	Julius August, dessen vierter Sohn.
4			1625	Dorothea Auguste, dessen sechste Tochter.
5	Juni	19	1626	Elisabeth, zweite Gemahlin Herzogs Julius, Tochter Königs Friedrich II.
6	Juni	6	1626	Christian, dritter Sohn.
7	August	11	1634	Friedrich Ulrich, dessen ältester Sohn und Nachfolger Herzogs Heinrich Julius.
8	December	7	1639	Christian Franz, der jüngste Sohn Herzogs August.
9	Januar	7	1656	Eleonore Sophie, Tochter Herzogs Rudolph August.
10	März	5	1662	Leopold August, der zweite Sohn Herzogs Anton Ulrich.
11	Februar	24	1664	August Heinrich, der vierte Sohn Herzogs Anton Ulrich.
12	December	21	1664	August Carl, der fünfte Sohn Herzogs Anton Ulrich.
13	September	17	1666	August, Herzog von Braunschweig.
14	December	14	1666	August Franz, der fünfte Sohn Herzogs Anton Ulrich.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
15	November	1	1668	Amalia Antonia, die vierte Tochter Herzogs Anton Ulrich.
16	April	1	1673	Sibilla Ursula, die fünfte Tochter Herzogs Anton Ulrich.
17	Juli	13	1676	Sophia Elisabeth, Prinzeß von Mecklenburg, dritte Gemahlin Herzogs August.
18	August	22	1676	August Friedrich, Erbprinz Herzogs Anton Ulrich.
19	August	6	1692	Charlotte Auguste, Tochter Herzogs Ludwig Rudolf.
20	Februar	26	1665	Christine Sophia, Prinzeß von Braunschweig, erste Gemahlin des Herzogs August Wilhelm.
21	Februar	4	1704	Elisabeth Juliane, Prinzeß von Holstein-Norburg, Gemahlin Herzogs Anton Ulrich.
22	Februar	27	1710	Sophia Amalia, Prinzeß von Holstein-Gottorp, zweite Gemahlin Herzogs August Wilhelm.
23	März	27	1714	Anton Ulrich, Herzog von Braunschweig, zweiter Sohn Herzogs August.
24	März	23	1731	August Wilhelm, dessen zweiter Sohn und Nachfolger.
25	Juni	28	1742	Anna Sophia, zweite Tochter des Herzogs Anton Ulrich.
26	April	3	1767	Elisabeth Sophie Marie, Prinzeß von Holstein-Norburg, dritte Gemahlin des Herzogs August Wilhelm.
				II. Dannenberg.
1	Januar	17	1598	Heinrich, ältester Sohn Herzogs Ernst des Bekenners.
2	October	12	1620	Ursula, Prinzeß von Sachsen-Lauenburg, dessen Gemahlin.
3	Juli	9	1616	Marie von Ostfriesland, erste Gemahlin Herzogs Julius Ernst.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
4	Februar	19	1623	Clara Maria, Prinzeß von Pommern, Gemahlin Herzogs August.
5	September	30	1627	Heinrich August, ältester Sohn Herzogs August des Jüngeren.
6	September	26	1634	Dorothea, Prinzeß von Anhalt-Zerbst, zweite Gemahlin des Herzogs August des Jüngeren.
7	October	26	1636	Julius Ernst, Herzog von Braunschweig-Dannenberg, ältester Sohn Herzogs Heinrich.
8	September	4	1645	Sidonia, jüngste Tochter Herzogs Heinrich.
				III. Braunschweig.
				a) Im Schiffe des Doms.
1	Juli	26	1195	Heinrich der Löwe, Sohn Heinrichs des Stolzen.
2			1189	Mathilde, Tochter Heinrichs des Ersten von England, dessen zweite Gemahlin.
3			1218	Otto IV., deutscher Kaiser, deren Sohn.
4			1208	Beatrix, dessen Gemahlin.
5	April	28	1727	Heinrich, Pfalzgraf am Rhein, ältester Sohn Heinrichs des Löwen.
6			1252	Otto das Kind, erster Herzog von Braunschweig, Enkel Heinrichs des Löwen.
7	August	15	1279	Albrecht der Große, dessen ältester Sohn und Nachfolger.
8			1292	Wilhelm, dessen dritter Sohn und Nachfolger.
9			1318	Albrecht der Feiste, zweiter Sohn Albrechts des Großen und Nachfolger des Herzogs Wilhelm.
10			1379	Ernst der Dicke, dessen Sohn.
11			1373	Magnus Torquatus, dritter Sohn Magnus des Frommen.
12			1344	Otto der Milde, der älteste Sohn Albrechts des Feisten.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
13			1373	Jutta, Landgräfin von Thüringen, dessen zweite Gemahlin.
14			1358	Albrecht, dessen Bruder.
15	Juni	5	1400	Friedrich, ältester Sohn Magnus des Jüngeren.
16			1427	Cäcilie, Prinzeß von Brandenburg, erste Gemahlin Herzogs Wilhelm des Siegreichen.
17			1468	Mathilde, Gräfin von Schwarzburg, die zweite Gemahlin Herzogs Wilhelm des Siegreichen.
18	December	6	1473	Heinrich der Friedfertige.
19	Juni		1471	Helena, Prinzeß von Cleve, dessen Gemahlin.
20	Juli	25	1482	Wilhelm der Siegreiche.
21	Juni	23	1514	Heinrich der Aeltere, Sohn und Nachfolger von Wilhelm dem Siegreichen.
22	März	1	1735	Ludwig Rudolph, jüngster Sohn Anton Ulrichs.
23	November	12	1747	Christine Louise, Prinzeß von Oettingen, dessen Gemahlin.
				b) **Das Herzogliche Erbbegräbniß im Dom.**
1	März	3	1670	Leopold Carl, ältester Sohn Herzogs Ferdinand Albrecht I.
2	Januar	27	1673	Friedrich Albrecht, zweiter Sohn Herzogs Ferdinand Albrecht I.
3	Juli	30	1676	Claudia Eleonore, zweite Tochter Herzogs Ferdinand Albrecht I.
4	April	23	1687	Ferdinand Albrecht I., Herzog von Braunschweig-Bevern, jüngster Sohn Herzogs August.
5	März	18	1702	Christine, Prinzeß von Hessen, dessen Gemahlin.
6	Juli	2	1704	August Ferdinand, dessen zweiter Sohn.
7	December	12	1706	Ferdinand Christian, dessen fünfter Sohn.
8	September	7	1706	Heinrich Ferdinand, dessen jüngster Sohn.
9	Januar	14	1711	Sophia Eleonore, dessen älteste Tochter.
10	März	24	1720	August, der vierte Sohn Herzogs Ferdinand Albrecht II.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
11	December	24	1732	Friedrich Wilhelm, dessen Bruder.
12	December	14	1733	Ein todt geborener Sohn Ferdinand Albrechts II.
13	September	3	1735	Ferdinand Albrecht II., Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel.
14	December	10	1737	Georg Franz, Sohn Herzogs Carl I.
15	April	12	1742	Christian Ludwig, Bruder des Letzteren.
16	Februar	22	1744	Ludowike Friederike, Tochter Herzogs Carl I.
17	September	30	1745	Albrecht, der sechste Sohn Herzogs Ferdinand Albrecht II.
18	April	14	1746	Ernst Ferdinand, Sohn Ferdinand Albrechts I.
19	September	6	1747	Georg Ludwig Friedrich, zweiter Sohn von Ernst Ferdinand.
20	Juli	28	1748	Eleonore Charlotte, Prinzeß von Kurland, Gemahlin von Ernst Ferdinand.
21	October	28	1754	Maria Anna, deren Tochter.
22	October	14	1758	Friedrich Franz, Sohn Ferdinand Albrechts II.
23	Januar	23	1758	Friederike Wilhelmine, Tochter Herzogs Carl I.
24	August	8	1761	Albrecht Heinrich, fünfter Sohn Herzogs Carl I.
25	März	6	1762	Antoinette Amalie, Prinzeß von Braunschweig, Gemahlin Ferdinand Albrechts II.
26	August	5	1772	Friederike Albertine, zweite Tochter von Ernst Ferdinand.
27	Juli	10	1766	Friedrich Georg, der dritte Sohn von Ernst Ferdinand.
28	Mai	20	1766	Christine Charlotte Louise, vierte Tochter Ferdinand Albrechts II.
29	Juni	26	1778	Therese Nathalie, jüngste Tochter Ferdinand Albrechts II.
30	August	24	1770	Wilhelm Adolph, der dritte Sohn Herzogs Carl I.
31	Mai	26	1780	Carl I., ältester Sohn Ferdinand Albrechts I. und dessen Nachfolger.
32	August	2	1781	August Wilhelm, ältester Sohn von Ernst Ferdinand von Braunschweig-Bevern.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
33	April	3	1773	Amalie Charlotte, jüngste Tochter von Carl Wilhelm Ferdinand.
34	April	27	1785	Maximilian Julius Leopold, jüngster Sohn Carls I.
35	Mai	12	1788	Ludwig Ernst, dritter Sohn Ferdinand Albrechts II.
36	Juli	3	1792	Ferdinand, Preuß. General-Feldmarschall, vierter Sohn Ferdinand Albrechts II.
37	Februar	16	1801	Philippine Charlotte, Prinzessin von Preußen, Gemahlin Carls I.
38	September	20	1806	Carl Georg August, der Erbprinz von Carl Wilhelm Ferdinand.
39	November	10	1806	Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog, Sohn Carls I., bei Jena tödtlich verwundet.
40	Mai	10	1810	Auguste Dorothea, jüngste Tochter desselben.
41	Juni	16	1815	Friedrich Wilhelm, jüngster Sohn desselben, gefallen bei Quatrebras.
42	December	18	1820	August, der dritte Sohn von Carl Wilhelm Ferdinand.
43	August	7	1821	Caroline Amalie Elisabeth, Gemahlin Georg IV., Königs von England.

c) **Die Peter-Capelle im Dom.**

1	Januar	26	1704	Rudolph August, Herzog, Sohn vom Herzog August und Nachfolger.	
2	Mai	21	1681	Christine Elisabeth, Prinzeß von Oldenburg, dessen Gemahlin.	
3	Mai	21	1701	Rosine Elisabeth Menten, dessen zweite Gemahlin.	
4	Juni	25	1726	Amalie Christine,	Jung verstorbene Kinder des Herzogs Ernst Ferdinand von Bevern.
5	September	12	1725	Carl Wilhelm,	
6	Mai	30	1729	Friedrich August,	
7	Juli	16	1732	Johann Anton,	

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
				IV. Celle. Liebfrauen-Kirche.
				a) In der Kirche.
1	Januar	11	1546	Ernst der Bekenner, Herzog von Braunschweig-Celle.
2	Juni	10	1540	Sophia, Prinzeß von Mecklenburg, dessen Gemahlin.
3	Juli	17	1553	Friedrich, deren zweiter Sohn.
4	April	29	1559	Franz Otto, deren ältester Sohn.
				b) Im fürstlichen Grab-Gewölbe.
1	August	20	1592	Wilhelm der Jüngere, vierter Sohn des Bekenners.
2	Mai	2	1611	Ernst II., dessen ältester Sohn.
3	Januar	6	1617	Dorothea, Prinzeß von Dänemark, Gemahlin Wilhelms des Jüngern.
4	November	27	1628	Johann, siebenter Sohn Wilhelms des Jüngern.
5	Februar	10	1632	Magnus, fünfter Sohn Wilhelms des Jüngern.
6	November	9	1633	Christian, zweiter Sohn Wilhelms des Jüngern.
7	October	1	1636	August der Aeltere, dritter Sohn Wilhelms des Jüngern.
8	April	2	1641	Georg, der sechste Sohn Wilhelms des Jüngern.
9	Mai	20	1642	Wilhelm, Herzog von Braunschweig-Harburg, Sohn Herzogs Otto II.
10	August	7	1643	Margaretha, Herzogin von Sachsen-Coburg, dritte Tochter Wilhelms des Jüngern.
11	December	10	1648	Friedrich, der vierte Sohn Wilhelms des Jüngern.
12	Mai	6	1642	Anna Eleonore, Prinzeß von Darmstadt, Gemahlin Herzogs Georg.
13	März	15	1665	Christian Ludwig, ältester Sohn Herzogs Georg.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
14	August	28	1705	Georg Wilhelm, zweiter Sohn Herzogs Georg.
15	Februar	3	1722	Eleonore d'Olbreuse, Herzogin von Braunschweig, Gemahlin Georg Wilhelms.
16	November	13	1726	Sophia Dorothea, deren Tochter, Gemahlin des Churfürsten Georg Ludwig.
17	Mai	10	1775	Karoline Mathilde, Königin von Dänemark, Schwester Georgs III. von England.
				V. Münden. St. Blasius-Kirche.
1	Juli	7	1503	Herzog Wilhelm der Jüngere, zweiter Sohn Wilhelms des Siegreichen.
2	Juli	30	1540	Herzog Erich der Aeltere, Herzog von Calenberg-Grubenhagen.
3	Februar	10	1524	Catharina, Prinzeß von Sachsen, dessen Gemahlin.
				VI. Gifhorn. Schloß-Capelle.
	November	23	1549	Herzog Franz, der jüngste Sohn Herzogs Heinrich des Mittleren.
				VII. Harburg.
				a) In der von Otto I. erbauten Schloß-Capelle.
1			1527	Anna, älteste Tochter Ottos des Ersten.
2			1527	Otto, Sohn Ottos des Ersten } Zwillinge.
3			1540	Ernst Franz Sohn Ottos des Ersten } Zwillinge.
4			1533	Friedrich, der vierte Sohn Ottos des Ersten.
5			1539	Margaretha, die zweite Tochter Ottos des Ersten.
6	August	11	1549	Otto I., Herzog von Braunschweig-Harburg.
7	October	16	1580	Meta von Campen, dessen Gemahlin und Stammmutter der Harburger Linie.
8	September	4	1581	Susanna, deren jüngste Tochter.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
				b) Stadtkirche zu Harburg.
1	October	26	1603	Otto II., dritter Sohn und Nachfolger von Otto I.
2	März	12	1606	Christoph, vierter Sohn Ottos I.
3	December	4	1616	Hedwig, Gräfin von Ostfriesland, zweite Gemahlin Ottos des Jüngern.
4	November	26	1618	Elisabeth, Prinzeß von Braunschweig, Gemahlin des Herzogs Christoph.
5	Februar	21	1619	Johann Friedrich, dritter Sohn Ottos des Jüngeren.
6	März	6	1620	Hedwig, zweite Tochter Herzogs Otto des Jüngeren.
7	Februar	27	1625	Johann, sechster Sohn Herzogs Otto des Jüngeren.
8	August	4	1641	Otto III. fünfter Sohn Herzogs Otto des Jüngeren.
9	Mai	11	1657	Hedwig, Tochter Herzogs Julius von Braunschweig, Gemahlin von Otto III.
				VIII. Einbeck.
				Stiftskirche St. Alexandri.
1	September	7	1322	Heinrich I. der Wunderliche, Sohn Albrechts des Großen.
2	Mai	23	1367	Johann, dessen zweiter Sohn.
3		nach	1351	Heinrich II., dessen ältester Sohn und Nachfolger.
4	März	9	1361	Ernst I., dessen dritter Sohn.
5		nach	1370	Agnes, Gräfin von Eberstein, Gemahlin Ernsts I. (Nach Anderen starben beide schon 1344),
6			1397	Albrecht, deren ältester Sohn und Nachfolger.
7	Mai	28	1427	Erich I., der Sohn Albrechts.
8			1469	Heinrich III., Erichs ältester Sohn und Nachfolger.
9			1469	Ernst, jüngster Sohn Erichs.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
				IX. Osterode. St. Aegidien-Kirche.
1	September	4	1551	Philipp der Aeltere.
2	April	2	1567	Ernst II., dessen zweiter Sohn.
3	Juli	24	1569	Margaretha, Prinzeß von Pommern, Gemahlin Ernsts II.
4	März	14	1595	Wolfgang, Philipps des Aelteren fünfter Sohn.
5	April	5	1586	Dorothea, Prinzeß von Sachsen-Lauenburg, dessen Gemahlin.
6	November	13	1595	Clara, Prinzeß von Braunschweig, Gemahlin Herzogs Philipp II.
7	April	4	1596	Philipp II., Philipps des Aelteren Sohn. Letzter Herzog von Braunschweig-Grubenhagen.
				X. Königslutter. Dom Kaisers Lothar.
	October	30	1139	Heinrich der Stolze, Herzog von Sachsen und Baiern, Herr zu Braunschweig. Vater Heinrichs des Löwen.
				XI. Wiebrechtshausen. Kloster-Kirche.
	December	13	1394	Otto der Quade, Herzog von Braunschweig-Göttingen.
				XII. Hardegsen. Mauritius-Kirche.
1	Juni	18	1442	Margaretha, geb. Gräfin zu Jülich, Gemahlin Ottos des Quaden.
2			1391	Wilhelm, deren Sohn.
				XIII. Hannover.
				a) Schloß-Capelle.
1	December	28	1679	Herzog Johann Friedrich, dritter Sohn von Herzog Georg.
2	März	24	1671	Anna Sophia, älteste Tochter desselben.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
3	Januar	24	1698	Churfürst Ernst August, jüngster Sohn Herzogs Georg.
4	Juni	8	1714	Sophia, Prinzeß von der Pfalz, dessen Gemahlin.
5	Juni	22	1727	König Georg I. von England, deren Sohn.
6	August	14	1728	Ernst August, Bischof von Osnabrück, jüngster Sohn des Churfürsten Ernst August.
7	März	27	1819	Charlotte Louise Auguste, Tochter des Herzogs von Clarence, späteren Königs Wilhelm.
				b) **Mausoleum in Herrenhausen.**
1	Juni	28	1841	Friederike, Prinzeß von Mecklenburg-Strelitz, Königin von Hannover.
2	November	18	1851	Ernst August, König von Hannover, deren Gemahl.
				XIV. Herzberg.
				1. St. Bartholomäus-Kirche.
1	August	8	1618	Magdalena, Tochter Herzogs Georg.
2	November	17	1630	Dorothea Magdalena, Tochter Herzogs Georg, Zwillings-Schwester des Churfürsten Ernst August.
3	December	30	1690	Friedrich August, zweiter Sohn des Churfürsten Ernst August.
4	Juli	31	1703	Christian, fünfter Sohn des Churfürsten Ernst August.
5			1510	Philipp, Sohn Herzogs Philipp des Aelteren.
				XV. Marienthal.
				Kloster-Kirche (1 Stunde von Helmstedt.)
	October	9	1613	Joachim Karl, Herzog von Braunschweig und Wolfenbüttel.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
				XVI. Riddagshausen. Kloster-Kirche.
	November	25	1529	Herzog Franz, der vierte Sohn von Heinrich dem Aelteren von Braunschweig-Wolfenbüttel.
				XVII. Uelzen. Marien-Kirche.
	August	31	1571	Apollonia, Prinzeß von Braunschweig-Celle, zweite Tochter Heinrichs des Mittleren.
				XVIII. Wienhausen bei Celle. Kloster-Kirche.
1			1256	Agnes v. Wettin, zweite Gemahlin des Pfalzgrafen Heinrich, zweiten Sohns Heinrichs des Löwen.
2			1358	Herzog Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, ältester Sohn von Magnus dem Frommen.
3	Februar	19	1532	Herzog Heinrich der Mittlere, Sohn von Otto dem Großmüthigen und Vater Ernsts des Bekenners.
				XIX. Lüneburg. Michaelis-Kirche.
1			1227	Heinrich, der älteste Sohn Heinrichs des Löwen und der Clementia von Zähringen.
2	December	12	1213	Wilhelm der Aeltere, jüngster Sohn Heinrichs des Löwen. Ahnherr des Hauses Lüneburg.
3				Helena, Tochter des Königs Waldemar I. von Dänemark, dessen Gemahlin.
4	December	13	1277	Johann, jüngster Sohn von Otto puer, erstem Herzog von Braunschweig.
5				Luitgarde, Gräfin v. Holstein, dessen Gemahlin.
6	April	9	1338	Otto der Strenge, deren Sohn.
7	April	15	1319	Mechtildis, Prinzeß v. d. Pfalz, Gemahlin Ottos des Strengen.
8	August	18	1354	Otto III., deren Sohn.

	Zeit des Todes Monat	Tag	im Jahre	
9			1209	Mathilde, Gemahlin Ottos III., Tochter Heinrichs des Löwen.
10	November	23	1369	Wilhelm, zweiter Sohn Ottos des Strengen.
11			1336	Hedwig, Gräfin von Ravensberg, } Gemahlinnen Herzogs Wilhelm.
12	December	18	1362	Sophia, Prinzeß von Schweden,
13			1368	Agnes Tochter Erichs II. v. Lauenb.
14			1434	Bernhard I., Sohn von Magnus dem Jüngern.
15			1434	Margarethe, Prinzeß von Sachsen, dessen Gemahlin.
16	August	18	1445	Otto der Hinkende, dessen Sohn u. Nachfolger.
17			1464	Bernhard II., ältester Sohn Friedrichs des Frommen, Herzogs von Lüneburg.
18	Januar	10	1471	Otto der Großmüthige, dessen Bruder und Nachfolger.
				XX. Verden. Dom.
1	Januar	22	1558	Christoph, der älteste Sohn Herzogs Heinrich des Aelteren von Braunschweig-Wolfenbüttel.
2	December	4	1566	Georg, dessen jüngerer Bruder.
3	März	19	1623	Philipp Sigismund, zweiter Sohn von Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel.
4	October	15	1303	Conrad, der dritte Sohn Ottos puer, Urenkel Heinrichs des Löwen. In der Andreas-Kirche.
				XXI. Hildesheim. Dom.
1	Juli	4	1279	Otto I., Sohn von Otto puer. Bischof von Hildesheim.
2			1362	Heinrich III., Sohn Albrechts des Großen von Braunschweig. Bischof von Hildesheim.
3	April	25	1436	Schonette, Prinzeß von Nassau, Gemahlin Herzogs Otto IV. von Braunschweig-Grubenhagen.

Zeit des Todes			
Monat	Tag	im Jahre	
			Die Grabstätten der Welfen
			c) außerhalb der Welfischen Lande.
			I. Bremen.
Juni	30	1406	Otto, der dritte Sohn Herzogs Magnus Torquatus, Bischof von Verden, Erzbischof von Bremen.
			II. Petersburg.
November	1	1715	Charlotte Christine Sophie, Prinzeß von Braunschweig, Gemahlin des Großfürsten Alexei Petrowitsch.
			III. Tübingen.
Juni	13	1616	Rudolph, Sohn Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig.
			IV. Nördlingen.
October	21	1546	Albrecht, Herzog von Braunschweig, dritter Sohn Herzogs Philipp des Aelteren.
			V. Freiberg. Dom.
Januar	4	1575	Sidonia, Herzogin von Sachsen, erste Gemahlin Erichs des Jüngern von Braunschweig-Calenberg.
			VI. Nürnberg. Lorenz-Kirche.
Januar	14	1639	Sophia, die älteste Tochter von Herzog Wilhelm dem Jüngern von Braunschweig-Celle, Gemahlin des Markgrafen Georg von Brandenburg.
			VII. Weimar. Stadtkirche St. Peter u. Paul.
1 December	7	1528	Margaretha, Prinzeß von Sachsen, Gemahlin Herzogs Heinrich des Mittleren von Lüneburg.

	Zeit des Todes Monat	Tag	im Jahre	
2	April	10	1807	Anna Amalia, zweite Tochter Herzogs Karl I. von Braunschweig, Gemahlin von Ernst August, Herzog von Sachsen-Weimar.
3	October	5	1805	Friedrich August, erster Herzog von Braunschweig-Oels, vierter Sohn Karls I.
				VIII. Stadthagen. Stadt-Kirche.
	September	3	1586	Elisabeth Ursula, Tochter Ernsts des Bekenners, Gemahlin von Otto V. von Schaumburg.
				IX. Erfurt. Ursuliner-Kloster-Kirche.
	Juli	11	1751	Auguste Dorothee Eleonore, dritte Tochter Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig, Gemahlin v. Anton, Fürst von Schwarzburg.
				X. Veßra (im Hennebergschen). Prämonstratenser-Abtei.
1	Juli	7	1426	Anna Elisabeth, Tochter Herzogs Ernst von Göttingen, vermählte Gräfin Henneberg (Wilhelm III.).
2			1509	Margaretha, Tochter Friedrichs des Friedfertigen von Braunschweig, vermählte Gräfin von Henneberg (Wilhelm V.).
3	Mai	25	1558	Elisabeth, Prinzeß von Brandenburg, Gemahlin Herzogs Erich des Aeltern von Braunschweig-Calenberg.
				XI. Darmstadt. Stadtkirche.
	August	8	1610	Marie, zweite Tochter Herzogs Wilhelm des Jüngern von Celle. (Unvermählt.)
				XII. Wien.
1	Juli	27	1726	Maximilian Wilhelm, zweiter Sohn Churfürsts Ernst August von Hannover. (Jesuiter-Kirche.)

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
2	April	10	1742	Wilhelmine Amalie, jüngste Tochter des Herzogs Johann Friedrich von Hannover, Gemahlin Kaisers Joseph I. (In der Salesianer-Kloster-Kirche).
3	December	21	1750	Elisabeth Christine, Tochter Herzogs Ludwig von Braunschweig-Wolfenbüttel, Gemahlin Kaisers Karl IV. (Capuziner-Kirche.)
				XIII. Berlin.
1	December	10	1650	Anna Sophia, Prinzeß von Brandenburg, Gemahlin von Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel.
2	August	6	1689	Dorothea, Prinzeß von Holstein-Glücksburg, Gemahlin Herzogs Christian Ludwig von Braunschweig-Celle.
3	Februar	1	1705	Sophia Charlotte, Tochter Churfürsts Ernst August, Gemahlin Königs Friedrich I. von Preußen.
4	Juni	28	1758	Sophia Dorothea, Tochter Georgs I. von England, Gemahlin Königs Friedrich Wilhelm I. von Preußen.
5	Januar	13	1797	Elisabeth Christine, Prinzeß von Braunschweig, Gemahlin Friedrichs II., Königs von Preußen.
6	Januar	13	1780	Louise Amalie, deren Schwester, vermählt mit August Wilhelm, Prinz von Preußen.
				XIV. Nienburg. (Herzogthum Cöthen). Schloßkirche.
			nach 1354	Mathilde, Herzogin von Braunschweig, zweite Gemahlin Herzogs Bernhard III. v. Anhalt-Bernburg.
				XV. Straßburg. Hennebergsche Capelle.
	December	24	1601	Herzog Franz, zweiter Sohn Herzogs Heinrich v. Braunschweig. (Enkel Ernsts des Bekenners.)

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
				XVI. Altenburg. Brüderkirche. (Herzogliche Familiengruft.)
1	März	25	1650	Elisabeth, Tochter Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, Gemahlin des Herzogs Johann Philipp von Altenburg.
2	September	1	1643	Dorothea, fünfte Tochter des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig, Gemahlin des Markgrafen Christian Wilhelm von Brandenburg.
				XVII. Eisleben. Annen-Kirche.
	September	24	1596	Margaretha, älteste Tochter Ernsts des Bekenners, Gemahlin von Hans I. von Mansfeld.
				XVIII. Pforzheim. Schloßkirche, fürstliche Gruft.
	April	20	1808	Wilhelmine, Prinzeß von Baden, Gemahlin Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Oels.
				XIX. Mietau.
	September	27	1605	Herzog Friedrich von Braunschweig, Sohn Herzogs Otto von Braunschweig-Harburg.
				XX. Horsens bei Schlüsselburg.
	August	5	1764	Iwan III., Sohn Anton Ulrichs von Braunschweig. (Ermordet.)
				XXI. Crailsheim. (Königreich Würtemberg). St. Johannis-Kirche.
	Februar	5	1601	Anna Ursula, Prinzeß von Braunschweig-Celle, sechste Tochter Herzogs Wilhelm des Jüngern. (Unvermählt.)

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
				XXII. Oehringen.
	Juli	17	1621	Elisabeth, deren Schwester, vermählt mit Graf Friedrich von Hohenlohe.
				XXIII. Barth (in Pommern). Marien-Kirche.
	März	27	1576	Clara, dritte Tochter Herzogs Magnus II. von Sachsen-Lauenburg, vermählt mit Franz, jüngstem Bruder von Ernst dem Bekenner, Herzog von Braunschweig-Lüneburg.
				XXIV. Stettin. Schloßkirche.
	Februar	18	1840	Elisabeth Christine Ulrike, Tochter Karls I. von Braunschweig, Gemahlin des Königs Friedrich Wilhelm II. von Preußen.
				XXV. Quedlinburg. Schloßkirche St. Servatii.
	August	22	1643	Anna Margaretha, Tochter Herzogs Otto des Jüngern, Pröbstin des Stifts Quedlinburg.
				XXVI. Pavia. Kirche St. Mariae.
	November	2	1584	Herzog Erich II. (der Jüngere), Sohn von Erich I. von Calenberg, letzter Herzog der Calenbergschen Linie.
				XXVII. Königsberg. Domkirche.
1	April	21	1335	Luderus (Lothar), Sohn Albrechts des Fetten, Herzogs von Braunschweig-Lüneburg.
2	März	20	1568	Anna Maria, Tochter Erichs des Aeltern von Braunschweig, zweite Gemahlin Churfürsts Joachim I. von Brandenburg.
				XXVIII. Dänemark.
				a) In der Stadt Wä — südlich von Christiansand.
1	August	19	1167	Gertrude, Tochter Heinrichs des Löwen, Gemahlin Kanuts VI., Königs von Dänemark.

	Zeit des Todes Monat	Tag	im Jahre		
				b) Im Dom.	
2	Februar	20	1685	Sophia Amalia, Tochter Herzogs Georg, Gemahlin Königs Friedrich III. v. Dänemark.	
3	December	19	1751	Louise, die Tochter Georgs II. von England, Gemahlin Königs Friedrich V. v. Dänemark.	
4	October	10	1796	Johanne Marie, Tochter Herzogs Ferdinand Albrecht von Braunschweig, zweite Gemahlin Friedrichs V., Königs von Dänemark.	
				XXIX. Böhmen. Stift Hohenfurt.	
	Mai	10	1559	Catharina, Tochter Erichs I., Gemahlin des Wilhelm von Rosenberg.	
				XXX. England. London.	
				a) St. Peters Abtei-Kirche, Westminster.	
1	October	25	1760	König Georg II.	
2	November	20	1737	Dessen Gemahlin, Königin Karoline, geb. Prinzeß von Brandenburg-Anspach.	
3	März	20	1751	Friedrich, Prinz von Wales, deren Sohn.	
4	Februar	8	1772	Herzogin Auguste von Wales, des letztern Gemahlin, geb. Prinzeß von Sachsen-Gotha.	
5	Februar	6	1718	Georg Wilhelm, Herzog von Gloucester	
6	October	31	1765	Wilhelm August, Herzog von Cumberland	
7	October	31	1786	Prinzeß Amalie Sophie Dorothee (unvermählt)	Kinder Königs Georg II.
8	December	28	1757	Prinzeß Karoline Elisabeth (unvermählt)	
9	November	20	1716	Todt geborener Sohn	
10	September	7	1767	Edmund, Herzog von York, Sohn von Friedrich Prinz von Wales	
11	September	19	1790	Heinrich Friedrich, Herzog v. Cumberland	Kinder des Prinzen Friedrich v. Wales, Geschwister Königs Georg III.
12	December	29	1765	Friedrich Wilhelm	
13	September	4	1759	Elisabeth Karoline	
14	Mai	13	1768	Louise Anna	

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
15	Januar	26	1817	Todte Prinzeß — Tochter Ernst Augusts, späteren Königs von Hannover.
				b) **St. Georgs-Capelle zu Windsor Castle.**
1	August	25	1805	Wilhelm Heinrich, Herzog von Gloucester, Sohn vom Prinzen Friedrich v. Wales, Bruders Georgs III.
2	August	23	1807	Maria, dessen Gemahlin.
3	März	15	1775	Prinzeß Karoline Auguste Maria, deren Tochter.
4	November	29	1844	Prinzessin Sophia Mathilde, Tochter des Herzogs von Gloucester.
5	November	30	1834	William Friedrich, Herzog von Gloucester, Sohn des Herzogs Wilhelm.
6	April	30	1857	Maria, dessen Gemahlin, Tochter Georgs III.
7	Januar	29	1820	König Georg III., ältester Sohn des Prinzen Friedrich von Wales.
8	November	17	1818	Königin Charlotte, dessen Gemahlin, geb. Prinzeß von Mecklenburg-Strelitz.
9	November	2	1810	Prinzeß Amalie, deren Tochter.
10	Mai	3	1783	Prinz Octavius.
11	August	26	1782	Prinz Alfred.
12	März	13	1813	Auguste, älteste Tochter des Prinzen Friedrich v. Wales, Gemahlin des Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig.
13	Juni	26	1830	König Georg IV., Sohn Georgs III.
14	Januar	5	1827	Friedrich, Herzog von York, Sohn Georgs III.
15	Januar	23	1820	Eduard, Herzog von Kent, „ „ „
16	September	22	1840	Sophia Auguste, Tochter Georgs III. (unvermählt).
17	Juni	20	1837	König Wilhelm IV., Sohn Georgs III.
18	December	2	1849	Königin Adelaide, dessen Gemahlin, geb. Prinzeß von Sachsen-Meiningen.
19	November	6	1817	Charlotte, Prinzeß Royal von England, Tochter Georgs IV., vermählte Herzogin von Sachsen-Coburg.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
20	November	6	1817	Deren todtgeborenes Kind, eine Prinzessin.
21	März	4	1821	Elisabeth, Tochter Königs Wilhelm IV.
				c) In der Umgegend Londons.
				1. In dem Mausoleum zu Frogmore.
	December	14	1861	Prinz Albert von Sachsen-Coburg, Gemahl der Königin Victoria.
				2. In Frogmore-Park.
	März	16	1861	Marie Louise Victoria, Herzogin von Kent, Mutter der Königin Victoria.
				3. Kirchhof von Kensal-Green bei London.
1	April	21	1843	August Friedrich, Herzog von Sussex, sechster Sohn Georgs III.
2	Mai	27	1848	Prinzeß Sophia, Tochter Georgs III.
				4. In der Kirche zu Kew (Cambridge-Gewölbe).
	Juli	8	1850	Adolph Friedrich, Herzog von Cambridge, siebenter Sohn Georgs III.

Das Schloss Herzberg.

Das Schloß Herzberg.

Für die Hannoversche Hof-Geschichte ist das Schloß Herzberg am Harz jedenfalls von besonderer Bedeutung. Es erblickte daselbst der jüngere Ahnherr und Stammvater des Hannoverschen Regentenhauses, der Herzog Ernst August, als jüngster Sohn Herzogs Georg am 20. November 1629 mit einer Zwillingsschwester, Prinzeß Dorothea Magdalene, das Licht der Welt. Bekanntlich war das Schloß Herzberg früher das Schloß der Fürsten von Grubenhagen, welches Fürstenthum seine eigenen Stände hatte und erst 1801 mit der Calenbergischen Landschaft vereinigt wurde.

Das Schloß Herzberg soll von einem Grafen Werner von Lutterberg, Herrn zu Osterode und edlem Vogt zu Pöhlde, im Jahre 1029 fundirt und zu einem Jagdschlosse bestimmt gewesen sein und hieß damals Hirzeberg oder Hirschberg. Im Jahre 1157 erwarb Heinrich der Löwe das Schloß Herzberg vom Kaiser Friedrich I., indem er solches mit einem Theile der vormaligen Grafschaft Lutterberg, dem Hof zu Pöhlde und dem Schlosse zu Scharzfels, gegen die mit seiner ersten Gemahlin Clementia von Schwaben erworbenen Zähringschen Güter eintauschte. Der eingetauschte Complex gehörte unzweifelhaft zu seinem Allode oder s. g. freien Eigenthum und ward ihm auch als solches zurückgegeben. Heinrich der Löwe

erscheint daher als der erste Erwerber des Schlosses Herzberg, obwohl nicht nachzuweisen ist, daß er auf demselben residirt hat, wenn auch angenommen werden kann, daß derselbe dieses Schloß von seiner Residenz Braunschweig ab als Jagdschloß benutzte. Es ist unerwiesen, ob Herzberg in der Zeit, wo Heinrich der Löwe, in die Reichsacht erklärt, seine Lande verließ und zu seinem Schwiegervater König Heinrich II. von England floh, im Besitz des Kaisers Friedrich I. war, zweifellos ist aber, daß es Herzog Otto puer besaß, da dieser bekanntlich bemühet war, die zersplitterten Besitzungen seines Großvaters Heinrich des Löwen wieder zu erwerben. Seine beiden ältesten Söhne Albrecht und Johann gelangten nach dessen Tode zu der gemeinschaftlichen Regierung der väterlichen Lande und theilten solche in den Jahren 1267—1269 in zwei gleiche Hälften; das Loos entschied, daß die Theilung vom Herzog Albrecht vorgenommen und die Wahl dem Herzog Johann überlassen bleiben solle. Aus dieser Theilung entstanden denn die beiden Herzogthümer Braunschweig-Lüneburg und Braunschweig-Wolfenbüttel, welche beiden Länder seit jener Zeit nie wieder unter einem Scepter vereinigt wurden. Herzog Johann wählte bekanntlich Lüneburg und Celle mit den Zubehörungen, und Herzog Albrecht Braunschweig-Wolfenbüttel und die übrigen Lande, wozu damals auch Herzberg gehörte. Dasselbe ging dann später 1617 als Theil des Fürstenthums Grubenhagen in Folge von Erbtheilungen und Erbanfällen auf die Braunschweig-Lüneburg-Cellische Linie unter der Regierung des Herzogs Christian, zweiten Sohnes des Herzogs Wilhelm von Celle, über, der bis 1633 allein in Grubenhagen regierte. Nach dem Absterben Herzogs Albrecht v. Braunschweig-Wolfenbüttel 1279 (in Braunschweig), der wegen seiner starken Leibes-Constitution

der Große genannt wird, kamen seine drei älteren Söhne, Heinrich der Wunderliche, Albrecht und Wilhelm, zur gemeinschaftlichen Regierung der väterlichen Lande, die sie 1287 unter sich theilten. Herzog Heinrich der Wunderliche erhielt das Fürstenthum Grubenhagen und auch Herzberg. Aus dieser Theilung erwuchsen nun die Grubenhagensche, Göttingsche, Braunschweigische Linie des Welfenhauses. Für die Hannoverschen Lande ist die erstere von besonderm Interesse, sie überlebte die andern beiden und dauerte bis 1596, wo Herzog Philipp II. starb.

Heinrich der Wunderliche, welcher von 1287—1322 auf dem Schlosse Herzberg residirte und dort eine Hofhaltung hatte, starb 1322 auf seinem Schlosse in Salzderhelden, und theilten sich die drei jüngeren Söhne, Heinrich, Ernst und Wilhelm in die väterlichen Lande, wodurch sich die drei Seitenlinien: die Eichsfeldsche, Einbecksche und Herzbergsche bildeten. Herzog Ernst überlebte jedoch seine Brüder und ward als Stifter der Einbeck-Osteroder Linie alleiniger Besitzer der zur Grubenhagenschen Linie gehörenden Landestheile, da der Herzog Wilhelm 1337 in Herzberg kinderlos starb und er die Kinder des Herzogs Heinrich abfand. Herzog Ernst starb 1364 zu Einbeck und hinterließ seine Lande seinem ältesten Sohne Albrecht, indem der jüngere Bruder Friedrich mit Osterode und Herzberg apanagirt wurde und die beiden anderen Söhne Ernst und Johann ohne Nachkommen schon früher verstorben waren. Herzog Friedrich, welcher sich Herr von Herzberg nannte, hat dort residirt.

Im November 1510 brach in dem Schloß Herzberg in dem Flügel, den damals Herzog Philipp I. bewohnte, Feuer aus; derselbe rettete sich mit seiner Gemahlin, einer Gräfin von Mansfeld, und ihrem Sohne Philipp durch einen Sprung

aus dem Fenster. Der junge Prinz verstarb indessen bald, da er sich stark beschädigt hatte. Bei dem Brande sollen nun auch die ältern Urkunden des Archives im Schlosse mit vernichtet sein. Das Schloß selbst ward indeß unverzüglich von Philipp I. wieder hergestellt und erhielt damals seine jetzige Gestalt, mit Ausnahme der einen Seite, welche erst in spätern Jahren niedergerissen und ganz neu wieder aufgebaut wurde. Die drei Söhne Philipps I., nämlich Ernst, Wolfgang und Philipp II., welche die Regierung nach dem Tode ihres Vaters 1535 gemeinschaftlich übernahmen, waren die letzten Fürsten der Grubenhagenschen Linie; sie haben noch sämmtlich im Schlosse Herzberg Hof gehalten und sind daselbst auch verstorben. Nach Philipps II. 1596 erfolgtem kinderlosen Tode bemächtigte sich Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel des Fürstenthums Grubenhagen, obgleich die Lüneburgsche Linie nähere Ansprüche auf dasselbe zu haben behauptete und jedenfalls eine Theilung verlangte. Der darüber bei dem Reichskammergerichte geführte Proceß ward erst 1617 durch ein Erkenntniß zu Gunsten der Lüneburger Linie entschieden. In Folge dessen sah sich Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel genöthigt, das Fürstenthum seinen Lüneburgschen Vettern abzutreten, wogegen diese auf die ihnen zuerkannte Erstattung der daraus bis dahin gezogenen Nutzungen verzichteten. Auf diese Weise gelangte mit dem übrigen Grubenhagenschen Erbe auch Herzberg an die Herzöge von Lüneburg-Celle. Diese hatten unterm 15. April 1611 den bekannten Vertrag abgeschlossen, wonach der Zweitjüngste von ihnen, der durch das Loos dazu bestimmte Herzog Georg sich verheirathen und den Stamm fortsetzen sollte. Es schlossen diesen Vertrag die sieben fürstlichen Gebrüder und resp. Söhne des Herzogs Wilhelm von

Celle mit der Bestimmung, daß nur einer von ihnen sich ebenbürtig vermählen solle, damit einer verderblichen Zersplitterung und Verarmung des Landes vorgebaut werde. Die Prinzen legten, mit Ausnahme des während der Verhandlungen gestorbenen Prinzen Ernst, um zu loosen eine goldene und fünf silberne Kugeln in den Fürstenhut, aus dem dann der jüngste dieser 6 Prinzen „Georg" die goldene Kugel entnahm. — Gegen Ende des 16. Jahrhunderts, und zwar vom Jahre 1596—1617, hörte die Hofhaltung auf dem Schlosse gänzlich auf und erst in dem Jahre 1617 wurde solche vom Herzog Georg von Celle, jüngstem Prinzen und Sohn Herzogs Wilhelm des Jüngern von Celle, wieder hergestellt, indem dieser als Regent des Fürstenthums Calenberg das Schloß Herzberg bis 1636 zu seiner Residenz erwählte, nachdem er sich am 14. September 1617 mit Anna Eleonore von Darmstadt vermählt hatte. Herzog Georg, der Stammvater der Könige von England und Hannover, verlebte hier in stiller Zurückgezogenheit Jahre des größten Glückes. Später ward er in das kriegerische Getriebe des 30jährigen Krieges hineingezogen und als er 1635 die Fürstenthümer Calenberg und Göttingen erwarb, mußte er die Residenz verlegen und bezog im Jahre 1636 das neue von ihm in Hannover ausgebaute Schloß an der Leinstraße. Nach dessen Tode nahm seine Witwe Anna Eleonore sich Schloß Herzberg zu ihrem Wittwensitze und starb dort 1659.

Die Kinder des Herzogs Georg sind sämmtlich auf dem Schlosse Herzberg geboren und namentlich die 4 Söhne Christian Ludwig 1622, Georg Wilhelm 1624, Johann Friedrich 1625 und Ernst August 1629. Das Testament des Herzogs Georg bestimmte bekanntlich die Erbfolge unter seinen beiden ältesten Söhnen durch eine Theilung seiner Lande und setzte

den beiden jüngeren Apanagen aus. Dieses Testament widersprach dem Hausvertrage der sieben Söhne Herzogs Wilhelm, welcher die Theilung untersagte, und konnte diese erst 1648 vollzogen werden, in welchem Jahre am 10. December der Oheim Herzog Friedrich starb. Herzog Christian Ludewig, 1622 in Herzberg geboren, übernahm nun die Regierung des Fürstenthums Grubenhagen und residirte von 1648—1665 in Herzberg. Derselbe erbaute mit einem Kostenaufwande von 16,000 ₰ den s. g. Catlenburger Flügel, welcher jetzt von den Beamten bewohnt wird. Der mit Blei bedachte Schloßthurm enthält noch heute den gekrönten Namenszug C. L. (Christian Ludwig). Nach dem Tode des Herzogs Christian Ludwig folgte ihm sein Bruder Johann Friedrich, der am 25. April 1625 in Herzberg geboren war, und auch dieser residirte in den Jahren seiner Regierung von 1665—1679 abwechselnd in Herzberg. Unter seiner Regierung wurden die von seinem Bruder begonnenen Bauten in dem Schlosse zu Herzberg fortgesetzt und vollendet und ferner auch der ältere, dem Catlenburger gegenüberliegende Flügel erneuert. Nach dem Tode des Herzogs Johann Friedrich folgte diesem 1679 Ernst August, am 20. November 1629 zu Herzberg geboren. Dieser Fürst residirte nicht zu Herzberg, bekundete indeß in der That stets eine große Vorliebe für seinen Geburtsort, stiftete das jetzt noch bestehende Rectorat und dotirte die Stelle mit einem fixen Gehalte.

Zwei seiner Söhne, Friedrich August, geb. 3. October 1661, und Christian, geb. 29. September 1671, welche in Kaiserlich Oesterreichischen Diensten fielen, wurden auf Befehl des Herzogs vom Schlachtfelde nach Herzberg gebracht, hier in der Bartholomäi-Kirche beigesetzt, neben den Gebeinen der

Prinzessin Magdalena, ältesten Tochter Herzogs Georg v. Celle, geboren und gestorben 9. August 1618, und Prinzessin Dorothea Magdalena, Zwillingsschwester Herzogs Ernst August, geb. 20. Novbr. 1629 und gestorben 17. Novbr. 1630.

Georg I. hielt als Churprinz von Hannover oft Hof in seinem väterlichen Geburtsschlosse Herzberg.

Georg II. besuchte 1729 bei der ersten Reise von Baden nach Hannover Herzberg und hielt hier am 24. Juli eine große Jagd ab.

Erst im Jahre 1714 hörte die Hofhaltung in Herzberg auf, indem bis dahin ein Castellan die Aufsicht dort führte. Im Jahre 1788 wurden die dort noch vorhandenen fürstl. Mobilien leider öffentlich meistbietend verkauft und das Schloß zum Amtssitz benutzt. Der östliche, am meisten baufällige Flügel wurde in ein Getreide-Magazin verwandelt.

Das Schloß, 1029 gegründet und im 16. Jahrhundert theilweise erneuert, liegt auf einem vorspringenden Felsen des Burgberges. Das Innere des Schloßhofes bildet ein nicht ganz regelrechtes, mehr längliches Quadrat, welches mit zwei Haupt- und zwei Seitenflügeln umbaut ist. Der am südlichen Flügel befindliche Schloßthurm bildet einen Theil der Umbauung. Dieser Thurm ist mit Blei bedacht und in dessen Platten befindet sich der Namenszug Herzogs Christian Ludwig mit der Krone. In der Mitte ist er mit in Holz geschnittenen Aposteln und Evangelisten geschmückt. Im Innern ist jetzt eine Registratur; hinter dem Dache die Schloßuhr. Zu Ende des südlichen oder Catlenberger Flügels befinden sich 2 colossale, 16 Fuß hohe Säulen, die eine mit Blei bedeckte Kuppel tragen. Man glaubt, daß sie den Eingang zur Schloß-Capelle bildeten.

Der südwestliche s. g. Catlenburger Flügel enthält 32 Gemächer und ist dem ersten Beamten als Dienstwohnung überwiesen. Die Treppe zum Schlosse hinauf zählt 273 Stufen, zwei massive gewölbte Thore verschließen den Schloßhof. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Schloß früher mit Zugbrücken versehen und befestigt war. Ein Brunnen ist nicht vorhanden und muß das Wasser durch eine Kunst auf den Schloßhof gebracht werden.

In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ward eine bedeutende Restauration des Schlosses vorgenommen und namentlich das ganze obere Stockwerk erneuert, es verschwanden die alten Renaissance-Giebel, die neu eingerichteten Zimmer wurden jedoch im Geschmack der älteren decorirt, das ganze Mobiliar war antik, namentlich zeichneten sich die Spiegel aus und die alterthümlichen, mit Goldleder oder Damast überzogenen Sessel. Die Wände waren mit den Bildnissen der Fürsten und Fürstinnen v. Grubenhagen geschmückt, und an den Bettstellen, von denen noch eine in dem Welfen-Museum zu Hannover bewahrt wird, bemerkte man nach der früheren Sitte Malereien und biblische Sprüche.

Der Schloßgarten zieht sich an zwei Seiten des Berges hinauf und besteht aus schmalen, mit Bäumen bepflanzten Graswegen. Das Schloß ist fast ganz aus kleinen runden s. g. Bachkieseln gebaut, die sich in dem benachbarten Sieberthale finden. Das Ganze bildet ein längliches Viereck, welches den inneren Burghof einschließt. Besonders stattlich nimmt sich die lange westliche Vorderseite vom Thale gesehen aus. Im nordöstlichen Winkel des innersten Burghofes erhebt sich der schlanke Hauptthurm mit seiner minaretartigen Kuppel. Nach Außen hin wird die Nordostseite des Schlosses von einem aus früherer

Zeit stammenden polygonen Eckthurm begrenzt, dessen Spitze indeß nur bis zum Dachfirst des Hauptgebäudes reicht. An einigen Stellen der Mauern und Thüren findet man Inschriften und Wappen. Von den drei Wegen, welche zum Schloß hinaufführen, heißt der eine, der in weiteren Schlangenwindungen den Berg hinansteigt, der Leichenweg. Auf diesem bequemen Wege wurden die sterblichen Ueberreste der fürstlichen Personen von der Grubenhagenschen Linie, die auf dem Schlosse Herzberg starben, in die fürstl. Familiengruft zu Osterode hinabgeführt. An diesem Wege bemerkt man in der Nähe des Schlosses einen großen aufrechtstehenden Kalkstein, der den Namen Freudenstein führt. Nach der Sage soll er seinen Namen der frohen Zusammenkunft verdanken, welche Herzog Georg mit seiner Gemahlin hier feierte, wie er, nachdem er durch das Loos zum Stammhalter des Lüneburgschen Hauses bestimmt war, von Celle herbeieilte, um der geliebten Gemahlin sein Glück zu verkünden. Der zweite Weg zum Schlosse ist der s. g. Schloßfahrweg, der durch das Hauptburgthor auf den Binnenhof führt. Der dritte ist endlich eine bequeme Steintreppe von 273 Stufen, auf welcher man zu dem Vorhofe der Burg von der flachen Seite ab gelangt — hier ist denn auch die alte Renn- und Turnierbahn zu sehen. Von diesem Vorhofe führt ein Mauergang zu dem innern überwölbten Schloßthore, in dessen eiserner Pforte sich das enge Nothpförtchen befindet, welches als s. g. Notheingang benutzt wird. Von hier gelangt man dann weiter auf den innern Hof, der von den 4 Hauptflügeln des Schlosses umgeben ist. Von diesen dient, wie schon oben erwähnt, der östliche zum Getreide-Magazin. Der westliche Flügel erinnert am meisten durch seine langen Gänge und hohen Zimmer an die Pracht

früherer Zeiten, die die fürstliche Residenz hier entfaltete. Schließlich dürfte es nicht ohne Interesse sein, hier noch der fürstlichen Gruft zu erwähnen. Diese war früher in der alten Bartholomäikirche zu Herzberg, welche im Jahre 1840 wegen gänzlicher Baufälligkeit abgerissen werden mußte, und wurden die Särge der hier ruhenden Glieder der Welfischen Fürstenfamilie auf Befehl Königs Ernst August in das Königliche Gewölbe der neu erbauten Kirche zu Herzberg überführt. Es waren dieses, wie auch schon oben erwähnt: 1) Magdalena, die Tochter des Herzogs Georg, welche am Tage ihrer Geburt den 8. August 1618 starb, und 2) des letzteren jüngste Tochter Dorothea Magdalena, die Zwillingsschwester des nachmaligen Kurfürsten Ernst August, welche, am 20. November 1629 geboren, schon am 17. November 1630 verstarb. 3) Friedrich August, der zweite Sohn Ernst Augusts, geb. den 3. Oct. 1661, welcher als Kaiserl. General-Major und Chef eines Kürassier-Regiments am 30. December 1690 in einem Gefecht bei St. Georgen in Siebenbürgen fiel. Der Sarg des Prinzen ist von Eichenholz, mit schwarzem Leder überzogen und zinnernen Platten verziert, auf dem Deckel liegt ein Crucifix von Zinn. 4) Christian, dessen Bruder, der fünfte Sohn Kurfürsts Ernst August, geb. zu Heidelberg den 19. September 1671, ertrank als Kaiserl. General-Wachtmeister am 31. Juli 1703 in der Donau bei Elchingen unweit Ulm, während eines Gefechtes. Der obere Sarg ist von englischem Zinn mit Wappen und Crucifix von vergoldetem Messing und steht auf einer eisernen Bahre — der innere Holzsarg scheint zerfallen zu sein. Außerdem ruht in Herzberg der jung verstorbene Prinz Philipp, Herzogs Philipp des Älteren Sohn, es ist aber nicht nachzuweisen, in welcher Kirche, ob in der Schloß-

capelle oder in der Fleckenskirche. In dem Epitaphium, welches sein Bruder Herzog Wolfgang seinen in Osterode beigesetzten Eltern und Geschwistern errichten ließ, steht nur Philippus moritur Hertzbergae in flore juventutis et gloriae culmine sepultus Hertzbergae 1531.

Das Schloss Scharzfels am Harz.

Das Schloß Scharzfels am Harz.

Die Burg Scharzfels wird zuerst in einer Urkunde des Kaisers Otto I. 952 erwähnt, laut welcher er dem Kloster Pöhlde unter andern Gütern auch den Ort Scharzfels schenkte, und es ist anzunehmen, daß die Burg eingeschlossen war. Beide waren jedenfalls wohl Besitzungen des Reichs, was dadurch unterstützt wird, daß ganz in der Nähe der Reichshof Pöhlde lag, welchen Kaiser Heinrich I. im Jahre 929 seiner Gemahlin Mathilde zum Leibgeding und Wittwensitz anwies und aus welchem diese später das bekannte Benedictiner-Kloster zu Ehren Johannes des Täufers und des heiligen Servatius gründete. Die Kaiserin Mathilde starb im Jahre 962. Scharzfels wurde, nach dem Erlöschen des Sächsischen Kaiserhauses, bis zu den Zeiten Friedrichs I. (Barbarossa) als Reichsgut betrachtet. Das Erzstift Magdeburg, dem Otto II. 981 das Kloster Pöhlde geschenkt hatte, erhob zur Zeit Kaisers Lothar Ansprüche auf Scharzfels, sich wahrscheinlich auf obige Schenkungs-Urkunde Otto's I. beziehend, doch verglich sich Lothar im Jahre 1130 mit dem Erzbischof Robert v. Magdeburg über diese Angelegenheit dahin, daß dieser gegen Abtretung der Stadt Alsleben an der Saale seinen Ansprüchen an der Burg Scharzfels entsagte. So verblieb denn die Burg beim Reiche, doch beschenkte Lothar den Edlen Siegbodo mit derselben und mit

deren Umgegend. Dieser Siegbodo ist nun der eigentliche Stammvater der Grafen v. Scharzfels und Lauterberg. Seine beiden Enkel Heinrich und Burchhardt theilten die großväterlichen Besitzungen und stifteten die beiden genannten Grafenhäuser. Uebrigens behielt das Reich die Oberhoheit über Scharzfels bis auf Friedrich I., da der Kaiser die Burg 1157 an Heinrich den Löwen verkaufte. Dadurch ging die Lehnshoheit über Scharzfels auf das Welfische Haus über, und es erscheinen die Grafen v. Scharzfels sowohl wie die Grafen v. Lauterberg von diesem Zeitpunkte an als Vasallen des Herzogs Heinrich des Löwen und nicht mehr des Reichs. Das Haus der Grafen v. Scharzfels erlosch im Anfange des 14. Jahrhunderts und fielen deren Besitzungen an die Grafen von Lauterberg, die sich von diesem Zeitpunkte an auch Grafen v. Scharzfels nannten. Aber auch diese starben 1397 aus und die Herrschaft Lauterberg=Scharzfels fiel nun an die Herzöge von Gruben=hagen, zu deren Lehnshoheit dieselbe gehörte. Das angefallene Land blieb aber nicht lange in deren Händen, denn schon 1402 versetzte Herzog Friedrich die ganze Grafschaft Lauterberg gegen die Summe von 1100 Mark wiederkäuflich an seinen Schwager Heinrich VIII. von Hohnstein. Aus dieser Belehnung auf Wiederkauf wurde 50 Jahre später eine wirkliche Belehnung, indem Herzog Heinrich III. von Grubenhagen die Grafschaft Lauterberg=Scharzfels gegen abermalige Zahlung von 200 Mark dem Grafen Hohnstein als erbliches Lehn überließ, und verblieb sie nun anderthalbhundert Jahre in dem Besitze dieser Familie. Mit dem Erlöschen des Hohnsteinschen Hauses 1593 fiel Lauterberg an die Grubenhagensche Linie zurück, und obwohl die Grafen v. Stolberg und Schwarzburg 1586 mit belehnt worden waren und man Scharzfels als ein Mainzisches

Lehn ansah, so weigerten sich Herzog Wolfgang und sein Nachfolger, die Grafschaft wieder zu Lehn zu verleihen. Dieselbe wurde vielmehr mit dem Herzogthum Grubenhagen vereinigt, um mit demselben wenige Jahre später 1596 an den Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, dann aber wieder 1617 an die Herzöge von Lüneburg zu kommen, bei deren Stamm sie denn auch verblieb. Die Burg Scharzfels wurde von den Welfischen Besitzern fortwährend in einem guten baulichen Zustande erhalten und blieb dauernd mit allen nothwendigen Vertheidigungsmitteln versehen. Die Fürsten besuchten sie häufig, um von dort dem Vergnügen der Jagd in dem Harzgebirge obzuliegen. Der Herzog Georg verweilte im 30jährigen Krieg längere Zeit auf dieser festen Burg, die man damals für uneinnehmbar hielt.

Auch nach dem 30jährigen Kriege blieb solche befestigt, war mit Geschützen versehen und hatte eine kleine Besatzung. Seit jenen Zeiten diente sie auch vielfach als Staatsgefängniß, und verdient unter den dort Gefangengehaltenen besonders das Fräulein v. Knesebeck erwähnt zu werden, welches in die tragische Geschichte der Prinzessin v. Ahlden, Sophie Dorothea, geschiedenen Gemahlin des Königs Georg I. von England, verwickelt war. Dieselbe wurde nach der bekannten Katastrophe im Residenzschlosse zu Hannover am 2. Juli 1694 als Hofdame der Prinzessin zunächst nach Hallerspring und dann nach Scharzfels abgeführt, wo man sie als Staatsgefangene detinirte. Im Jahre 1697 gelang es dem Fräulein jedoch mit Hülfe eines treuen Dieners zu entfliehen, sie erreichte glücklich Wien, wo sie zur katholischen Religion überging. Später ward sie Hofdame bei der Königin von Preußen, der Tochter ihrer früheren Gebieterin. Die kühne Flucht erschien der Zeit so

unglaublich, daß man sie lange für das Werk des Teufels hielt und von Hexenspuk fabelte. Die genauesten Angaben dieser Flucht ergeben jedoch, daß, nachdem Fräulein v. Knesebeck im Schlosse Scharzfels in enge Haft gebracht worden war, wo ihr zu ihrer Bedienung nur eine alte Invalidenfrau zugelassen wurde, ihre Gesundheit sich dort sehr verschlimmerte. In jener Zeit und am Schlusse 3jähriger Gefangenschaft klopfte eines Tages etwas an das Fenster ihres Gefängnisses, bei der Oeffnung fand sie ein an einen Bindfaden geknüpftes Billet. Sie erfuhr durch solches, daß ein treuer, als Schieferdecker verkleideter Diener sich im Schlosse befinde und ihre Rettung beabsichtige. Einige Tage später erschien jener Schieferdecker am Fenster, stieg durch solches in das Zimmer und veranlaßte das Fräulein, sich in eine Schlinge zu setzen und sich in den Schloßgraben 80 Fuß tief hinabzulassen. Er selbst folgte auf demselben Wege. Auf diese Weise gelangten die beiden ins Freie, wo sie Pferde vorfanden, welche sie in das nahe gelegene herzogl. Braunschweigische Gebiet brachten. Der Commandant von Scharzfels soll über diese gelungene Flucht von der Hannoverschen Regierung damals zu schwerer Verantwortlichkeit gezogen worden sein und sich nicht anders zu rechtfertigen gewußt haben, als mit der Behauptung, der Teufel müsse die Gefangene durch ein Loch im Schieferdache entführt haben, dieses sei vorhanden und sei die einzige Weise, wie sich diese Flucht erklären lasse.

Im siebenjährigen Kriege, bis zu welcher Zeit Scharzfels den verschiedenen Kriegsstürmen getrotzt hatte, kam am 16. Sept. 1761 ein Heer von 11000 Franzosen unter den Generalen Victor und Vaubecourt vor das Felsenschloß und forderten dasselbe zur Uebergabe auf. Der damalige Commandant des Schlosses,

Hauptmann v. Issendorf, der nur eine kleine Besatzung hatte, die größtentheils noch aus invaliden Churhannoverschen Jägern bestand, gab, auf die Festigkeit der Mauern vertrauend, eine ablehnende Antwort. Dieser folgte die feindliche Beschießung, allein die Kugeln erreichten das Schloß nicht und das Feuer des Feindes wurde vom Schlosse ab nicht ohne Erfolg aus den vorhandenen eisernen Geschützen erwiedert. Auch würde die Burg wahrscheinlich dem Angriffe wohl widerstanden haben, wenn nicht ein Mann aus Lauterberg den Franzosen einen Weg gezeigt hätte, von dem die Uebergabe des Scharzfels möglich und auch in Folge dieses Verraths am 25. September 1761 erzwungen wurde. Die Burg wurde darauf geschleift und in die Luft gesprengt. Seitdem war Scharzfels nur eine der großartigsten und malerischsten Ruinen am Harze, wurde aber leider durch einen Pächter der Domaine Scharzfels früher rücksichtslos und ohne Schonung weiter demolirt, um brauchbare Steine zu neuen Bauten zu gewinnen. Gegenwärtig sind nur noch wenige Mauern vorhanden, die mit dem Felsen, auf welchem die Burg gegründet, verwachsen sind. Selbst von dem spukhaften Thurme findet man keine Spur mehr, indeß ist die Lage dieser von den schönsten Buchenwäldern umgebenen Ruine so reizend wie möglich.

Das Prinzenhaus,

früher

Lusthaus Weyhen-Löbe

in

Hannover.

Das Prinzenhaus, früher Lusthaus Weyhen-Löbe in Hannover.

Der Churfürst Georg Ludwig von Hannover befahl mittelst Rescripts vom 13. April 1705, daß auf dem Walle hinter dem Reithause in dem dort befindlichen Garten ein s. g. Lusthaus auf seine Kosten für die Frau Generallieutenantin von Weyhen erbauet werden sollte.

Der Wall, auf dem solches erbauet wurde, hatte in älteren Zeiten einen Cavalier, wovon noch heute die Leinebrücke bei dem Gefangenhause den Namen „Cavalier-Brücke" führt. Zu bemerken ist, daß auf diesem Cavalier 1692 das Blutgerüst stand, auf dem am 15. Juli der Oberjägermeister Graf v. Moltke enthauptet worden ist.

Der Churfürst ertheilte die Befehle zu dem Baue seinem Cammer-Präsidenten. Später wurde dieses Haus, welches den Namen Weyhen-Löbe (Laube) führte, von Georg II. erst dem Generallieutenant von Ilten und dann durch einen Erlaß vom 5. Novb. 1750 der Gräfin von Yarmouth auf Lebenszeit zum Gebrauch überlassen. Georg III. verlieh es am 22. Novb. 1765 dem Feldmarschall v. Spörcken zur Wohnung. Nach dessen Tode 1776 residierte dort die erste Gemahlin des Prinzen Carl v. Mecklenburg-Strelitz, eine geborne Prinzeß von Hessen-Darmstadt, und verblieb es nach deren Ableben dem Gemahl

derselben bis zu seinem Austritte aus dem Hannoverschen Militairdienste im Jahre 1786.

Unterm 4. April 1794 wurde das Haus auf Befehl des Königs Georg III. mit dem damit verbundenen Garten dem unvermählten Prinzen Ernst von Mecklenburg=Strelitz zum Sommer=Aufenthalte überlassen.

In späteren Jahren hat das Haus verschiedentlich Staatsdienern zur Wohnung gedient; so ward solches im Juni 1802 dem Cammer=Präsidenten Grafen v. Kielmansegge überwiesen. Nach dessen Tode diente es in den Jahren 1810—12 dem Geh. Cammer=Rath, nachherigen Cabinets=Minister v. Arnswaldt zur Wohnung, der dafür eine Miethe zahlte. Im Jahre 1816 ward es dem Oberstallmeister Grafen v. Kielmansegge zur Wohnung überlassen, welcher davon indeß keinen Gebrauch machte und das Haus mit Garten im October 1816 der Wittwe des Stadt=Commandanten, General=Majors v. Hedemann auf den Wunsch des Herzogs von Cambridge, des damaligen General=Gouverneurs, der es dieser als freie Wohnung bestimmte, überließ. Diese hat daselbst mit ihren Stiefkindern bis zu ihrem Tode 1847 gewohnt.

Im Juli d. J. ward das Haus bis auf Weiteres unter der Zahl der unbewohnten Hofgebäude der Verwaltung des Oberhofmarschallamts unterstellt und der Aufsicht eines als Castellan fungirenden Hoflaquais anvertraut. Im Jahre 1850 wurde das Haus vom Könige Ernst August dem naturhistorischen Vereine für seine Bibliothek und Sammlungen unentgeltlich überlassen, wo solche bis zur Vollendung des Museums für Kunst und Wissenschaft (Sophienstraße) 1852 verblieben. In diesem Jahre wurde das Haus dem Intendanten Grafen v. Platen vermiethet, der daselbst bis 1857 gewohnt hat.

Von 1857—1861 diente dasselbe darauf als Bauhütte und Materialienhaus für den neuen Remisenbau des K. Marstalls.

Nicht unangeführt kann hier bleiben, wie es durchaus unrichtig ist, daß die Prinzessinnen=Töchter des Herzogs von Mecklenburg, die nachherige Königin Louise von Preußen und Königin Friederike von Hannover, in dem Hause geboren seien; die Geburtsstätte beider ist notorisch das Palais an der Leinstraße und zwar das Schlafzimmer, in welchem am 29. Juni 1841 die Königin Friederike von Hannover gestorben ist.

Richtig ist es dagegen, daß die beiden Prinzessinnen als Kinder in der Sommerzeit mit dem Herzoge in dem Hause gewohnt haben und in dem Garten ihre Spielplätze fanden.

Als im Jahre 1861 der Wall hinter dem Marstalle abgetragen wurde, befahl der König Georg V. am 2. Juli, daß dieses Lusthaus seiner historischen Bedeutung wegen in ganz gleicher und unveränderter Weise im Schaufelde in der Nähe des jetzigen Königlichen Welfengartens wieder aufgebauet werde, und ist dieses auch geschehen und von dem jetzt verstorbenen Hofbaumeister Tramm mit besonderem Geschick ausgeführt worden. Der Kostenaufwand von 6587 ₰ ist aus den Mitteln der Königl. Kroncasse beschafft.

Seit der Vollendung des Wiederaufbaues im August 1862 stand das Haus bis 1866 unbenutzt, nachdem es vom Königlichen Oberhofmarschall=Amte eingerichtet und meublirt worden war.

Hof-Gebäude in Hannover.

Hof-Gebäude in Hannover.

1. Marstall an der Leine.

Der neben dem Zeughause stehende s. g. alte Marstall ist von dem Herzog Ernst August, späteren Churfürsten, im Jahre 1682 erbaut worden. Nach vorliegenden Notizen in den alten Bau-Acten der K. Marstalls-Verwaltung stand früher an dieser Stelle ein Reithaus von 100 Fuß Länge und 50 Fuß Breite, welches zum Theil auf der alten Stadtmauer erbaut war. Der frühere Reitstall, der s. g. neue Marstall, ist im Jahre 1712 erbaut worden. An diesen schließt sich das 1714 erbaute große Reithaus, hinter demselben lag die offene Reitbahn, welche früher ein Obst- und Gemüsegarten des s. g. Herrschaftl. Lusthauses war. In dieser Gegend lag denn auch der zur Festung gehörende Cavalier, wo im Jahre 1692 der Ober-Jägermeister Graf v. Moltke enthauptet wurde. Im Jahre 1861 ist bekanntlich das neue Glas-Wagenhaus, welches auf dem Territorio der offenen Reitbahn erbaut wurde, bezogen worden.

---

2. Fourage-Magazin-Gebäude an der Jägerstraße.

Dieses Gebäude ist in seiner jetzigen Form erst 1800 vollendet worden und wurde das Areal — ein der Familie v. Wenckstern

gehöriger Garten — im Jahr 1796 für 475 ℔ Gold von der Herrschaft gekauft. Ueber die Veranlassung des Baues ergeben die vorhandenen Acten, daß das Oberhof-Marschalls-Departement früher an der Stelle der jetzigen Garde-du-Corps-Caserne einen Maulthierstall (den s. g. Tragethierstall) nebst Schmiede, Wagenschuppen und Fourage-Magazin besaß, welcher 1736 erbaut war und während des siebenjährigen Krieges den Franzosen zum Krankenhause diente. Im Jahre 1771 ward ein Theil dieses Stalles zur Aufstellung eines Detachements des Leib-Garde-Regiments von 40—50 Mann und 50—60 Pferden zunächst provisorisch der Militair-Verwaltung abgegeben. Später zeigte sich indeß, daß von derselben das ganze Gebäude für das Leib-Garde-Regiment beansprucht werden mußte. Die Marstalls-Verwaltung sträubte sich gegen die Abgabe, da dieselbe, obwohl ein besonderer Heuschuppen gegenüber schon erbaut war, sich mit deren Interessen nicht vereinigen lassen wollte. Die Militair-Verwaltung kaufte nun den v. Wenckstern'schen Garten, erbaute dort das jetzige Magazin-Gebäude, welches im Jahre 1800 vollendet, dem Marstalle als Ersatz für den bisherigen landesherrlichen Maulthierstall überwiesen wurde. Zu bemerken bleibt, daß bei dem Bau des Magazingebäudes auch zugleich auf ein zur Gewehrkammer für das Ober-Jagd-Departement geeigenes Local Bedacht genommen ward, da letzteres eine in dem an das Leib-Garde-Regiment übergegangenen Marstalls-Gebäude bis dahin besessene Rüstkammer aufgeben mußte. Dieses frühere Marstalls-Gebäude ward später die Caserne der Garde-Husaren und dann die der K. Garde-du-Corps.

3. Jägerhof.

An dem außerhalb des Cleverthors sich hinstreckenden Arme der Leine lag eine Fläche, der „Stapel" genannt, anscheinend seit langen Jahren, wo die Schiffahrt sich vielleicht bis hieher erstreckte. Im 14. Jahrhundert befand sich hier die „Stapel-Mühle", die jedoch im 15. Jahrhundert einging und vom Rathe einem Wächter als Wohnung mit der Verpflichtung überlassen ward, der Stadt als Thurmmann zu dienen. Lange vorher war in der Nähe schon ein Wartthurm oder „Bergfried" gewesen. Später stand hier ein Jägerhof, der indeß höchst unzweckmäßig und so baufällig war, daß ein Neubau im Jahr 1750 nothwendig wurde und zwar auf demselben Platze, wo der alte Jägerhof stand, als Wohnung für den Hofjäger und 10 Jäger und mit den erforderlichen Räumen für die Hunde 2c. Im Jahre 1756 ward der jetzt noch vorhandene massive Jägerhof vollendet und seiner Bestimmung übergeben. Nur das Haus des Leibdieners wurde nicht neu gebaut. Ueber dem Eingange stand bis zur Westfälischen Zeit, wo solche entfernt wurde, in goldenen Buchstaben die Inschrift: Georg Rex II. 1750 — Königl. Jägerhof. In Linden war das s. g. Jagd-Zeughaus, die Wohnung für den Windehetzer und 1 Jäger, so wie auch der Zwinger für die Windhunde. Nach Vollendung des Jägerhofes wurden auch diese Jagdbeamte dorthin verlegt und nur der Jagdzeugschneider verblieb in Linden. Die Gewehrkammer des K. Jägerhofes befindet sich, wie schon oben weiter angeführt, in dem Magazin-Gebäude.

Der Kirchröder Thiergarten ward auf landesherrliche Kosten im Jahre 1679 in dem Dorfe Kirchrode unfern der

städtischen Warte „Kirchröder-Thurm" angelegt. Man hegt hier Damm-Wild. Ein freundliches Haus mit einem Vorbau und Salon ist hier zunächst zum Gebrauch des Hofes erbaut, später erweitert und jetzt der Benutzung des Publicums überlassen, da der Thiergarten als ein Vergnügungsort viel besucht wird. Dem angestellten Förster ist gestattet, eine Gastwirthschaft zu führen.

Das Schloss Monbrillant.

Das Schloß Monbrillant.

Der König Georg I. ließ in den Jahren 1720—1721 für die Reichsgräfin Sophie v. Platen-Hallermund, geb. v. Uffel, auf dem Sandberge, dem frühern Puttenser Berge, den man schon in verschiedenen Urkunden aus dem 15. Jahrhundert erwähnt findet, ein Schloß bauen und einen Garten im französischen Style anlegen, nachdem hier bis dahin nur ein gewöhnliches Gehöfte lag. Die Gräfin bezog dieses Schloß im Jahr 1721 und nannte es Montbrillant oder Monbrillant. Es ist nun allerdings richtig und bildet noch an dem heutigen Tage eine alterthümliche Tradition, daß eine hohe Dame einst ein köstliches Kleinod verloren, worüber sich ihr Herz sehr betrübte. Lustwandelnd auf der sandigen Höhe des Puttenser Berges fand sie das Kleinod wieder und rief freudig aus: Ah! mon Brillant! Der Fund dieses Ringes soll dann die Veranlassung zu der Erbauung des Schlosses geworden sein. Es ist bis jetzt nicht gelungen, diese allerdings im Munde des Volkes ruhende Sage irgend durch authentische Quellen zu bestätigen, und es steht dahin, ob es nicht eine Fabel ist. Richtiger möchte wohl die Schreibweise „Montbrillant" sein, indem das an der Stelle des alten Gehöftes erbaute Schloß diesen Namen vielleicht auch wegen der schönen Aussicht nach dem Deistergebirge hin erhielt.

Das Schloß selbst wurde von Holz erbaut und war 260 Fuß lang. Der Garten hatte bei der ersten Anlage, 1720, eine Größe von 30 Morgen. Im Todesjahre der Gräfin von Platen, 1726, wurde Schloß und Garten von der Herrschaft angekauft, und wieder in diesem Jahre, wo die Herrenhäuser Linden-Allee angelegt ward, Theile des Gartens für diese benutzt und auch für andere eingetauscht. Im Jahre 1751 wurde der Garten mit Wasserwerken versehen und um 10 Morgen erweitert. Im Jahre 1780 ward derselbe in eine englische Anlage umgewandelt, welche dann im 19. Jahrhundert nach der Restauration bedeutend verschönert wurde.

Monbrillant wurde vielfach bei Besuchen fremder hoher Herrschaften benutzt, namentlich war es die Residenz der unglücklichen Königin von Dänemark, wenn sie von Celle ab Hannover besuchte. Der Herzog York, Sohn Georgs III., benutzte das Schloß bei seinem längeren Aufenthalte in Hannover Ende des vorigen Jahrhunderts — auch gewährte dasselbe den Königlichen Prinzen Ernst August, August und Adolf Friedrich die Aufnahme, als diese 1786 von England hier eintrafen, um sich nach Göttingen zu begeben.

Im Jahre 1813 residirte der damalige Kronprinz von Schweden (Bernadotte) in Monbrillant. Nach der Restauration, 1813, ward es dem Herzog v. Cambridge, dem General-Gouverneur des Königreichs, als Sommer-Residenz zur Disposition gestellt, und gab dieser Veranlassung zu vielen Verbesserungen sowohl des Schlosses, wie des Gartens. Der Herzog v. Cambridge hat mit der Herzogin Monbrillant bis 1837, wo König Ernst August den Thron Hannovers bestieg, als Sommer-Residenz benutzt, und ward hier am 19. Juli 1822 die Prinzeß Auguste, nachmalige Großherz. v. Mecklenburg-Strelitz geboren.

König Ernst August hatte mit der Königin Friederike in Monbrillant seine Sommer-Residenz von 1837 bis 1840, wollte aber nach dem Tode seiner Gemahlin, am 28. Juni 1841, das Schloß aus Rücksichten der Pietät und Trauer nicht wieder betreten. Im Jahre 1840 ward S. M. hier durch einen Besuch des Kaisers Nicolaus von Rußland am frühen Morgen überrascht. Nach 1841 wurde das Schloß S. Kgl. H. dem Kronprinzen, nachmaligen König Georg V., zur Sommer-Residenz bestimmt, und hat derselbe noch 9 Jahre nach seiner Thronbesteigung dort bis 1856 im Sommer residirt. Im Jahre 1856 wurde vom Könige Georg V. beschlossen, an dieser Stelle ein neues Schloß zu erbauen und ward das bisherige alte Schloß Monbrillant im Beginn des Jahres 1857 meistbietend auf den Abbruch verkauft und in Folge zweier öffentlicher Termine am 14. und 23. Februar d. J. auf Grund eines Allerh. Erlasses vom 24. Februar 1857 dem Verwaltungs-Rath des Georg-Marien-Bergwerk- und Hütten-Vereins bei Osnabrück für 5000 Thlr. zugeschlagen, indem dieser Verein das Gebäude auf dem Hüttenplatze wieder zum s. g. Beamten-Hause aufrichten ließ. Schon unter der Regierung Königs Ernst August hatte man in dem alten Schlosse im Innern vielfache Verbesserungen vornehmen lassen, namentlich durch Erneuerung des Treppenhauses, und wurden auch seit 1851, da das Gebäude in keiner Beziehung den Ansprüchen der Gegenwart dauernd entsprechen konnte, viele Veränderungen ins Werk gesetzt. Man mußte sich aber immer mehr davon überzeugen, daß mit denselben der Zweck nicht erreicht werden konnte, eine für die Königl. Familie irgend angemessene Sommer-Residenz zu schaffen. Nach einer Vereinbarung mit den Ständen wurden dann auch auf Grund des §. 7 des Finanz-Capitels vom

24. März 1857 600,000 ℔ zum Neubau des Schlosses bewilligt und ward der Hofbaumeister Tramm mit der Anfertigung der Pläne für ein neues Schloß betraut.

Am 26. Juli 1857 ward vom Könige Georg V. unter entsprechenden Feierlichkeiten der Grundstein des Schlosses gelegt und fand am 21. September im Beisein des Königs das s. g. Richtfest statt.

Der König hatte sich unterm 30. Mai 1859 veranlaßt gesehen, dem neuen Schlosse den Namen „Königssitz" zu geben und dem dazu gehörenden Garten den Namen „Schloßgarten zum Königssitz". Am 18. Juni 1861 ward indeß mittelst Allh. Erlasses jene Verfügung wieder aufgehoben und dem Schlosse der Name Welfenschloß, so wie dem Park der Name Welfen-Garten gegeben.

Während des Baues, dessen Leitung nach dem Tode des Hofbaumeisters Tramm 1861 auf den Landbau-Inspector Heldberg überging, wurde das erste Programm sehr erweitert. Wenn bei dem ersten Plane die Absicht gewesen, nur eine Sommer-Residenz zu schaffen, so ward von dem Könige später der Entschluß gefaßt, die eigentliche Haupt-Residenz Hannover, namentlich auch für den Winter, nach dem neuen Welfenschloß zu bestimmen. Dieses veranlaßte nun ein neues Programm und erhöhete den ersten Anschlag auf das Doppelte, weshalb denn beschlossen wurde, die Mehrkosten über die Ständische Bewilligung aus den Mitteln der Kroncasse zu leisten. Diese mußte denn namentlich die auf p. p. 130,000 ℔ sich belaufenden Kosten des Marstalls leisten, welcher schon 1866 bezogen wurde, während man die Arbeiten am Schlosse selbst fast sistirt hatte, da es wegen anderer großer Hofbauten, wie des Baus der Marienburg, der Christus-Kirche u. s. w.

an den erforderlichen Mitteln fehlte. So ist denn das Schloß in ziemlich unvollendetem Zustande im Jahre 1866 in die Hände der Königl. Preußischen Regierung bei Gelegenheit der Annexion des Königreichs Hannover gefallen und sieht noch heute 1872 sowohl seiner nähern Bestimmung als Vollendung entgegen. Im Jahre 1870—71 hat es zum Lazareth für Verwundete gedient und sind zu dem Ende vorübergehend die erforderlichen Einrichtungen geschaffen.